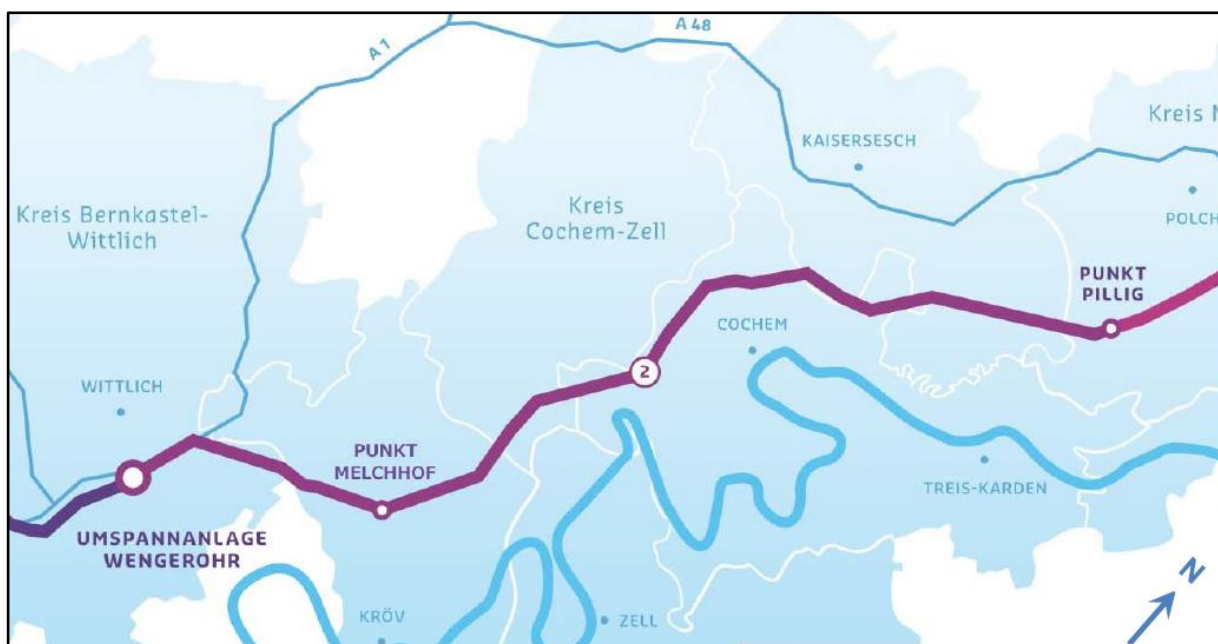


Planfeststellungsbeschluss
gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und
gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

**Vorhaben:**

Neubau und Betrieb der 110-kV-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt (Pkt.) Metternich – Niederstedem (Bauleitnummer [Bl.] 4225), Abschnitt Pkt. Pillig – Umspannanlage (UA) Wengerohr sowie Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof durch Umstellung auf 110-kV-Betrieb sowie Änderung zu- und abgehender Hochspannungsfreileitungen und Bahnstromleitungen

Vorhabenträgerinnen:

Amprion GmbH
Robert-Schuman Str. 7
44263 Dortmund

Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund

DB Energie GmbH
Pfarrer-Perabo-Platz 2
60326 Frankfurt/Main

Planfeststellungsbehörde:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Zentralreferat Gewerbeaufsicht
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Ort und Datum:

Koblenz, den 29.09.2021

Ansprechpartner:

Herr Gottschling (Tel.: 0261/120-2180)
Herr Liermann (Tel.: 0261/120-2134)

Aktenzeichen:

21a-7.110-010-2015



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	II
I. Planfeststellung	1
II. Planunterlagen	6
III. Nebenbestimmungen	27
III.1 Allgemeines	27
III.2 Wasserwirtschaftliche Belange	27
III.2.1 Wasserwirtschaftlich begründete Anzeigepflichten	27
III.2.2 Neubau und Demontage von Masten in den Schutzzonen II und III von Wasserschutzgebieten (WSG)	28
III.2.3 Umverlegung der Wasserleitung des Zweckverbands Wasserversorgung Eifel-Mosel	38
III.3 Natur- und Landschaftsschutz	39
III.4 Geologie, Bergbau und Bodenschutz	40
III.5 Landwirtschaft und Forst	44
III.6 Denkmalpflege	45
III.7 Straßen- und verkehrsrechtliche Belange	47
III.8 Belange der Flugsicherheit	53
III.9 Anlagen Dritter	54
III.9.1 Anlagen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR)	54
III.9.2 Anlagen der Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH	57
III.9.3 Anlagen der Energienetze Mittelrhein GmbH	57
III.9.4 Anlagen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	58
III.9.5 Anlagen der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG	58
III.9.6 Anlagen der Vodafone GmbH	60
III.9.7 Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH	61
IV. Entscheidung über Anträge und Einwendungen	61
V. Begründung	61
V.1 Vorhaben	61
V.2 Verfahrensablauf	71
V.3 Planrechtfertigung	76
V.4 Abwägungserhebliche Belange	81
V.4.1 Abschnittsbildung	81
V.4.2 Variantenprüfung	84
V.4.2.1 Nullvariante (Verzicht auf das Vorhaben)	85



V.4.2.2	Variante 1: Großräumige Alternative	86
V.4.2.3	Variante 2: Erdkabel statt Freileitung	88
V.4.2.4	Variante 3: Umfahrung Ortsgemeinde Bausendorf	91
V.4.2.5	Varianten 4a und 4b: Umfahrung Ortsgemeinde Forst	94
V.4.2.6	Sonstige Varianten	99
V.4.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	100
V.4.3.1	Schutzgut Mensch	101
V.4.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	103
V.4.3.3	Schutzgut Landschaft	108
V.4.3.4	Schutzgut Boden	110
V.4.3.5	Schutzgut Wasser	113
V.4.3.6	Schutzgüter Klima und Luft	115
V.4.3.7	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	116
V.4.3.8	Wechselwirkungen	117
V.4.3.9	Zusammenfassende Bewertung	117
V.4.4	Raumordnerische Belange, Regionalplanung und Bauleitplanung	118
V.4.5	Wasserwirtschaftliche Belange	119
V.4.6	Natur- und Landschaftsschutz	121
V.4.7	Gebietsschutz	127
V.4.8	Artenschutz	129
V.4.9	Landschaftsschutzgebiete (LSG)	131
V.4.10	Naturwaldreservate	133
V.4.11	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)	134
V.4.12	Immissionsschutz	134
V.4.12.1	Anforderungen der 26. BImSchV an das elektrische und magnetische Feld	135
V.4.12.2	Vorsorgeanforderungen nach der 26. BImSchV	138
V.4.12.3	Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen	148
V.4.13	Landwirtschaft	150
V.4.14	Forst	154
V.4.15	Verkehr	157
V.4.16	Versorgungsleitungen und Telekommunikation	160
V.4.17	Abfall und Boden	161
V.4.18	Denkmalschutz	162
V.4.19	Bergbau und Geologie	164



V.4.20	Flurbereinigung.....	167
V.4.21	Kommunale Belange.....	167
V.4.21.1	Ortsgemeinde Beuren (zugleich Einwenderin E231) über die Verbands- gemeinde Ulmen.....	167
V.4.21.2	Verbandsgemeinde Cochem.....	171
V.4.21.3	Kreisstadt Wittlich (zugleich Einwendung).....	171
V.4.21.4	Ortsgemeinde Forst (zugleich Einwenderin E55).....	174
V.4.21.5	Kreiswasserwerke Cochem-Zell (zugleich Einwenderin E12).....	180
V.4.21.6	Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel (zugleich Einwenderin E13).....	181
V.4.22	Einwendungen.....	183
V.4.22.1	Einwendung E1.....	183
V.4.22.2	Einwendung E2.....	186
V.4.22.3	Einwendung E3.....	187
V.4.22.4	Einwendung E4.....	190
V.4.22.5	Einwendung E5.....	192
V.4.22.6	Einwendung E6 (6a,6b und 6c).....	193
V.4.22.7	Einwendung E7.....	194
V.4.22.8	Einwendung E8.....	196
V.4.22.9	Einwendung E9, E10, E11, E49, E50, E51, E55, E56, E57, E58, E59, E60, E61, E67, E68, E73, E74, E75, E78, E80, E81, E82, E88, E89, E90, E91, E,92, E93, E94, E96, E97, E98, E99, E100, E101, E102, E103, E104, E106, E107, E108, E109, E110, E111, E112, E115, E116, E119, E121, E122, E125, E132 und E 156.....	197
V.4.22.10	Einwendung E14.....	204
V.4.22.11	Einwendung E15, E16, E20, E21, E22, E23, E24, E25, E26, E27, E28, E29, E30, E33, E34, E36, E37, E38, E39, E40, E41, E43, E44; E 45, E46, E47, E48, E52, E210, E226, E227, E228, E229, E230, E232 und E233.....	205
V.4.22.12	Einwendung E17, E18 und E19.....	208
V.4.22.13	Einwendung E31 und E32.....	212
V.4.22.14	Einwendung E35.....	214
V.4.22.15	Einwendung E42.....	219
V.4.22.16	Einwendung E53 und E53a.....	238
V.4.22.17	Einwendung E54.....	242
V.4.22.18	Einwendung E62 und E64.....	243
V.4.22.19	Einwendung E63 und E79.....	246



V.4.22.20	Einwendung E65, E66 und E86	251
V.4.22.21	Einwendung E69	255
V.4.22.22	Einwendung E70 und E71	258
V.4.22.23	Einwendung E72, E76, E77, E83, E87 und E105	263
V.4.22.24	Einwendung E84 und E85	268
V.4.22.25	Einwendung E95	269
V.4.22.26	Einwendung E113, E162 und E163	275
V.4.22.27	Einwendung E114	279
V.4.22.28	Einwendung E117	282
V.4.22.29	Einwendung E118	285
V.4.22.30	Einwendung E120	288
V.4.22.31	Einwendung E123 und E124	292
V.4.22.32	Einwendung E126	296
V.4.22.33	Einwendung E127, E128, E129, E130 und E131	299
V.4.22.34	Einwendung E133	303
V.4.22.35	Einwendung E134 und E136	306
V.4.22.36	Einwendung E135	310
V.4.22.37	Einwendung E137, E138 und E139	313
V.4.22.38	Einwendung E140, E141 und E142	318
V.4.22.39	Einwendung E143 und E144	322
V.4.22.40	Einwendung E145 und E160	326
V.4.22.41	Einwendung E146, E147, E148, E149, E150, E151, E152, E153, E154, E155, E157, E157a, E158, E159, E164, E165, E166, E167, E168, E169, E170, E171, E172, E173, E174, E175, E176, E177, E178, E179, E180, E181, E182, E183, E184, E185, E186, E187, E188, E189, E190, E191, E192, E193, E194, E195, E196, E197, E198, E199, E200, E201, E202, E203, E204, E205, E206, E207, E208, E209, E211, E212, E213, E214, E215, E216, E217, E218, E219, E220, E221, E222, E223, E224 und E225	330
V.4.22.42	Einwendung E161	334
V.4.22.43	Einwendung E234 und E235	335
V.4.23	Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung	337
V.5	Gesamtabwägung	340
VI.	Kosten des Verfahrens	342
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	343



Rechtsquellenverzeichnis.....	i
-------------------------------	---

Verzeichnis der Anlagen.....	v
------------------------------	---

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Amprion GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund, wird der Plan zum Neubau und Betrieb der 110-kV-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt (Pkt.) Metternich – Niederstedem (Bauleitnummer [Bl.] 4225), Abschnitt – Pkt. Pillig – Umspannanlage (UA) Wengerohr sowie die Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof durch Umstellung auf 110-kV-Betrieb nebst Änderung zu- und abgehender Hochspannungsfreileitungen und Bahnstromleitungen in Gestalt der 1., 2. und 3. Planänderung unter den in Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Vorhabenträgerinnen sind neben der Antragstellerin die DB Energie GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt am Main und die Westnetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Florianstraße 15 - 21, 44139 Dortmund. Die Planfeststellung bezieht sich insbesondere auf folgende Einzelmaßnahmen:

1.1 Planfeststellung für Hochspannungsfreileitungen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Absätze 4 und 5 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG):

- 1.1.1 Errichtung und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt von Mast Nr. 57 der Bl. 4225 (Pkt. Pillig) bis Mast Nr. 111 der Bl. 2409; Länge ca. 47 km,

Mitführung und Betrieb von zwei 110-kV-Bahnstromkreisen auf dem Mastgestänge der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt von Mast Nr. 57 bis Mast Nr. 66 sowie im Abschnitt von Mast Nr. 106 bis Mast Nr. 114 (In diesen Abschnitten treten die 110-kV-Bahnstromkreise an die Stelle der 110-kV-Stromkreise der allgemeinen Energieversorgung. [Planfeststellung gem. § 18 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG] i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG]),

- 1.1.2 Neubau, Umbeseilung und Änderung des Betriebs der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt von Mast Nr. 334 (Pkt. Pillig) bis Mast Nr. 245 (Pkt. Melchhof) zur Umstellung auf 110-kV-Betrieb; Länge ca. 36,7 km,

Neubau, Umbeseilung und Änderung des Betriebs der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) zur Nutzung als 110-kV-Bahnstromleitung im Abschnitt von Mast Nr. 245 der Bl. 2409 bis Mast Nr. 114 der Bl. 4225 sowie im Abschnitt von Mast Nr. 106 der Bl. 4225 bis Mast Nr. 66 der Bl. 4225. (In diesen Abschnitten treten die beiden 110-kV-Bahnstromkreise an die Stelle der beiden 110-kV-Stromkreise der allgemeinen Energieversorgung [Planfeststellung gem. § 18 Satz 1 AEG i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG i.V.m. § 5 LVwVfG]),

- 1.1.3 Neubau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Anschluss Wengerohr (Bl. 4235); Länge ca. 0,9 km,
- 1.1.4 Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wengerohr – Spangdahlem (Bl. 0785) im Abschnitt zwischen dem Masten Nr. 1 der Bl. 4235 und dem Portal P001 der Umspannanlage Wengerohr; Länge ca. 0,3 km,
- 1.1.5 Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wengerohr – Morbach (Bl. 0748) im Abschnitt zwischen dem Portal P001 der Umspannanlage Wengerohr und dem Masten Nr. 111 der Bl. 2409; Länge ca. 1,1 km,
- 1.1.6 Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Pillig – Maifeld (Bl. 1151) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 1 der Bl. 1151 und Mast Nr. 334 der Bl. 0770; Länge ca. 0,3 km,
- 1.1.7 Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Müden (Bl. 0771) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 26 der Bl. 0771 und Mast Nr. 329 der Bl. 2409; Länge ca. 0,3 km,
- 1.1.8 Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Fankel (Bl. 0783) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 37 der Bl. 0783 und Mast Nr. 275A der Bl. 2409; Länge ca. 0,7 km,

- 1.1.9 Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich (Bl. 1024) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 1 der Bl. 1024 und dem geplanten Masten Nr. 139 der Bl. 4225; Länge ca. 0,1 km,
- 1.1.10 Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Laufeld – Pkt. Lûxem (Bl. 1081) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 37 der Bl. 1081 und dem geplanten Masten Nr. 170 der Bl. 4225; Länge ca. 0,1 km.
- 1.2 Planfeststellung für Bahnstromleitungen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) als notwendige Folgemaßnahme gem. § 18 Satz 1 AEG i.V.m. § 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. § 43 Abs. 4 und Abs. 5 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. §§ 72 bis 77 VwVfG:**
 - 1.2.1 Änderung und Betrieb der 110-kV-Bahnstromleitungen Bengel – Koblenz (Bahnstromleitung [BL] 596) sowie Bengel – Karthaus (BL 498) durch Errichtung des Kreuzungsmastes Nr. 1N auf Flurstück Nr. 224, Flur 10, Gemarkung Bengel,
 - 1.2.2 Neubau und Betrieb der 110-kV-Bahnstromleitung Bengel – Koblenz (BL 596) im Abschnitt vom geplanten Masten Nr. 6N der BL 596 bis zum Masten Nr. 245 der Bl. 2409; Länge ca. 0,5 km.
- 1.3 Planfeststellung von notwendigen Folgemaßnahmen gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43c EnWG (Rückbau bestehender Freileitungen, Nutzung von Baueinsatzkabeln, Anpassung von Wegeverläufen, Verlegung einer Wasserleitung) sowie Planfeststellung von temporären Maßnahmen (Freileitungsprovisorium, provisorische Umbeseilung) gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG wie sie in Anlage 1 der Planunterlagen auf Seite 16 und 17 bezeichnet sind.**
- 2. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig.

3. Der Planfeststellungsbeschluss schließt gem. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG in Verbindung mit § 4 LVwVfG insbesondere folgende Entscheidungen mit ein:
 - 3.1 Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus der Umweltstudie von Januar 2019 (Ordner 10 und 11, Anlage 14 der Planunterlagen) in Gestalt der 1. Planänderung ergeben.
 - 3.2 Die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 15 Abs. 2 LNatSchG zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme der nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope.
 - 3.4 Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiete von Schweich bis Koblenz“ vom 17.05.1979 (§ 4 Abs. 3 der vorgenannten Landesverordnung).
 - 3.5 Die Ausnahmegenehmigung nach § 3 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Regierungsbezirk Trier vom 03.07.1940, zuletzt geändert mit Verordnung vom 25.03.1980.
 - 3.6 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse zur Anlage und Änderung von Leitungskreuzungen/-längsführungen an Bundesautobahnen sowie Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, wie sie sich aus den Anlagen 7, 9 und 13 der Planunterlagen in Gestalt der 1., 2. und 3. Planänderung ergeben (§ 8 Bundesfernstraßengesetz [FStrG], § 41 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz [LStrG]).
 - 3.7 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse gemäß §§ 8 und 8a FStrG sowie gemäß §§ 41 und 43 LStrG zur Nutzung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt wie sie sich aus den Anlagen 7, 8 und 13 der Planunterlagen in Gestalt der 1., 2. und 3. Planänderung ergeben.

- 3.8 Die straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 8 FStrG bzw. § 22 Abs. 5 LStrG sowie die straßenverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 23 Abs. 1 LStrG zur Errichtung der Maste Nr. 65, Nr. 69, Nr. 71, Nr. 83, Nr. 105, Nr. 121, Nr. 125, Nr. 126, Nr. 127, Nr. 148, Nr. 153, Nr. 156, Nr. 175 und Nr. 176 innerhalb der Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG und § 23 Abs. 1 LStrG.
- 3.9 Die Umverlegung der Wasserleitung (Objekt Nr. 150a [Ordner 8, Anlage 9.1 der Planunterlagen, S. 67]) nebst Steuerkabel des Zweckverbands Wasserversorgung Eifel-Mosel als notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 VwVfG unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung (§ 74 Abs. 3 VwVfG).
4. Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 3 WHG werden die wasserrechtlichen Befreiungen gemäß § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu Gunsten des Landkreises Cochem-Zell in den Gemarkungen Brohl und Mönthenich vom 05.04.1991 (WSG „Brohl“) und gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes "Neuerburg-Bombogen - Brunnen 2-4" in den Gemarkungen Bombogen, Neuerburg und Flußbach zugunsten des Zweckverbandes "Wasserversorgung Eifel-Mosel" vom 04.10.1999 (WSG „Neuerburg-Bombogen“) zum Neubau und Rückbau der unter der Ziffer III.2.2. der Nebenbestimmungen im Einzelnen bezeichneten Maste erteilt.
5. Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebühren-gesetz (LGebG) der Amprion GmbH als Antragstellerin auferlegt. Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord versehene Antrags- und Planunterlagen:

Ursprungsplanung

- Ordner 1, Anlage 1: Erläuterungsbericht, Seiten 1-115
- Ordner 1, Anlage 1.1 Schemaplan zur Abschnittsbildung Mitführung Westnetz / DB-Energie
- Ordner 1, Anlage 1.2 Bauwerksverzeichnis der 110 kV Bahnstromleitung 596 Bengel - Koblenz mit allen Abschnitten
- Ordner 1, Anlage 2: Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000), Blatt 1-2
- Ordner 1, Anlage 3: Schemazeichnungen der Maste, Blätter 1 bis 20
- Ordner 1, Anlage 4: Masttabellen:
 - Anlage 4.1 Masttabelle Bl. 4225, Seiten 1-7
 - Anlage 4.2 Masttabelle Bl. 4235, Seite 1
 - Anlage 4.3 Masttabelle Bl. 2409 (Westnetz) , Seite 1
 - Anlage 4.4.1 Masttabelle DB 596 (DB Energie), Seite 1
 - Anlage 4.4.2 Masttabelle Bl. 2409 (DB Energie), Seite 1-2
 - Anlage 4.5 Masttabelle Bl. 1151 (Westnetz), Seite 1
 - Anlage 4.6 Masttabelle Bl. 0771 (Westnetz), Seite 1
 - Anlage 4.7 Masttabelle Bl. 0783 (Westnetz), Seite 1
 - Anlage 4.8 Masttabelle Bl. 1024 (Westnetz), Seite 1
 - Anlage 4.9 Masttabelle Bl. 1081 (Westnetz), Seite 1
 - Anlage 4.10 Masttabelle Bl. 0785 (Westnetz), Seite 1
 - Anlage 4.11 Masttabelle Bl. 0748 (Westnetz), Seite 1
- Ordner 1, Anlage 5: Prinzipzeichnungen Fundament, Blätter 1 bis 5
- Ordner 1, Anlage 6: Fundamenttabellen:
 - Anlage 6.1 Fundamenttabelle Bl. 4225, Seiten 1-5
 - Anlage 6.2, Fundamenttabelle Bl. 4235, Seite 1

- Anlage 6.3 Fundamenttabelle Bl. 2409 (Westnetz), S. 1
- Anlage 6.4.1 Fundamenttabelle DB596 (DB Energie), S.1
- Anlage 6.4.2 Fundamenttabelle Bl. 2409 (DB Energie), S. 1
- Anlage 6.5 Fundamenttabelle Bl. 0785 (Westnetz), S. 1
- Anlage 6.6 Fundamenttabelle Bl. 0748 (Westnetz), S. 1

Ordner 1, Anlage 7: Lagepläne (1:2.000):

Anlage 7A, Übersichtsplan mit Blattschnitten im Maßstab 1:25.000, Blatt 1-2

Anlage 7B, Blattschnittübersicht mit Zuwegungen im Maßstab 1 : 10000, Blatt 1

Anlage 7.1 (**Bl. 4225**):

Anlage 7.1.1: Gemarkung Pillig, Blätter 1.1, 1.1a

Anlage 7.1.2: Gemarkung Möntenich, Blätter 1.2, 2.1 und 2.1a

Anlage 7.1.3: Gemarkung Brohl, Blätter 2.2 und 3.1

Anlage 7.1.4: Gemarkung Forst, Blätter 3.2 und 4

Anlage 7.1.5: Gemarkung Binningen, Blätter 5 und 6.2

Anlage 7.1.6: Gemarkung Dünfus, Blatt 6.1

Anlage 7.1.7: Gemarkung Wirfus, Blätter 6.3 und 7

Anlage 7.1.8: Gemarkung Klotten, Blätter 8.1 und 9.3a

Anlage 7.1.9: Gemarkung Illerich, Blätter 8.2, 8.2a und 9.1

Anlage 7.1.10: Gemarkung Landkern, Blätter 9.2 und 9.2a

Ordner 2, Anlage 7: Lagepläne (1:2.000 [Fortsetzung]):

Anlage 7.1.11: Gemarkung Greimersburg, Blätter 10, 10a, 11 und 12.1

Anlage 7.1.12: Gemarkung Cochem, Blätter 12.2 und 13.1

Anlage 7.1.13: Gemarkung Faid, Blätter 13.2, 14, 15 und 15a

Anlage 7.1.14: Gemarkung Dohr, Blätter 16, 16a und 17.1

Anlage 7.1.15: Gemarkung Eller, Blätter 17.2 und 17.2a

Anlage 7.1.16: Gemarkung Bremm, Blätter 18, 18a, 18A

- und 19.1
- Anlage 7.1.17 Gemarkung Beuren, Blätter 19.2, 19.2A, 20
und 21
- Anlage 7.1.18 Gemarkung Bengel, Blätter 22, 22a,
23.1, 23.1a, 23.1b, 23.1c, 23.1d, 24, 24a,
25, 25a, 25b, 25c, 25d und 26.1
- Anlage 7.1.19 Gemarkung Reil, Blatt 23.2
- Anlage 7.1.20 Gemarkung Hontheim, Blatt 23.3a

Ordner 3, Anlage 7: Lagepläne (1:2.000 [Fortsetzung]):

- Anlage 7.1.21 Gemarkung Kinderbeuern, Blätter 26.2 und
26.2a
- Anlage 7.1.22 Gemarkung Bausendorf, Blatt 26.3, 27,
27a, 28.1
- Anlage 7.1.23 Gemarkung Olkenbach, Blatt 28.2
- Anlage 7.1.24 Gemarkung Neuerburg Blatt 29, 30, 31.1
- Anlage 7.1.25 Gemarkung Dorf, Blatt 31.2, 32.1, 34.4a
- Anlage 7.1.26 Gemarkung LUXEM, Blätter 32.2, 32.2a,
33.1, 34.1, 34.1a
- Anlage 7.1.27: Gemarkung Wittlich Blätter 33.2, 34.2,
34.2a
- Anlage 7.1.28: Gemarkung Altrich Blätter 34.3, 34.3a
- Anlage 7.1.29: Gemarkung Wengerohr Blatt 34.5a
- Anlage 7.2 **(Bl. 4235):**
- Anlage 7.2.1: Gemarkung Wittlich Blatt 1.1
- Anlage 7.2.2: Gemarkung Wengerohr Blatt 1.2
- Anlage 7.3 **(Bl. 2409) Westnetz:**
- Anlage 7.3.1: Gemarkung Dohr Blatt 1, 1a
- Anlage 7.3.2 Gemarkung Faid Blatt 2, 2a
- Anlage 7.3.3 Gemarkung Forst Blatt 3.1
- Anlage 7.3.4 Gemarkung Brohl Blatt 3.2, 4.1
- Anlage 7.3.5 Gemarkung Mönthenich Blatt 4.2, 4.2a, 5.1
- Anlage 7.3.6 Gemarkung Pillig Blatt 5.2, 5.2a

Anlage 7.4: DB596/Bl.2409 (DB Energie):

Anlage 7.4.1: Gemarkung Bengel Blätter 1, 1a, 2, 2a, 3,
3a, 3b, 3c, 4.1, 4.1a, 4.1b, 4.1c, 4.1d, 5, 5a

Ordner 4, Anlage 7: Lagepläne (1:2.000 [Fortsetzung]):

Anlage 7.4.2: Gemarkung Reil Blatt 4.2

Anlage 7.4.3 Gemarkung Hontheim Blatt 4.3d

Anlage 7.4.4 Gemarkung Beuren Blatt 6, 7, 8.1, 8.1A

Anlage 7.4.5 Gemarkung Bremm Blatt 8.2, 9, 9a

Anlage 7.4.6 Gemarkung Eller Blatt 10.1

Anlage 7.4.7 Gemarkung Dohr Blatt 10.2, 10.2a

Anlage 7.4.8 Gemarkung Faid Blatt 11, 12.1

Anlage 7.4.9 Gemarkung Cochem Blatt 12.2, 13.1

Anlage 7.4.10 Gemarkung Greimersburg Blatt 13.2, 14, 15,
15a

Anlage 7.4.11 Gemarkung Landkern Blatt 16.1, 16.1a

Anlage 7.4.12 Gemarkung Illerich Blatt 16.2, 17.1, 17.1a

Anlage 7.4.13 Gemarkung Klotten Blatt 16.3a, 17.2

Anlage 7.4.14 Gemarkung Wirfus Blatt 18, 19.1

Anlage 7.4.15 Gemarkung Binningen Blatt 19.2, 20

Anlage 7.4.16 Gemarkung Dünfus Blatt 19.3

Anlage 7.4.17 Gemarkung Forst Blatt 21, 22.1

Anlage 7.4.18 Gemarkung Brohl Blatt 22.2

Anlage 7.5: Bl. 1151 (Westnetz):

Anlage 7.5.1 Gemarkung Pillig Blatt 1

Anlage 7.6 Bl. 0771 (Westnetz):

Anlage 7.6.1 Gemarkung Möntenich Blatt 1.1

Anlage 7.6.2 Gemarkung Brohl Blatt 1.2

Anlage 7.7 Bl. 0783 (Westnetz)

Anlage 7.7.1 Gemarkung Dohr Blatt 1

Anlage 7.8 Bl. 1024 (Westnetz)

Anlage 7.8.1 Gemarkung Bengel Blatt 1

Anlage 7.9 Bl. 1081 (Westnetz)

Anlage 7.9.1 Gemarkung Dorf Blatt 1

Anlage 7.10 **Bl. 0785 (Westnetz)**

Anlage 7.10.1 Gemarkung Wengerohr Blatt 1.1

Anlage 7.10.2 Gemarkung Wittlich Blatt 1.2

Anlage 7.11 **Bl. 0748 (Westnetz)**

Anlage 7.11.1 Gemarkung Altrich Blatt 1.1, 1.1a

Anlage 7.11.2 Gemarkung Wittlich Blatt 1.2

Anlage 7.11.3 Gemarkung Wengerohr Blatt 1.3

Ordner 5, Anlage 8: Leitungsrechtsregister:

Anlage 8.1 **(Bl. 4225):**

Anlage 8.1.1 Gemarkung Pillig Seite 1 - 12

Anlage 8.1.2 Gemarkung Mönthenich Seite 1 - 14

Anlage 8.1.3 Gemarkung Brohl Seite 1 - 14

Anlage 8.1.4 Gemarkung Forst Seite 1 - 12

Anlage 8.1.5 Gemarkung Binningen Seite 1 - 17

Anlage 8.1.6 Gemarkung Dünfus Seite 1 - 4

Anlage 8.1.7 Gemarkung Wirfus Seite 1 - 13

Anlage 8.1.8 Gemarkung Klotten Seite 1 - 7

Anlage 8.1.9 Gemarkung Illerich Seite 1 - 7

Anlage 8.1.10 Gemarkung Landkern Seite 1 - 13

Anlage 8.1.11 Gemarkung Greimersburg Seite 1 - 17

Anlage 8.1.12 Gemarkung Cochem Seite 1 - 2

Anlage 8.1.13 Gemarkung Faid Seite 1 - 29

Anlage 8.1.14 Gemarkung Dohr Seite 1 - 22

Anlage 8.1.15 Gemarkung Eller Seite 1 - 7

Anlage 8.1.16 Gemarkung Bremm Seite 1 - 15

Anlage 8.1.17 Gemarkung Beuren Seite 1 - 28

Anlage 8.1.18 Gemarkung Bengel Seite 1 - 18

Ordner 6, Anlage 8: Leitungsrechtsregister (Fortsetzung):

Anlage 8.1.19 Gemarkung Reil Seite 1 – 6

Anlage 8.1.20 Gemarkung Hontheim Seite 1



Anlage 8.1.21 Gemarkung Kinderbeuern Seite 1 - 13

Anlage 8.1.22 Gemarkung Bausendorf Seite 1 - 22

Anlage 8.1.23 Gemarkung Olkenbach Seite 1 - 2

Anlage 8.1.24 Gemarkung Neuerburg Seite 1 - 40

Anlage 8.1.25 Gemarkung Dorf Seite 1 - 14

Anlage 8.1.26 Gemarkung Lûxern Seite 1 - 24

Anlage 8.1.27 Gemarkung Wittlich Seite 1 - 7

Anlage 8.1.28 Gemarkung Altrich Seite 1 - 3

Anlage 8.1.29 Gemarkung Wengerohr Seite 1

Anlage 8.2 **Bl. 4235**

Anlage 8.2.1 Gemarkung Wittlich Seite 1 - 4

Anlage 8.2.2 Gemarkung Wengerohr Seite 1 - 3

Anlage 8.3 **Bl. 2409 (Westnetz)**

Anlage 8.3.1 Gemarkung Dohr Seite 1 - 18

Anlage 8.3.2 Gemarkung Faid Seite 1 - 18

Anlage 8.3.3 Gemarkung Forst Seite 1 - 7

Anlage 8.3.4 Gemarkung Brohl Seite 1 - 14

Anlage 8.3.5 Gemarkung Mõntenich Seite 1 - 15

Anlage 8.3.6 Gemarkung Pillig Seite 1 - 10

Ordner 7, Anlage 8: Leitungsrechte (Fortsetzung):

Anlage 8.4 DB0596 / Bl.2409 (DB Energie):

Anlage 8.4.1 Gemarkung Bengel (DB0596) Seite 1 - 22

Anlage 8.4.2 Gemarkung Reil Seite 1 - 4

Anlage 8.4.3 Gemarkung Hontheim Seite 1

Anlage 8.4.4 Gemarkung Beuren Seite 1 - 33

Anlage 8.4.5 Gemarkung Bremm Seite 1 - 13

Anlage 8.4.6 Gemarkung Eller Seite 1 - 6

Anlage 8.4.7 Gemarkung Dohr Seite 1 - 6

Anlage 8.4.8 Gemarkung Faid Seite 1 - 14

Anlage 8.4.9 Gemarkung Cochem Seite 1 - 2

Anlage 8.4.10 Gemarkung Greimersburg Seite 1 - 16

Anlage 8.4.11 Gemarkung Landkern Seite 1 - 13

Anlage 8.4.12 Gemarkung Illerich Seite 1 - 8

Anlage 8.4.13 Gemarkung Klotten Seite 1 - 3

Anlage 8.4.14 Gemarkung Wirfus Seite 1 - 11

Anlage 8.4.15 Gemarkung Binningen Seite 1 - 18

Anlage 8.4.16 Gemarkung Dünfus Seite 1 - 5

Anlage 8.4.17 Gemarkung Forst Seite 1 - 12

Anlage 8.4.18 Gemarkung Brohl Seite 1 - 6

Anlage 8.5 Bl. 1151 (Westnetz):

Anlage 8.5.1 Gemarkung Pillig Seite 1 - 7

Anlage 8.6 Bl. 0771 (Westnetz):

Anlage 8.6.1 Gemarkung Mönthenich Seite 1 - 5

Anlage 8.6.2 Gemarkung Brohl Seite 1

Anlage 8.7 Bl. 0783 (Westnetz):

Anlage 8.7.1 Gemarkung Dohr Seite 1 - 3

Anlage 8.8 Bl. 1024 (Westnetz):

Anlage 8.8.1 Gemarkung Bengel Seite 1 - 2

Anlage 8.9 Bl. 1081 (Westnetz):

Anlage 8.9.1 Gemarkung Dorf Seite 1 - 6

Anlage 8.10 Bl. 0785 (Westnetz):

Anlage 8.10.1 Gemarkung Wengerohr Seite 1 - 3

Anlage 8.10.2 Gemarkung Wittlich Seite 1 - 4

Anlage 8.11 **Bl. 0748 (Westnetz)**

Anlage 8.11.1 Gemarkung Altrich Seite 1 - 3

Anlage 8.11.2 Gemarkung Wittlich Seite 1 - 6

Anlage 8.11.3 Gemarkung Wengerohr Seite 1 - 3

Anlage 8.12.1 Leitungsrechtsregister der
Kompensationsmaßnahmen Seite 1 - 2

Ordner 8, Anlage 9: Kreuzungsverzeichnisse:

Anlage 9.1 Bl. 4225 Seite 1 - 92

Anlage 9.2 Bl. 4235 Seite 1 - 15

Anlage 9.3 Bl. 2409 (Westnetz) Seite 1 - 23

Anlage 9.4 DB596 Bl. 2409 (DB Energie) Seite 1 - 45

Anlage 9.5 Bl. 1151 (Westnetz) Seite 1 - 15

Anlage 9.6 Bl. 0771 (Westnetz) Seite 1 - 15

Anlage 9.7 Bl. 0783 (Westnetz) Seite 1 - 15

Anlage 9.8 Bl. 1024 (Westnetz) Seite 1 - 15

Anlage 9.9 Bl. 1081 (Westnetz) Seite 1 - 15

Anlage 9.10 Bl. 0785 (Westnetz) Seite 1 - 15

Anlage 9.11 Bl. 0748 (Westnetz) Seite 1 - 15

Ordner 8, Anlage 10: Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV:

Anlage 10.1 EMF -Erläuterungsbericht Seite 1 - 28

Anlage 10.2 Nachweis 1 Blatt 1 - 4

Anlage 10.3 Nachweis 2 Blatt 1 - 4

Anlage 10.4 Nachweis 3 Blatt 1 - 4

Anlage 10.5 Nachweis 4 Blatt 1 - 4

Anlage 10.6 Nachweis 5 Blatt 1 - 3

Anlage 10.7 Nachweis 6 Blatt 1 - 3

Anlage 10.8 EMF Übersichtsplan Bl. 4225 im Maßstab 1 :
5000 Blatt 1 - 12

Ordner 8, Anlage 11: Geräuschemission und -immission

Geräuschprognose zu Schallemissionen und –immissionen
einer 110 - / 380-kV-Höchstspannungsfreileitung für die
geplante Trasse „Pkt. Metternich - Niederstedem“ Abschnitt
„Pkt. Pillig - Wengerohr“, Seiten 1 - 70

Ordner 8, Anlage 12: Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage,
Seite 1

Ordner 9, Anlage 13: Temporäre Baumaßnahme

Anlage 13.1 Übersichtsplan 1 : 25000 Blatt 1 – 2

Anlage 13.2 Schemazeichnung 220-kV-Provisorium
Auflast-Abspannmast Blatt 1

Anlage 13.3 Masttabelle

Anlage 13.3.1 Masttabelle Bl. 2409 Freileitungsprovisorium
Seite 1 – 2

Anlage 13.4 Lagepläne

Anlage 13.4A Übersichtsplan mit Blattsnitten im Maßstab
1 : 25000 Blatt 1 - 2

Anlage 13.4.1 220-kV-Freileitungsprovisorium Bl. 2409

Anlage 13.4.1.1 Gemarkung Bausendorf Blatt 1.1

Anlage 13.4.1.2 Gemarkung Kinderbeuern Blatt 1.2, 1.2a,
2.1

Anlage 13.4.1.3 Gemarkung Bengel Blatt 2.2, 2.2a, 2.3a

Anlage 13.4.2 220-kV-Baueinsatzkabel Bl. 2409

Anlage 13.4.2.1 Gemarkung Faid Blatt 1



Anlage 13.4.3 110-kV-Baueinsatzkabel Bl. 0770

Anlage 13.4.3.1 Gemarkung Pillig Blatt 1

Anlage 13.4.4 110-kV-Baueinsatzkabel Bl. 1024

Anlage 13.4.4.1 Gemarkung Bengel Blatt 1

Anlage 13.4.5 220-kV-Baueinsatzkabel Bl. 2409

Anlage 13.4.5.1 Gemarkung Neuerburg Blatt 1.1

Anlage 13.4.5.2 Gemarkung Olkenbach Blatt 1.2

Anlage 13.4.5.3 Gemarkung Bausendorf Blatt 1.3

Anlage 13.4.6 110-kV-Baueinsatzkabel Bl. 1081

Anlage 13.4.6.1 Gemarkung Dorf Blatt 1

Anlage 13.4.7 110-kV-Umbeseilung an der 220-kV-
Höchstspannungsfreileitung Niederstedem - Neuwied Bl.

2409

Anlage 13.4.7.1 Gemarkung Dorf Blatt 1.1

Anlage 13.4.7.2 Gemarkung Neuerburg Blatt 1.2, 2, 3.1

Anlage 13.4.7.3 Gemarkung Bausendorf Blatt 3.2

Anlage 13.5 Leitungsrechtsregister

Anlage 13.5.1 220-kV-Freileitungsprovisorium Bl. 2409

Anlage 13.5.1.1 Gemarkung Bausendorf Seite 1 - 8

Anlage 13.5.1.2 Gemarkung Kinderbeuern Seite 1 -14

Anlage 13.5.1.3 Gemarkung Bengel Seite 1 - 10

Anlage 13.5.2 220-kV-Baueinsatzkabel Bl. 2409

Anlage 13.5.2.1 Gemarkung Faid Seite 1 - 3

Anlage 13.5.3 110-kV-Baueinsatzkabel Bl. 0770 (Westnetz)

Anlage 13.5.3.1 Gemarkung Pillig Seite 1 - 4

Anlage 13.5.4 110-kV-Baueinsatzkabel Bl. 1024 (Westnetz)

Anlage 13.5.4.1 Gemarkung Bengel Seite 1 - 2

Anlage 13.5.5 220-kV-Baueinsatzkabel Bl. 2409

Anlage 13.5.5.1 Gemarkung Neuerburg Seite 1 - 8

Anlage 13.5.5.2 Gemarkung Olkenbach Seite 1 - 2

Anlage 13.5.5.3 Gemarkung Bausendorf Seite 1

Anlage 13.5.6 110-kV-Baueinsatzkabel Bl. 1081 (Westnetz)

Anlage 13.5.6.1 Gemarkung Dorf Seite 1 - 5

Anlage 13.5.7 110-kV-Umbeseilung an der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem - Neuwied Bl. 2409

Anlage 13.5.7.1 Gemarkung Dorf Seite 1 -12

Anlage 13.5.7.2 Gemarkung Neuerburg Seite 1 - 36

Anlage 13.5.7.3 Gemarkung Bausendorf Seite 1

Anlage 13.6 Kreuzungsverzeichnis

Anlage 13.6.1 220-kV-Freileitungsprovisorium Bl. 2409

Seiten 1 - 22

Anlage 13.6.2 220-kV-Baueinsatzkabel Bl. 2409 Seiten 1 -
15

Anlage 13.6.3 110-kV-Baueinsatzkabel Bl. 0770 (Westnetz)
Seite 1 - 15

Anlage 13.6.4 110-kV-Baueinsatzkabel Bl. 1024 (Westnetz)
Seite 1 - 16

Anlage 13.6.5 110-kV-Baueinsatzkabel Bl. 2409 (Westnetz)
Seite 1 - 15

Anlage 13.6.6 110-kV-Baueinsatzkabel Bl. 1081 (Westnetz)
Seite 1 - 15

Anlage 13.6.7 110-kV-Umbeseilung, Bl. 2409 (Westnetz)
Seite 1 - 18

Ordner 10, Anlage 14: Umweltstudie:

Anlage 14.1: Erläuterungsbericht, Seiten 1 bis 270

Anlage 14.2: Übersichtskarte (nicht maßstäblich), Blatt 1

Anlage 14.3: Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne
im Maßstab 1: 5000:

Anlage 14.3.1: Abschnitt Ortsgemeinde Pillig –
Ortsgemeinde Wirfus

Anlage 14.3.2 Ortsgemeinde Wirfus – Ortsgemeinde Faid

Anlage 14.3.3 Ortsgemeinde Dohr – Ueßbachtal

Anlage 14.3.4 Ueßbachtal – Ortsgemeinde Kinderbeuern

Anlage 14.3.5 Ortsgemeinde Bausendorf – Stadt Wittlich

Anlage 14.3.6 Ausschnitt: Zuwegungen im Bereich
Kondelstraße

Anlage 14.3.7 Ausschnitt: Zuwegung bei Bengel und Uw
Bengel

Anlage 14.4 Kompensationsmaßnahmen

Anlage 14.4.1 Übersicht der Kompensationsmaßnahmen

Anlage 14.4.2 Detailplan der Kompensationsmaßnahmen

Anlage 14.5 Flächennutzungen und Schutzgebiete

Ordner 11, Anlage 14: Umweltstudie (Fortsetzung):

Anlage 14.6 Sichtbarkeitsanalyse

Anlage 14.7 Landschaftsbildbewertung

Anlage 14.7.1 Landschaftsbildbewertung zur Berechnung
der Ersatzzahlung

Anlage 14.7.2 Ersatzgeldermittlung nach Naturraum

Anlage 14.8 Schemazeichnungen der Masten

Anlage 14.9 Prinzipzeichnungen Fundament

Anlage 14.10 FFH-Screening zu den Natura 2000-
Gebieten

Anlage 14.11 FFH-Verträglichkeitsstudie zu den Natura
2000-Gebieten

Anlage 14.11.1 Erläuterungsbericht FFH-Gebiet
„Moselhänge und Nebentäler der unteren
Mosel“

Anlage 14.11.2 Übersichtsplan Lebensraumtypen DE-
5809-301

Anlage 14.11.3 Erläuterungsbericht FFH-Gebiet
„Kondelwald und Nebentäler der Mosel“

Anlage 14.11.4 Übersichtsplan Lebensraumtypen DE-
5908-302

Anlage 14.11.5 Erläuterungsbericht VS-Gebiet „Mittel- und

Untermosel“ DE-5809-401
Anlage 14.11.6 Erläuterungsbericht VS-Gebiet „Wälder
zwischen Wittlich und Cochem“ DE-5908-
401

Ordner 11, sonstige Unterlagen nach §19 Abs.2 Satz 1 Nr.2 UVPG:

Teil I Raumordnerischer Entscheid vom 08.04.2015

Teil II Vorschlag zu den Inhalten der Umweltstudie

Teil III 1. Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende
Unterlagen gem. § 5 Abs. 1 UVPG

Teil III 2. Protokoll der Besprechung über den Inhalt und
den Umfang der Umweltstudie gemäß § 5

Satz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung

Teil III 3. Stellungnahmen zum Umfang der Umweltstudie

1. Landesamt für Geologie und Bergbau

2. Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,
Bodenschutz Koblenz

Unterlagen zur 1. Planänderung (3 Ordner):

Ordner 1, Anlage 1: Erläuterungs- und UVP-Bericht, Seiten 1-39

Ordner 1, Anlage 2: Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000), Blatt 1-2

Ordner 1, Anlage 3: Schemazeichnungen der Maste, Blätter 1 bis 22

Ordner 1, Anlage 4: Masttabellen:

Anlage 4.1 Masttabelle Bl. 4225, Seiten 1-7

Anlage 4.3 Masttabelle Bl. 2409 (Westnetz), Seite 1-2

Anlage 4.8 Masttabelle Bl. 1024 (Westnetz), Seite 1

Anlage 4.9 Masttabelle Bl. 1081 (Westnetz), Seite 1

Ordner 1, Anlage 6: Fundamenttabellen

Anlage 6.1 Fundamenttabelle Bl. 4225, Seiten 1-5

Ordner 1, Anlage 7 Lagepläne (1:2.000):

Anlage 7A, Übersichtsplan mit Blattschnitten im Maßstab 1:25.000, Blatt 1-2

Anlage 7B, Blattschnittübersicht mit Zuwegungen im Maßstab 1 : 10000, Blatt 1

Anlage 7.1 (Bl. 4225):

Anlage 7.1.1:Gemarkung Pillig, Blätter 1.1, 1.1a

Anlage 7.1.8:Gemarkung Klotten, Blatt 9.3a

Anlage 7.1.9:Gemarkung Illerich, Blatt 9.1

Anlage 7.1.10: Gemarkung Landkern, Blätter 9.2 und 9.2a

Anlage 7.1.14: Gemarkung Dohr, Blätter 16 und 17.1

Anlage 7.1.15 Gemarkung Eller, Blatt 17.2

Anlage 7.1.16 Gemarkung Bremm, Blätter 18, 18a, 18A und 19.1

Anlage 7.1.17 Gemarkung Beuren, Blätter 19.2, 19.2A und 20

Anlage 7.1.18 Gemarkung Bengel, Blätter 22, 22a, 23.1, 23.1a, 24, 25, 25a, 25c, 26.1

Anlage 7.1.19 Gemarkung Reil, Blatt 23.2

Anlage 7.1.21 Gemarkung Kinderbeuern, Blätter 26.2 und 26.2a

Anlage 7.1.22 Gemarkung Bausendorf, Blatt 26.3

Anlage 7.1.24 Gemarkung Neuerburg Blatt 31.1

Anlage 7.1.25 Gemarkung Dorf, Blatt 31.1 und 32.2

Anlage 7.1.26 Gemarkung LUXEM, Blatt 32.2

Anlage 7.3 **(Bl. 2409) Westnetz:**

Anlage 7.3.1: Gemarkung Dohr Blatt 1

Anlage 7.4: **DB596/Bl.2409 (DB Energie):**

Anlage 7.4.1: Gemarkung Bengel, Blätter 2, 2a, 3, 3b,

4.1, 4.1a, 5, 5a

Anlage 7.4.2: Gemarkung Reil, Blatt 4.2

Anlage 7.4.5: Gemarkung Bremm Blatt 9a

Anlage 7.7 **(Bl. 0783) Westnetz:**

Anlage 7.7.1: Gemarkung Dohr, Blatt 1

Anlage 7.9 **(Bl. 1081) Westnetz:**

Anlage 7.9.1: Gemarkung Dorf, Blatt 1

Ordner 2, Anlage 8: Leitungsrechtsregister:

Anlage 8.1 **(Bl. 4225):**

Anlage 8.1.10 Gemarkung Landkern Seite 1 - 13

Anlage 8.1.14 Gemarkung Dohr Seite 1 - 22

Anlage 8.1.15 Gemarkung Eller Seite 1 - 7

Anlage 8.1.16 Gemarkung Bremm Seite 1 - 15

Anlage 8.1.17 Gemarkung Beuren Seite 1 - 28

Anlage 8.1.21 Gemarkung Kinderbeuern Seite 1 - 13

Anlage 8.1.25 Gemarkung Dorf Seite 1 – 15

Anlage 8.3 **(Bl. 2409) Westnetz:**

Anlage 8.3.1 Gemarkung Dohr Seite 1 – 19

Anlage 8.4 **(DB0596 / Bl. 4225) DB Energie:**

Anlage 8.4.1 Gemarkung Bengel Seite 1 – 22

Anlage 8.9 **(Bl. 1081) Westnetz:**

Anlage 8.9.1 Gemarkung Dorf Seite 1 – 8

Ordner 2, Anlage 9: Kreuzungsverzeichnisse:

Anlage 9.1 Bl. 4225 Seite 1 - 95

Anlage 9.3 Bl. 2409 (Westnetz) Seite 1 - 23

Anlage 9.9 Bl. 1081 (Westnetz) Seite 1 - 15

Ordner 3, Anlage 10: Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV:

Anlage 10.9 Nachweis Freileitungsprovisorium Blatt 1 - 3

Ordner 3, Anlage 13: Temporäre Baumaßnahme:

Anlage 13.1 Übersichtsplan (Maßstab 1:25.000), Blatt 1-2

Anlage 13.2 Schemazeichnung 220-kV-Provisorium Auf-
last-abspannmast, Blatt 1

Anlage 13.3: Masttabelle, Blatt 1

Anlage 13.3.8 Masttabelle Bl. 0881
Freileitungsprovisorium, Seite 1

Anlage 13.4: Lagepläne

Anlage 13.4A, Übersichtsplan mit Blattsnitten im
Maßstab 1:25.000, Blatt 1-2

Anlage 13.4.1: 220-kV-Freileitungsprovisorium Bl. 2409:

Anlage 13.4.1.1: Gemarkung Bausendorf, Blatt 1.1

Anlage 13.4.1.2: Gemarkung Kinderbeuern, Blätter 1.2,
1.2a und 2.1

Anlage 13.4.1.3: Gemarkung Bengel, Blatt 2.2

Anlage 13.4.4.: 110-kV-Baueinsatzkabel Bl. 1024

Anlage 13.4.4.1 Gemarkung Bengel, Blatt 1

Anlage 13.4.6.: 110-kV-Baueinsatzkabel Bl. 1081

Anlage 13.4.6.1 Gemarkung Dorf, Blatt 1

Anlage 13.4.7.: 110-kV-Umbeseilung an der 220-kV-
Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409

Anlage 13.4.7.1 Gemarkung Dorf, Blatt 1.1

Anlage 13.4.7.2 Gemarkung Neuerburg, Blatt 1.2

Anlage 13.4.8: 110-kV-Freileitungsprovisorium Bl. 0881:

Anlage 13.4.8.1 Gemarkung Wittlich, Blatt 1.1

Anlage 13.4.8.2 Gemarkung Lüxem, Blatt 1.2, 1.2a

Anlage 13.4.8.3 Gemarkung Dorf, Blatt 1.3a

Anlage 13.5: Leitungsrechtsverzeichnis

Anlage 13.5.6: 110-kV-Baueinsatzkabel Bl. 1081 (West-
netz)

Anlage 13.5.6.1 Gemarkung Dorf, Seiten 1-5

Anlage 13.5.8: 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 0881
(Westnetz) und 110-kV-Freileitungsprovisorium Bl. 0881
(Westnetz):

Anlage 13.5.8.1 Gemarkung Wittlich, Seiten 1-3

Anlage 13.5.8.2 Gemarkung Lüttem, Seiten 1-6

Anlage 13.5.8.3 Gemarkung Dorf, Seite 1

Anlage 13.6 Kreuzungsverzeichnis

Anlage 13.6.1 220-kV-Freileitungsprovisorium Bl. 2409,
Seiten 1 - 15

Anlage 13.6.6 110-kV-Baueinsatzkabel Bl. 1081
(Westnetz), Seiten 1 - 15

Anlage 13.6.8 110-kV- Freileitungsprovisorium Bl. 0881
(Westnetz), Seiten 1-18

Ordner 3, Anlage 14: Umweltstudie:

Anlage 14.7 Landschaftsbildbewertung

Anlage 14.7.2 Ersatzgeldermittlung nach Naturraum

Unterlagen zur 2. Planänderung (2 Ordner):

Ordner 1, Anlage 1: Technische Erläuterungen und UVP-Bericht, Seite 1 -6

Ordner 1, Anlage 7: Lagepläne im Maßstab 1:2000 / 1:1000

Anlage 7A: Übersichtsplan mit Blattsnitten im Maßstab
1:25000

Anlage 7.3: Bl. 2409 (Westnetz)

Anlage 7.3.1 Gemarkung Dohr, Blatt 1, 1a

Anlage 7.3.2 Gemarkung Faid, Blatt 2, 2a

- Anlage 7.3.3 Gemarkung Forst, Blatt 3.1
- Anlage 7.3.4 Gemarkung Brohl, Blatt 3.2, 4.1
- Anlage 7.3.5 Gemarkung Möntenich, Blatt 4.2, 4.2a, 5.1
- Anlage 7.3.6 Gemarkung Pillig, Blatt 5.2, 5.2a

Anlage 7.4: DB596/Bl. 2409 (DB Energie)

- Anlage 7.4.1 Gemarkung Bengel, Blatt 1, 2, 2a
- Anlage 7.4.4 Gemarkung Beuren, Blatt 6, 7, 8.a, 8.1A
- Anlage 7.4.5 Gemarkung Bremm, Blatt 8.2, 9
- Anlage 7.4.6 Gemarkung Eller, Blatt 10.1
- Anlage 7.4.7 Gemarkung Dohr, Blatt 10.2, 10.2a
- Anlage 7.4.8 Gemarkung Faid, Blatt 11, 12.1
- Anlage 7.4.9 Gemarkung Cochem, Blatt 12.2
- Anlage 7.4.10 Gemarkung Greimersburg, Blatt 14, 15, 15a
- Anlage 7.4.11 Gemarkung Landkern, Blatt 16.1, 16.1a
- Anlage 7.4.12 Gemarkung Illerich, Blatt 16.2, 17.1, 17.1a
- Anlage 7.4.13 Gemarkung Klotten, Blatt 16.3a, 17.2
- Anlage 7.4.14 Gemarkung Wirfus, Blatt 18, 19.1
- Anlage 7.4.15 Gemarkung Binningen, Blatt 19.2, 20
- Anlage 7.4.16 Gemarkung Dünfus, Blatt 19.3
- Anlage 7.4.17 Gemarkung Forst, Blatt 21, 22.1
- Anlage 7.4.18 Gemarkung Brohl, Blatt 22.2

Ordner 2, Anlage 8: Leitungsrechtsregister:

Anlage 8.3: Bl. 2409 (Westnetz)

- Anlage 8.3.1 Gemarkung Dohr, Seite 1 – 34
- Anlage 8.3.2 Gemarkung Faid, Seite 1 – 36

Anlage 8.3.3 Gemarkung Forst, Seite 1 – 11

Anlage 8.3.4 Gemarkung Brohl, Seite 1 – 26

Anlage 8.3.5 Gemarkung Mönthenich, Seite 1 – 27

Anlage 8.3.6 Gemarkung Pillig, Seite 1 – 19

Anlage 8.4: DB596/Bl. 2409 (DB Energie)

Anlage 8.4.1 Gemarkung Bengel, Seite 1 – 30

Anlage 8.4.4 Gemarkung Beuren, Seite 1 – 67

Anlage 8.4.5 Gemarkung Bremm, Seite 1 – 25

Anlage 8.4.7 Gemarkung Dohr, Seite 1 – 12

Anlage 8.4.8 Gemarkung Faid, Seite 1 – 22

Anlage 8.4.10 Gemarkung Greimersburg, Seite 1 – 32

Anlage 8.4.11 Gemarkung Landkern, Seite 1 – 20

Anlage 8.4.12 Gemarkung Illerich, Seite 1 – 13

Anlage 8.4.13 Gemarkung Klotten, Seite 1 – 6

Anlage 8.4.14 Gemarkung Wirfus, Seite 1 – 21

Anlage 8.4.15 Gemarkung Binningen, Seite 1 – 27

Anlage 8.4.16 Gemarkung Dünfus, Seite 1 – 9

Anlage 8.4.17 Gemarkung Forst, Seite 1 – 21

Ordner 2, Anlage 9: Kreuzungsverzeichnis

Anlage 9.4: Kreuzungsverzeichnis DB596 Bl. 2409 (DB Energie), Seite 1 - 46

Unterlagen zur 3. Planänderung (1 Ordner):

Ordner 1, Anlage 7: Lageplan:

Anlage 7.1.26 Gemarkung LUXEM, Blatt 33.1

Ordner 1, Anlage 8: Leitungsrechtsregister:



Anlage 8.1.26 Gemarkung LÜXEM, Seite 1 – 23

Ergänzungsunterlagen zur Grünkartierung nach § 15 LNatSchG (Seite 1-13):

Erläuterung zur Grünkartierung

Anlage 1 – Plan Grünlandkartierung

Anlage 2 – Tabelle Grünlandkartierung

Das Vorhaben ist nach Maßgabe dieser Unterlagen in Gestalt der 1., 2. und 3. Planänderung auszuführen, soweit sich nicht aus den folgenden Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Die Planfeststellung wird unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde unter Angabe der ausführenden Firmen und Benennung der jeweiligen Bauleiter mindestens eine Woche vor Baubeginn anzuzeigen. Das Ende der Bauarbeiten ist ebenfalls bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- 1.2 Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie des Planfeststellungsbeschlusses sowie der Bauunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen. Die Unterlagen können auf der Baustelle auch in digitaler Form bereitgehalten werden.
- 1.3 **Hinweis:** Während der Bauzeit haben die Vorhabenträgerinnen zu gewährleisten, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschemissionen festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans oder entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146), sind einzuhalten.
- 1.4 Die betroffenen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihren Grundstücken zu informieren.

2. Wasserwirtschaftliche Belange

2.1 Wasserwirtschaftlich begründete Anzeigepflichten

- 2.1.1 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz, Kurfürstenstraße

12 - 14, 56068 Koblenz sowie Regionalstelle Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier sowie den betroffenen Trägern der Wasserversorgung (Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld Eifel, Eichenstraße 12, 56727 Mayen, VG-Werke Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues) sind vor Baubeginn die jeweils verantwortlichen Bauleiter zu benennen.

- 2.1.2 Vor Aufnahme der Arbeiten ist der Baubeginn der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz und Trier sowie den betroffenen Trägern der Wasserversorgung (Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld Eifel, VG-Werke Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues) anzuzeigen. Das Ende der Baumaßnahmen ist den Vorgenannten ebenfalls anzuzeigen. (Anschriften siehe **Ziffer III.2.1.1**)

2.2 **Neubau und Demontage von Masten in den Schutzzonen II und III von Wasserschutzgebieten (WSG)**

Für die Arbeiten an folgenden Masten, die sich in Wasserschutzgebieten befinden, gelten die Nebenbestimmungen der **Ziffern III.2.2.1.1 bis III.2.2.4.3**:

Wasserschutzgebiet „Brohl“, Gemarkung Brohl:

- Schutzzone II: **Mast Nr. 64** der Bl. 4225 (Neubau), Flur 2, Flurstück 26
- Schutzzone II: **Mast Nr. 123** der BL 596 (Rückbau), Flur 2, Flurstück 72/1

Technisch abgegrenztes Wasserschutzgebiet „Enderbachtalsperre“, Gemarkungen Greimersburg, Cochem und Faid:

- Schutzzone III: **Mast Nr. 97** der Bl. 4225 (Neubau), Greimersburg, Flur 13, Flurstücke Nr. 5/2 und Nr. 6
- Schutzzone III: **Mast Nr. 98** der Bl. 4225 (Neubau), Greimersburg, Flur 16, Flurstück Nr. 66/6
- Schutzzone III: **Mast Nr. 99** der Bl. 4225 (Neubau), Cochem, Flur 1, Flurstück Nr. 11
- Schutzzone III: **Mast Nr. 100** der Bl. 4225 (Neubau), Cochem, Flur 1, Flurstück Nr. 11
- Schutzzone III: **Mast Nr. 101** der Bl. 4225 (Neubau), Cochem, Flur 1, Flurstück Nr. 11

- Schutzzone III: **Mast Nr. 102** der Bl. 4225 (Neubau), Faid, Flur 1, Flurstück Nr. 11
- Schutzzone III: **Mast Nr. 70** der BL 596 (Rückbau), Faid, Flur 1, Flurstück Nr. 11
- Schutzzone III: **Mast Nr. 71** der BL 596 (Rückbau), Faid, Flur 1, Flurstück Nr. 16
- Schutzzone III: **Mast Nr. 72** der BL 596 (Rückbau), Cochem, Flur 1, Flurstück Nr. 11
- Schutzzone III: **Mast Nr. 73** der BL 596 (Rückbau), Cochem, Flur 1, Flurstück Nr. 11
- Schutzzone III: **Mast Nr. 74** der BL 596 (Rückbau), Cochem, Flur 1, Flurstück Nr. 11
- Schutzzone III: **Mast Nr. 75** der BL 596 (Rückbau), Greimersburg, Flur 16, Flurstück Nr. 66/6
- Schutzzone III: **Mast Nr. 76** der BL 596 (Rückbau), Greimersburg, Flur 13, Flurstück Nr. 3
- Schutzzone III: **Mast Nr. 77** der BL 596 (Rückbau), Greimersburg, Flur 13, Flurstück Nr. 8

Technisch abgegrenztes Wasserschutzgebiet „Quellfassungen Ellerbachtal“, Gemarkungen Faid, Dohr, Eller und Bremm:

- Schutzzone III: **Mast Nr. 109** der Bl. 4225 (Neubau), Faid, Flur 9, Flurstück Nr. 34
- Schutzzone III: **Mast Nr. 110** der Bl. 4225 (Neubau), Faid, Flur 8, Flurstück Nr. 110/2
- Schutzzone III: **Mast Nr. 111** der Bl. 4225 (Neubau), Dohr, Flur 10, Flurstück 598 und Flur 11, Flurstück Nr. 1
- Schutzzone III: **Mast Nr. 112** der Bl. 4225 (Neubau), Dohr, Flur 11, Flurstück Nr. 28
- Schutzzone III: **Mast Nr. 113** der Bl. 4225 (Neubau), Dohr, Flur 5, Flurstück Nr. 3
- Schutzzone III: **Mast Nr. 114** der Bl. 4225 (Neubau), Dohr, Flur 5, Flurstück Nr. 34

- Schutzzone III: **Mast Nr. 115** der Bl. 4225 (Neubau), Dohr, Flur 5, Flurstücke Nr. 39 und Nr. 40
- Schutzzone III: **Mast Nr. 1275** der Bl. 2409 (Neubau), Dohr, Flur 5, Flurstück Nr. 63
- Schutzzone III: **Mast Nr. 274A** der Bl. 2409 (Neubau), Dohr, Flur 5, Flurstück Nr. 63
- Schutzzone III: **Mast Nr. 116** der Bl. 4225 (Neubau), Dohr, Flur 5, Flurstück Nr. 48
- Schutzzone III: **Mast Nr. 117** der Bl. 4225 (Neubau), Eller, Flur 2, Flurstück Nr. 268/27
- Schutzzone III: **Mast Nr. 118** der Bl. 4225 (Neubau), Eller Flur 2, Flurstück Nr. 268/27
- Schutzzone III: **Mast Nr. 119** der Bl. 4225 (Neubau), Bremm, Flur 6, Flurstück Nr. 825/205
- Schutzzone III: **Mast Nr. 120** der Bl. 4225 (Neubau), Bremm, Flur 6, Flurstück Nr. 184/2
- Schutzzone III: **Mast Nr. 121** der Bl. 4225 (Neubau), Bremm, Flur 6, Flurstück Nr. 302/6
- Schutzzone III: **Mast Nr. 59** der BL 596 (Rückbau), Faid, Flur 9, Flurstück Nr. 33
- Schutzzone III: **Mast Nr. 58** der BL 596 (Rückbau), Faid, Flur 9, Flurstück Nr. 73
- Schutzzone III: **Mast Nr. 57** der BL 596 (Rückbau), Faid, Flur 8, Flurstück Nr. 110/2
- Schutzzone III: **Mast Nr. 56** der BL 596 (Rückbau), Dohr, Flur 11, Flurstück Nr. 1
- Schutzzone III: **Mast Nr. 55** der BL 596 (Rückbau), Dohr, Flur 11, Flurstück Nr. 26
- Schutzzone III: **Mast Nr. 54** der BL 596 (Rückbau), Dohr, Flur 11, Flurstück Nr. 36
- Schutzzone III: **Mast Nr. 53** der BL 596 (Rückbau), Dohr, Flur 5, Flurstück Nr. 5
- Schutzzone III: **Mast Nr. 52** der BL 596 (Rückbau), Dohr, Flur 5, Flurstück Nr. 34

- Schutzzone III: **Mast Nr. 51** der BL 596 (Rückbau), Dohr, Flur 5, Flurstück Nr. 64
- Schutzzone III: **Mast Nr. 275** der Bl. 2409 (Rückbau), Dohr, Flur 5, Flurstück Nr. 64
- Schutzzone III: **Mast Nr. 50** der BL 596 (Rückbau), Dohr, Flur 5, Flurstück Nr. 48
- Schutzzone III: **Mast Nr. 49** der BL 596 (Rückbau), Eller, Flur 2, Flurstück Nr. 268/27
- Schutzzone III: **Mast Nr. 48** der BL 596 (Rückbau), Eller, Flur 2, Flurstück Nr. 268/27
- Schutzzone III: **Mast Nr. 47** der BL 596 (Rückbau), Bremm, Flur 6, Flurstück Nr. 825/205
- Schutzzone III: **Mast Nr. 46** der BL 596 (Rückbau), Bremm, Flur 6, Flurstück Nr. 825/205
- Schutzzone III: **Mast Nr. 45** der BL 596 (Rückbau), Bremm, Flur 6, Flurstück Nr. 184/2
- Schutzzone III: **Mast Nr. 44** der BL 596 (Rückbau), Bremm, Flur 6, Flurstück Nr. 184/2
- Schutzzone III: **Mast Nr. 43** der BL 596 (Rückbau), Bremm, Flur 6, Flurstück Nr. 302/6

Wasserschutzgebiet „Bengel-Kinderbeuern“ Nr. 116, Gemarkungen Bengel und Kinderbeuern (Verordnung über die Festsetzung dieses Wasserschutzgebietes vom 01.12.1981 außer Kraft getreten):

- Schutzzone II: **Mast Nr. 1N** der BL 596 (Neubau), Bengel, Flur 10, Flurstück Nr. 223
- Schutzzone II: **Mast Nr. 1** der BL 596 (Rückbau), Bengel, Flur 10, Flurstück Nr. 224
- Schutzzone III: **Mast Nr. 146** der Bl. 4225 (Neubau), Bengel, Flur 10, Flurstück Nr. 126
- Schutzzone III: **Mast Nr. 147** der Bl. 4225 (Neubau), Kinderbeuern, Flur 19, Flurstück Nr. 23
- Schutzzone III: **Mast Nr. 148** der Bl. 4225 (Neubau), Kinderbeuern, Flur 4, Flurstück Nr. 110

- Schutzzone III: **Mast Nr. 6N** der BL 596 (Neubau), Bengel, Flur 10, Flurstück Nr. 119
- Schutzzone III: **Mast Nr. 7N** der BL 596 (Neubau), Bengel, Flur 10, Flurstück Nr. 119
- Schutzzone III: **Mast Nr. 6** der BL 596 (Rückbau), Bengel, Flur 10, Flurstück Nr. 119
- Schutzzone III: **Mast Nr. 7** der BL 596 (Rückbau), Bengel, Flur 10, Flurstück Nr. 1
- Schutzzone III: **Mast Nr. 141** der Bl. 2409 (Rückbau), Kinderbeuern, Flur 4, Flurstück Nr. 110
- Schutzzone III: **Mast Nr. 142** der Bl. 2409 (Rückbau), Kinderbeuern, Flur 19, Flurstück Nr. 23
- Schutzzone III: **Mast Nr. 143** der Bl. 2409 (Rückbau), Bengel, Flur 10, Flurstück Nr. 126

Technisch abgegrenztes Wasserschutzgebiet „Zeltingen-Rachtig Mittelmosel“, Gemarkung Bausendorf:

- Schutzzone III: **Mast Nr. 155** der Bl. 4225 (Neubau), Flur 23, Flurstücke Nr. 38 und Nr. 40
- Schutzzone III: **Mast Nr. 156** der Bl. 4225 (Neubau), Flur 23, Flurstücke Nr. 24 und Nr. 25
- Schutzzone III: **Mast Nr. 157** der Bl. 4225 (Neubau), Flur 23, Flurstück Nr. 9

Wasserschutzgebiet „Neuerburg-Bombogen“ Nr. 127, Gemarkung Neuerburg:

- Schutzzone IIIA: **Mast Nr. 161** der Bl. 4225 (Neubau), Flur 3, Flurstücke Nr. 84 und Nr. 83/1
- Schutzzone IIIA: **Mast Nr. 162** der Bl. 4225 (Neubau), Flur 2, Flurstücke Nr. 9/13 und Nr. 9/14
- Schutzzone IIIA: **Mast Nr. 163** der Bl. 4225 (Neubau), Flur 2, Flurstück Nr. 9/14
- Schutzzone IIIA: **Mast Nr. 164** der Bl. 4225 (Neubau), Flur 2, Flurstück Nr. 9/11
- Schutzzone IIIA: **Mast Nr. 165** der Bl. 4225 (Neubau), Flur 14, Flurstück Nr. 318/1

- Schutzzone IIIA: **Mast Nr. 125** der Bl. 2409 (Rückbau), Flur 14, Flurstück Nr. 318/1
- Schutzzone IIIA: **Mast Nr. 126** der Bl. 2409 (Rückbau), Flur 2, Flurstück Nr. 9/11
- Schutzzone IIIA: **Mast Nr. 127** der Bl. 2409 (Rückbau), Flur 2, Flurstück Nr. 9/14
- Schutzzone IIIA: **Mast Nr. 128** der Bl. 2409 (Rückbau), Flur 2, Flurstück Nr. 9/14
- Schutzzone IIIA: **Mast Nr. 129** der Bl. 2409 (Rückbau), Flur 3, Flurstücke Nr. 83/1 und Nr. 84.

2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen in Wasserschutzgebieten

- 2.2.1.1 Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Alle in den Wasserschutzgebieten tätigen Personen sind jeweils vor Arbeitsbeginn darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten innerhalb eines Wasserschutzgebietes ausgeführt werden. Alle dort tätigen Personen sind zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten, insbesondere sind ihnen die maßgeblichen Auflagen und Bedingungen bekannt zu geben.
- 2.2.1.2 Änderungen an der Bauausführung innerhalb der Wasserschutzgebiete „Brohl“, „Enderbachtalsperre“ und „Quellfassungen Ellerbachtal“ sind mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz (obere Wasserbehörde) abzustimmen.
- 2.2.1.3 Änderungen an der Bauausführung innerhalb der Wasserschutzgebiete „Bengel-Kinderbeuern“, „Zeltingen-Rachtig Mittelmosel“ und „Neuerburg-Bombogen“ sind mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (obere Wasserbehörde) abzustimmen.
- 2.2.1.4 Eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der Nebenbestimmungen ist durch den verantwortlichen Bauleiter nach Abschluss der Baumaßnahme dem

Begünstigten des Wasserschutzgebietes und der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

- 2.2.1.5 Der Begünstigte des Wasserschutzgebietes ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wassergewinnungsanlagen verantwortlich und soll durch möglichst regelmäßige Befahrungen die Örtlichkeit überwachen, damit durch Tätigkeiten im Einzugsbereich der Wasserentnahmen für die Trinkwasserversorgung keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist (§ 14 Abs. 2 Trinkwasserverordnung). Das hierzu erforderliche Betreten der Grundstücke nach vorheriger Ankündigung ist zu dulden.

2.2.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beim Betrieb der Baustelle

- 2.2.2.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im Wasserschutzgebiet auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Er soll möglichst außerhalb des unmittelbaren Baugeländes und nur über ausreichend schützenden Deckschichten und befestigten Flächen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erfolgen. Für die im Wasserschutzgebiet bautechnisch unvermeidbaren gefährlichen Handlungen (z. B. Betankung, Wartung, Reparatur, Reinigung, Abstellen von Fahrzeugen und Geräten) sind Boden- bzw. Untergrundverunreinigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen. Die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs), die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe TRwS und die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) sind entsprechend anzuwenden und zu beachten.
- 2.2.2.2 Geräte und Fahrzeuge, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind und überwiegend außerhalb der Baustelle im Einsatz sind, dürfen nur auf zugelassenen und geeigneten Einrichtungen betankt, repariert, gereinigt und gewartet werden.
- 2.2.2.3 Es ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff) unter keinen Umständen zu

besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge mindestens arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen. Stellen, an denen ständig mit Tropfverlusten zu rechnen ist, sind zu kapseln. Undichte Geräte dürfen im Wasserschutzgebiet nicht eingesetzt werden.

- 2.2.2.4 Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1 m), zugelassenen, flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenen (siehe TRwS ATV-DVWK-A 781 Nr. 4.2.2) Auffangwanne von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen betankt werden. Die Auffangwanne ist frei von Verschmutzungen zu halten, damit ihre Eigenschaften augenscheinlich prüfbar sind und ausgetretene Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei der Verwendung der Ansaugtechnik ist ein unkontrolliertes Aushebern zu vermeiden. Die Betankungsvorgänge innerhalb des Wasserschutzgebietes sind unter der Kontrolle einer verantwortlichen Person durchzuführen und zu dokumentieren. Der Name der verantwortlichen Person ist der oberen Wasserbehörde bekannt zu geben.
- 2.2.2.5 Nach technischer Möglichkeit sind Bioöle und Biodiesel zu verwenden.
- 2.2.2.6 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe – insbesondere Tropfverluste, sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial – sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.2.2.7 Toilettenanlagen sind mit dichten Fäkalientanks aufzustellen. Die Fäkalien müssen nachweislich regelmäßig abgefahren werden.
- 2.2.2.8 Etwaiges während der Bauarbeiten anfallendes klärflichtiges bzw. behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine Versickerung ist unzulässig. Niederschlagswasser von belasteten Flächen, z.B. von stark frequentierten Betriebs- und Abstellflächen, ist nachweislich schadlos aus dem Wasserschutzgebiet abzuleiten.

2.2.3 Umgang mit Baustoffen und -materialien beim Betrieb der Baustelle

- 2.2.3.1 Es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (Stichpunkte: Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe); beispielsweise ist die Wiederverwendung von pechhaltigem Straßenaufbruch in ungeschützter Bauweise unzulässig.
- 2.2.3.2 Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern. Deckschichten sind zügig wiederherzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann.
- 2.2.3.3 Verfüllungen und Aufschüttungen dürfen nur mit unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, das am Ort des Einbaus nicht zu schädlichen Bodenveränderungen führt. Dabei sind die Vorgaben der Technischen Regeln Boden der LAGA 2004 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ mit den Zuordnungswerten Z 0 für Boden sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachweislich einzuhalten. Die genannte Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn das einzubauende Bodenmaterial aus natürlich anstehender Schichtung gewonnen wurde, bei der schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen oder aus erhöhter geogener Hintergrundbelastung nicht zu erwarten sind.
- 2.2.3.4 Bei der Verwertung von Straßenaufbruch sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.3 „Straßenaufbruch“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 06.11.1998 zu beachten.
- 2.2.3.5 Die Verwertung von Bauschutt und Recyclingbaustoffen ist gemäß den Vorgaben des Kapitels 1.4 „Bauschutt“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 6. November 1998 aus Vorsorgegründen nicht gestattet.

- 2.2.3.6 Bauabfälle dürfen nicht im Wasserschutzgebiet verbleiben (z.B. kein Einbau in Ausschachtungen). Sie sind nach dem Anfall unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasser-Verunreinigung ausgeschlossen ist.
- 2.2.3.7 Erforderliche Baustraßen sind nach Möglichkeit mit Fahrplatten herzustellen, ansonsten ist der Eingriff in das Bodenregime zu minimieren. Temporäre Baustellenzuwegungen sind nach Abschluss der Arbeiten vollständig rückzubauen.
- 2.2.3.8 Bei sämtlichen Bohrlochspülungen ist keimarmes, nicht schädlich verunreinigtes Wasser zu verwenden. Falls bei Bohrungen im Grundwasser Spülmittelzusätze verwendet werden, sind bei der Ausführung der Arbeiten die Anforderungen des DVGW-Merkblattes W 1166 einzuhalten.
- 2.2.3.9 Die beim Bohrvorgang anfallende Spülflüssigkeit (Wasser-Schlamm-Gemisch) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie ist bevorzugt in das angrenzende Gelände abzuleiten und dort breitflächig zu versickern. Sofern dies nicht oder nicht schadlos möglich ist, ist die Spülflüssigkeit in ein Absetzbecken oder in Behälter zu pumpen. Der abgesetzte Schlamm ist gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Überlaufendes Wasser ist entweder in die Kanalisation oder in ein Gewässer abzuleiten.
- 2.2.3.10 Hinweis: Die Einleitung anfallender Spülflüssigkeit in die öffentliche Kanalisation bedarf, auch wenn dies mittelbar über private Abwasseranlagen erfolgt, der satzungsrechtlichen Genehmigung durch die zuständigen Abwasserwerke. Wir weisen darauf hin, dass die Einleitung ggf. erst nach einer mit der Genehmigungsbehörde abzustimmenden Vorbehandlung des Wassers zugelassen werden kann.
- 2.2.3.11 Bei der Einleitung von Spülflüssigkeit in ein Gewässer sind an der Einleitstelle folgende Überwachungswerte einzuhalten:
- a) Abfiltrierbare Stoffe < 100 mg/l (Bestimmung nach DIN EN 872:2005-04)

- b) Absetzbare Stoffe < 0,3 ml/l (Bestimmung nach DIN 38409-H9-2, Ausgabe Juli 1980).

2.2.3.12 Die mit der Baumaßnahme beauftragten Firmen und Personen sind durch die Vorhabenträgerinnen vorab über die besonderen Verhaltens- und Vermeidungsmaßnahmen in Wasserschutzgebieten zu unterrichten und zu unterweisen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen.

2.2.3.13 Auflagenvorbehalt: Weitere Auflagen können zum Schutz des Grundwassers erlassen werden.

2.2.4 Bau, Betrieb und Unterhaltung der Freileitungen

2.2.4.1 Baustelleneinrichtungen sind im Wasserschutzgebiet, hier insbesondere in der Schutzzone II, auf das absolut unumgängliche Maß zu beschränken.

2.2.4.2 Bei späteren Unterhaltungs-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist die Lage im Wasserschutzgebiet entsprechend zu berücksichtigen. Eine Grundwassergefährdung ist durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.

2.2.4.3 Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem Zell (Tel. 02671/61-0) oder der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (Tel. 06571/14-0) bzw. der nächsten Polizeibehörde zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe (z. B. Löschwasser) in ein Gewässer, eine öffentliche Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder einzudringen drohen.

2.3 Umverlegung der Wasserleitung (Objekt-Nr. 150a) des Zweckverbands Wasserversorgung Eifel-Mosel

Die abschließende Entscheidung über die Umverlegung der Wasserleitung (Objekt-Nr. 150a) des Zweckverbands Wasserversorgung Eifel-Mosel steht

gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG unter dem Vorbehalt, dass die Vorhabenträgerinnen die fehlenden Planunterlagen zur Verlegung der Wasserleitung innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des Bescheides vorlegen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtsplan und Trassenplan
- Grundverzeichnis und Pläne zum Grundverzeichnis
- naturschutzfachlicher Betrag und
- wasserechtliche Unterlagen.

3. Natur- und Landschaftsschutz

- 3.1 Die Vermeidungsmaßnahmen (siehe Anlage 14.1 – Umweltstudie, Kapitel 6.2, Seiten 157 ff. [Ordner 10 der Planunterlagen]) und Kompensationsmaßnahmen (siehe Anlage 14.1 – Umweltstudie, Kapitel 6.4, Seiten 179 f. [Ordner 10 der Planunterlagen]) sind entsprechend der Planung unter Berücksichtigung der folgenden Nebenbestimmungen durchzuführen. Maßgebliche Abweichungen sind mit der oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, abzustimmen.
- 3.2 Zur Umsetzung der in der Umweltstudie aufgeführten naturschutzfachlichen Maßnahmen ist frühzeitig (i.d.R. nach Baurechtserlangung) eine Umweltbaubegleitung/ökologische Baubegleitung durch ein auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrenes Büro für die Dauer der Bauabwicklung einschließlich Rückbauphase einzurichten. Die Umweltbaubegleitung/ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass die in der Umweltstudie vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen umgesetzt werden. Außerdem hat sie insbesondere die Phase der Baustelleneinrichtung und die wegemäßige Erschließung der Baustellen zu begleiten. Das beauftragte Büro ist der oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 -5, 56068 Koblenz, vor Baubeginn zu benennen.
- 3.3 Die Festlegungen und daraus abgeleitete Entscheidungen der ökologischen Baubegleitung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Eine

Abschlussdokumentation über den Verlauf und die Durchführung der Maßnahmen ist zu erstellen und der oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord nach Beendigung der Maßnahmen unaufgefordert vorzulegen. Soweit maßgebliche Abweichungen von der naturschutzfachlichen Planung erforderlich sind, ist dies mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 3.4 Bei der Baustellenabwicklung sind im Hinblick auf den Bodenschutz die DIN-Normen DIN 18930 und DIN 18915 zu beachten.
- 3.5 Der Rückbau der nicht mehr benötigten Trassenabschnitte hat im zeitlichen Zusammenhang mit der Neubaumaßnahme zu erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von 9 Monaten nach Herstellung der Betriebsbereitschaft für den jeweiligen Neubauabschnitt, der den zu demontierenden Freileitungsabschnitt ersetzt.
- 3.6 Für die nicht ausgleichbaren Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Ersatzzahlung in Höhe von **1.344.470,86 €** zu leisten.

Die Ersatzzahlung wird **einen Monat nach der Zustellung** des Planfeststellungsbeschlusses fällig und ist an die **Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz** auf folgendes Konto zu überweisen:

Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Verwendungszweck: „Ersatzneubau Pillig-Wengerohr“, Planfeststellung SGD Nord vom 08.09.2021, Az: 21a-7.110-010-2015

4. Geologie, Bergbau und Bodenschutz

- 4.1 Bodenverändernde Maßnahmen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.
- 4.2 Hinweis: Bei allen Erdarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN EN 18915 „Bodenarbeiten“ und DIN EN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie die Forderungen des Bodenschutzes

(Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundesbodenschutzverordnung und Landesbodenschutzgesetz) zu beachten.

- 4.3 Oberboden, der für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten ist unzulässig.
- 4.4 Beim Rückbau der Maste Nr. 6 bis Nr. 132 der 110-kV-Bahnstromleitung BL 596, der Maste Nr. 112 bis Nr. 143, Nr. 275, Nr. 283A, Nr. 284, Nr. 285, Nr. 324 und Nr. 325 der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409, der Maste Nr. 1A bis Nr. 6 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 0881, der Maste Nr. 112A/2409 und Nr. P001 der Bl. 2410, der Maste Nr. 125, Nr. 187A, Nr. 293A, Nr. 294 und Nr. 295 der 220-kV-Freileitung Bl. 2326, der Maste Nr. 1 bis Nr. 4 der 110-kV-Freileitung Bl. 0785 und der Maste Nr. 2 und Nr. 3 der 110-kV-Freileitung Bl. 0748 sind an mindestens 10 % der zu demontierenden Masten im Umfeld Bodenuntersuchungen durchzuführen (orientierende Untersuchung). Die orientierende Untersuchung und die Bewertung der Ergebnisse ist auf Grundlage der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, insbesondere §§ 3 und 4 BBodSchV i.V.m. Anhang 1 und Anhang 2 der BBodSchV) durchzuführen. Untersuchungsparameter sind mindestens der Gesamtgehalt von Blei und Zink sowie der pH-Wert. Die Beprobung und der Untersuchungsumfang sind mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz, abzustimmen.

Weitere Auflagen zur Erkundung und Beseitigung schädlicher Bodenveränderungen im Umfeld der Demontagemasten bleiben vorbehalten.

Hinweis: Geeignete Informationsquelle ist das ALEX-Infoblatt 31, „Handlungsempfehlungen für ein einheitliches Vorgehen der Vollzugsbehörden in Rheinland-Pfalz beim Umgang mit Bodenbelastungen im Umfeld von Stromleitungsmasten und anderen Stahlbauwerken“, im Januar 2018 herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Rheinland-Pfalz.

- 4.5 Für Betonfundamente von Masten, die im Zuge der Baumaßnahme abgebaut werden, gilt: Grundsätzlich sind die Betonfundamente bis in eine Tiefe von mindestens 1,20 m unter der natürlichen Geländeoberkante abzutragen. Ein weitergehender Rückbau hat zu erfolgen, sobald die Fundamente die rechtlich mögliche und beabsichtigte Nutzung des Grundstücks beeinträchtigen.
- 4.6 Hinweis: Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden sind insbesondere die Vorgaben nach § 12 BBodSchV zu beachten. Danach ist der Auftrag von Fremdböden nur dann zulässig, wenn am Ort des Auftrags keine schädlichen Boden(funktions)veränderungen im Sinne des BBodSchG zu befürchten sind. Bodenfunktionen sind in diesem Zusammenhang die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) oder eine Flächennutzung für Siedlung, Erholung, Land- und Forstwirtschaft. Übermassen aus den Fundamentgruben der Maste sind funktionsgerecht zu verwerten.
- 4.7 Hinweis: Im Sinne eines vorsorgenden Bodenschutzes wird empfohlen, in das Verfahren eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639:2019-09 zu integrieren und die entsprechenden Arbeiten an ein Ingenieurbüro mit bodenkundlichem Schwerpunkt und Erfahrung in der bodenkundlichen Baubegleitung zu vergeben.
- 4.8 Beim Bodenauftrag müssen Verdichtungen sowie Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen durch geeignete Maßnahmen sowie durch Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes des Aufbringens vermieden werden. Beispiele für technische Maßnahmen sind:
- Das Durchführen der Bodenarbeiten nur bei trockener Witterung und auf abgetrockneten Böden.
 - Das Abschieben des Oberbodens und das sofortige Begrünen der Bodenmieten.
 - Die Vermeidung von Radfahrzeugen und Bevorzugung von Kettenfahrzeugen mit großer Lauffläche.
 - Die Reduzierung der Anzahl der Arbeitsgänge und der Überfahrten sowie eine generell bodenschonende Folgenutzung.

4.9 Hinweis: Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke zu beachten, insbesondere DIN 4020, DIN EN 1997-1 und DIN EN 1997-2 sowie DIN 1054.

4.10 Für alle Masten sind vor Beginn der Erdarbeiten am jeweiligen Standort die Baugrundverhältnisse zu prüfen. Hierzu sind standortbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen, die von einem Baugrundgutachter geplant und ausgewertet werden müssen.

Mit der Errichtung eines Mastes darf erst begonnen werden, wenn die Begutachtung des Baugrundes ergab, dass die Bodentragfähigkeit und eine entsprechende Standfestigkeit des Mastes gegeben sind.

4.11 Bei Maststandorten in Hanglagen (z.B. potentiell rutschanfälliges Gebiet am Langheilerberg, Maststandort Nr. 132 der Bl. 4225) ist bei den Baugrunduntersuchungen nach **Ziffer III.4.10** insbesondere die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Steinschlag- und Rutschgefährdungen zu prüfen.

4.12 Hinweis: Informationen über nachgewiesene und vermutete Rutschgebiete finden sich auf der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau unter:

www.lgb-rlp.de/hangstabilitätskarte.html

4.13 Erdarbeiten in Bereich von Altablagerungen

4.13.1 Sofern bei den Erdarbeiten in Altablagerungen eingegriffen wird, ist ein im Altlastenbereich erfahrener Gutachter mit der Begleitung der Maßnahme zu beauftragen; die Maßnahme ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

4.13.2 Evtl. freigelegtes, auffälliges Material (z. B.: Haus- oder/ und Sperrmüll) ist zu separieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung ist der Dokumentation beizufügen.

4.13.3 Wird bei Erdarbeiten in Altablagerungen eingegriffen ist die zugehörige Dokumentation der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle

Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Ansprechpartnerin ist Heidrun Stoeff-Patz, Telefon 0261/120-2950.

- 4.13.4 Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Verfüllungen und Aufschüttungen nur mit unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, das am Ort des Einbaus nicht zu schädlichen Bodenveränderungen führt. Dabei sind die Vorgaben der Technischen Regeln Boden der LAGA 2004 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ mit den Zuordnungswerten Z 0 für Boden sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachweislich einzuhalten. Die genannte Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn das einzubauende Bodenmaterial aus natürlich anstehender Schichtung gewonnen wurde, bei der schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen oder aus erhöhter geogener Hintergrundbelastung nicht zu erwarten sind.
- 4.13.5 Bei der Maßnahme anfallende, überschüssige Bodenmassen sind vorrangig zu verwerten; sollte eine Verwertung nicht möglich sein, so kommt auch eine Entsorgung in Betracht.
- 4.13.6 Für alle Maststandorte gilt: Sollten sich im Verlauf der Arbeiten Hinweise auf Schadstoffbelastungen im Boden (organoleptische oder sonstige Auffälligkeiten) ergeben, sind die Erdarbeiten am entsprechenden Maststandort unverzüglich einzustellen und die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz bzw. Trier der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Telefon: 0261/120-2977 und 0651 4601-427) zwecks Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu informieren.

5. Landwirtschaft und Forst

- 5.1 Vor der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswegen durch den Bauverkehr ist der Ist-Zustand der Wege zu dokumentieren. Baubedingt entstandene Schäden an Wegen und Nutzflächen sind durch die Vorhabenträgerinnen zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen.

- 5.2 Auf landwirtschaftlichen Flächen, die mit Baufahrzeugen befahren werden sollen, sind zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Bodenverdichtungen Fahrmatten oder Fahrbohlen auszulegen.
- 5.3 Der im Rahmen der Verlegung des Wirtschaftsweges in der Gemarkung Illerich (Flur 9, Flurstücke Nr. 3 und Nr. 4) erforderliche Wegeausbau hat so zu erfolgen, dass eine Befahrung des Weges mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten entsprechend der heutigen Nutzungsanforderungen uneingeschränkt möglich ist.
- 5.4 Baumaschinen, die in Waldbereichen eingesetzt werden, dürfen nur mit umweltverträglichen und biologisch abbaubaren Hydraulikfluiden (umweltverträgliche Druckflüssigkeit für fluidtechnische Anwendungen gem. ISO 15380) und Schmierstoffen (entsprechend der Vorgaben des EU-Umweltzeichens für Schmierstoffe [EU Eco Label]) betrieben werden.

6. Denkmalpflege

- 6.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel. 0261/6675-3028, zwei Wochen vorher per E-Mail über landesarchaeologie-koblenz@gkde.rlp.de oder telefonisch unter 0261/6675-3000 sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, anzuzeigen.
- 6.2 Hinweis: Zutage kommende archäologische Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Knochen, Skeletteile, Gefäße, Scherben, Münzen, Eisengegenstände) sind gemäß §§ 16-21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, zu melden.
- 6.3 Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159 ff.), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), hinzuweisen. Sie sind insbesondere darüber zu unterrichten, dass

ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden können. Jeder zutage kommende archäologische Fund ist unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

- 6.4 Bevor mit den Erdarbeiten im Bereich von Maststandorten auf Freiflächen begonnen wird, ist eine geophysikalische Prospektion durchzuführen, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen.
- 6.5 Im Bereich der projektierten Maststandorte Nr. 66, Nr. 89 und Nr.104 der Bl. 4225, in denen archäologische Fundstellen tangiert werden, ist vor Beginn der Umsetzung des Planvorhabens eine archäologische Untersuchung durch die Direktion Landesarchäologie Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz durchzuführen. Um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen, ist in dem überplanten Gelände eine geophysikalische Prospektion durchzuführen.
- 6.6 Die Erdarbeiten für die Aufbereitung von Bestandswegen sind durch eine von der Direktion Landesarchäologie beauftragte Person zu überwachen, da diese Bestandswege zum Teil archäologische Fundstellen überschneiden.
- 6.7 In Bereichen, in denen für die Neuanlage Erdarbeiten durchgeführt werden, muss zunächst eine Ermittlung des archäologischen Sachverhaltes anhand einer geophysikalischen Prospektion durchgeführt werden. Dies entfällt, wenn ein Transportweg lediglich durch Stahlplatten erstellt wird.
- 6.8 Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind der Direktion Landesarchäologie zu übermitteln.

- 6.9 **Hinweis:** Für die Durchführung der Prospektion benötigt die ausführende Fachfirma eine von der Direktion Landesarchäologie ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung.
- 6.10 Vor Beginn der Umsetzung des Planvorhabens in bewaldeten Bereichen ist eine archäologische Untersuchung des Plangebietes durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz durchzuführen.
- 6.11 **Hinweis:** Der Verursacher der Maßnahme kann gemäß § 21 Abs. 3 DSchG an den Kosten dieser archäologischen Untersuchung beteiligt werden.
- 6.12 **Hinweis:** Die Kosten für diese Prospektion sind gemäß § 21 Abs. 3 DSchG durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen.

7. Straßen- und verkehrsrechtliche Belange

- 7.1 Der Schutz des Straßenraumes und die Sicherheit des Verkehrs während der Bauausführung müssen durch geeignete Maßnahmen zu jeder Zeit sichergestellt werden. Bei Seilarbeiten im Kreuzungsbereich zu klassifizierten Straßen sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Errichtung von Schutzgerüsten mit Sicherungsnetzen), um zu verhindern, dass Leiterseile auf die Fahrbahn stürzen können. Die Bauarbeiten sowie die Sicherungsmaßnahmen sind vor Beginn mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden abzustimmen (Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenéstraße 50, 56812 Cochem und Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15c, 54292 Trier sowie für Autobahnkreuzungen: Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Außenstelle Montabaur, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur).
- 7.2 Der Straßenverkehr darf grundsätzlich weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch das Lagern von Baumaterialien und das Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 7.3 Baubedingte Verschmutzungen der klassifizierten Straßen sind unverzüglich zu beseitigen.

7.4 Das geplante Leitungsvorhaben führt zu folgenden Kreuzungen/Längsverlegungen mit dem klassifizierten Straßennetz:

380-kV-Höchstspannungsfreileitung Metternich – Niederstedem (Bl. 4225)

- **BAB A 1:** Gemarkung Dorf
Kreuzung zwischen Mast Nr. 169 und Mast Nr. 170 der Bl. 4225
- **BAB A 1:** Gemarkung Lûxem
Kreuzung zwischen Mast Nr. 174 und Mast Nr. 175 der Bl. 4225
- **BAB A 1:** Gemarkung Lûxem
Kreuzung zwischen Mast Nr. 175 und Mast Nr. 176 der Bl. 4225
(1x Auffahrt und 1x Abfahrt)
- **B 259:** Gemarkung Faid
Kreuzung zwischen Mast Nr. 105 und Mast Nr. 106 der Bl. 4225
- **B 259:** Gemarkung Faid
Kreuzung zwischen Mast Nr. 1284/Bl. 2409 und Mast Nr. 105 der Bl. 4225
- **B 421:** Gemarkung Kinderbeuern
Kreuzung zwischen Mast Nr. 150 und Mast Nr. 151 der Bl. 4225
- **B 49:** Gemarkung Bausendorf
Kreuzung zwischen Mast Nr. 153 und Mast Nr. 154 der Bl. 4225
- **B 49:** Gemarkung Bausendorf
Kreuzung zwischen Mast Nr. 159 und Mast Nr. 160 der Bl. 4225
- **B 49:** Gemarkung Lûxem
Kreuzung zwischen Mast Nr. 171 und Mast Nr. 172 der Bl. 4225
- **B 50:** Gemarkung Lûxem
Kreuzung zwischen Mast Nr. 175 und Mast Nr. 176 der Bl. 4225
- **L 110:** Gemarkung Pillig
Kreuzung zwischen Mast Nr. 57 und Nr. 58 der Bl. 4225
- **L 109:** Gemarkung Brohl
Kreuzung zwischen Mast Nr. 65 und Mast Nr. 66 der Bl. 4225
- **L 109:** Gemarkung Brohl
Kreuzung zwischen Mast Nr. 1325/Bl. 2409 und Mast Nr. 326 der Bl. 4225
- **L 108:** Gemarkung Binningen
Kreuzung zwischen Mast Nr. 72 und Nr. 73 der Bl. 4225

- **L 107:** Gemarkung Wirfus
Kreuzung zwischen Mast Nr. 83 und Nr. 84 der Bl. 4225
- **L 98:** Gemarkung Landkern
Kreuzung zwischen Mast Nr. 92 und Nr. 93 der Bl. 4225
- **L 106:** Gemarkung Bremm
Kreuzung zwischen Mast Nr. 121 und Mast Nr. 122 der Bl. 4225
- **L 103:** Gemarkung Beuren
Kreuzung zwischen Mast Nr. 132 und Mast Nr. 133 der Bl. 4225
- **L 56:** Gemarkung Bausendorf
Kreuzung zwischen Mast Nr. 156 und Mast Nr. 157 der Bl. 4225
- **L 52:** Gemarkung Wittlich
Kreuzung zwischen Mast Nr. 178 der Bl. 4225 und Mast Nr. 111 (Bl. 2409)
- **K 28:** Gemarkung Forst
Kreuzung zwischen Mast Nr. 68 und Nr. 69 der Bl. 4225
- **K 29:** Gemarkung Forst
Kreuzung zwischen Mast Nr. 70 und Mast Nr. 71 der Bl. 4225
- **K 25:** Gemarkung Wirfus
Kreuzung zwischen Mast Nr. 82 und Mast Nr. 83 der Bl. 4225
- **K 17:** Gemarkung Greimersburg
Kreuzung zwischen Mast Nr. 93 und Mast Nr. 94 der Bl. 4225
- **K 10:** Gemarkung Beuren
Längsführung zwischen Mast Nr. 124 und Mast Nr. 125 der Bl. 4225
- **K 10:** Gemarkung Beuren
Längsführung zwischen Mast Nr. 125 und Mast Nr. 126 der Bl. 4225
- **K 10:** Gemarkung Beuren
Kreuzung zwischen Mast Nr. 127 und Mast Nr. 128 der Bl. 4225
- **K 10:** Gemarkung Beuren
Kreuzung zwischen Mast Nr. 128 und Mast Nr. 129 der Bl. 4225
- **K 35:** Gemarkung Bengel
Längsführung zwischen Mast Nr. 139 und Mast Nr. 140 der Bl. 4225
- **K 35:** Gemarkung Bengel
Kreuzung zwischen Mast Nr. 140 und Mast Nr. 141 der Bl. 4225
- **K 34:** Gemarkung Kinderbeuern
Kreuzung zwischen Mast Nr. 148 und Mast Nr. 149 der Bl. 4225

- **K 25:** Gemarkung Neuerburg
Kreuzung zwischen Mast Nr. 167 und Mast Nr. 168 der Bl. 4225

Bahnstromleitung BL 0596 auf den Mastgestängen der ehemaligen 220-kV-Freileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409)

- **B 259:** Gemarkung Faid
Kreuzung zwischen Mast Nr. 1285 und Mast Nr. 106 der Bl. 4225
- **L 103:** Gemarkung Bengel
Kreuzung zwischen Mast Nr. 257 und Mast Nr. 258
- **L 106:** Gemarkung Bremm
Kreuzung zwischen Mast Nr. 268 und Mast Nr. 269
- **L 98:** Gemarkung Landkern
Kreuzung zwischen Mast Nr. 297 und Mast Nr. 298
- **L 107:** Gemarkung Klotten
Kreuzung zwischen Mast Nr. 306 und Mast Nr. 307
- **L 108:** Gemarkung Binningen
Kreuzung zwischen Mast Nr. 318 und Mast Nr. 319
- **K 35:** Gemarkung Bengel
Kreuzung zwischen Mast Nr. 249 und Mast Nr. 250
- **K 35:** Gemarkung Bengel
Kreuzung zwischen Mast Nr. 250 und Mast Nr. 251
- **K 10:** Gemarkung Beuren
Kreuzung zwischen Mast Nr. 262 und Mast Nr. 263
- **K 10:** Gemarkung Beuren
Kreuzung zwischen Mast Nr. 263 und Mast Nr. 264
- **K 10:** Gemarkung Beuren
Kreuzung zwischen Mast Nr. 264 und Mast Nr. 265
- **K 10:** Gemarkung Beuren
Kreuzung zwischen Mast Nr. 265 und Mast Nr. 266
- **K 17:** Gemarkung Greimersburg
Kreuzung zwischen Mast Nr. 296 und Mast Nr. 297
- **K 25:** Gemarkung Wirfus
Kreuzung zwischen Mast Nr. 307 und Mast Nr. 308

- **K 29:** Gemarkung Forst
Kreuzung zwischen Mast Nr. 320 und Mast Nr. 321
- **K 28:** Gemarkung Forst
Kreuzung zwischen Mast Nr. 321 und Mast Nr. 322

110-kV-Freileitung Pkt. Pillig – Maifeld (Bl. 1151)

- **L 110:** Gemarkung Pillig
Kreuzung zwischen Mast Nr. 334 (Bl.2409) und Mast Nr. 1

110-kV-Freileitung Wengerohr – Morbach (Bl. 0748)

- **L 52:** Gemarkung Wittlich
Kreuzung zwischen Mast Nr. 111 der Bl.2409 und Mast 1001

Hinweis: Für die vorgenannten Kreuzungen/Längsverlegungen sind zur Regelung der Rechtsverhältnisse vor Beginn der Seilarbeiten Gestattungsverträge zwischen den Vorhabenträgerinnen und dem Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenéstraße 50, 56812 Cochem und Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15c, 54292 Trier sowie für Autobahnkreuzungen: Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West, Außenstelle Montabaur, Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur) abzuschließen.

- 7.5 Maststandorte innerhalb der Bauverbotszone/Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG bzw. nach den §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 LStrG (betrifft die Maststandorte Nr. 65, Nr. 69, Nr. 71, Nr. 83, Nr. 105, Nr. 121, Nr. 125, Nr. 126, Nr. 127, Nr. 148, Nr. 153, Nr. 156, Nr. 175 und Nr. 176 der Bl. 4225) der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenéstraße 50, 56812 Cochem, und dem Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15c, 54292 Trier, mit Schutzeinrichtungen gemäß der Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) auszustatten.
- 7.6 Die straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße wird nach der folgenden Auflagen erteilt:

- 7.6.1 Die Antragstellerin hat beim Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Ravenéstraße 50, 56812 Cochem, und beim Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15c, 54292 Trier, eine Darstellung aller Baustellenzufahrten zur freien Strecke der klassifizierten Straßen einzureichen. Die Zufahrten sind auf aktuellem Luftbild (Maßstab 1:2000- DIN A3) einzureichen, die Streckenabschnitte in Tabellenform aufzulisten.

Hinweis: Die Streckendaten der Zufahrten sind bei der Straßenmeisterei Wittlich oder beim Landesbetrieb Mobilität Trier erhältlich.

- 7.6.2 Alle Zufahren im Bereich der freien Strecke der klassifizierten Straßen sind vor Benutzung auf einer Länge von mindestens 10 m und einer Breite von mindestens 3,50 m in Asphaltbauweise auszubauen. Die Radien sind gemäß den Forderungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe „Straßenentwurf“, eingeführt durch das BMV/BW im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 27/2001 vom 19.07.2001 – (S 28/16.57.10 – 2.0/27 F 01a – veröffentlicht: FGSV Verlag Köln – FGSV 287), „Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen – Ausgabe 2001“ Bemessungsfahrzeug „Sattelzug“, herzustellen.
- 7.6.3 Die Straßenbanketten links und rechts der Zufahrt sind auf einer Breite von mindestens 1 m mit Mineralbeton auszubauen. Mobile Platten oder der Einbau von Schotter (auch temporär) sind im Bankettbereich unzulässig.
- 7.6.4 Straßenseitengräben sind, sofern erforderlich, ordnungsgemäß zu verrohren, so dass die Entwässerung der Straßen zu jeder Zeit gewährleistet bleibt. Die Erforderlichkeit wird vor Ort durch die jeweils zuständige Straßenbaumeisterei festgelegt.
- 7.6.5 Sind im Einzelfall vorhandene Schutzplankenanlagen im Bereich der Zufahrten temporär zu demontieren, darf dies nur durch eine zertifizierte Fachfirma erfolgen. Die Schutzplankenanlagen sind nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder ordnungsgemäß zu montieren. Als Nachweis für die Zertifizierung der Fachfirma haben die Vorhabenträgerinnen unmittelbar nach Auftragserteilung dem Landesbetrieb Mobilität eine entsprechende Kopie der

Urkunde „Grundlehrgang zur Ausbildung zum Schutzplanken-Montagefachmann“ der Gütegemeinschaft Stahlschutzplanken e.V., Siegen, vorzulegen. Die Schutzplanken sind zur Zwischenlagerung an einen von der zuständigen Straßenmeisterei zu bestimmenden Standort zu bringen.

- 7.6.6 Hinsichtlich der Zufahrten sind die Sichtdreiecke, die gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) – entsprechend der zulässigen Geschwindigkeit in den Streckenabschnitten – herzustellen und dauerhaft von jeglichem Bewuchs und Hindernissen freizuhalten.
- 7.6.7 Für den Zeitraum der Bauphase ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine verkehrsbehördliche Anordnung zu erwirken, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu gefährden und die Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr zu minimieren.
- 7.6.8 Der Baubeginn der Zufahrten sowie die Einrichtung temporärer Baustellen im Bereich klassifizierter Straßen ist dem Landesbetrieb Mobilität Trier und dem Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz – schriftlich oder per E-Mail – mindestens 6 Werktage vor Baubeginn anzuzeigen.
- 7.7 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse aus den **Ziffern I.3.6 und I.3.7** dieses Planfeststellungsbeschlusses werden auf Widerruf erteilt. (§ 8 Abs. 2 FStrG, § 41 Abs. 2 LStrG)

8. Belange der Flugsicherheit

- 8.1 Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NFL I 143/07 vom 24.05.2007)“ ist an folgenden Masten und im Bereich folgender Spannungsfelder eine Tageskennzeichnung anzubringen:

- Bl. 4225, Mast Nr. 98
- Bl. 4225, Mast, Nr. 99
- Bl. 4225, Erdseil im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 98 und Mast Nr. 99
- Bl. 4225, Mast Nr. 116
- Bl. 4225, Mast, Nr. 117
- Bl. 4225, Erdseil im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 116 und Mast Nr. 117

- Bl. 4225, Mast Nr. 132
- Bl. 4225, Mast, Nr. 133
- Bl. 4225, Erdseil im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 132 und Mast Nr. 133

8.2 Die Tageskennzeichnung ist wie folgt anzubringen:

An den Masten ist zumindest die Mastspitze und die oberste Traverse in verkehrsweiß (RAL 9016) und verkehrsorange (RAL 2009) zu kennzeichnen. Alternativ kann die Farbe verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) verwendet werden. Die farbliche Kennzeichnung der Mastbauteile ist – soweit möglich – vor Errichtung der Masten vorzunehmen. Falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, hat der Anstrich unverzüglich nach Errichtung der Masten zu erfolgen.

Die Erdseile in den vorgenannten Spannungsfeldern sind unverzüglich mit Kegelmarkern in verkehrsorange oder verkehrsorange/verkehrsweiß zu kennzeichnen. Die Marker in Form eines Doppelkegels mit einem Durchmesser von 1 m und einer Länge von 1,5 m sind im Abstand von maximal 60 m anzubringen, mindestens aber zwei Seilmarker je Spannungsfeld.

Alternativ sind auch Kugelmarker mit einem Durchmesser von 0,6 m in den Farben verkehrsorange oder verkehrsorange/verkehrsweiß zulässig. Die Kugelmarker sind mit einem maximalen Abstand von 30 m anzubringen.

9. Anlagen Dritter

9.1 Anlagen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR)

Das geplante Vorhaben führt zu Kreuzungen mit der Mineralölproduktenpipeline der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR), Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln. Die Kreuzung der Produktenpipeline erfolgt im Bereich zwischen Mast Nr. 57 und Nr. 58 der Bl. 4225 im Bereich der L110 (Gemarkung Pillig, Flur 22, Flurstücke Nr. 3/2 und Nr. 55/8). Zum Schutz der Mineralölfernleitung der RMR gelten im Kreuzungsbereich folgende Nebenbestimmungen:

- 9.1.1 Alle Arbeiten im RMR-Schutzstreifen dürfen nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der RMR durchgeführt werden. Der Schutzstreifen hat

beiderseits der Leitungsachse der Produktpipeline eine Breite von 5 m (Gesamtbreite des Schutzstreifens 10 m).

- 9.1.2 Die Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Mineralölfertigproduktenleitung sowie der Telekommunikationsleitungen der RMR (Stand: 01.08.2010) ist zu beachten. (siehe **Anlage 1** zum Planfeststellungsbeschluss)
- 9.1.3 Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze sind außerhalb des Schutzstreifens der Produktpipeline anzulegen, damit die Mineralölfertigleitung der RMR jederzeit zugänglich bleibt. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsflächen zwischen den Abspannmasten Nr. 57 und Nr. 58 der Bl. 4225 im Bereich der Landstraße L 110.
- 9.1.4 Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit Baufahrzeugen außerhalb befestigter Flächen ist nicht gestattet. Die Ausführung der temporären Zuwegungen ist vor Baubeginn mit der RMR festzulegen. Für erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der RMR geeignete Sicherungsmaßnahmen für die RMR-Anlagen (z.B. Betonplatten, Stahlplatten, Baggermatratzen) einzurichten.
- 9.1.5 Wartung und Betankung von Baufahrzeugen dürfen nicht im RMR-Trassenraum durchgeführt werden.
- 9.1.6 Dort, wo Arbeits- oder Lagerflächen unmittelbar an den Schutzstreifen der RMR angrenzen, ist die RMR-Trasse durch geeignete Maßnahmen (Mutterbodenlagerung, Bauzaun etc.) gegen unbefugte Nutzung/Befahrung im Rahmen der Bauarbeiten zu sichern.
- 9.1.7 Erforderliche Verdichtungsarbeiten im RMR-Schutzstreifen sind möglichst erschütterungsarm mittels Rüttelplatten oder statischer Walzen durchzuführen. Vibrationswalzen sind nicht zulässig.
- 9.1.8 Rüttelplatten dürfen erst ab einer Leitungsüberdeckung $\geq 0,3$ m eingesetzt werden, die Verdichtungsenergie darf bei $0,3$ m Leitungsüberdeckung $8,5 \text{ N/cm}^2$ und ab einer Leitungsüberdeckung $\geq 0,6$ m $13,5 \text{ N/cm}^2$ nicht überschreiten.

- 9.1.9 Statische Walzen dürfen erst ab einer Leitungsüberdeckung $\geq 0,6$ m eingesetzt werden. Das zulässige Walzengewicht ist in Abhängigkeit der Rohrleitungsüberdeckung mit der RMR abzustimmen.
- 9.1.10 Es ist sicherzustellen, dass der temporär gelagerte Erdaushub nicht auf den Schutzstreifen der Pipeline einwirken kann. Gemäß Regelwerk ist der Schutzstreifen freizuhalten, damit jederzeit eine Wartung der Rohrfernleitung möglich ist.
- 9.1.11 Das im Bereich des RMR-Schutzstreifens verlaufende LWL-Schutzrohrbündel darf durch die Baumaßnahme keinesfalls beschädigt werden. Eine Beschädigung des LWL-Kabels hätte den Ausfall der kompletten RMR-Pipeline zur Folge.
- 9.1.12 Zuwegungen für die Leitungsbaumaßnahme über den Schutzstreifen der RMR dürfen nur über vorhandene, asphaltierte Wege erfolgen. Kreuzen Zuwegungen den Schutzstreifen der RMR-Trasse oder verlaufen sie unmittelbar angrenzend an den Schutzstreifen, so ist durch Bauzäune sicherzustellen, dass der Schutzstreifen nicht abseits der vorgesehenen Überfahrten befahren werden kann.
- 9.1.13 Temporäre Überfahrten oder Überfahrten über unbefestigte Wege bzw. Schotter- oder Grasnarbenwege sind gesondert mit RMR abzustimmen. In der Regel sind hier Anpassungsarbeiten an der Rohrumhüllung erforderlich. Die Kosten für die Anpassungen sind vom Verursacher der Maßnahme zu tragen.
- 9.1.14 Kreuzungen mit temporären Baustraßen mit dem RMR-Schutzstreifen sind möglichst rechtwinklig auszuführen. Keinesfalls sind im RMR-Schutzstreifen Kurven oder Wendeflächen in den Baustraßen zugelassen.
- 9.1.15 Auch die temporären Baustraßen sind im RMR-Schutzstreifen seitlich mit einem Bauzaun o.ä. zu sichern, damit Fahrzeuge die Baustraße nicht in Richtung Schutzstreifen verlassen können.
- 9.1.16 Vor Beginn der Baumaßnahme sind zur Ermittlung eventueller Isolationsschäden an der RMR-Rohrfernleitung durch die Baumaßnahme

Intensivmessungen vor und frühestens ein halbes Jahr nach Bauende (Penetrationszeit) in allen beanspruchten RMR-Trassenbereichen durchzuführen. Die Messungen werden von der RMR veranlasst. Die Kosten zur Durchführung der Messungen sind vom Verursacher zu tragen. Die Kosten liegen pro Messung bei ca. 6.000 €, also insgesamt bei ca. 12.000 €.

Hinweis: Die RMR benötigt vom Veranlasser eine Kostenübernahmeerklärung über den Gesamtbetrag.

- 9.1.17 Sofern bei der Intensivmessung nach Abschluss der Maßnahme Isolierungsfehlstellen festgestellt werden, die bei der vorlaufenden Messung nicht erkannt wurden, stammen diese aus der Baumaßnahme und sind auf Kosten des Verursachers zu sanieren.

9.2 Anlagen der Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

Das geplante Vorhaben führt im Planungsbereich Wittlich – Wengerohr – Neuerburg zur Kreuzung von Erdgasversorgungsleitungen der Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH. Zum Schutz dieser Versorgungsleitungen ist folgende Nebenbestimmung zu beachten:

In Hinblick auf die Erkundungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn der Arbeiten bei der Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH, Abteilung T_G bzw. auf der Internetseite **www.swt.de** in der Rubrik „Netz – Netzauskunft“ eine aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen einzuholen.

9.3 Anlagen der Energienetze Mittelrhein GmbH Co. KG

Die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) tangiert folgende Anlage der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG:

Gasdruckregelanlage im Näherungsbereich der Masten Nr. 108 (Bl. 4225), Nr. 282 (Bl. 2409) und Nr. 60 (BL 0596)

Zur Sicherung dieser Anlage und zur Sicherstellung eines ungestörten Netzbetriebes sind bei den Bauarbeiten in diesen Bereichen folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

- 9.3.1 Während der Baumaßnahmen zur Montage und Demontage der Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sowie der vorbereitenden Maßnahmen muss durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gewährleistet sein, dass eine Beeinträchtigung der Netzanlagen der Energienetze Mittelrhein GmbH ausgeschlossen wird.
- 9.3.2 Sämtliche Baumaßnahmen sind in engen Kontakt mit der Energienetze Mittelrhein GmbH durchzuführen. Vor den Tiefbauarbeiten ist durch die bauausführenden Firmen eine Planauskunft bei der Energienetze Mittelrhein GmbH einzuholen, aus der die Lage der Netzanlagen ersichtlich ist.
- 9.3.3 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z.B. Errichtung von Bauzäunen), dass die im Bereich der Zuwegung befindliche Gasdruckregelanlage der Energienetze Mittelrhein GmbH durch den Transport der Mastteile sowie die Demontage der Bahnstromleitung nicht beschädigt oder in ihrem Bestand gefährdet wird.

9.4 Anlagen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Die im Plangebiet vorhandenen 39 Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG einschließlich Schutzbereiche sind in die Bauausführungspläne zu übernehmen.

9.5 Anlagen der Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG

- 9.5.1 Bei den Arbeiten zur Demontage des Mastes Nr. 40 der 110-kV-Bahnstromleitung BL 596 sind die Auflagen und Hinweise der Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehöriger Anlagen der Open Grid Europe GmbH zu beachten. (siehe **Anlage 2** zum Planfeststellungsbeschluss)
- 9.5.2 Bevor mit den Bauarbeiten zur Demontage des Mastes Nr. 40 der BL 596 begonnen werden darf, muss eine Leitungskennzeichnung durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH erfolgt sein.

- 9.5.3 Ohne besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen unzureichend befestigte Leitungsbereiche nicht mit Ketten- oder sonstigen Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit der Open Grid Europe GmbH festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.
- 9.5.4 Abriss- /Rückbauarbeiten im Bereich der Ferngasleitung sind vor Beginn und vor Ort mit dem Beauftragten der Open Grid Europe GmbH abzustimmen.
- 9.5.5 Hinweis: Die Open Grid Europe GmbH behält sich vor, beim Einsatz von schwerem Gerät zum Abbruch des Mastfundamentes, Schwingungsmessungen am Rohrstrang durchzuführen.
- 9.5.6 Der Einsatz von Maschinen innerhalb des Schutzstreifenbereichs der Ferngasleitung ist nur nach vorheriger Absprache und unter Aufsicht des örtlichen Beauftragten der Open Grid Europe GmbH erlaubt.
- 9.5.7 Das Aufstellen von mobilen Kränen, Baucontainern sowie die Lagerung von Abbruchmaterial, Mastelementen, Erdaushub und Maschinen ist im Schutzstreifenbereich von Leitungen der Open Grid Europe GmbH nur nach Rücksprache und mit ausdrücklicher Zustimmung der Open Grid Europe GmbH gestattet.
- 9.5.8 Zur Sicherung der Ferngasleitung ist zu gewährleisten, dass die Habitatbäume zur geplanten Kompensationsmaßnahme 603 während ihrer Zerfallphase nicht in den Schutzstreifen der Ferngasleitung hineinstürzen können. Für den Fall, dass dies geschehen sollte, hält sich der Leitungsbetreiber das Recht vor, das „Altholz“ unverzüglich aus dem Schutzstreifen zu entfernen.
- 9.5.9 Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzenden Sträuchern sind nur außerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung zulässig. Der Trassenverlauf der Leitung muss sightfrei und begehbar sein.
- 9.5.10 Die Lagerung von gefällten Bäumen, Baumstämmen und Schnittmaterial ist im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung nicht gestattet.

- 9.5.11 Es ist seitens der Vorhabenträgerinnen zu gewährleisten, dass vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche jederzeit zur Erreichbarkeit der Ferngasleitung zur Verfügung stehen.
- 9.5.12 Hinweis: Das Recht des Leitungsbetreibers oder beauftragter Dritter zur Durchführung von Schneissarbeiten im Bereich der jeweiligen Leitungstrasse darf nicht eingeschränkt werden.

9.6 Anlagen der Vodafone GmbH

Die geplanten Maßnahmen:

- Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wengerohr – Morbach (Bl. 0748) im Abschnitt zwischen dem Portal 001 der Umspannanlage Wengerohr und dem Mast Nr. 111 der Bl. 2409,
- Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wengerohr – Spangdahlem (Bl. 0785) im Abschnitt zwischen dem Mast Nr. 1 der Bl. 4235 und dem Portal 001 der Umspannanlage Wengerohr,
- Neubau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Anschluss Wengerohr (Bl. 4235), Anfangspunkt Gemarkung Wittlich, Flur 54, Flurstück Nr. 64 und Endpunkt Gemarkung Wittlich, Flur 54, Flurstück 52/1,
- Neubau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt von Mast Nr. 57 der Bl. 4225 (Pkt. Pillig) bis Mast Nr. 111 der Bl. 2409 und
- Änderung der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt Mast Nr. 334 (Pkt. Pillig) bis Mast Nr. 245 (Pkt. Melchhof) durch Umstellung auf 110-kV-Betrieb sowie durch abschnittsweise Nutzung als 110-kV-Bahnsdtromleitung

betreffen im Näherungsbereich die Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH.

Zur Sicherung dieser Versorgungsleitungen und zur Sicherstellung eines ungestörten Netzbetriebes sind bei den Bauarbeiten in diesen Bereichen folgende Nebenbestimmungen zu beachten:

- 9.6.1 Die Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.
- 9.6.2 Hinweis: Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH erforderlich werden, wird mindestens 3 Monate vor Baubeginn ein Auftrag an **TDRA.SWeschborn@Vodafone.com** benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

9.7 Anlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH, PTI 14, Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen, vermieden werden. Die Kabelschutzweisung der Telekom Deutschland GmbH ist bei Arbeiten im Bereich dieser Kommunikationslinien zu beachten (siehe **Anlage 3** zum Planfeststellungsbeschluss). Die Vorhabenträgerinnen haben vor Baubeginn eine Einweisung in die genaue Lage der Anlagen einzuholen. Die entsprechende Anfrage ist an folgende E-Mail-Adresse zu richten: planauskunft.mitte@telekom.de

IV. Entscheidung über Anträge und Einwendungen

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

V. Begründung

1. Vorhaben

Die Firma Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, plant die Errichtung einer neuen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen dem Punkt Metternich und der Umspannanlage Niederstedem (Bl. 4225) mit einer Gesamtlänge von ca. 105 km. Neben der Amprion GmbH sind die DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-

Platz 2, 60326 Frankfurt am Main, und die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, Vorhabenträgerinnen.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist der zweite Bauabschnitt vom Punkt Pillig bis zur Umspannanlage Wengerohr mit einer Länge von rund 47 km und dem Neubau von 137 Masten. Die Planung der Amprion GmbH, der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH sieht vor, dass in diesem zweiten Bauabschnitt auf den Mastgestängen der Bl. 4225 neben zwei 380-kV-Stromkreisen der Amprion GmbH je nach Unterabschnitt entweder zwei 110-kV-Bahnstromkreise (Betriebsfrequenz 16,7 Hertz) der DB Energie GmbH oder zwei 110-kV-Stromkreise der allgemeinen Energieversorgung (Betriebsfrequenz 50 Hertz) der Westnetz GmbH mitgeführt werden. Auf den Masten der Bl. 2409 werden im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof je nach Unterabschnitt ebenfalls entweder zwei 110-kV-Bahnstromkreise oder zwei 110-kV-Stromkreise der allgemeinen Energieversorgung geführt.

Die neue 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung wird hierbei weitgehend innerhalb des Trassenraumes der beiden bestehenden und in weiten Teilen parallel verlaufenden Leitungen 220-kV-Hochspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) und 110-kV-Bahnstromleitung Bengel – Koblenz (BL 596) errichtet. Die bestehende BL 596 wird im Zuge dieser Maßnahme komplett zurückgebaut. Ebenso kann in Teilabschnitten die Bl. 2409 zurückgebaut werden. Die heutige 220-kV-Leitung Bl. 2409 soll zukünftig als 110-kV-Leitung genutzt werden und abschnittsweise entweder durch die DB Energie GmbH oder die Westnetz GmbH mit zwei 110-kV-Stromkreisen belegt werden. In einigen Bereichen soll zur Vermeidung von Siedlungsannäherungen die neue Leitung wechselseitig zur BL 596 oder zur Bl. 2409 neu geplant werden. Je nach Abschnitt werden auf den neuen Masten der Bl. 4225 entweder die 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH oder der DB Energie GmbH mitgeführt. Die Teile der Bl. 2409, die erhalten bleiben sollen, führen zukünftig entweder zwei 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH oder der DB Energie GmbH. Im Zuge der Maßnahme sollen außerdem bestehende Leitungsabzweige angepasst und die Anbindung der 380-kV- und 110-kV-Stromkreise an die Umspannanlage Wengerohr hergestellt werden.

Innerhalb des geplanten Leitungsabschnitts zwischen dem Punkt Pillig und der Umspannanlage Wengerohr werden insgesamt 137 Masten neu errichtet. Im Gegenzug werden 189 Masten rückgebaut.

Neben den zuvor genannten Maßnahmen zum Bau und zur Umrüstung der Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sind, mit Ausnahme der notwendigen Erweiterungen bzw. Umbauten in der Station Wengerohr, sämtliche im Zusammenhang mit dem Leitungsbau stehenden Maßnahmen, die der Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitungen dienen, Gegenstand des beantragten Planfeststellungsverfahrens. Hierzu zählen unter anderem die Änderung und Anbindung angrenzender Leitungen, die Sicherung von Zuwegungen und Arbeitsflächen, notwendige provisorische Leitungsverbindungen, der temporäre Verbleib in einer technisch bedingten Zwischenausbaustufe sowie die Rückbaumaßnahmen, wie sie sich aus dem vorgelegten Plan in Gestalt der 1., 2. und 3. Planänderung ergeben. Es sind insbesondere folgende Neubau-, Änderungs- und Rückbaumaßnahmen Verfahrensgegenstand:

- a) Errichtung und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt von Mast Nr. 57 der Bl. 4225 (Pkt. Pillig) bis Mast Nr. 111 der Bl. 2409; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 3/2, Flur 22, Gemarkung Pillig; Endpunkt ist Flurstück Nr. 3/1, Flur 23, Gemarkung Altrich; Länge ca. 47 km,

Mitführung und Betrieb von zwei 110-kV-Bahnstromkreisen auf dem Mastgestänge der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt von Mast Nr. 57 bis Mast Nr. 66 sowie im Abschnitt von Mast Nr. 106 bis Mast Nr. 114 (In diesen Abschnitten treten die 110-kV-Bahnstromkreise an die Stelle der 110-kV-Stromkreise der allgemeinen Energieversorgung. [Planfeststellung gem. § 18 Satz 1 Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG] i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG]),

- b) Neubau, Umbeseilung und Änderung des Betriebs der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt von Mast Nr. 334 (Pkt. Pillig) bis Mast Nr. 245 (Pkt. Melchhof) zur Umstellung auf 110-kV-Betrieb; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 46/2, Flur 11, Gemarkung Pillig; Endpunkt ist Flurstück Nr. 1, Flur 10, Gemarkung Bengel; Länge ca. 36,7 km,

Neubau, Umbeseilung und Änderung des Betriebs der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) zur Nutzung als 110-kV-

Bahnstromleitung im Abschnitt von Mast Nr. 245 der Bl. 2409 bis Mast Nr. 114 der Bl. 4225 sowie im Abschnitt von Mast Nr. 106 der Bl. 4225 bis Mast Nr. 66 der Bl. 4225. (In diesen Abschnitten treten die beiden 110-kV-Bahnstromkreise an die Stelle der beiden 110-kV-Stromkreise der allgemeinen Energieversorgung [Planfeststellung gem. § 18 Satz 1 AEG i.V.m. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG i.V.m. § 5 LVwVfG]),

- c) Neubau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Anschluss Wengerohr (Bl. 4235); Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 64, Flur 54, Gemarkung Wittlich; Endpunkt ist Flurstück Nr. 52/1, Flur 54, Gemarkung Wittlich; Länge ca. 0,9 km,
- d) Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wengerohr – Spangdahlem (Bl. 0785) im Abschnitt zwischen dem Masten Nr. 1 der Bl. 4235 und dem Portal P001 der Umspannanlage Wengerohr; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 52/1, Flur 54, Gemarkung Wittlich; Endpunkt ist Flurstück Nr. 8, Flur 13, Gemarkung Wengerohr; Länge ca. 0,3 km,
- e) Neubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wengerohr – Morbach (Bl. 0748) im Abschnitt zwischen dem Portal P001 der Umspannanlage Wengerohr und dem Masten Nr. 111 der Bl. 2409; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 8, Flur 13, Gemarkung Wengerohr; Endpunkt ist Flurstück Nr. 3/1, Flur 23, Gemarkung Altrich; Länge ca. 1,1 km,
- f) Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Pillig – Maifeld (Bl. 1151) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 1 der Bl. 1151 und Mast Nr. 334 der Bl. 0770; Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 11/3 und Nr. 12/3, Flur 22, Gemarkung Pillig; Endpunkt ist Flurstück Nr. 46/2, Flur 22, Gemarkung Pillig; Länge ca. 2,1 km,
- g) Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Müden (Bl. 0771) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 26 der Bl. 0771 und Mast Nr. 329 der Bl. 2409; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 94, Flur 3, Gemarkung Möntenich; Endpunkt ist Flurstück Nr. 12, Flur 3, Gemarkung Möntenich; Länge ca. 0,3 km,

- h) Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Fankel (Bl. 0783) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 37 der Bl. 0783 und Mast Nr. 275A der Bl. 2409; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 11, Flur 2, Gemarkung Dohr; Endpunkt ist Flurstück Nr. 34, Flur 5, Gemarkung Dohr; Länge ca. 0,7 km,
- i) Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Bengel – Pünderich (Bl. 1024) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 1 der Bl. 1024 und dem geplanten Masten Nr. 139 der Bl. 4225; Anfangs- und Endpunkt befinden sich auf Flurstück Nr. 1/3, Flur 4, Gemarkung Bengel; Länge ca. 0,1 km,
- j) Änderung und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Laufeld – Pkt. Lûxem (Bl. 1081) im Abschnitt zwischen Mast Nr. 37 der Bl. 1081 und dem geplanten Masten Nr. 170 der Bl. 4225; Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr. 50 und 51, Flur 4, Gemarkung Dorf, Endpunkt ist Flurstück Nr. 53, Flur 4, Gemarkung Dorf; Länge ca. 0,1 km.
- k) Änderung und Betrieb der 110-kV-Bahnstromleitungen Bengel – Koblenz (Bahnstromleitung [BL] 596) sowie Bengel – Karthaus (BL 498) durch Errichtung des Kreuzungsmastes Nr. 1N auf Flurstück Nr. 224, Flur 10, Gemarkung Bengel (notwendige Folgemaßnahme im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43c EnWG),
- l) Neubau und Betrieb der 110-kV-Bahnstromleitung Bengel – Koblenz (BL 596) im Abschnitt vom geplanten Masten Nr. 6N der BL 596 bis zum Masten Nr. 245 der Bl. 2409; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 119, Flur 10, Gemarkung Bengel, Endpunkt ist Flurstück Nr. 1, Flur 10, Gemarkung Bengel; Länge ca. 0,5 km (notwendige Folgemaßnahme im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43c EnWG),
- m) Rückbau der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung Bengel – Koblenz (BL 596) im Abschnitt von Mast Nr. 6 bis Mast Nr. 132; Länge ca. 34 km (notwendige Folgemaßnahme im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43c EnWG),

- n) Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) in den Abschnitten von Mast Nr. 112 bis Mast Nr. 143, von Mast Nr. 284 bis Mast Nr. 285 sowie von Mast Nr. 324 bis Mast Nr. 325 und Demontage der Masten Nr. 275 und Nr. 283A; Länge ca. 12,4 km (notwendige Folgemaßnahme im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43c EnWG),
- o) Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Laufeld – Pkt. Lüttem (Bl. 1081) im Abschnitt von Mast Nr. 38 der Bl. 1081 bis Mast Nr. 6 der Bl. 0881; Länge ca. 1,8 km (notwendige Folgemaßnahme im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43c EnWG),
- p) Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Lüttem – Wengerohr (Bl. 0881) im Abschnitt von Mast Nr. 1A bis Mast Nr. 6; Länge ca. 1,8 km (notwendige Folgemaßnahme im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43c EnWG),
- q) Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2410 im Abschnitt von Mast Nr. 112A der Bl. 2409 bis zum Portal P001 der Umspannanlage Wengerohr; Länge ca. 0,7 km (notwendige Folgemaßnahme im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43c EnWG),
- r) Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 2326; im Abschnitt von Mast Nr. 294 bis 295 und Demontage der Masten Nr. 125, Nr. 187A und Nr. 293A; Länge ca. 0,3 km (notwendige Folgemaßnahme im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43c EnWG),
- s) Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wengerohr – Spangdahlem (Bl. 0785) im Abschnitt von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 4; Länge ca. 0,8 km (notwendige Folgemaßnahme im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43c EnWG),
- t) Rückbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wengerohr – Morbach (Bl. 0748) im Abschnitt von Mast Nr. 2 bis Mast Nr. 3; Länge ca. 0,8 km (notwendige Folgemaßnahme im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43c EnWG),

- u) Neubau und temporärer Betrieb eines Freileitungsprovisoriums zwischen Mast Nr. 136 der Bl. 2409 und Mast Nr. 145 der Bl. 4225 sowie anschließender Rückbau des Freileitungsprovisoriums (Letzteres als notwendige Folgemaßnahme im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43c EnWG); Länge ca. 3,0 km,
- v) Temporäre Änderung und temporärer Betrieb der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) durch Umbeseilung zur Auflage eines 110-kV-Stromkreises im Abschnitt von Mast Nr. 120 bis Mast Nr. 130; Länge ca. 3,9 km,
- w) Temporärer Anschluss und temporärer Betrieb von 220-kV-Baueinsatzkabeln für einen Stromkreis zwischen Mast Nr. 129 der Bl. 2409 und Mast Nr. 130 der Bl. 2409; Länge ca. 0,4 km (notwendige Folgemaßnahme im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43c EnWG),
- x) Temporärer Anschluss und temporärer Betrieb von 110-kV-Baueinsatzkabeln für jeweils einen Stromkreis zwischen Mast Nr. 1 der Bl. 0770 und Mast Nr. 334 der Bl. 2409 (Länge ca. 0,3 km), zwischen Mast Nr. 283A der Bl. 2409 und Mast Nr. 106 der Bl. 4225 (Länge ca. 0,1 km), zwischen Mast Nr. 1 der Bl. 1024 und Mast Nr. 251 der Bl. 2409 (Länge ca. 0,1 km) sowie zwischen Mast Nr. 37 der Bl. 1081 und Mast Nr. 38 der Bl. 1081 (Länge ca. 0,3 km) (notwendige Folgemaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43c EnWG),
- y) Dauerhafte Anpassung eines Weges im Bereich des Mastes Nr. 87 der Bl. 4225 sowie eines Weges im Bereich des Mastes Nr. 136 als notwendige Folgemaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 43c EnWG,
- z) Umverlegung einer Wasserleitung (Objekt Nr. 150a) nebst Steuerkabel des Zweckverbands Wasserversorgung Eifel-Mosel als notwendige Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 VwVfG.

Das Vorhaben ist auf dem Gebiet der Landkreise Mayen-Koblenz, Cochem-Zell und Bernkastel-Wittlich geplant. Folgende Kommunen sind betroffen:

- Landkreis Mayen-Koblenz: Verbandsgemeinde Maifeld, Ortsgemeinde Pillig

- Landkreis Cochem-Zell:
 - Verbandsgemeinde Kaisersesch: Ortsgemeinden Mönthenich, Brohl, Forst, Binningen, Dünfus, Illerich, Landkern
 - Verbandsgemeinde Cochem: Ortsgemeinden Wirfus, Klotten, Greimersburg, Faid, Dohr, Ediger-Eller, Bremm sowie die Stadt Cochem
 - Verbandsgemeinde Ulmen: Ortsgemeinde Beuren
- Landkreis Bernkastel-Wittlich:
 - Verbandsgemeinde Traben-Trarbach: Ortsgemeinden Bengel, Reil, Hontheim, Kinderbeuern, Bausendorf
 - Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues: Ortsgemeinden Zeltingen-Rachtig, Ürzig; Stadt Wittlich
 - Verbandsgemeinde Wittlich-Land: Ortsgemeinde Altrich

Die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) muss bis zur Fertigstellung des sich anschließenden Planfeststellungsabschnittes und der Anlagenplanungen in Wengerohr und Niederstedem in diesem Abschnitt übergangsweise mit nachstehenden Stromkreisen betrieben werden:

2 x 110 kV, 1 x 220 kV und 1 x 380kV.

Die Leitung wird demnach mit zwei 380-kV-Stromkreisen geplant und gebaut, von denen ein 380-kV-Stromkreis an die UA Wengerohr angebunden und ein 380-kV-Stromkreis zunächst mit einem aus Richtung Niederstedem kommenden 220-kV Stromkreis verbunden und somit übergangsweise aufgrund technischer Zwänge weiterhin mit 220-kV betrieben wird.

Der Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 dient dem Ausbau und der Ertüchtigung des nationalen Übertragungsnetzes, da die in diesem Bereich bestehende 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) hinsichtlich ihrer Übertragungskapazität an ihre Leistungsgrenzen stößt und die auftretenden Lastflüsse aufgrund stark ansteigender überregionaler Stromtransite zukünftig nicht mehr sicher bewältigt werden können.

Der hier planfestzustellende Abschnitt der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) ist zudem im Gesetz über den

Bundesbedarfsplan (BBPIG) unter Ziffer 15 der Anlage zum BBPIG aufgeführt. Der Bundesgesetzgeber hat damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf der Erneuerung der Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem gemäß § 12e Abs. 4 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 BBPIG und Ziffer 15 der Anlage zum BBPIG festgestellt.

Nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 43 Absatz 4 und 5 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG Rheinland-Pfalz die §§ 72 bis 77 VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes. Zuständige Behörde im Sinne des § 43 EnWG ist gemäß § 1 Nr. 1 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28.08.2007 (GVBl. S. 123) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord).

Hinsichtlich der geplanten 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH, die in Teilabschnitten entweder auf dem Mastgestänge der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) mitgeführt oder auf der bestehenden 220-kV-Leitung Bl. 2409 mit zwei 110-kV-Bahnstromkreisen weitergeführt werden soll, ergibt sich die Verpflichtung zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens aus § 18 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Zuständige Planfeststellungsbehörde nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz ist für die 110-kV-Bahnstromleitung das Eisenbahnbundesamt. Allerdings kann gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG auf Antrag der Vorhabenträgerinnen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Bahnstromfernleitung in das Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz integriert werden, sofern die Bahnstromfernleitung mit einer Freileitung im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG auf einem Mehrfachgestänge geführt wird. Da die geplanten Maßnahmen zur Mitführung der 110-kV-Bahnstromleitung in das Planfeststellungsverfahren integriert worden sind und die Vorhabenträgerinnen für das gesamte Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem EnWG beantragt haben, ist die Zuständigkeit der SGD Nord für das Gesamtvorhaben (inklusive Bahnstromleitung) nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG gegeben.

Hinsichtlich der Änderung und des Betriebs der 110-kV-Bahnstromleitungen Bengel – Koblenz (Bahnstromleitung [BL] 596) sowie Bengel – Karthaus (BL 498) durch Errichtung des Kreuzungsmastes Nr. 1N sowie hinsichtlich des Neubaus und Betriebs der 110-kV-Bahnstromleitung Bengel – Koblenz (BL 596) im Abschnitt vom geplanten Masten Nr. 6N der BL 596 bis zum Masten Nr. 245 der BL 2409 ist § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG nicht anwendbar, da die Bahnstromleitungen hier nicht auf einem Mehrfachgestänge geführt werden. Die Integration dieser Maßnahmen in das Planfeststellungsverfahren ist notwendig, um den Anschluss der nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG mitgeführten Bahnstromleitung BL 596 an das Umspannwerk Bengel zu gewährleisten. Bei diesen Vorhabensbestandteilen handelt es sich um notwendige Folgemaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG.

Für das Vorhaben besteht zudem eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Aus § 6 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG folgt, dass für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 Kilovolt oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Die unbedingte UVP-Pflicht besteht auch für Bahnstromfernleitungen (§ 6 UVPG i.V.m. Ziffer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG).

Im vorliegenden Fall hat der geplante Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) eine Gesamtlänge von über 105 km, so dass das Vorhaben der unbedingten UVP-Pflicht unterliegt. Gleiches gilt für die hier in Rede stehende Bahnstromfernleitung, da diese unabhängig von Größen- oder Leistungswerten der unbedingten UVP-Pflicht unterliegt. Damit erübrigt sich eine allgemeine Vorprüfung nach Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG hinsichtlich der im Planfeststellungsverfahren mit beantragten 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH, da sich die Verpflichtung zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf das gesamte Vorhaben bezieht.

Im Hinblick darauf, dass der Scopingtermin zur Unterrichtung der Vorhabenträgerinnen über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 UVPG a.F. am 22.07.2015 stattgefunden hat und das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bereits mit Schreiben vom 30.06.2015 eingeleitet wurde,

kommt die Übergangsvorschrift nach 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zur Anwendung. Diese Übergangsvorschrift regelt, dass Verfahren nach § 4 UVPG (= Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht) nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen sind, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde. Dies ist hier der Fall. Daher ist die Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der §§ 5 bis 14 UVPG in der alten Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), durchzuführen.

Da nach den europarechtlichen Regelungen des Artikels 6 Abs. 6 der Richtlinie 2011/92/EU vom 13.12.2011 der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen des Verfahrens so gewählt werden muss, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren und der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 6 der Richtlinie 2011/92/EU zu geben, erscheint die aufgrund der Übergangsregelung nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG zur Anwendung kommende zweiwöchige Einwendungsfrist aus § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG (alte Fassung) nicht europarechtskonform. Vor diesem Hintergrund werden hinsichtlich der vorzunehmenden Öffentlichkeitsbeteiligung die Regelungen aus § 19 Abs. 2 und § 21 UVPG (neue Fassung) angewendet, um eine europarechtskonforme Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten. Auf der Grundlage des § 21 Abs. 3 UVPG (neue Fassung) setzte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord nach pflichtgemäßem Ermessen die Äußerungsfrist für das Planfeststellungsverfahren auf sechs Wochen fest, da es sich um ein Vorhaben handelt, für das Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind.

2. Verfahrensablauf

Auf Antrag der Amprion GmbH führte die obere Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für das oben genannte Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durch. Das Verfahren wurde mit raumordnerischen Entscheid vom 08.04.2015 abgeschlossen. Die obere Landesplanungsbehörde stellte in ihrer

Entscheidung fest, dass der geplante Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt vom Punkt Pillig nach Wengerohr in der Raumordnungstrasse unter Berücksichtigung der vorgetragenen fachlichen Belange und der enthaltenen Maßgaben und Hinweise mit den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Den Vorhabenträgerinnen wurde hierbei insbesondere aufgegeben, im weiteren Verfahren die Belange der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und zu vertiefen, die Auswirkungen auf das Klima und die Luft vertiefend und abschließend zu betrachten, die Eingriffe in die forstlichen Bestände abschließend zu untersuchen und zu behandeln, die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für die Landwirtschaft sowie die Auswirkungen auf die betroffenen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften einschließlich Denkmalpflege zu untersuchen und zu bewerten sowie die Vereinbarkeit mit Belangen von Freizeit, Erholung und Tourismus zu prüfen.

Die Feststellungen des raumordnerischen Entscheids vom 08.04.2015 sind bei der nachfolgenden behördlichen Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens führte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am 22.07.2015 mit den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Verbänden und den Vorhabenträgerinnen in Koblenz einen Scopingtermin¹ durch. Die dort getroffenen Absprachen dienten als Grundlage für die Erstellung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit Schreiben vom 28.03.2019 legte die Amprion GmbH die Antrags- und Planunterlagen für den geplanten Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225), Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr, vor. Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit leitete die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am 09.07.2019 das Planfeststellungsverfahren ein. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.07.2019 zur Abgabe einer

¹ Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen im Sinne des § 5 Satz 2 bis 4 UVPG (a.F.)

Stellungnahme aufgefordert. Zugleich veranlasste die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord die ortsübliche Bekanntmachung des energiewirtschaftlichen Vorhabens in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der betroffenen Kommunen. Darüber hinaus erfolgte gem. § 27a Abs. 1 VwVfG die Internetveröffentlichung des Bekanntmachungstextes und der Planunterlagen.

Die Antrags- und Planunterlagen für das Vorhaben konnten bei der Stadtverwaltung Wittlich und den Verbandsgemeindeverwaltungen Cochem, Maifeld, Kaisersesch, Traben-Trarbach, Ulmen und Wittlich-Land in der Zeit vom 05.08.2019 bis 04.09.2019 sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues in der Zeit vom 12.08.2019 bis 11.09.2019 eingesehen werden. Die Einwendungsfrist endete am 23.10.2019 Ort und Zeit der Auslegung wurden in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Gemeinden vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Des Weiteren informierte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gemäß § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt gewesen ist bzw. sich in angemessener Frist ermitteln ließ, über die Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt Wittlich sowie bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Cochem, Maifeld, Kaisersesch, Traben-Trarbach, Ulmen, Wittlich-Land und Bernkastel-Kues jeweils mit Schreiben vom 31.07.2019, vom 05.08.2019 und vom 06.08.2019.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens bzw. auf die persönliche Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Betroffenen hin haben **233 (natürliche und juristische) Personen** sowie die **Ortsgemeinden Forst und Beuren** Einwendungen gegen den Plan erhoben. Da aufgrund der COVID-19-Pandemie das Risiko einer weiteren Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) auch bei Anwendung von Abstands- und Hygieneregeln nicht sicher ausgeschlossen werden konnte und darüber hinaus auch das Risiko eines kurzfristigen Versammlungsverbotes für Großveranstaltungen bestand, wurde der Erörterungstermin auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch eine Online-Konsultation ersetzt. Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 9 i.V.m. § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG führte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in der Zeit vom 23.11.2020 bis 18.12.2020 eine Online-Konsultation durch. Die Online-Konsultation wurde zuvor durch Veröffentlichung im

Internet sowie bei der Stadtverwaltung Wittlich und den Verbandsgemeindeverwaltungen Cochem, Maifeld, Kaisersesch, Traben-Trarbach, Ulmen und Wittlich-Land ortsüblich bekanntgemacht. Außerdem erfolgte eine öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation nach den Bestimmungen des § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG (Veröffentlichung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz sowie in der Rhein-Zeitung und im Trierischen Volksfreund). Darüber hinaus wurden alle, die Einwendungen gegen den Plan erhoben hatten, sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange per Brief zur Teilnahme an der Online-Konsultation eingeladen.

Den Vorhabenträgerinnen, den Trägern öffentlicher Belange, den Einwendern und allen sonstigen Berechtigten wurde der Verfahrenssachstand, die Stellungnahmen der Behörden, die Erwiderung der Vorhabenträgerinnen auf die Einwendungen zugänglich gemacht und es wurde Gelegenheit gegeben, sich hierzu schriftlich, elektronisch oder per Niederschrift zu äußern. Daraufhin haben **insgesamt 36 Einwender, die Ortsgemeinden Forst und Beuren sowie 6 weitere Träger öffentlicher Belange** im Rahmen der Online-Konsultation von der Möglichkeit der Äußerung Gebrauch gemacht.

Mit Schreiben vom 28.01.2021 beantragte die Amprion GmbH die 1. Planänderung im Sinne des § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG. Die 1. Planänderung umfasst eine Schutzstreifenausweitung in Teilbereichen der Bl. 2409, die Verschiebung der Maste Nr. 90, Nr. 91, Nr. 115, Nr. 118, Nr. 119, Nr. 120, Nr. 149, Nr. 150 und Nr. 170 der Bl. 4225, die Aufweitung des Schutzstreifens im Bereich der Maste Nr. 126 bis Nr. 127 der Bl. 4225, die Errichtung eines Freileitungsprovisoriums bei Mast Nr. 176 der Bl. 4225 sowie die technische Änderung der Maste 116, 117, 132, 133, 138, 141 und Maste 134, 140, 142 und Mast 145 der Bl. 4225. Daraufhin versandte die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord mit Schreiben vom 16.03.2021 die Unterlagen zur 1. Planänderung an alle Personen, Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen, deren Belange durch die Änderung erstmals oder stärker als bisher berührt waren, und gab ihnen Gelegenheit, zu den Änderungen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen oder Einwendungen gegen die Änderungen zu erheben.

Aufgrund dieses Anhörungsschreibens teilte die Stadt Wittlich mit Schreiben vom 16.03.2021 mit, dass sie die geplante Verschiebung des Mastes Nr. 170 der Bl. 4225 um 53 m in südliche Richtung ablehnt, da sich hierdurch die Leitungssachse der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung sowie der erforderliche Schutzstreifen in

Richtung der bestehenden Wohnbebauung des Stadtteils Wittlich-Dorf verschieben würden. Diese Verschiebung führe zu einer erhöhten Sichtbarkeit, einer Verschlechterung des Landschaftsbildes und zu einer höheren Lärmbelastung bei ungünstigen Wetterlagen. Mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch höhere elektrische und magnetische Felder seien nicht auszuschließen und im Falle des Heranrückens erneut zu untersuchen. Der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr wies mit Schreiben vom 31.03.2021 erneut darauf hin, dass aus flugbetrieblicher Sicht die Notwendigkeit einer Tageskennzeichnung gemäß der AVV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) zwischen folgenden Masten Nr. 98 und Nr. 99, Nr. 116 und Nr. 117 sowie Nr. 132 und Nr. 133 bestehe. Die Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen erhebt mit Schreiben vom 07.04.2021 im Namen der Ortsgemeinde Beuren gegen die 1. Planänderung Einwendungen. Sie wehrt sich gegen die Aufweitung des Waldschutzstreifens im Bereich der Masten Nr. 126 und Nr. 127 der Bl. 4225, da sich hierdurch eine zusätzliche Wuchshöhenbeschränkung für eine Fläche von ca. 902 m² ergebe. Die Zentralstelle der Forstverwaltung lehnt mit Stellungnahme vom 14.04.2021 die mit der 1. Planänderung verbundenen Schutzstreifenverbreiterungen und Wuchshöhenbegrenzungen in den Bereichen zwischen Mast Nr. 246 und Mast Nr. 247 (Forstamt Traben-Trarbach) sowie zwischen Mast Nr. 126 und Mast Nr. 127 (Forstamt Zell) ab. Der Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel teilt mit Schreiben vom 07.04.2021 mit, dass durch die 1. Planänderung eine Fernwasserleitung betroffen sei, da der Mindestabstand von 5 m zur Wasserleitung bzw. zum Steuerkabel unterschritten werde. Außerdem haben vier Personen (Einwender E5, E42, E234 und E235) gegen die 1. Planänderung Einwendungen erhoben.

Mit Schreiben vom 25.02.2021 beantragte die Amprion GmbH die 2. Planänderung, welche die Reduzierung der Breite des Leitungsschutzstreifens der Bl. 2409 umfasst. Bereits die ursprüngliche Planung sieht vor, dass die bestehende Bl. 2409 vom 220-kV- auf 110-kV-Betrieb umgestellt wird. Da der Bestandsschutzstreifen der Bl. 2409 so bemessen ist, dass die Bl. 2409 mit 220-kV betrieben werden konnte, wird es durch die geplante Umstellung auf 110-kV-Betrieb möglich, die Breite des Schutzstreifens in den meisten Bereichen zu reduzieren. Die 2. Planänderung stellt somit sicher, dass der Schutzstreifen der Bl. 2409 das Grundeigentum Dritter nur in dem Umfang belastet, wie es zur Gewährleistung der Anforderungen nach § 49 EnWG zum sicheren Betrieb der Leitung erforderlich ist. Die von der Reduzierung des Schutzstreifens betroffenen

Lagepläne und das Leitungsrechtsregister sowie das Kreuzungsverzeichnis werden mit der 2. Planänderung entsprechend angepasst. Die 2. Planänderung führte nicht zu erstmaligen oder stärkeren Betroffenheiten. Eine Anhörung war somit nicht erforderlich.

Mit weiterem Schreiben vom 12.04.2021 beantragte die Amprion GmbH die 3. Planänderung, die eine noch vor der Beantragung der Planfeststellung erfolgte Flurstücksteilung in der Gemarkung Lüxem zum Inhalt hat. Mit den Unterlagen der 3. Planänderung werden die Lagepläne (Anlage 7) und das Leitungsrechtsregister (Anlage 8) in der Gemarkung Lüxem korrigiert. Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden entsprechend der Vorgabe aus § 73 Abs. 8 VwVfG angehört. Sie hatten Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Planänderung Stellung zu nehmen oder Einwendungen dagegen zu erheben.

Mit Schreiben vom 27.09.2021 legte die Amprion GmbH Ergänzungsunterlagen zur Grünlandkartierung nach § 15 LNatSchG (Magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich) vor. Mit den vorgelegten Unterlagen (Kartierung von 37 Einzelflächen in Bereichen von Arbeitsflächen, Seilwindeplätzen und Zuwegungen) werden die Ausführungen in Anlage 14 (Umweltstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan) zu den gesetzlich geschützten Biotopen entsprechend aktualisiert. Bei der hier in Rede stehenden Änderung der Planunterlagen handelt es sich um keine Planänderung im Sinne des § 73 Abs. 8 VwVfG. Auf die Änderung der Unterlagen findet jedoch § 22 UVPg Anwendung. Die Prüfung der Ergänzungsunterlagen ergibt, dass eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nicht geboten erscheint, da zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der vorgesehenen Minimierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen nicht zu besorgen sind. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher in Rahmen ihres Sollermessens nach § 22 Abs. 2 UVPg von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ab.

3. Planrechtfertigung

Für den geplanten Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen besteht vor dem Hintergrund der in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Ziele eine ausreichende Planrechtfertigung.

Ein Vorhaben entspricht dem Gebot der Planrechtfertigung, wenn es den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes entspricht und danach vernünftigerweise geboten ist (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. ZIEKOW, JAN (Hrsg.): Praxis des Fachplanungsrechts, München 2004, Rand-Nr. 623 [mit zahlreichen weiteren Nachweisen]). Somit müssen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen den Zielen des § 1 EnWG entsprechen.

Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes ist gemäß § 1 Abs. 1 EnWG die möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Wahrgenommen wird diese Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 EnWG durch die Energieversorgungsunternehmen, hier durch die Firma Amprion GmbH im Bereich der 380-kV-Höchstspannungsebene und die Firma Westnetz GmbH im Bereich der 110-kV-Hochspannungsebene. Die Errichtung der 110-kV-Bahnstromfernleitung muss den Zielen des § 1 Abs. 1 AEG entsprechen. Ziele des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sind die Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene sowie die Sicherstellung eines wirksamen unverfälschten Wettbewerbs auf der Schiene beim Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen und beim Betrieb von Eisenbahninfrastrukturen. Für die Versorgung von Eisenbahnen mit leitungsgebundener Energie gelten auf der Grundlage § 3a EnWG zusätzlich die oben genannten Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG.

Für die hier in Rede stehende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225), Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr, gilt, dass der Bundesgesetzgeber die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf der Erneuerung dieser Leitungsverbindung im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) festgestellt hat (§ 12e Abs. 4 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 BBPIG i.V.m. Ziffer 15 der Anlage zum BBPIG). Für die im Bedarfsplan enthaltenen Vorhaben stehen damit die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest. Diese Feststellungen sind gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG für die Betreiber von Übertragungsnetzen sowie für die Planfeststellung verbindlich.

Unabhängig von dieser gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist der geplante Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225), Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr, nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen

auch erforderlich, um eine sichere, preisgünstige, effiziente und verbraucherfreundliche Stromversorgung langfristig sicherzustellen. Diesen Versorgungsauftrag können die vorhandenen Freileitungen nur noch eingeschränkt erfüllen, da die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) aufgrund der vermehrten Weiterleitung von Windstrom die Grenze ihrer Übertragungskapazität erreicht hat. Des Weiteren verliert das 220-kV-Netz mit der Verlagerung der Einspeisungen in die 380-kV-Ebene seine Funktion zur Sicherung der öffentlichen Versorgung, so dass diese zukünftig ebenfalls über die 380-kV-Spannungsebene erfolgen muss.

Die geplante 380-kV-Leitung der Amprion GmbH entlastet hierbei insbesondere die vorhandene 380-kV-Leitung Oberzier (Raum Aachen) – Dahlem (Westeifel) – Niederstedem, indem die beiden Schwerpunkt-Umspannanlagen in Weißenthurm und in Niederstedem direkt mit einer 380-kV-Leitung verbunden werden. Die verstärkte Einbindung der Umspannanlage Niederstedem in das 380-kV-Übertragungsnetz ermöglicht des Weiteren eine verbesserte Anbindung an die benachbarten Transportnetze in Luxemburg und Frankreich.

Der geplante Neubau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225), Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr, nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen wird dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht, da die geplante Freileitung weitgehend im Trassenraum der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) sowie der 110-kV-Bahnstromleitung Koblenz – Bengel (BL 596) errichtet werden soll. Die letztgenannte Leitung wird vollständig zurückgebaut, während die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt zwischen dem Punkt Pillig und dem Punkt Melchhof entweder als 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH oder als 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH genutzt wird. Zu diesem Zweck wird die bestehende 220-kV-Leitung Bl. 2409 im Abschnitt vom Punkt Pillig bis zum Punkt Melchhof umbeseilt, indem auf ihr je nach Unterabschnitt entweder zwei 110-kV-Bahnstromkreise oder zwei 110-kV-Stromkreise der allgemeinen Energieversorgung geführt werden. Der 13 km lange Abschnitt Pkt. Melchhof – Wengerohr der bestehenden 220-kV-Leitung Bl. 2409 wird komplett zurückgebaut. Hierdurch wird erreicht, dass das Neubauvorhaben auf die Errichtung von insgesamt

137 neuen Masten mit einer Leitungslänge von rund 47 km begrenzt ist, während im Gegenzug insgesamt 189 Masten auf rund 52,6 km Leitungslänge entfallen und zurückgebaut werden.

Der geplante Neubau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen erfüllt daher die Anforderungen an eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität gemäß § 1 Abs. 1 EnWG.

Ebenso ist die geplante zweisystemige 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH, die derzeit in dem Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr auf dem Gestänge der Bl. 2409 lediglich mit einem durchgehenden Stromkreis vorhanden ist, erforderlich.

Aufgrund der zunehmenden dezentralen Einspeisung und aus Gründen der Netzstabilität wird in diesem Bereich zukünftig durchgängig ein zweites System mit einem weiteren 110-kV-Stromkreis benötigt. Gegenwärtig sind im Bereich zwischen der UA Weißenthurm und der UA Wengerohr ca. 460 MW dezentrale Einspeisung installiert. Auf Basis von EEG-Ausbauprognosen und Einspeiseanfragen erhöht sich die Leistung auf mindestens 600 bis 700 MW. Hieraus ergibt sich der Bedarf für einen weiteren Stromkreis, der im Rahmen der Planung berücksichtigt und ebenfalls Bestandteil des Antrags ist.

Schließlich ist auch die geplante 110-kV-Bahnstromleitung zwischen Koblenz und Bengel (BL 596) für das Bahnstromnetz in der Region erforderlich. Bisher wird das Saarland und die Strecke Koblenz – Trier mit einer einzigen Bahnstromleitung (Bingen – Kaiserslautern) durch die DB Energie GmbH versorgt. Ein Ringschluss zwischen Bengel und Koblenz könnte erstmals mit dem Betrieb des Teilabschnitts vom Pkt. Metternich bis zum Pkt. Pillig im 110-kV-Bahnstromnetz realisiert werden. Allerdings ist die im Jahr 1928 errichtete und heute als 110-kV-Bahnstromleitung Bengel – Koblenz (BL 596) geführte Leitung im Abschnitt zwischen Pillig und Bengel aufgrund des altersbedingten Zustands der Leitung für die künftigen Anforderungen des Bahnstromnetzes nicht ausreichend nutzbar. Ohne die vorgesehene Ertüchtigung des Bahnstromnetzes im Abschnitt zwischen Pillig und Bengel sind die erhöhten Leistungsanforderungen auf der Strecke Koblenz – Trier – Saarbrücken durch den

Güterverkehr nicht zu bewältigen und ist eine zuverlässige Versorgung der Ausbaustrecke Paris – Ostfrankreich – Süddeutschland nicht gewährleistet. Nach rund 90-jähriger Standzeit muss die Bahnstromleitung demnach zwingend ersetzt werden. Daher ist es notwendig, dass die 110-kV-Bahnstromleitung (BL 596) im Genehmigungsabschnitt Nr. 2 auf der geplanten Gemeinschaftsleitung BI. 4225 mitgeführt bzw. abschnittsweise über die verbleibende Freileitung BI. 2409 geführt wird. Damit kann die bestehende Bahnstromleitung zurückgebaut und der dadurch entlastete Trassenraum für den Bau der Gemeinschaftsleitung (BI. 4225) genutzt werden. Die Beseilung der bestehenden Freileitung BI. 2409 wird in den zukünftig von der DB Energie GmbH genutzten Abschnitten entsprechend umgerüstet.

Mit der Ertüchtigung des Teilabschnitts der 110-kV-Bahnstromleitung zwischen Pillig und Bengel wird die Versorgung des Schienennetzes aus der 110-kV-Hochspannungsebene gestärkt. Durch diese Maßnahme wird zugleich die Versorgungssicherheit des untergliederten Verteilnetzes für den elektrifizierten Personen- und Güterzugverkehr langfristig sichergestellt. Über die geplante Mitführung auf dem Mastgestänge der BI. 4225 in den Unterabschnitten TLA (ca. 3,9 km) und TLC (ca. 3,6 km) wird zudem dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität Rechnung getragen. Die zuverlässige Versorgung mit Fahrstrom ist Voraussetzung für ein attraktives und sicheres Verkehrsangebot auf der Schiene. Die Errichtung der Bahnstromleitung zwischen Koblenz und Bengel entspricht den Zielen des § 1 Abs. 1 AEG und den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG.

Das Vorhaben in Form der 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung der Amprion GmbH, der DB Energie GmbH und der Westnetz GmbH dient damit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§1 Abs.1 EnWG).

Der geplante Neubau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (BI. 4225) im Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen ist demnach plangerechtigt.

4. Abwägungserhebliche Belange

4.1 Abschnittsbildung

Da das hier in Rede stehende Vorhaben zum Neubau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) linienförmig und über lange Strecken (Gesamtstrecke: 105 km) verläuft, ist in der Rechtsprechung die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung grundsätzlich anerkannt. Dritte haben deshalb grundsätzlich kein Recht darauf, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird.

Allerdings darf durch eine Abschnittsbildung Dritten der durch Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsschutz faktisch nicht unmöglich gemacht werden oder dazu führen, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann. Auch darf keiner der Trassenabschnitte der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehren (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 03.07.1996, Az: 11 A 64.95). Zudem dürfen nach summarischer Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, Az: 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308; BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, Az. 7 VR 4.10, juris). Die Bildung von Planungsabschnitten ist zulässig, wenn sie sich inhaltlich rechtfertigen lässt und ihrerseits das Ergebnis planerischer Abwägung ist (BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, Az. 4 C 26.87, juris; BVerwG, Beschluss vom 21.12.1995, Az. 11 VR 6.95, juris, Rd.-Nr. 25).

Die vorgenommene Abschnittsbildung entspricht den dargelegten Maßstäben. Mit der Abschnittsbildung von Pkt. Pillig bis nach Wengerohr ist gewährleistet, dass jedem der Teilabschnitte eine eigenständige Versorgungsfunktion zukommt und somit kein Planungstorso entsteht. Bei dem hier in Rede stehenden Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Trassenraum einer rückzubauenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung. Die Höchstspannungsfreileitung kann damit stets in ihrer alten Form betrieben werden, so dass die Gefahr eines Planungstorsos von vornherein nicht gegeben ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.07.2010, NVwZ 2010, 1486 ff). Sollte bei dem hier in Rede stehenden

Gesamtvorhaben des Neubaus einer 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) der sich anschließende dritte Genehmigungsabschnitt von Wengerohr nach Niederstedem wider Erwarten nicht planfestgestellt bzw. realisiert werden, so könnte der hier zur Planfeststellung anstehende Teilabschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr dennoch mit einer (eingeschränkten) eigenständigen Versorgungsfunktion betrieben werden. Mit der Umsetzung der Maßnahme wird die UA Wengerohr mit einem Stromkreis an das 380-kV-Höchstspannungsnetz angebunden. Der zweite Stromkreis würde an einen aus Niederstedem kommenden 220-kV-Stromkreis angebunden werden und könnte dauerhaft mit dieser Spannung betrieben werden. Dies würde einen 220-/380-kV-Betrieb in der Höchstspannungsebene bedeuten.

Eine eigenständige Versorgungsfunktion ist auch mit der Realisierung der 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Wengerohr als 110-kV-Hochspannungsfreileitung mit zwei Systemen gegeben. Die Westnetz GmbH betreibt in dem Abschnitt des hier beantragten Leitungsbauvorhabens derzeit auf dem Gestänge der Bl. 2409 ein System vom Pkt. Pillig bis zur UA Cochem (Stromkreis Elz Nord), anschließend ein System von der UA Cochem bis zur UA Pünderich (Stromkreis Cochem Nord) und ein System fortlaufend von der UA Pünderich bis zur UA Wengerohr (Stromkreis Pünderich). Die Zubeseilung eines zweiten Stromkreises führt zu einer bedarfsgerechten Erhöhung der Leistung dieser 110-kV-Freileitung.

Schließlich ist auch für die 110-kV-Bahnstromleitung im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Wengerohr eine eigenständige Versorgungsfunktion gegeben. Wie bereits zuvor ausgeführt, wird mit der Realisierung dieser 110-kV-Bahnstromleitungsverbindung ein Ringschluss realisiert. Durch diesen Ringschluss werden die aus dem Hochspannungsnetz der Bahn bisher auftretenden Frequenzstörungen behoben. Mit dem Teilabschnitt der 110-kV-Bahnstromleitung wird daher die Versorgung des Schienennetzes aus der 110-kV-Hochspannungsebene deutlich gestärkt. Durch diese Maßnahme wird zugleich die Versorgungssicherheit des untergliederten Verteilnetzes für den elektrifizierten Personen- und Güterzugverkehr gestärkt und deutlich erhöht. Der Abschnitt erfüllt eine eigenständige Versorgungsfunktion und ist bereits für sich genommen plangerechtfertigt.

Ist demnach die Gefahr eines Planungstorsos ausgeschlossen, kommt es im konkreten Fall nicht auf die Frage an, ob im Energieleitungsrecht die gleichen Anforderungen einer

selbständigen Funktionswirksamkeit des Teilstücks zu stellen sind wie im Straßenrecht oder ob in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Abschnittsbildung für schienengebundene Anlagen hiervon Abstriche zu machen sind (offen gelassen in BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, Az. 7 A 4/12, juris, Rd-Nr. 51).

Des Weiteren ist bei der hier in Rede stehenden Abschnittsbildung die Voraussetzung erfüllt, dass nach summarischer Prüfung und Prognose der Verwirklichung des Gesamtvorhabens, insbesondere des folgenden Genehmigungsabschnitts von Wengerohr bis zur UA Niederstedem, keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. So hat die obere Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den 3. Genehmigungsabschnitt Wengerohr – Niederstedem im Rahmen des Raumordnungsverfahrens festgestellt, dass dieser grundsätzlich eine geeignete Trassenführung darstellt. Mit der Realisierung dieses 3. Abschnittes wäre ein 380-kV-Betrieb der gesamten Leitung möglich. Die Leitungsbaumaßnahme käme somit ihrer Funktion nach, das Übertragungsnetz zu verstärken und hierbei insbesondere den Abtransport von Windstrom aus der Region zu gewährleisten.

Für die Realisierbarkeit des Gesamtvorhabens spricht auch, dass der weitere Genehmigungsabschnitt von der UA Wengerohr bis zur UA Niederstedem weitgehend in einem von Hochspannungsfreileitungen vorbelasteten Raum geplant ist, nämlich im Trassenraum der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409). Aufgrund der Planung der Höchstspannungsfreileitung in einem bestehenden Trassenkorridor ist für den letzten Folgeabschnitt nicht zu erwarten, dass das Gesamtvorhaben auf unüberwindbare naturschutzrechtliche Planungshindernisse stoßen könnte. Vielmehr ist anzunehmen, dass mögliche Beeinträchtigungen von z.B. FFH-Gebieten durch geeignete Schutzmaßnahmen unter die Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden können. Gleiches gilt hinsichtlich eventueller artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Bei einer summarischen Bewertung des Gesamtvorhabens sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine unüberwindbaren Hindernisse ersichtlich, die einer Realisierung des Gesamtvorhabens entgegenstehen. Als Ergebnis bleibt somit festzustellen, dass eine Trassenführung der geplanten Höchstspannungsfreileitung vom Startpunkt Metternich

zum Zielpunkt an der Umspannanlage Niederstedem möglich erscheint. Die vorgenommene Abschnittsbildung ist daher zulässig.

4.2 Variantenprüfung

Die Vorhabenträgerinnen und die Planfeststellungsbehörde sind nach ständiger Rechtsprechung verpflichtet, Planungsalternativen zu untersuchen, wenn diese sich aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten oder zumindest naheliegen bzw. wenn die Vorhabenträgerinnen, die Träger öffentlicher Belange, die Verbände oder die Bürger sie im Planungsverfahren vorschlagen.

Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen sind hierbei umso intensiver zu ermitteln, je schwerwiegender das geplante Vorhaben öffentliche und private Belange beeinträchtigt. Sodann sind die Planungsalternativen zu bewerten und im Verhältnis zueinander zu gewichten. Vorrang genießt am Ende diejenige Planungsvariante, welche die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele mit insgesamt geringstmöglicher Beeinträchtigung der involvierten öffentlichen und privaten Belange verwirklicht bzw. insoweit zu einem besonders schonenden Ausgleich führt (vgl. Berliner Kommentar, Energierecht, Bearbeiter Pielow, EnWG § 43, Rd.-Nr. 75 m.w.N.). Die von den Vorhabenträgerinnen vorgesehene Trassenführung unterliegt daher in vollem Umfang der Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde. Die Planfeststellungsbehörde ist allerdings an den Antrag der Vorhabenträgerinnen gebunden. Sie kann den Antrag nicht eigenständig abändern, indem sie eine ihr vorzugswürdig erscheinende Trassen- oder Ausführungsvariante anstelle des eigentlich beantragten Vorhabens anordnet (vgl. Berliner Kommentar, Energierecht, Bearbeiter Pielow, EnWG § 43, Rd.-Nr. 75 m.w.N.). Sie kann jedoch den Vorhabenträgerinnen eine Planänderung vorschlagen bzw. die Planung als nicht vorzugswürdig ablehnen.

Die Planfeststellungsbehörde darf bei der Gewichtung der einzelnen Belange im Rahmen ihrer Trassenauswahlentscheidung unter anderem berücksichtigen, dass bei der von ihr bevorzugten Variante aufgrund einer Vergrößerung des Abstands der Trasse zur Wohnbebauung Menschen weniger durch elektromagnetische Felder beeinträchtigt werden. Hierbei sind die Immissionsschutzbelange auch dann noch abwägungserheblich, wenn eine Überschreitung der Grenzwerte des § 3 und des § 4 der 26. BImSchV unstreitig nicht zu besorgen ist, solange es sich nicht um objektiv nicht

mehr begründbare Befürchtungen handelt (vgl. BayVGH vom 17.7.2009, Az. 22 A 09.40012, juris). Demzufolge sind die Immissionsschutzbelange bei einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, die in geringer Entfernung an Wohnhäusern vorbeiführt, im Rahmen der Abwägung stets zu berücksichtigen, zumal aus Vorsorgegrundsätzen eine Vergrößerung des Abstandes zwischen Leitungstrasse und Wohnbebauung wünschenswert ist.

Zugleich gilt der Grundsatz der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen. Deshalb sollten Leitungen durch Parallelführung zu anderen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und sonstigen Versorgungsleitungen in einem Trassenraum gebündelt werden. Auch prägen Vorbelastungen durch bereits bestehende Leitungen die in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke mit der Folge, dass diese Flächen in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen. Denn es liegt auf der Hand, dass eine Neutrassierung außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine gewisse Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.7.2010, Az. 7 VR 4/10, 7 VR 4/10 (7 A 7/10), NVwZ 2010, 1486 ff).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungsgrundsätze führt die Prüfung der Planungsalternativen Nullvariante (Verzicht auf das geplante Vorhaben), der Variante 1 (Großräumige Alternative), der Variante 2 (Erdkabel statt Freileitung), der Variante 3 (Umfahrung Ortsgemeinde Bausendorf) und der Variante 4 (Umfahrung Ortsgemeinde Forst) gegenüber der Bestandstrasse zu folgendem Ergebnis:

4.2.1 Nullvariante (Verzicht auf das geplante Vorhaben):

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Ausbau darstellt. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter würden sich nicht ergeben. Mit dem Verbleiben dieses Zustands können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante kann den Erfordernissen der Energiewirtschaft, des Bahnbetriebs und der Energieversorgung nicht genügen. Durch die Nullvariante könnte die Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung nicht realisiert

werden. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird insoweit verwiesen. Die Nullvariante steht auch im Widerspruch zu den Vorgaben des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (BBPlG), wonach die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf der Erneuerung der Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem gemäß § 12e Abs. 4 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. Ziffer 15 der Anlage zum BBPlG kraft Gesetzes festgestellt sind.

4.2.2 Variante 1 (Großräumige Alternative):

Die Amprion GmbH hat unter Beachtung der Ziele und unter Berücksichtigung der Grundsätze und der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung das Umfeld zwischen dem Punkt Pillig und der Umspannanlage Wengerohr hinsichtlich großräumiger Trassenalternativen untersucht. Die Trasse der Freileitung Pillig – Wengerohr verläuft weitestgehend parallel zum Moseltal von Nordost nach Südwest. Der Abstand zwischen der Trasse und dem Moseltal variiert zwischen ca. 4,5 km bei Brohl und ca. 1 km bei Bremm. Aufgrund der Orientierung sonstiger vorhandener Trassen und Infrastrukturbänder entlang der von Nordwest nach Südost verlaufenden Nebentälerstrukturen ist eine Bündelung im vorgenannten Bereich mit vorhandenen Trassen nicht möglich, da die Leitung Pillig – Wengerohr hierzu im rechten Winkel verläuft. Die beengte Lage zwischen den höher gelegenen Flächen im bestehenden Trassenraum und dem tief eingeschnittenen Moseltal (Höhenunterschied bis zu 300 m) verhindert Trassenalternativen südöstlich des vorhandenen Trassenbandes.

Bei der Suche nach einer nordwestlich verlaufenden Alternativtrasse hat die Amprion GmbH alle vorhandenen Freileitungstrassen mit einer Spannung von 110 kV oder mehr ermittelt. Weiterhin wurden mögliche sonstige geradlinig verlaufende Infrastrukturbänder mit starker Vorbelastung, wie z.B. Autobahnen oder Bahnstrecken, welche für eine Bündelung mit Freileitungen geeignet sind, gesucht. Ein Hindernis bei der Suche einer nordwestlich verlaufenden Alternativtrasse stellt der Fliegerhorst Büchel der deutschen Luftwaffe dar. Die Landebahn des Fliegerhorstes befindet sich in einem Abstand von ca. 7,3 km zur Trasse. Die in landwirtschaftlichen Flächen geplanten ca. 65 Meter hohen Maste würden ein Hindernis für die Luftfahrt darstellen. Daher ist bei der Trassenfindung ein ausreichender Abstand zum Flugplatz einzuhalten.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ergibt sich, dass nur eine nordwestlich verlaufende Alternativtrasse mit einer Länge von ca. 69 km als großräumige Alternativtrasse in Frage kommt, welche zum einen mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung vereinbar ist und zum anderen einen ausreichenden Abstand zum Militärflugplatz Büchel gewährleistet. Diese großräumige Alternativtrasse verläuft hierbei ab Pkt. Pillig in nordwestlicher Richtung zum Pkt. Kehrig, schwenkt dann in südwestliche Richtung über den Pkt. Kaisersesch bis zur UA Ulmen, verläuft dann unter Umgehung der Gemeinden Ulmen und Berenbach bis zum Autobahndreieck Vulkaneifel, folgt den Autobahnen A 1 und A 48 bis nach Niederöfflingen und knickt dort in südwestlicher Richtung bis kurz vor Wittlich ab, wo sie der vorhandenen Trasse der Bl. 2409 bis zur UA Wengerohr folgt (siehe Einzelheiten im Erläuterungsbericht, Ordner 1, Anlage 1, Kap. 6.3.3, Seite 32).

Die großräumige Alternativtrasse würde für die Amprion GmbH zu einem 22 km längeren Trassenverlauf gegenüber der Antragsvariante führen. Hierbei müssten insgesamt 11 km infrastrukturell unbelastete Flächen in Anspruch genommen werden. Demgegenüber werden bei der Antragsvariante die Raumbeeinträchtigung und die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die Nutzung der vorhandenen Trassenräume der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) und der 110-kV-Bahnstromleitung Koblenz – Bengel (BL 596) minimiert. Eine neue Inanspruchnahme von Landschaftsräumen wird vermieden. Aufgrund der Wirkung der bereits vorhandenen Freileitungen wird die entstehende Landschaftsbildbeeinträchtigung bei Verbleib in den vorhandenen Trassenräumen gegenüber der großräumigen Alternativtrasse reduziert. Zudem führt die geplante Bündelung der Höchstspannungsfreileitung im vorhandenen Trassenraum der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) und der 110-kV-Bahnstromleitung Koblenz – Bengel (BL 596) innerhalb bestehender Leitungsschutzstreifen dazu, dass über die Mitführung der 110-kV-Stromkreise der DB Energie GmbH sowie der Westnetz GmbH auf den geplanten Masten der Bl. 4225 der Bau einer dritten Freileitung vermieden werden kann.

Die großräumige Alternativtrasse hätte demgegenüber für die 110-kV-Bahnstromleitung zur Folge, dass sich die Leitungslänge für die DB Energie GmbH aufgrund der notwendigen Anbindung des Umspannwerkes Bengel auf 72 km erhöhen würde. Denn zusätzlich zur ca. 63 km langen Umgehungstrasse zwischen dem Pkt. Pillig und dem

nordwestlich von Wittlich gelegenen Winkelpunkt der Bl. 2409 wäre eine weitere Bahnstromleitung zwischen diesem Punkt der Bl. 2409 und dem Pkt. Melchhof über eine Länge von ca. 9 km erforderlich, um das Umspannwerk Bengel anzubinden. Dies entspricht im Vergleich zur beantragten Variante einer Mehrlänge von ca. 37 km, was nahezu einer Verdoppelung der Leitungslänge entspricht. Aufgrund der damit verbundenen erheblichen Mehrkosten würde die DB Energie GmbH die Planungen zu einer Gemeinschaftsleitung nicht weiter verfolgen, sondern die vorhandene Leitung zwischen dem Pkt. Pillig und dem Pkt. Melchhof als Bahnstromleitung standortgleich erneuern.

Während bei der großräumigen Alternativtrasse die Höchstspannungsfreileitung in bisher nicht von Freileitungen beanspruchten Flächen neu trassiert werden müsste und eine Mitführung der 110-kV-Stromkreise der DB Energie sowie der Westnetz GmbH auf den geplanten Höchstspannungsmasten ausscheidet, kann bei der Antragsvariante durch die Bündelung der Höchstspannungsfreileitung im vorhandenen Trassenraum mit bestehenden Freileitungen und innerhalb bestehender Leitungsschutzstreifen die Inanspruchnahme neuer Flächen auf ein Minimum reduziert werden.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich die Variante 1 (Großräumige Alternative) gegenüber einer Realisierung des Vorhabens im bestehenden Trassenkorridor der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) und der 110-kV-Bahnstromleitung Koblenz – Bengel (BL 596) insgesamt nicht als vorzugswürdig erweist. Demzufolge ist es sachlich nicht zu beanstanden, wenn die Amprium GmbH ihrem Antrag auf Planfeststellung die Antragsvariante im bestehenden Trassenkorridor der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409 und der 110-kV-Bahnstromleitung BL 596 zugrunde gelegt hat.

4.2.3 Variante 2 (Erdkabel statt Freileitung):

Der grundsätzliche Unterschied zwischen einer Höchstspannungsfreileitung und einer Höchstspannungskabelanlage besteht darin, dass die Freileitung ein relativ einfaches, eine Kabelanlage jedoch ein komplexes System ist, bei dem auf kleinsten Isolierdistanzen hohe Spannungen sicher beherrscht werden müssen. In der Hoch- und Höchstspannungsebene werden derzeit fast ausschließlich Kunststoffkabel mit einer Isolationsschicht aus vernetztem Polyethylen (VPE) eingesetzt. Derartige 380-kV-

Höchstspannungskabel haben gegenüber 380-kV-Freileitungen eine deutliche Einschränkung in Bezug auf die Länge der möglichen Übertragungsstrecke und der Übertragungskapazität.

VPE-Kabel haben zwar eine geringere Fehlerrate als Freileitungen, jeder Kabelfehler ist aber mit einem Schaden und längeren Reparaturzeiten verbunden, was insgesamt zu einer höheren Nichtverfügbarkeit führt. Weltweit sind noch keine statistisch belastbaren Unterlagen über das Betriebsverhalten von 380-kV-VPE-Kunststoffkabeln verfügbar. Zu beachten ist dabei, dass Kabel nur in Teilstücken zur Baustelle transportiert werden können. Zur Verbindung der einzelnen Teilstücke des Kabels werden bei der Verlegung Muffen eingesetzt. Diese Verbindungsmuffen sind für Störungen anfälliger als das Kabel selbst. Mit zunehmender Länge der Kabeltrasse steigt die Anzahl der erforderlichen Muffen und damit das Ausfallrisiko des Erdkabels. Der Betrieb von VPE-Kabeln führt auf langen Übertragungsdistanzen gegenüber Freileitungen zu Nachteilen für die Versorgungssicherheit.

Die Übertragungskapazität eines 380-kV-VPE-Kabels liegt ohne zusätzlichen Hilfsaufwand für besondere Bettung beim Einbringen in den Kabelgraben und ohne aktive Kühleinrichtungen bei etwa 1.000 MVA. Ein 380-kV-Freileitungsstromkreis mit den üblichen Viererbündelseilanordnungen hat dagegen eine Übertragungsfähigkeit von etwa 1.800 MVA. Um einen Freileitungsstromkreis durch VPE-Kabel zu ersetzen, müssten demnach zwei Kabelsysteme parallel geschaltet werden. Somit sind vier 380-kV-Kabelsysteme erforderlich, um zwei 380-kV-Freileitungsstromkreise zu ersetzen.

Die Trasse für vier 380-kV-Erdkabelstromkreise, die hinsichtlich ihrer Übertragungskapazität mit zwei 380-kV-Freileitungsstromkreisen vergleichbar ist, würde eine nicht zu vernachlässigende Breite von ca. 23 m einnehmen. Für eine 110-kV-Erdkabeltrasse wäre zusätzlich eine Flächeninanspruchnahme von weiteren 10 Metern erforderlich, so dass für eine 110-/380-kV-Erdkabeltrasse insgesamt ein 33 m breiter Streifen in Anspruch genommen werden müsste.

Die Kabeltrasse dürfte nicht bebaut oder mit tief wurzelnden Pflanzen belegt werden. Die sich mit dem Bau und Betrieb der Kabelanlage ergebenden Auswirkungen auf Flora, Fauna, Hydrologie und Bodenstruktur sind dabei gegenüber einer Freileitung in der Regel gravierender. Bezüglich der Lebensdauer von 380-kV-VPE-Kabeln geht man aufgrund der Erfahrungen in der 110-kV-Ebene von rund 40 Jahren aus. Allerdings

liegen weltweit über die Lebensdauer von 380-kV-VPE-Kabel noch keine Langzeiterfahrungen vor. Für Höchstspannungsfreileitungen kann die Betriebsdauer 80 Jahre und mehr betragen, wobei nach ca. 40 Jahren eine Neubeseilung und ein Austausch der Isolatoren erforderlich werden.

Bei Realisierung einer Höchstspannungskabelanlage entstehen deutlich höhere Gesamtkosten (= Investitions- und Betriebskosten [Verlustkosten + sonstige Kosten]) als bei einer entsprechenden Freileitung. Die Investitionskosten liegen bei einer 380-kV-Erdkabelanlage mit vier Systemen – in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und den technischen Anforderungen – beim etwa 4- bis 10-fachen gegenüber einer 380-kV-Freileitung. Bei einer 110-kV-Kabelanlage betragen die Investitionskosten ca. das 2- bis 3-fache gegenüber einer eigenständigen Freileitung.

Da bisher kaum Betriebserfahrungen mit Erdverkabelungen im Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz vorliegen, sollen Erdkabel auf dieser Spannungsebene nach dem Willen des Gesetzgebers zunächst im Rahmen von Pilotstrecken getestet werden. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber entsprechende Regelungen in das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) aufgenommen. Hiernach ist die Erdverkabelung zum einen auf die sechs in § 2 Abs. 1 EnLAG genannten Pilotprojekte sowie zum anderen auf die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben gemäß § 2 Abs. 6 BBPlG beschränkt. Das hier in Rede stehende Vorhaben vom Pkt. Metternich zur UA Niederstedem (Vorhaben Nr. 15 der Anlage zu § 1 Abs. 1 zum BBPlG) ist keines der Projekte, welche nach § 2 Abs. 1 EnLAG oder nach § 2 Abs. 6 BBPlG als Erdkabelpilotprojekte vorgesehen sind. Die Aufzählung der Erdkabelstrecken im Energieleitungsausbaugesetz und im Bundesbedarfsplangesetz ist abschließend und schließt weitere Erdverkabelungen aus (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, Az: 7 VR 13/12; BVerwG, Beschluss vom 27.07.2020, Az: 4 VR 7/19, 4 VR 3/20, 4 VR 7/19, 4 VR 3/20). Der hier benannte Leitungsabschnitt ist nicht Bestandteil eines Pilotprojektes. Damit sind für die 380-kV-Stromkreise die Rahmenbedingungen zur Genehmigung eines Teilabschnittes als Erdkabel nicht erfüllt.

Zudem hätte die Variante Erdverkabelung im vorliegenden Fall gegenüber der geplanten Freileitung insbesondere mit Blick auf das Schutzgut Mensch keine signifikanten Vorteile, da die geplante Freileitung überwiegend in deutlichem Abstand

zu Ortslagen verläuft, wodurch die Immissionswerte gering bleiben. Eine Entlastung ergäbe sich durch VPE-Kabel hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass bei der hier geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Mitführung der 110-kV-Stromkreise der DB Energie oder der Westnetz GmbH auf einem Mastgestänge möglichst gering gehalten werden kann. Auch ergäben sich durch eine Verkabelung deutlich größere anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Wasser und Boden. Schließlich ist auch unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit die Variante Erdkabel gegenüber der geplanten Freileitung keine vorzugswürdige Alternative.

4.2.4 Variante 3 (Umfahrung Ortsgemeinde Bausendorf):

Im Bereich der Ortsgemeinde Bausendorf verläuft die bestehende Leitungstrasse der Bl. 2409 ungebündelt als alleinige Trasse. Nach der Errichtung der Leitung im Jahre 1968 hat sich das Wohnumfeld immer stärker der Trasse beidseitig angenähert. Teilweise wurde auch der Schutzstreifen der Leitung zur Nutzung freigegeben, so dass Wohngrundstücke und Wohngebäude von der Freileitung überspannt werden. Sowohl die Anwohner als auch die Gemeindeverwaltung in Bausendorf haben frühzeitig auf diese spezifische Ausgangslage hingewiesen und eine Umlegung der Trasse gefordert. Die Prüfung durch die Amprion GmbH ergab, dass es bei einem Neubau im Bestand zu einer erneuten Überspannung mit einer Höchstspannungsleitung von Gebäuden und Grundstücken in Bausendorf, die für Wohnzwecke genutzt werden, kommen würde. Ein Neubau der Maste in der Bestandstrasse würde eine erhebliche Belastung des Wohnumfeldes nach sich ziehen. Aufgrund der durchgängigen Wohnbebauung entlang der L 56 und der Straße „In der Lay“ ist eine leicht abgerückte Neutrassierung der geplanten Freileitung ebenfalls nicht ohne neue Überspannungen von Wohngebäuden möglich. Von daher wurde als Variante zum Neubau in der Bestandstrasse Bl. 2409 die Umfahrung der Ortsgemeinde Bausendorf in südlicher Richtung in einem Abstand von ca. 200 m zur Wohnbebauung geprüft (Variante 3: Umfahrung Ortsgemeinde Bausendorf).

Die Variante 3 (Umfahrung Ortsgemeinde Bausendorf) erweist sich aufgrund eines Abstands von ca. 200 m zur Wohnbebauung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit gegenüber der Variante Neubau im Bestand in Bausendorf als vorzugswürdig, da diese zu einer erneuten Überspannung von

Gebäuden und Grundstücken, die für Wohnzwecke genutzt werden, führen würde. Darüber hinaus eröffnet die Variante 3 (Umfahrung Ortsgemeinde Bausendorf) für die Ortsgemeinde Bausendorf neue städtebauliche Entwicklungspotentiale im Innenbereich von Bausendorf, da neben der Leitung auch der Schutzstreifen aufgegeben wird.

Durch die Variante 3 (Umfahrung Ortsgemeinde Bausendorf) werden allerdings bisher nicht durch Maststandorte und Schutzstreifen vorbelastete Grundstücke in Anspruch genommen. Bei den neu belasteten Grundstücken handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Eine Bewirtschaftung dieser Flächen wird punktuell durch Maststandorte erschwert, dies wird jedoch durch die Vorhabenträgerinnen entschädigt. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung durch den Schutzstreifen erfolgt nicht, da die Mast- bzw. Seilhöhen eine Unterfahrung mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen zulassen. Durch den Rückbau der BI. 2409 in diesem Bereich steht demgegenüber die Entlastung von Grundstücken in der unmittelbaren Ortslage.

Im Vergleich zum Neubau in der Bestandstrasse der BI. 2409 kommt es durch die Variante 3 (Umfahrung Ortsgemeinde Bausendorf) zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne. Die Umfahrung verläuft entlang des Vogelschutzgebiets „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (DE-5908-401). Dadurch wird für heimische Vogelarten ein Kollisionsrisiko mit der Freileitung ausgelöst. Dieses mögliche Kollisionsrisiko kann jedoch durch Schutzmaßnahmen, in Form von Vogelschutzmarkern, auf einer Länge von ca. 1 km deutlich herabgesetzt werden. Derartige Schutzmarker sind in der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgrund ihrer Effektivität als hinreichende schadensbegrenzende Maßnahme anerkannt. Ein Baumeinschlag im Vogelschutzgebiet erfolgt dagegen nicht. Ebenfalls werden durch die Umfahrung ein bisher nicht vorbelasteter Landschaftsraum und Böden neu beansprucht. Ein gesetzlich geschütztes Biotop wird außerhalb der Ortslage überspannt. Ein Waldeinschlag erfolgt auch hier nicht. Aufgrund der Überspannung kann sich die Vegetation weiterhin frei entwickeln und somit werden keine Beeinträchtigungen ausgelöst. Aufgrund der Inanspruchnahme eines bisher nicht vorbelasteten Landschaftsraums ist der mit der Variante 3 (Umfahrung Ortsgemeinde Bausendorf) verbundene Eingriff in die Natur und Landschaft gegenüber dem Verbleib in der Bestandstrasse als nachteilig zu bewerten.

Aus Sicht des Bodenschutzes und hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergeben sich keine wesentlichen Unterschiede. Die Variante 3 (Umfahrung Ortsgemeinde Bausendorf) hat zwar die Errichtung eines zusätzlichen Mastes zur Folge. Dies führt allerdings nur zu einer kleinräumigen Bodenversiegelung. Das Schutzgut Wasser ist nicht beeinträchtigt, da von beiden Varianten keine grundwassernahen Standorte, Wasserschutzgebiete oder Fließgewässer betroffen sind.

Hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft haben sowohl die Variante Neubau im Bestand in Bausendorf als auch die Variante 3 (Umfahrung Ortsgemeinde Bausendorf) in gleicher Weise negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

In wirtschaftlicher Hinsicht führt die beantragte Umfahrungsvariante zu einer Mehrlänge von ca. 650 Metern und zu einem zusätzlichen Maststandort gegenüber dem Verbleib in der Bestandstrasse. Demgegenüber ergibt sich der Vorteil, dass für die Errichtung der Umfahrungsvariante keine aufwändigen Leitungsprovisorien erforderlich werden. Nach einer groben Kostenkalkulation ergibt sich hierdurch ein Kostenvorteil für die Umfahrung von ca. 400.000 €.

In der Gesamtbetrachtung ist damit festzustellen, dass bei der Variante Umfahrung der Ortsgemeinde Bausendorf die Überspannung von Wohngebäuden vermieden, städtebauliche Entwicklungspotentiale ermöglicht und das Ortsbild entlastet werden. Außerdem erweist sich die Variante 3 (Umfahrung der Ortsgemeinde Bausendorf) in wirtschaftlicher Hinsicht als günstiger als eine Führung in der Bestandstrasse (Ersparnis von ca. 400.000 €). Demgegenüber sind die mit der Variante 3 (Umfahrung der Ortsgemeinde Bausendorf) verbundenen Nachteile für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Boden als nicht so gravierend anzusehen, dass hierdurch die mit dieser Variante verbundenen Vorteile aufgewogen werden können. Deshalb erweist sich die Variante 3 (Umfahrung Ortsgemeinde Bausendorf) gegenüber der Variante Neubau im Bestand in Bausendorf als vorzugswürdig.

Die Vorhabenträgerinnen haben daher im Bereich Bausendorf zu Recht die Variante 3 (Umfahrung Ortsgemeinde Bausendorf) in den Planunterlagen aufgenommen und zur Planfeststellung beantragt.

4.2.5 Varianten 4a und 4b (Umfahrung Ortsgemeinde Forst):

Gegenwärtig passiert die Bestandsleitung Bl. 2409 die Ortsgemeinde Forst südlich mit einem Abstand von 70 Metern (Abstand zwischen den Wohnhäusern und der Leitungsachse der Bl. 2409). Eine Ausnahme bildet das Wohnhaus Binninger Straße 11. Der Abstand zwischen Wohnhaus und Bestandstrasse der Bl. 2409 beträgt hier lediglich 14 Meter. Auf der siedlungsabgewandten Seite der Bl. 2409 befindet sich die in einem Abstand von ca. 30 m zur Bl. 2409 parallel verlaufende Bahnstromleitung BL 596 der DB Energie GmbH.

Die Amprion GmbH hat auf die Forderung der Ortsgemeinde Forst hin, die Leitungsplanung weiter vom Siedlungsbereich abzurücken, zwei abgerückte Varianten (Varianten 4a und 4b) im Detail ausgeplant und mit der jetzigen Antragsplanung zum Neubau im Bestand verglichen.

Der beantragte Neubau in der Bestandstrasse verläuft im Bereich der Ortsgemeinde Forst in Parallelführung und enger Bündelung zur Bestandsleitung Bl. 2409 an der siedlungsabgewandten Seite des bestehenden Trassenraums. Die Antragsplanung sieht für den Leitungsbereich von Mast Nr. 67 bis Nr. 73 der Bl. 4225 zwei Abspannmaste vor, die im Verbund mit insgesamt fünf Tragmasten einen Abspannabschnitt bilden. Die Errichtung der Maste ist mit einem parallelen Abstand von ca. 36 Metern zur Leitungsachse der Bestandstrasse der Bl. 2409 im bestehenden Trassenraum vorgesehen. Vor dem Baubeginn der neuen Bl. 4225 erfolgt der Rückbau der BL 596. Der Bestand und die beantragte Planung führen parallel und geradlinig entlang des Siedlungsbereichs. Nach Errichtung der Bl. 4225 wird die verbleibende (heutige 220-kV-Leitung) Bl. 2409 auf den Bahnstrombetrieb umgerüstet. Im Zuge dieser Maßnahme wird an der Bl. 2409 die Spannung von 220 kV auf 110 kV reduziert und die untere Traverse an den Masten demontiert.

Durch diese Maßnahmen ändert sich bei Ausführung der Antragstrasse zwar nicht der Abstand der neuen Bahnstromleitung BL 596 (geführt auf dem Gestänge der Bl. 2409) zur Ortslage Forst (Abstand von 70 m) bzw. zum Wohnhaus Binninger Straße 11 (Abstand von 14 m), jedoch ergibt sich gegenüber der Bestandssituation aufgrund der Reduzierung der Spannung von bisher 220 Kilovolt (Betriebsfrequenz 50 Hertz) auf dann 110 Kilovolt (Betriebsfrequenz 16,7 Hertz) eine Verbesserung für die anliegenden Wohngrundstücke und Gebäude hinsichtlich der Immissionen von elektrischen und

magnetischen Feldern. So führt die bestehende 220-kV Freileitung Bl. 2409 am nächstgelegenen Immissionsort Binninger Straße 11 bei maximaler betrieblicher Anlagenauslastung zu folgenden Immissionsbeiträgen:

- **1,7 kV/m** für das elektrische Feld (Grenzwert 5 kV/m) und
- **8,8 µT** für die magnetische Flussdichte (Grenzwert 100 µT)

Demgegenüber ergeben sich zukünftig im Endausbauzustand, bei dem die beiden geplanten 110-kV-Bahnstromkreise der BL 596 (Betriebsfrequenz: 16,7 Hertz) auf den Masten der Bl. 2409 geführt werden, am nächstgelegenen Immissionsort Binninger Straße 11 bei maximaler betrieblicher Anlagenauslastung reduzierte Immissionsbeiträge:

- **0,4 kV/m** für das elektrische Feld (Grenzwert 5 kV/m) und
- **5,4 µT** für die magnetische Flussdichte (Grenzwert 100 µT)

Die in 36 m Entfernung südlich der Trassenachse der bestehenden Bl. 2409 geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 (Betriebsfrequenz: 50 Hertz) führt am Immissionsort Binninger Straße 11 zu folgenden Immissionsbeiträgen:

- **0,7 kV/m** für das elektrische Feld (Grenzwert 5 kV/m) und
- **13,2 µT** für die magnetische Flussdichte (Grenzwert 100 µT).

Da auf den maßgeblichen Immissionsort Binninger Straße 11 sowohl 16,7-Hertz-Felder der Bahnstromleitung als auch 50-Hertz-Felder der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 einwirken werden, sind gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV die Summenformeln des Anhangs 2a zur 26. BImSchV anzuwenden. Die gewichteten, aufsummierten Immissionsbeiträge der vorgenannten Leitungen erfüllen für den maßgeblichen Immissionsort Binninger Straße 11 sowohl für das elektrische als auch für das magnetische Feld die Bedingungen der Summenformeln aus Anhang 2a der 26. BImSchV (elektrisches Feld: $0,22 \leq 1$, magnetisches Feld: $0,15 \leq 1$ [vgl. Ordner 8, Anlage 10.3, Blatt 1 der Planunterlagen]). Die Anforderungen aus § 3 Abs. 2 und 3 der 26. BImSchV sind für diesen Immissionsort somit eingehalten.

Die von der Amprion GmbH geprüften Varianten 4a und 4b beginnen und enden jeweils an den gleichen Punkten und erstrecken sich über eine Strecke von ca. 1,7 km. Die zwischen 100 und 140 Metern von der Antragsplanung abgerückten Varianten

umgehen den Siedlungskörper der Ortsgemeinde in südlicher Richtung. Beide Varianten sind aufgrund der ähnlichen Bedingungen an den verschiedenen Maststandorten und der im gesamten Trassenbereich vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung vom Schwierigkeitsgrad der technischen Bauausführung her mit der beantragten Planung vergleichbar.

Die Variante 4a (Umfahrung im Abstand von 100 m) setzt sich aus insgesamt drei Abspann- und drei Tragmasten zusammen, woraus sich zwei Abspannabschnitte ergeben. Bei Variante 4b (Umfahrung im Abstand von 140 m) werden vier Abspannmaste benötigt, die im Verbund mit den zwei Tragmasten in Summe drei Abspannabschnitte erzeugen.

Gegen die Varianten 4a und 4b sprechen zunächst das Prinzip der Bündelung sowie die zusätzliche Inanspruchnahme bisher unbelasteten Eigentums. Beide von der Ortsgemeinde Forst favorisierten südlichen Verschwenkungen führen zu einer Aufweitung des Trassenbandes in Höhe der Ortslage Forst. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die Alternativvarianten 4a und 4b führen dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen der verbleibenden Freileitung der DB Energie GmbH (BL 596 geführt auf den Masten der Bl. 2409) mit der Realisierung einer der Alternativvarianten 4a oder 4b nicht mehr gegeben wäre, käme es bei Umsetzung dieser Alternativvarianten zur vermeidbaren Erstinanspruchnahme von bisher unbelasteten Flächen. Es würden im Bereich der Umfahrung der gesamte Leitungsschutzstreifen und Masten auf bisher unbelasteten Flächen vorgesehen, wodurch Konflikte verlagert, neu geschaffen und in einem gewissen Umfang verdoppelt würden, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft nach dem Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15 – BverwGE 157, 73 Rn 235; BVerwG, Urteil vom 12.11.2020 – 4 A 13.18).

Die Varianten 4a und 4b erweisen sich auch hinsichtlich des Schutzgutes Mensch gegenüber der Variante Neubau im Bestand (Antragsvariante) nicht als vorzugswürdig, da eine relevante Verbesserung des Wohnumfeldes in den betroffenen Randbereichen der Siedlungsfläche der Ortsgemeinde Forst durch ein Abrücken der geplanten Freileitung Bl. 4225 von 100 m (Variante 4a) bzw. 140 m (Variante 4b) nicht erzielbar ist. Bei beiden Varianten 4a und 4b verbliebe die jetzige 220-kV-Freileitung Bl. 2409, die gemäß der beantragten Planung mit Projektabschluss als reine 110-kV-Bahnstromleitung betrieben werden soll, in der vorhandenen Trasse. Damit führen die Varianten 4a und 4b gegenüber der Antragstrasse nicht zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes, da sowohl bei den Varianten 4a und 4b als auch bei der Antragstrasse der Abstand der neuen Bahnstromleitung BL 596 (geführt auf der Bl. 2409) zur Ortslage Forst 70 m bzw. zum Wohnhaus Binniger Straße 11 lediglich 14 m betragen wird. Gleichwohl kommt es bei allen Varianten (Antragstrasse, Varianten 4a und 4b) aufgrund der Reduzierung der Spannung von bisher 220 Kilovolt Wechselstrom (Frequenz 50 Hz) auf 110 Kilovolt Bahnstrom (Frequenz 16,7 Hertz) zu einer Reduzierung der Belastung durch elektrische und magnetische Felder. Die für den Vollastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes für das Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 70 und 71 im Bereich der Ortsgemeinde Forst für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreise) 0,4 kV/m bzw. 5,4 μ T sowie die Frequenz 50 Hz (Amprion und Westnetz Stromkreise) 0,7 kV/m bzw. 13,2 μ T am maßgeblichen Immissionsort. Der maßgebliche Immissionsort stellt dabei die nächstgelegene Wohnnutzung zur Freileitung dar, wobei die Berechnungen am ungünstigsten Punkt innerhalb des maßgeblichen Immissionsortes erfolgen. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit maximal zu 22 % und für die magnetische Flussdichte zu 15 % ausgeschöpft. Für nur etwas weiter zu den Freileitungen entfernter liegenden Wohngrundstrücken ergeben sich Grenzwertausschöpfungen von max. 4 % für die elektrische Feldstärke und max. 3 % für die magnetische Flussdichte. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten für niederfrequente elektrische und magnetische Wechselfelder. Demgegenüber führen die alternativen Varianten 4a und 4b zu keiner wesentlichen Verringerung der Belastung durch elektrische und magnetische Felder, zumal diese Verringerung mit einem ca. 140 m breiten Trassenband auf der Südseite der Ortsgemeinde Forst erkaufte wird, während bei der Antragsvariante die Trasse lediglich ca. 60 m breit sein wird.

Im Vergleich zur Antragstrasse kommt es durch die Varianten 4a und 4b zudem zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne. Die Varianten 4a und 4b führen zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Leitungsführung der geplanten 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung BI. 4225 mit der verbleibenden Freileitung der DB Energie GmbH (BL 596 geführt auf den Masten der BI. 2409). Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen.

In Bezug auf die Beeinträchtigung des Orts-/Landschaftsbildes ist festzuhalten, dass die ortsnahe verlaufende Trasse der BI. 2409 im Bereich der Ortslage Forst Masthöhen von 44,0 bis 51,7 Meter aufweist. Die Masthöhen der geplanten, von der Ortschaft abgewandten 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung BI. 4225 liegen im Bereich der Ortslage Forst zwischen 60,50 Meter und 69,50 Meter und sind somit zwischen 8,8 Meter und 25,5 Meter höher als die der verbleibenden Leitung BI. 2409. Da die geplante 110-/380-kV-Leitung auf der ortsabgewandten Seite der BI. 2409 errichtet werden soll, kommt es auch bei Führung in der Bestandstrasse nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen des Ortsbildes.

Bei dem beantragten Neubau im Bestand können bereits vorbelastete Grundstücke für Maststandorte und Schutzstreifen genutzt werden, während bei den Varianten Neubau in Umfahrung bisher nicht belastete Grundstücke in Anspruch genommen werden müssten. In Bezug auf den Eingriff in Privateigentum ist der Neubau im Bestand daher vorteilhafter.

In wirtschaftlicher Hinsicht führen die Alternativvarianten 4a und 4b zu einer geringfügigen Mehrlänge gegenüber der Antragstrasse. Die Verschwenkungen im Trassenverlauf verursachen jedoch zusätzliche Winkel-/Abspannmasten. Durch die Mehrlänge und einer höheren Anzahl von Winkelmasten entstehen gegenüber der Antragstrasse zusätzliche technische Aufwände sowie Mehrkosten von ca. 200.000 bis 400.000 € (je nach Variante) im Zuge der Bauausführung.

In der Gesamtbetrachtung ist damit festzustellen, dass bei den Alternativvarianten 4a und 4b die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch nur unwesentlich geringer wären als bei der Antragsvariante. Diese nur unwesentlich geringeren Auswirkungen über eine weiter entfernt errichtete 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) würden damit erkaufte werden, dass ein ca. 165 m breiter Trassenband auf der Nordseite der Ortslage in Anspruch genommen werden müsste, das dem raumordnerischen Prinzip der Bündelung zuwiderläuft. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die verbleibende Bl. 2409 als 110-kV-Bahnstromleitung weiterhin ortsnah verlief. Des Weiteren liegen die Immissionen bei allen Varianten (einschließlich der Antragstrasse) deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten.

Demgegenüber erweisen sich die mit den Varianten 4a und 4b verbundene zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen sowie die erforderlichen größeren Flächeninanspruchnahmen als gewichtiger. Die mit den Varianten 4a und 4b verbundene Neutrassierung außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors widerspricht dem Bündelungsgebot der Raumordnung. Sie hätte zudem zur Folge, dass Konflikte verlagert, neue Konflikte geschaffen und in einem gewissen Umfang verdoppelt würden, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft nach dem Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirkten (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15; BVerwG, Urteil vom 12.11.2020 – 4 A 13.18). Zudem ergäben sich über die Inanspruchnahme neuer Flächen zusätzliche Nachteile für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Boden. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich die Varianten 4a und 4b (Umfahrung Ortsgemeinde Forst) gegenüber der Antragstrasse nicht als vorzugswürdig erweisen. Die von der Amprion GmbH gewählte Antragstrasse hält daher der Variantenprüfung stand und ist als solche rechtlich nicht zu beanstanden.

4.2.6 Sonstige Varianten:

Die Planfeststellungsbehörde ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verpflichtet, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Die

Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei nur soweit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist; ergibt sich bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse und erscheinen weitere Varianten demgegenüber als weniger geeignet, dürfen diese im weiteren Planungsverfahren unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.02.2015, Az. 9 B 1/15, m.w.N., juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen waren weitere Varianten nicht näher zu betrachten.

4.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Neubau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im 2. Genehmigungsabschnitt vom Punkt Pillig zur UA Wengerohr nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen war einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Im Hinblick darauf, dass der Scopingtermin zur Unterrichtung der Vorhabenträgerinnen über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 UVPG a.F. am 22.07.2015 stattgefunden hat und das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen bereits mit Schreiben vom 30.06.2015 eingeleitet wurde, kommt die Übergangsvorschrift nach 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zur Anwendung. Diese Übergangsvorschrift regelt, dass Verfahren nach § 4 UVPG (= Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht) nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen sind, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 eingeleitet wurde. Dies ist hier der Fall. Daher ist die Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der §§ 5 bis 14 UVPG in der alten Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), durchzuführen (im folgendem UVPG a.F.).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten

Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 S. 2 UVPG a.F.). Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 S. 3 UVPG a.F.).

Gemäß § 11 Satz 1, 2 und 4 UVPG a.F. werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a.F. genannten Schutzgüter – einschließlich der Wechselwirkungen – zusammenfassend dargestellt und gemäß § 12 UVPG a.F. auf dieser Grundlage bewertet.

Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zur Umweltverträglichkeit sind die von den Vorhabenträgerinnen vorgelegten Scopingunterlagen vom Juni 2015, die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände im Scopingtermin vom 22.07.2015, die von den Vorhabenträgerinnen vorgelegte Umweltstudie vom Januar 2019 (Ordner 10 und 11, Anlage 14 der Planunterlagen) in Gestalt der 1. und 2. Planänderung sowie die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Naturschutzverbände im Verfahren.

4.3.1 Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Entlang des geplanten 2. Genehmigungsabschnittes vom Punkt Pillig zur UA Wengerohr der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) befinden sich im Trassenumfeld (0-500 m) mehrere bebaute Bereiche. Im Einzelnen handelte es sich um Wohnbauflächen im Bereich der Ortsgemeinde Pillig (Bebauungsplan „Auf der Schaub“ mit einem Abstand der Bebauung von 230 m zur Leitungsachse sowie Bebauungsplan „Im Grabenstück“ mit einem Abstand der Bebauung von 320 m zur Leitungsachse), der Ortsgemeinde Brohl (Bebauungsplan „Röserberg“ mit einem Abstand der Bebauung von 75 m zur Leitungsachse sowie Bebauungsplan „Elzgass“ mit einem Abstand der Bebauung von 41 m zur Leitungsachse), der Ortsgemeinde Forst (Bebauungsplan „Westliche und östliche Ortserweiterung“ mit einem Abstand der Bebauung von 5 m zur Leitungsachse), der Ortsgemeinde Wirfus (Bebauungsplan „Auf dem Bauchborn“ mit einem Abstand der Bebauung von 165 m zur Leitungsachse sowie Bebauungsplan „Zwerstück“ mit einem Abstand der Bebauung von 400 m zur Leitungsachse), der Ortsgemeinde Landkern (Bebauungsplan „Camping- und Ferienhausgebiet“ mit direkter Überspannung), der Ortsgemeinde Greimbersburg (Bebauungsplan „Im Kindchen“ mit einem Abstand der Bebauung von 445 m zur Leitungsachse), der Ortsgemeinde Faid

(Bebauungsplan „Erweiterung westlich der B 259“ mit einem Abstand der Bebauung von 95 m zur Leitungsachse sowie Bebauungsplan „Beim weißen Stein“ mit einem Abstand der Bebauung von 170 m zur Leitungsachse), der Ortsgemeinde Dohr (Bebauungsplan „Im Schäferpesch“ mit einem Abstand der Bebauung von 315 m zur Leitungsachse, Bebauungsplan „Hennepesch“ mit einem Abstand der Bebauung von 510 m zur Leitungsachse, Bebauungsplan „Erweiterung östliche und westliche Ortserweiterung“ mit einem Abstand der Bebauung von 130 m zur Leitungsachse sowie Bebauungsplan „Sonneck“ mit einem Abstand der Bebauung von 350 m zur Leitungsachse), der Ortsgemeinde Beuren (Bebauungsplan „Auf dem Lindchen“ mit einem Abstand der Bebauung von 470 m zur Leitungsachse, Bebauungsplan „Auf Weckel“ mit einem Abstand der Bebauung von 60 m zur Leitungsachse sowie Bebauungsplan „Untere Gartenstraße“ mit einem Abstand der Bebauung von 80 m zur Leitungsachse), der Ortsgemeinde Melchhof (Bebauungsplan „Melchhofer Weg“ mit einem Abstand der Bebauung von 160 m zur Leitungsachse), der Ortsgemeinde Kinderbeuern (Bebauungsplan „Neuflürchen II“ mit einem Abstand der Bebauung von 450 m zur Leitungsachse) sowie der Ortsgemeinde Bausendorf (Bebauungsplan „Im Mühlenflur“ mit einem Abstand der Bebauung von 430 m zur Leitungsachse).

Für den Bau und Betrieb der Leitung sind hinsichtlich der von ihr ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) maßgeblich. Im konkreten Fall ist sichergestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV bei voller Auslastung der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 in allen Leitungsabschnitten – auch in Kombination mit anderen beantragten Maßnahmen (siehe Beschreibung des Vorhabens aus **Ziffer V.1** dieses Planfeststellungsbeschlusses) sicher eingehalten werden, so dass insbesondere auch unter Zugrundelegung der Entfernungen zu den nächstgelegenen baulichen Anlagen und Freizeitnutzungen gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Nutzungseinschränkungen durch niederfrequente elektrische oder magnetische Felder in der Umgebung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten sind. Die maximal möglichen Werte für das elektrische und das magnetische Feld ergeben sich an einem maßgeblichen Immissionsort in der Gemarkung Forst, Flur 8, Flurstück Nr. 40 an der Binninger Straße mit maximal 8,8 μT für das magnetische Feld und 1,7 kV/m für das elektrische Feld. An allen anderen Immissionsorten sind die berechneten Werte für das Vorhaben geringer. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden beim Vorhaben auch

unter Berücksichtigung der Summation der verschiedenen geplanten Freileitungen gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV i.V.m. Anlage 2a der 26. BImSchV nur maximal zu 14 % bei der elektrischen Feldstärke und zu 12 % bei der magnetischen Flussdichte ausgeschöpft. Da vorliegend die Immissionen durch das Vorhaben weit unterhalb der Grenzwerte liegen, sind diese folglich als besonders gering zu bewerten, sodass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit diesbezüglich ausgeschlossen werden kann.

Die bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Schallimmissionen unterschreiten mit den zu erwartenden Schallimmissionen die jeweiligen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A), so dass die durch das Vorhaben verursachte Geräuschzusatzbelastung gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm als irrelevant anzusehen ist. Auf die Ausführungen unter **Ziffer V.4.12** dieses Planfeststellungsbeschlusses wird Bezug genommen.

Somit können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit insgesamt ausgeschlossen werden.

4.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorhabenbedingte Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich vor allem durch die Flächeninanspruchnahme und die Nutzungsänderung an den Maststandorten sowie die Aufweitung des Schutzstreifens in Waldbereichen. Hierbei sind die Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme durch den Bau von 136 neuen Masten im 2. Genehmigungsabschnitt vom Punkt Pillig – zur UA Wengerohr der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (BI. 4225) für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als erheblich einzustufen. So müssen für die geplanten Maststandorte sowie die Demontagestandorte ca. 18,9 km vorhandene Erd- und Rasenwege auf einer durchgehenden Breite von 3,5 m durch das Einbringen von Schotter bzw. im Bereich von Zufahrten von öffentlichen Straßen mit Asphalt dauerhaft ausgebaut bzw. ertüchtigt werden. Insgesamt werden 66.292 m² an vorhandenen Rasen- oder Schotter-/Rasenwegen zusätzlich teil- bzw. vollversiegelt. Durch die Teilversiegelung der vorhandenen Rasenwege können zusätzliche Trennungseffekte nicht gänzlich

ausgeschlossen werden, die sich aufgrund des Wegematerials (Aufheizung tagsüber und Abstrahlung während der Nacht) und des Wegezustandes (erhöhte Benutzerfrequenz) ergeben. Auch der Verlust von ca. 5,3 ha Rasenfläche innerhalb der ansonsten intensiv genutzten Agrarfläche führt zu einer weiteren Verarmung der Biotopstrukturen.

An den Mast- und Demontagestandorten werden Flächen für die Baustelleneinrichtung benötigt. Die Größe der Baustelleneinrichtungsflächen beträgt für die Demontage bzw. Umbeseilung bis zu 1.600 m², bei den Tragmasten bis zu 3.600 m² (rd. 60 m x 60 m), bei den Abspannmasten bis zu 4.800 m² (inkl. der Maschinenstellflächen für den Seilzug). Des Weiteren erfolgt die Herstellung der Fundamente je nach Masttyp, Baugrund-, Grundwasser und Platzverhältnissen als Einfachbohrpfahlfundament (77 Maste), Zwillingsbohrpfahlfundament (23 Maste), Mikrobohrpfahlfundament (22 Maste), und Plattenfundament (14 Maste), was zu einer Neuversiegelung von 1.232 m² für die geplanten Fundamente führt. An den Abspannmasten werden für den Seilzug Flächen für die Einrichtung von Winden- und Trommelplätzen in Anspruch genommen. Im Rahmen des Seilzugs wird die Trasse im Bereich der Leitungsachse mit Traktoren befahren. Im Gegenzug werden insgesamt 189 Altmaste demontiert, was zu einer Entsiegelung von ca. 630 m² führt.

Die Demontage der Hochspannungsmaste erfolgt zumeist vor der Beseilung der neuen Leitung. Im Hinblick auf die Flächennutzung im Bereich der nicht versiegelten Flächen um die Mastgevierte ist festzustellen, dass aufgrund der wesentlich größeren Mastgeviertfläche der Neubaumaste zusammen (24.623 m²) gegenüber der der zu demontierenden Maste (4.637 m²) der Pflanzen- und Tierwelt nach Abschluss der Maßnahmen mehr Lebensraumflächen ohne Störungen durch land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb zur Verfügung stehen.

Um die dauerhafte Unterhaltung der geplanten Leitung zu gewährleisten, sind die vorhandenen Wirtschaftswege teilweise auszubauen. Hiervon ausgenommen sind alle für die Baumaßnahme genutzten Wege innerhalb von Natura 2000-Gebieten. Bei diesen Wegen wird nach Abschluss der Baumaßnahme wieder der ursprüngliche Zustand hergestellt. Insgesamt werden im Rahmen des Vorhabens ca. 73,9 km Zuwegungen zu den Mastbaustellen benötigt. Hiervon werden auf einer Länge von ca.

8 km temporär Fahrplatten ausgelegt, 0,2 km asphaltiert (0,05 km temporär und 0,15 km dauerhaft) und 65,7 km geschottert (47 km temporär und 18,7 km dauerhaft).

Die Auswirkungen durch die temporäre, baubedingte Flächeninanspruchnahme für die Zuwegungen werden durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Auslegung von Fahrbohlen) so weit wie möglich minimiert. Innerhalb des bestehenden Schutzstreifens sind die Beeinträchtigungen kurzfristig wieder auszugleichen und daher nur mit schwachen und mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Für Flächen, die erstmals als Schutzstreifen in Anspruch genommen werden, ist eine Biotopmanagementplanung vorgesehen, wodurch die Auswirkungen weitgehend minimiert werden können. Im Übrigen wird durch weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sichergestellt, dass es nicht zu nachhaltigen Schäden in den betroffenen Vegetationsbeständen kommt. Die Neubaumaßnahmen finden zudem über weite Strecken innerhalb des Schutzstreifens der vorhandenen, zu demontierenden Leitung statt, wo die Gehölzvegetation durch regelmäßiges „Auf-den-Stock-Setzen“ bereits vorbelastet ist.

Bedingt durch die neue Geometrie der Leitung, muss der vorhandene Schutzstreifen verbreitert werden. Hiervon betroffen sind die höheren Baum- und Waldbestände, die hierdurch erstmalig einer Wuchshöhenbegrenzung unterliegen. Die Wuchshöhenbegrenzung führt nicht zu einem Verlust von ökologisch wirksamen Flächen, sondern nur zu einer Änderung des Biotoptyps, wobei der Biotopcharakter (Gehölzbiotope) erhalten bleibt. Im Rahmen des Vorhabens werden Flächen mit Wuchshöhenbeschränkungen in der Größenordnung von ca. 19,2 ha außerhalb von Natura 2000-Gebieten neu ausgewiesen (ursprünglich 19,1 ha [191.356 m²] sowie zusätzlich 0,1 ha [1.047 m²] Neuausweisung gemäß der 1. Planänderung). Im Gegenzug kommt es – in Verbindung mit der beantragten Rücknahme des Schutzstreifens der BI. 2409 (gemäß der 1. und 2. Planänderung) – zu einer Aufhebung von Wuchshöhenbeschränkungen im Wald auf einer Fläche von insgesamt ca. 9,8 ha [98.479 m²]. Die zusätzlichen Wuchshöhenbeschränkungen im Wald betragen demnach ca. 9,4 ha [93.924 m²]. Somit können bei einer im Verhältnis zur vorhandenen Waldfläche relativ geringen Gesamtfläche erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt ausgeschlossen werden.

In den vorhandenen Natura 2000-Gebieten kommt es durch die Verwendung eines um 25 m erhöhten Mastes nicht zu Eingriffen über die bestehenden Leitungsschutzstreifen

hinaus. Punktuell sind ggf. Rückschnittmaßnahmen erforderlich, um den bestehenden Leitungsschutzstreifen wieder herzustellen.

Die geplante Leitung verläuft weitgehend in der Trasse von vorhandenen Freileitungen. Diese Leitungen stellen für die Vogelwelt ein Hindernis dar, welches durch Unter- oder Überflug überwunden werden muss. Eine Vorbelastung für die Vogelwelt ist im Trassenbereich somit vorhanden. Zukünftig wird sich die Kollisionsgefahr für die Vogelwelt reduzieren, da das Erdseil der Bl. 4225 sowie der Bl. 2409 innerhalb und im Umfeld der Vogelschutzgebiete mit Vogelschutzmarkierungen versehen wird. Eine direkte Gefährdung durch Stromschlag (§ 41 BNatSchG) kann bei 110-kV-Hochspannungsfreileitungen wie auch bei 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen aufgrund der Abstände der Leiterseile zueinander (innere Abstände) und zu den Traversen (Länge der Isolatorketten) ausgeschlossen werden.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung von besonders geschützten Teilen der Natur und Landschaft, wie gesetzliche geschützte Biotope und Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ [DE-5809-301] im Abschnitt: Elzbachtal, Pommerbach, Kaderbach, Endertbach, Cochemer Staatsforst zwischen Dohr und Beuren, Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ [DE-5809-401] im Abschnitt: Elzbachtal, Pommerbach, Kaderbach, Endertbach, Staatsforst Cochem zwischen Dohr und Beuren; FFH-Gebiet „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ [DE-5908-302] im Abschnitt Staatsforst Traben-Trarbach zwischen Beuren und dem Pkt. Melchhof sowie Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ [DE-5908-401] im Abschnitt Staatsforst Traben-Trarbach zwischen Beuren und dem Pkt. Melchhof), kann durch das Vorhaben weitgehend ausgeschlossen werden, da sich der Neubau der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im 2. Teilabschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr überwiegend innerhalb des bisherigen Schutzstreifens der vorhandenen 220-kV-Hochspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) und der 110-kV-Bahnstromleitung Koblenz – Bengel (BL 596) bewegt. Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehende Trasse sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die in der FFH-Vorprüfung aufgeführt sind, ist nicht von einer erheblichen nachteiligen Auswirkung für die gesetzlich geschützten Biotope und die Natura 2000-Gebiete auszugehen.

Die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr quert das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiete von Schweich bis Koblenz“ (07-LSG-71-02) auf einer Länge von 34 km und zwischen Beuren und Bengel ein per Verordnung festgesetztes Landschaftsschutzgebiet (07-LSG-72-3) auf einer Länge von fast 600 m. Da die beiden Landschaftsschutzgebiete bereits von den bestehenden Freileitungen überspannt werden, ist von einer Vorbelastung durch die vorhandenen Leitungen auszugehen. Dennoch stellt die neue Höchstspannungsfreileitung mit ca. 18 m höheren Masten in landwirtschaftlichen Flächen als die höchste vorhandene Leitung (Bl. 2409) bzw. 40 m höheren Masten in Waldflächen mit Schutzgebieten und ca. 11 m bis 28 m breiteren Schutzstreifen eine zusätzliche nachteilige Auswirkung auf die Schutzgebiete dar, die aber zum Teil vor Ort kompensiert werden kann. Für nicht ausgleichbare, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine Ersatzzahlung festgesetzt worden.

Innerhalb des Betrachtungsbereiches existieren drei durch Rechtsverordnung geschützte Naturwaldreservate:

Das im Jahr 2009 ausgewiesene Naturwaldreservat „Adamshölle“ liegt in einer Entfernung von ca. 400 m in nordwestlicher Richtung von der Bl. 2409 am Peinetberg bei Bremm. Aufgrund dieser Entfernung können Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen oder durch Zuwegungen im Umfeld des Gebietes sowie die geplante Höchstspannungsfreileitung ausgeschlossen werden.

Das im Jahr 2010 per Verordnung ausgewiesene Naturwaldreservat „Kondelwald“ grenzt auf einer Länge von ca. 200 m direkt an den Schutzstreifen der vorhandenen Bahnstromleitung südlich der Kondelstraße an. In unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Schutzstreifen der Bahnstromleitung befindet sich nach Aussage der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz eine eingemessene Kernfläche, die intensiv wissenschaftlich untersucht ist. Da sich durch die Schutzstreifenverbreiterung innerhalb von Natura 2000-Gebieten keine Eingriffe ergeben – die heimische Vegetation mit einer maximalen Wuchshöhe von 35 m wird überspannt – sind Beeinträchtigungen durch die geplante Höchstspannungsfreileitung nicht zu erwarten.

Das im Jahr 2008 ausgewiesene Naturwaldreservat „Haardt“ liegt in einer Entfernung von ca. 3,7 km in südlicher Richtung von der geplanten Umspannanlage in Wengerohr,

somit sind Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen bzw. die geplante Höchstspannungsfreileitung nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch baubedingte Störungen in Form von Schallimmissionen sind aufgrund des relativ kurzen Zeitraums der Inanspruchnahme und der in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Ausweichmöglichkeiten nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann bezüglich der prognostizierten Auswirkungen des geplanten Neubaus der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) und der Demontage bestehender Leitungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

4.3.3 Schutzgut Landschaft

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft ergeben sich aus der größeren Höhe der Masten der neu zu errichtenden 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im 2. Genehmigungsabschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr. Der vorgesehene Rückbau der vorhandenen 110-kV-Bahnstromleitung (BL 596), der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (Bl. 1081 und Bl. 0881) und von Abschnitten der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409 führt zu einer Entlastung für das Landschaftsbild. Ungeachtet dessen entstehen durch die geplante Freileitung Bl. 4225 mit Masthöhen zwischen ca. 57,5 m und ca. 105,5 m (über Erdoberkante) gegenüber der bestehenden 220-kV-Leitung Bl. 2409 zusätzliche Auswirkungen für das Landschaftsbild.

Um die erforderlichen Stromkreise an den Masten auflegen zu können, sind breitere Traversen als die der vorhandenen Leitung vorgesehen. Die Traversenausladung vergrößert sich von 13,5 m auf 31,5 m. Somit erhöht sich auch die überspannte Fläche über den 47 km langen Trassenabschnitt, was die Präsenz der Leitung in der Landschaft verstärkt.

Zudem beansprucht der geplante Leitungsschutzstreifen ca. 146,3 ha Fläche über den vorhandenen Schutzstreifen hinaus. Ca. 66,5 ha des vorhandenen Schutzstreifens können aufgehoben werden, so dass sich insgesamt eine Zunahme der Schutzstreifenfläche von 79,8 ha ergibt. Negativ wirkt sich der Schutzstreifen im Bereich höherwüchsiger Gehölzflächen auf das Landschaftsbild aus, da diese aufgrund der Wuchshöhenbegrenzung eingekürzt oder umgebaut werden müssen. In den meisten Bereichen werden die Schutzstreifenverbreiterungen keinerlei Auswirkungen auf die heimische Vegetation haben, da innerhalb von Natura 2000-Gebieten eine Wuchshöhe von 35 m innerhalb des zusätzlichen Schutzstreifens zugelassen wird und im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen keine höherwüchsigen Gehölze auftreten.

Außerhalb von Natura 2000-Gebieten ergeben sich Wuchshöhenbeschränkungen durch die zusätzliche Ausweisung von Schutzstreifen auf einer Fläche von ca. 19,2 ha (192.403 m²) im Wald bzw. auf baumartigen Gehölzflächen. In den vorgenannten Bereichen entfallen im Gegenzug Schutzstreifen bei Waldflächen bzw. auf baumartigen Gehölzflächen von insgesamt ca. 9,8 ha (98.479 m²). Dementsprechend ist eine Abnahme der zusätzlichen Schutzstreifenfläche auf ca. 9,4 ha (93.924 m²) zu verzeichnen.

Positiv anzumerken ist, dass für das Vorhaben keine neuen Schneisen in die Gehölzbestände geschlagen werden müssen, sondern die vorhandenen Schneisen verbreitert werden. Somit wird im Hinblick auf den Schutzstreifen die vorhandene Landschaftsstruktur erhalten.

Der Leitungsabschnitt durchquert in seinem Verlauf das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (07-LSG-71-02) und zwischen Beuren und Bengel ein per Verordnung festgesetztes Landschaftsschutzgebiet (07-LSG-72-3) auf kurzer Strecke. Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete werden 74 Maststandorte neu gegründet und 103 Maststandorte entfallen, so dass sich die Mastanzahl innerhalb der Landschaftsschutzgebiete insgesamt um 29 Maste reduziert. Zugleich erhöht sich die Schutzstreifenfläche innerhalb der Landschaftsschutzgebiete insgesamt um ca. 77,3 ha.

Während die Reduzierung von Maststandorten (optisch dominierende Bauwerke) dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete entspricht und eine Verbesserung darstellt,

widersprechen die breiteren Schutzstreifen den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebiete. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Flächen mit zusätzlichen Wuchshöhenbeschränkungen und dementsprechend negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild deutlich geringer als die oben genannten 77,3 ha sind. Insgesamt ergeben sich zusätzliche Wuchshöhenbeschränkungen im Rahmen des Vorhabens auf einer Fläche von 19,2 ha, davon liegen wiederum nur 14,7 ha innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Somit ist durch die Schutzstreifenverbreiterung eine erhebliche, zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild gegeben, für die eine Ersatzzahlung zu leisten ist.

In einzelnen Leitungsabschnitten (6 Bereiche von insgesamt 3,65 km Länge) ist zur Gewährleistung der Flugsicherheit der Einbau von Flugwarnkugeln erforderlich. Es handelt sich hierbei um rot-weiß farbige Kunststoffkugeln mit einem Durchmesser von ca. 60 cm, welche in einem Abstand von max. 30 m, am Erdseil fixiert werden. Zusätzlich sind zur Gewährleistung der Flugsicherheit vom üblichen (graugrün) abweichende Anstriche (rot-weiß) bei sechs geplanten Masten der BI. 4225 notwendig. Durch die farbige Gestaltung im Bereich der Mastspitze inkl. der oberen Traverse wird eine bessere Sichtbarkeit für den Flugbetrieb gewährleistet. Dies wirkt sich im Vergleich zur oben genannten, üblichen Farbgestaltung der Maste nachteilig auf das Erleben der Landschaft aus. Weiterhin wird durch das Anbringen von Vogelschutzmarkierungen am Erdseil der BI. 4225 (auf 41,9 km Länge) und der BI. 2409 (auf 30,6 km Länge) innerhalb und im Umfeld der Vogelschutzgebiete eine optische Hervorhebung dieses Elementes einer Freileitung erzielt. Aus Sicht des Naturschutzes ist dies zum Schutz von Vögeln artenschutzrechtlich erforderlich. Es ergeben sich jedoch hierdurch geringe Nachteile für den Menschen bei der Wahrnehmung des Landschaftsbildes.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (BI. 4225) im 2. Teilabschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt.

4.3.4 Schutzgut Boden

Ein vollständiger Verlust von natürlichen Bodenfunktionen findet im Bereich der Mastfundamente statt. Betroffen ist pro Mastfundament eine Fläche von im Mittel 9,3 m². Bei den 121 Neubaumasten der BI. 4225 ergibt sich eine

Oberflächenversiegelung von ca. 1.119 m². Bei der Demontage werden insgesamt 189 Fundamente mit einer Oberflächenversiegelung von zusammen 630 m² bis in eine Tiefe von 1,2 m u. EOK entfernt und mit dem örtlich, bei der Mastgründung im unmittelbaren Umfeld gewonnenen Erdaushub wieder verfüllt. Die Entsiegelung und Wiederverfüllung der vorhandenen Mastfundamente ist als funktionale Kompensation für die Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes zu werten. Insgesamt ergibt sich eine zusätzliche Oberflächenversiegelung von 602 m² im Bereich der Maststandorte.

96 der zu demontierenden Maste sind auf Schwellenfundamenten gegründet. Da sieben Maste an schwierig zu erreichenden Stellen stehen, werden diese vor Ort belassen. Die restlichen 89 Schwellenfundamente werden vollständig entfernt. Bei Verdacht auf Bodenverunreinigungen wird an diesen Standorten zusätzlich ein Bodenaustausch vorgenommen. Der ausgekofferte Boden wird beprobt und seiner Güte gemäß fachgerecht entsorgt.

Ein Blockfundament (Mast Nr. 19 der Bl. 0596) verbleibt ebenfalls in der Örtlichkeit, da es an einem schwierig zugänglichen Ort liegt. Die oberirdisch sichtbaren Stahlelemente des Mastes werden vollständig entfernt. Da es sich bei Beton um ein inertes Material handelt, können Auswirkungen auf den Boden bzw. die Umwelt ausgeschlossen werden.

Der Neugründung von 136 Masten (1 Mast wird standortgleich errichtet) steht die Rekultivierung von 189 Maststandorten, der 1,4-fachen Menge, gegenüber. Aufgrund dieses quantitativen Überschusses und der Kleinflächigkeit der zusätzlichen Inanspruchnahme (602 m²) ist nicht von einer erheblichen, zusätzlichen Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes aufgrund der dauerhaften, zusätzlichen Flächeninanspruchnahme unter Beachtung der Länge des Planungskorridors von 47 km auszugehen.

Des Weiteren kann es während des Bauablaufes im Bereich der Baustellenflächen sowie im Bereich der Zuwegungen zu temporären Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes kommen. Durch das Aufstellen von Maschinen und Geräten, das Befahren der Flächen sowie das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauzeit von wenigen Wochen pro Maststandort kann es zu einer mechanischen Beanspruchung der Böden kommen. Um Beeinträchtigungen im Vorfeld zu vermeiden oder zu minimieren, werden Vorkehrungen getroffen, um Bodenverdichtungen zu

vermeiden. Dies wird durch das flächige Auslegen von Fahrbohlen oder -platten erreicht. Nach Abschluss der Bautätigkeit werden die Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Bei der Demontage der vorhandenen Maste kann es zu Absplitterungen von Beschichtungsstoffen kommen. Zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen durch Altbeschichtungen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Flächen, auf denen demontierte Konstruktionsteile zwischengelagert werden sollen, werden vorher mit Planen oder Vliesmaterial abgedeckt. Direkt nach Abschluss der Arbeiten, jedoch spätestens am täglichen Arbeitsende, werden die Beschichtungsbestandteile von den Planen entfernt, eingesammelt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Die Mastbauteile werden mittels Trennschleifer oder Schneidbrenner in transportable Teile zerlegt. Die Verwendung von Hydraulikscheren beim Demontieren eines Mastes wird nur im Ausnahmefall bei besonderen Standortgegebenheiten und ausreichenden Schutzmaßnahmen zugelassen, um ein weiträumiges Verteilen der Beschichtungsstoffe – insbesondere bei Wind und Arbeiten in großer Höhe – durch das Verbiegen des Stahls im Umfeld zu vermeiden.

Aufgrund des temporären Charakters der Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht von einer erheblichen, zusätzlichen Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes aufgrund der zeitweisen Flächeninanspruchnahme auszugehen.

Die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz aufgeführten Altablagerungen (Ablagerungsstelle Bengel, Neithöfergraben (2) [Reg.-Nr. 231 02 005 – 0202], Ablagerungsstelle Beuren, Stubener Stock [Reg.-Nr. 135 03 008 – 0201], Ablagerungsstelle Wirfus, Zum Pommernbach [Reg.-Nr. 135 01 190 – 0203], Ablagerungsstelle Kinderbeuern, An der Sark [Reg.-Nr. 231 09 067 – 0203], Ablagerungsstelle Wittlich, Unter Dorf [Reg.-Nr. 231 00 134 – 0206] und Ablagerungsstelle Wittlich, In der Höhwies [Reg.-Nr. 231 00 134 – 0233]) sowie die Verdachtsflächen „verbliebenes Schwellenfundament, RWE-Hochspannungsfreileitung, Mast 250, Kinderbeuern, Im Ewesberg“ (Reg.-Nr. 231 09 067 – 1501), „Ölschaden A 1, Wittlich, km 103,625“ (Reg.-Nr. 231 00 134 - 1992/001),

„Industriestammgleis Wittlich“ (Reg.-Nr. 231 00 134 – 3015) sowie „Ölschaden A 1, Wittlich, km 106,0 (Reg.-Nr. 231 00 134 - 2002/001) sind bei der Trassierung der Freileitung als Tabuflächen berücksichtigt worden. Die geplanten Maststandorte befinden sich in einem ausreichenden Abstand zu den bekannten Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen, so dass Beeinträchtigungen der Umwelt durch den Bau der Höchstspannungsfreileitung nicht zu erwarten sind.

Für die dauerhafte Unterhaltung der Leitung sind Zufahrten zu den Maststandorten auszubauen. Hierzu werden – außerhalb der Natura 2000-Gebiete – ca. 18,9 km vorhandene Wirtschaftswege auf einer Fläche von 66.292 m² teil- bzw. vollversiegelt (Schotter bzw. Asphalt). Die Teil- bzw. Vollversiegelung vorhandener Wirtschaftswege stellt im Hinblick auf die Bodenfunktion keine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung dar, da der Boden im Bereich der unbefestigten Wirtschaftswege durch Bodendruck und somit -verdichtung bereits vorbelastet ist bzw. im Bereich von Rasen-/ Schotterwegen bereits eine Überformung des natürlichen Bodengefüges durch den Einbau von Schotter stattgefunden hat. Der Einbau von Asphalt erfolgt nur auf kurzen Distanzen bis max. 20 m Länge im Bereich von Zufahrten von klassifizierten Straßen auf land- bzw. forstwirtschaftliche Wege. Durch die Verkehrsbelastungen entlang der klassifizierten Straßen besteht eine erhebliche Vorbelastung im Nahbereich der Verkehrswege. Die zusätzliche Asphaltierung der Zufahrtsbereiche in dem genannten Umfang stellt keine erhebliche zusätzliche Belastung dar.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden können.

4.3.5 Schutzgut Wasser

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) ergeben sich während der Bauphase. Die Trasse der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im 2. Genehmigungsabschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Wengerohr quert im Bereich von Mast Nr. 64 die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes (WSG) „Brohl“, im Bereich von Mast Nr. 97 bis Mast Nr. 102 die Schutzzone III des technisch abgegrenzten WSG „Enderbachsperre, im Bereich von Mast Nr. 109 bis Mast Nr. 121 die Schutzzone III des technisch abgegrenzten WSG „Quellfassungen Ellerbachtal“, im Bereich von Mast Nr. 146 bis Mast Nr. 148 die

Schutzzone III und im Bereich des Mastes Nr. 1N der BL 596 die Schutzzone II des WSG „Kinderbeuern - Bengel – Kinheim Nr. 116“, im Bereich von Mast Nr. 155 bis Mast Nr. 157 die Schutzzone III im technisch abgegrenzten WSG „Zeltingen – Rachtig Mittelmosel Nr. 027“ und im Bereich der Maste Nr. 161 bis Nr. 165 die Zone IIIA des WSG „Neuerburg – Bombogen Nr. 127“. Im Übrigen ist das Grundwasser je nach Mächtigkeit und Durchlässigkeit der Deckschichten in unterschiedlichem Maße gegen Verschmutzungen geschützt.

An einzelnen Maststandorten ist nicht auszuschließen, dass Fundamente in das Grund- oder Hangwasser einbinden. Zur Freihaltung der Baugrube wird das anfallende Grund- oder Hangwasser abgepumpt und in der unmittelbaren Umgebung der Grube oberflächlich versickert. Eine direkte Einleitung in ein Gewässer findet nicht statt. Das Material selbst (chromatarmer Beton) wird als unbedenklich eingestuft und somit unter anderem für den Bau in Wasserschutzgebieten eingesetzt. Eine Beeinträchtigung des Grundwasserflusses durch die neu eingebrachten Bohrpfahlfundamente ist aufgrund der geringen Querschnittsgrößen (Durchmesser von 1,2 m) nicht zu erwarten.

Das geplante Vorhaben überquert mehrere Gewässer 2. und 3. Ordnung, die bereits bisher durch die im Trassenband vorhandenen Hochspannungsfreileitungen überquert werden. Bei der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im 2. Genehmigungsabschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Wengerohr kommt es zur Querung des Elzbachs (Gewässer II. Ordnung) zwischen Mast Nr. 60 und Mast Nr. 61, des Wiesengrabens zwischen Mast Nr. 60 und Mast Nr. 61, des Brohlbachs zwischen Mast Nr. 66 und Mast Nr. 67, des Pommerbachs, zwischen Mast Nr. 78 und Mast Nr. 79, des Hallerbachs zwischen Mast Nr. 81 und Mast Nr. 82, des Kaderbachs zwischen Mast Nr. 87 und Mast Nr. 88, des Bachs am Alten Forsthaus zwischen Mast Nr. 91 und Mast Nr. 92, des Pfanterbachs zwischen Mast Nr. 92 und Mast Nr. 93, des Endertbachs zwischen Mast Nr. 98 und Mast Nr. 99, des Bachs vom Bohnert zwischen Mast Nr. 100 und Mast Nr. 101, des namenlosen Gewässers zwischen Mast Nr. 109 und Mast Nr. 110, des Dellentalbachs zwischen Mast Nr. 110 und Mast Nr. 111, des namenlosen Grabens zwischen Mast Nr. 112 und Mast Nr. 113, des Speerbergbachs zwischen Mast Nr. 113 und Mast Nr. 114, des Ellerbachs zwischen Mast Nr. 116 und Mast Nr. 117, des Grabenbachs zwischen Mast Nr. 119 und Mast Nr. 120, des Ueßbachs (Gewässer II. Ordnung) zwischen Mast Nr. 132 und Mast Nr. 133, des namenlosen Gewässers südlich der Kondelstraße zwischen Mast Nr. 136 und Mast

Nr. 137, des Saalsbachs zwischen Mast Nr. 138 und Mast Nr. 139, des Udelsbachs zwischen Mast Nr. 140 und Mast Nr. 141, des Springiersbachs zwischen Mast Nr. 142 und Mast Nr. 143, des Füllersbachs zwischen Mast Nr. 143 und Mast Nr. 144, des Kammerbachs zwischen Mast Nr. 147 und Mast Nr. 148, des Ewesbachs zwischen Mast Nr. 149 und Mast Nr. 150, des Alfbachs (Gewässer II. Ordnung) zwischen Mast Nr. 153 und Mast Nr. 154, des Schattengrabens zwischen Mast Nr. 161 und Mast Nr. 162, des Sterenbachs zwischen Mast Nr. 173 und Mast Nr. 174, des Mühlteichgrabens (Gewässer II. Ordnung) zwischen Mast Nr. 178 und Mast Nr. 111 der Bl. 2409 sowie der Lieser (Gewässer II. Ordnung) zwischen Mast Nr. 178 und Mast Nr. 111 der Bl. 2409. Vor der Anbindung der UA Wengerohr wird nochmals der Sterenbach gequert.

Infolge der Überspannung sind keine relevanten Umweltauswirkungen auf diese Gewässer zu erwarten. Alle geplanten Maststandorte befinden sich außerhalb des 40-m-Bereichs von Gewässern II. Ordnung und außerhalb des 10-m-Bereichs von Gewässern III. Ordnung, so dass eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 Abs. 1 LWG nicht erforderlich ist.

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete wurden am Elzbach, Ueßbach, Alfbach und an der Lieser festgesetzt. Im Abschnitt vom Pkt. Pillig bis zur UA Wengerohr werden keine Maste im Überschwemmungsgebiet von Gewässern neu gegründet.

Bei der Demontage von Masten in Gewässernähe werden besondere Vorkehrungen zum Schutz des Gewässers (z.B. Berücksichtigung des Hochwasserschutzes bei der Materiallagerung, Einbringen von Spundwänden, Arbeitsgeräte mit Ölen auf pflanzlicher Basis) getroffen.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser während der Bauphase nur schwache Umweltauswirkungen ergeben.

4.3.6 Schutzgut Klima und Luft

Regionale, d. h. erhebliche nachteilige Klimaveränderungen etwa durch direkte Einflussnahme auf die Luftqualität oder die Luftfeuchte, die Sonneneinstrahlung oder andere Klimafaktoren sind durch die Höchstspannungsfreileitung nicht zu erwarten.

Die zusätzlichen Belastungen mit Luftschadstoffen durch das Vorhaben sind während der Bauarbeiten durch den Bauverkehr gegeben. Der zu erwartende zusätzliche Verkehr ist als gering einzustufen. Das Vorhaben führt zu keiner relevanten Beeinträchtigung der Luftqualität. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft können daher ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach Auskunft der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz verläuft sowohl die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im 2. Genehmigungsabschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr als auch die rückzubauenden Leitungen (Abschnitte der 220-kV-Freileitung Niederstedem – Neuwied [Bl. 2409], 110-kV Bahnstromleitung Koblenz – Bengel [BL 596] sowie weitere Leitungen [Bl. 1081, Bl. 0881, Bl. 2410, Bl. 2326, Bl. 0785 und Bl. 0748]) durch das archäologisch besonders fundreiche Gebiet des Rhein-Mosel-Raumes. Die Kenntnisse der Generaldirektion beruhen auf Ausgrabungsergebnissen, der Auswertung von Luftbildern und Feldbegehungen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich auch an anderen Stellen des geplanten Trassenverlaufs archäologische Denkmäler im Boden befinden.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe ist daher vorab über den Baubeginn zu informieren sowie über die genaue Lage der Maststandorte zu unterrichten. Sollten bei den Bauarbeiten Funde angetroffen werden, wird die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, zur Bergung der Funde hinzugezogen. Bei dieser Vorgehensweise sind nachteilige Beeinträchtigungen von Kulturgütern auszuschließen.

Durch die gewählte Mastauteilung sowie die Festlegung der Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen in Verbindung mit geeigneten Schutzmaßnahmen können Beeinträchtigungen der im Trassenbereich vorhandenen weiteren Sachgüter (landwirtschaftlich genutzte Flächen) zum Großteil vermieden werden. Aufgrund der größeren Geviertflächen der Neubaumaste ist im Bereich der ackerbaulich genutzten Flächen mit einem zusätzlichen Verlust von ca. 0,92 ha Nutzfläche auszugehen.

Von den dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung „Heilig-Kreuz-Kapelle“, „Aussichtspunkt Cond“, „Burg Pyrmont“,

„Burgruine Winneburg“, „Aussichtspunkt Brauselay“, „Reichsburg Cochem“, „Calmont Höhenheiligtum“ und „Calmont Schutzhütte“ werden einzelne Masten der geplanten Höchstspannungsfreileitung sichtbar sein. Da diese Masten aber nicht in der Hauptblickrichtung von den Aussichtspunkten in die touristisch oder denkmalpflegerisch besonderen Landschaftsteile liegen oder bereits heutzutage von den markanten Punkten andere Freileitungsmasten bestehender Freileitungen zu sehen sind, ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Bereich der untersuchten Punkte auszugehen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind insgesamt auszuschließen.

4.3.8 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern sind auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte nicht zu erwarten.

4.3.9 Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben unter Würdigung der einzelnen Schutzgüter einschließlich Wechselwirkungen in Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 12 UVPG zuzulassen ist.

Durch die gewählte Linienführung des Vorhabens und durch die im Rahmen der Planung zum Zwecke der Minderung der Beeinträchtigungen vorgesehenen Maßnahmen (z.B. möglichst große Schutzstreifenüberlappung, Nutzung des vorhandenen Trassenraumes der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung und 110-kV-Bahnstromleitung, Rückbau von Teilen der 220-kV-Freileitung Niederstedem – Neuwied [Bl. 2409] mit 39 Masten; Rückbau der 110-kV-Bahnstromleitung [BL 596] mit 127 Masten, sowie weiterer Leitungen [Bl. 1081, Bl. 0881, Bl. 2410, Bl. 2326, Bl. 0785 und Bl. 0748 mit insgesamt 23 Masten]) werden Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sowie für das Schutzgut Wasser soweit wie möglich minimiert oder vermieden. Eingriffe in Gehölzbestände werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen in das Schutzgut Landschaft können funktional in den betroffenen Landschaftsräumen

nicht ausgeglichen werden, so dass hierfür eine Ersatzzahlung festzusetzen ist. Zum Schutz des Trinkwassers sind, soweit erforderlich, Vorkehrungen zu treffen.

Die in den Planunterlagen enthaltene Umweltstudie mit den Bewertungen der Umweltbeeinträchtigungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter und die aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Kompensation der Beeinträchtigungen bestätigen die Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Dementsprechend kommt die obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in ihren Stellungnahmen vom 22.11.2019 und vom 10.05.2021 zu der Bewertung, dass das geplante Vorhaben den Belangen des Naturschutzes und der Landespflge hinreichend Rechnung trägt, wenn die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen des landespflegerischen Begleitplans (vgl. Ordner 10 und 11, Anlage 14 Umweltstudie, Ziffern 6.2 und 6.4) unter Berücksichtigung der in **Ziffern III.3.1 bis III.3.6** der Nebenbestimmungen vorgegebenen Änderungen und Ergänzungen umgesetzt werden, eine ökologische Baubegleitung eingerichtet wird sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die Natura 2000 Erheblichkeitsabschätzung beachtet werden.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Mittel- und Untermosel“ (DE-5809-401) und des Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (DE-5908-401) sowie des FFH-Gebietes „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (DE-5809-301) und des FFH-Gebietes „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ (DE-5908-302) nicht zu erwarten. Ebenso können artenschutzrechtlich relevante Tatbestände vermieden werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsbeschlusses führt somit zu einem positiven Ergebnis.

4.4 Raumordnerische Belange, Regionalplanung und Bauleitplanung

Mit dem Raumordnerischen Entscheid vom 08.04.2015 hat die obere Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord festgestellt, dass der geplante Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225), Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Wengerohr, in der beantragten Raumordnungstrasse unter Berücksichtigung der vorgetragenen

fachlichen Belange und der im Entscheid einzeln aufgeführten Maßgaben raumverträglich ist.

Gegenstand der raumordnerischen Betrachtung waren hierbei u.a. die Vorhabenalternativen „Großräumige Alternativtrasse“ (hier: Variante 1), „Erdkabel statt Freileitung“ (hier: Variante 2) sowie die kleinräumigen Verschwenkungen im Bereich der Ortsgemeinde Faid, der Ortsgemeinde Brohl und der Ortsgemeinde Forst (hier: Variante 4). Im Rahmen dieser Prüfung wurden die Varianten „Großräumige Alternativtrasse“ und „Erdkabel statt Freileitung“ gegenüber der gewählten 47 km langen Freileitung im vorhandenen Trassenraum aus raumordnerischer Sicht nicht als vorzugswürdig angesehen. Hinsichtlich der kleinräumigen Verschwenkungen stellte die obere Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord fest, dass diese Verschwenkungen in den Ortsgemeinden Faid, Brohl und Forst abzulehnen sind, da sie dem Bündelungsprinzip der Raumordnung widersprächen.

Nach den Grundsätzen der Raumordnung sowie entsprechend der Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung ist die von der Ampriion GmbH ausgearbeitete Planung im vorhandenen Trassenkorridor der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409 erforderlich und entspricht den Zielen der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 ROG.

4.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Von den neu zu errichtenden 137 Masten der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung befinden sich insgesamt 36 Standorte der Bl. 4225 und der BL 596 in Wasserschutzgebieten. Im Einzelnen handelt es sich um den Neubau von Mast Nr. 64 der Bl. 4225 (Schutzzone II des WSG „Brohl“), von Mast Nr. 97 bis Mast Nr. 102 der Bl. 4225 (Schutzzone III im technisch abgegrenzten WSG „Endertbachsperre“), von Mast Nr. 109 bis Mast Nr. 121 der Bl. 4225 (Schutzzone III des technisch abgegrenzten WSG „Quellfassungen Ellerbachtal“), von Mast Nr. 146 bis Mast Nr. 148 der Bl. 4225 (Schutzzone III des WSG „Bengel - Kinderbeuern Nr. 116“), den Masten Nr. 1N, Nr. 6N und Nr. 7N der BL 596 (Schutzzone II des WSG „Bengel - Kinderbeuern Nr. 116“), von Mast Nr. 155 bis Mast Nr. 157 der Bl. 4225 (Schutzzone III im technisch abgegrenzten WSG „Zeltingen – Rachtig“) und von Mast Nr. 161 bis Mast Nr. 165 der Bl. 4225 (Schutzzone IIIA des WSG „Neuerburg – Bombogen Nr. 127“).

Die vorgenannten Wasserschutzgebiete sind zudem durch den geplanten Rückbau von 38 alten Maststandorten der Bl. 2409 und BL 596 betroffen. Im Einzelnen ist der Rückbau des Masten Nr. 123 der BL 596 (Schutzzone II des WSG „Brohl“), der Rückbau der Masten Nr. 70 bis Mast Nr. 77 der BL 596 (Schutzzone III im technisch abgegrenzten WSG „Endertbachsperre“), der Rückbau der Masten Nr. 43 bis Nr. 59 der BL 596 (Schutzzone III des technisch abgegrenzten WSG „Quellfassungen Ellerbachtal“), der Rückbau der Maste Nr. 141 bis Mast Nr. 143 der Bl. 2409 sowie der Rückbau der Maste Nr. 6 und Nr. 7 der BL 596 (Schutzzone III des WSG „Bengel - Kinderbeuern Nr. 116“) und der Rückbau der Maste Nr. 125 bis Nr. 129 der Bl. 2409 (Schutzzone IIIA des WSG „Neuerburg – Bombogen Nr. 127“) vorgesehen.

Zum Wasserschutzgebiet „Brohl I“ stellt die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord fest, dass der Errichtung des Mastes Nr. 64 in der Zone II des Wasserschutzgebietes „Brohl“ mit einem Einfachbohrpfahlfundament mit einer Tiefe von 18 Metern aus Sicht des Grundwasserschutzes nur zugestimmt werden kann, wenn über ein Hydrologisches Gutachten der Nachweis erbracht wird, dass die Errichtung des Mastfundamentes unschädlich für die Trinkwassergewinnung ist. Bei den übrigen Maststandorten, die im technisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet „Endertbachtalsperre“ vorgesehen sind, bestehen seitens der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz keine Bedenken, wenn die unter **Ziffer III.2.2** enthaltenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die Amprion GmbH hat daraufhin ein Hydrologisches Gutachten zum Maststandort Nr. 64 erstellen lassen, um die Unschädlichkeit der Errichtung dieses Mastes für die Trinkwasserversorgung nachzuweisen.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Trier kommt zu der Bewertung, dass hinsichtlich der in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Wasserschutzgebiete insgesamt von einer geringen Eingriffserheblichkeit des Schutzgutes Grundwasser durch das Leitungsvorhaben auszugehen ist. Die das Grundwasser schützenden Deckschichten werden nur für die Herstellung der Mastfundamente mittels Einfachbohrpfählen oder als Flächenfundamente (in Schutzzone II) tangiert. Das Antreffen oder Austreten von Grundwasser im oberflächennahen Bereich der quartären Lockersedimenten oder Stauhorizonten sei

möglich, die tieferen Aquifere seien nicht betroffen. Bei sach- und fachgerechter Ausführung der Baumaßnahme sei nicht von einer mengenmäßigen Beeinträchtigung oder einer Verschlechterung der Grundwassergüte innerhalb der betroffenen Grundwasserkörper auszugehen. Die geringe Flächeninanspruchnahme im Verhältnis der Größe der Grundwasserkörper habe keinen spürbaren Einfluss auf den Grundwasserhaushalt. Gleichzeitig entspreche die Realisierung der Maßnahme in hohem Maße dem Wohl der Allgemeinheit. Der Maßnahme werde daher unter den in Ziffer III.2.2 enthaltenen Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225), Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr, kreuzt in ihrem Verlauf mehrere Gewässer II. und III. Ordnung. Eine Betroffenheit der Gewässer ist durch die Errichtung von Masten in Gewässernähe nicht gegeben, da sich alle geplanten Maststandorte außerhalb des 40-m-Bereichs von Gewässern II. Ordnung und des 10-m-Bereichs von Gewässern III. Ordnung befinden, so dass eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 31 Abs. 1 LWG nicht erforderlich ist. Eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange ist daher nicht zu besorgen.

4.6 Natur- und Landschaftsschutz

Der geplante Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG sind bei der Durchführung eines Vorhabens, das in Natur und Landschaft eingreift, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG darf der Eingriff dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Die Entscheidung hierüber trifft gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG die Struktur- und

Genehmigungsdirektion Nord als Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde.

Grundlage der Entscheidung über die Zulässigkeit des Eingriffs sind gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die vom Planungsbüro der Vorhabenträgerinnen im Januar 2019 erstellte Umweltstudie (Ordner 10 und 11, Anlage 14 der Planunterlagen). Diese Unterlagen werden gemäß § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses mit festgestellt.

Die Vermeidungspflicht gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bezieht sich auf die konkrete Ausführung des Vorhabens. Sie zielt darauf ab, das nach einem Fachgesetz zuzulassende Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit weniger schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu verwirklichen. Es ist demnach festzustellen, ob Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden können, ohne dass dadurch eine sachgerechte Verwirklichung des Vorhabens in Frage gestellt wird. Begrenzt wird die Vermeidungspflicht dabei durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das Vorhaben selbst ist in erster Linie anhand der Vorgaben des § 1 EnWG zu beurteilen. Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist danach eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Energie. Wie bereits im Sachverhalt ausgeführt, ist der geplante Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225), Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr, nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen insbesondere aufgrund des öffentlichen Interesses an einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität dringend geboten und damit plangerechtfertigt (vgl. **Ziffer V.3** des Planfeststellungsbeschlusses).

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes dient das geplante Vorhaben der Verwirklichung der Ziele des § 1 EnWG. Der geplante Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225), Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr, nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen ist zur Gewährleistung der im öffentlichen Interesse liegenden Versorgungssicherheit unvermeidbar und dringend geboten.

Darüber hinaus wird das Vorhaben der Amprion GmbH, der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht, da sich die Freileitung weitgehend im Trassenraum der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) sowie der 110-kV-Bahnstromleitung Koblenz – Bengel (BL 596) bewegt. Letztere wird vollständig zurückgebaut, während die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt zwischen dem Pkt. Pillig und dem Pkt. Melchhof entweder als 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH oder als 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH genutzt werden soll. Zu diesem Zweck soll die bestehende 220-kV-Leitung Bl. 2409 im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof umbeseilt werden, hierzu sollen je nach Unterabschnitt entweder zwei 110-kV-Bahnstromkreise oder zwei 110-kV-Stromkreise der allgemeinen Energieversorgung auf den Masten der Bl. 2409 geführt werden. Der 13 km lange Abschnitt Pkt. Melchhof – Wengerohr der bestehenden 220-kV-Leitung Bl. 2409 wird komplett zurückgebaut. Hierdurch wird erreicht, dass das Neubauvorhaben auf die Errichtung von insgesamt 137 neuen Masten mit einer Leitungslänge von rund 47 km begrenzt ist, während im Gegenzug insgesamt 189 Masten auf rund 52,6 km Leitungslänge entfallen und zurückgebaut werden. Damit wird das geplante Vorhaben dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht.

Im Einzelnen ergeben sich durch den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225), Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr, nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen folgende Eingriffe in Natur und Landschaft:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch 136 Maststandorte, die neu gegründet werden,
- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von 19,2 ha Wald- bzw. höherwüchsigen Gehölzflächen im Bereich des Leitungsschutzstreifens,
- dauerhafte durch die zusätzliche Teil- bzw. Vollversiegelung von ca. 6,6 ha unbefestigten Wirtschaftswegen über eine Gesamtlänge von 18,9 km,
- Eingriffe bei der Herstellung von Arbeitsflächen außerhalb des vorhandenen Schutzstreifens,

- dauerhafte Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung von 136 Masten mit einer relevanten Masthöhenzunahme von insgesamt 1.877 m und einer zusätzlich von Leiterseilen überspannten Fläche von 51,8 ha,
- temporäre Flächeninanspruchnahme für Zuwegungen, Bauplätze und Lagerflächen,
- temporäre Lärmemissionen und Schadstoffeinträge durch Baumaschinen während der Bauzeit,
- Ausweisung von 84 Maststandorten in Schutzgebieten gemäß §§ 22 und 32 BNatSchG.

Die Beeinträchtigungen betreffen die Leitungstrasse auf allen Abschnitten, ohne dass sich die Eingriffe in Natur und Landschaft durch eine großräumigere Verschiebung vermeiden ließen. Allerdings lassen sich die Beeinträchtigungen an einzelnen Standorten und im Rahmen der Bauabwicklung durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimieren.

Auch wird ein Teil der durch den Leitungsneubau verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Demontage mehrerer 110-kV- und 220-kV-Freileitungen mit insgesamt 189 Maststandorten in unmittelbarer Nähe der neuen Standorte funktionell und im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen.

Für die nicht auf diese Weise kompensierbaren Beeinträchtigungen sieht die eingereichte Kompensationsplanung grundsätzlich geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Die Kompensationsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Leitungs- und Wegebau erforderlich werden, wurden im Vorfeld mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt und durch diese bereit. Sie sind nach funktionaler (Wirkungsziel), qualitativer und quantitativer Bewertung geeignet, alle mit dem Leitungs- und Wegebau verbundenen dauerhaften Beeinträchtigungen zu kompensieren. Die Einhaltung der Anforderungen an die Planung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 7 LNatSchG und § 2 LKompV wird bestätigt. Dies gilt auch für die Anforderungen an die rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 5 LKompVO (siehe Umweltstudie, Kapitel 6.4 „Ausgleichsmaßnahmen“, Seite 179 – 180, sowie Anlage 14.4 [Ordner 10, Anlage 14 der Planunterlagen]).

Demgegenüber ist eine weitergehende Vermeidung des Eingriffs in Natur und Landschaft bei der Durchführung des geplanten Vorhabens als Freileitung nicht möglich, ohne dessen sachgerechte Verwirklichung entsprechend den genannten Zielen des EnWG zu gefährden. Insgesamt sind die Auswirkungen des Eingriffs in Natur und Landschaft als unvermeidbar anzusehen.

Als nicht ausgleichbar verbleibt der mit dem Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225), Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr, nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen verbundene Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, bedingt durch die mit dem Vorhaben verbundene Vergrößerung der Masthöhen sowie durch die zusätzliche Überspannung von Fläche.

Die Berechnung der Ersatzzahlung für diese Eingriffe richtet sich nach der Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz (LKompVO). § 6 Abs. 1 Satz 3 LKompVO regelt, dass Neubauten und Rückbauten innerhalb desselben Naturraums zulässigerweise gegengerechnet werden können. Eine Verrechnung von Rückbaumaßnahmen über den betroffenen Naturraum hinaus ist hingegen nicht möglich.

Dies bedeutet im konkreten Fall, dass die Berechnung der Ersatzzahlung für die mit dem Vorhaben verbundene Vergrößerung der Masthöhen sowie durch die zusätzliche Überspannung von Fläche jeweils nach den betroffenen Naturräumen getrennt zu erfolgen hat.

Im **Naturraum Mittelrheingebiet** ergeben sich **166,34 m** relevante Masthöhe oberhalb von 20 m über Erdoberkante (EOK), die nach Abzug relevanter Masthöhen oberhalb von 20 m über EOK der zu demontierenden Maste in diesem Naturraum verbleiben. Zudem verbleiben **24.947 m²** (2,49 ha) zusätzlich überspannte Fläche, für die eine Ersatzzahlung zu leisten ist. Die Ersatzzahlung für den Naturraum Mittelrheingebiet beträgt damit **83.817,20 €** (vgl. Ordner 11, Anlage 14.7.2 der Planunterlagen in Gestalt der 2. Planänderung).

Im **Naturraum Osteifel** ergeben sich **2.000,11 m** relevante Masthöhe oberhalb von 20 m über Erdoberkante (EOK), die nach Abzug relevanter Masthöhen oberhalb von 20 m über EOK der zu demontierenden Maste in diesem Naturraum verbleiben. Zudem verbleiben **523.562 m²** (52,36 ha) zusätzlich überspannte Fläche, für die eine

Ersatzzahlung zu leisten ist. Die Ersatzzahlung für den Naturraum Osteifel beträgt damit **1.260.653,66 €** (vgl. Ordner 11, Anlage 14.7.2 der Planunterlagen in Gestalt der 1. Planänderung).

Im **Naturraum Moseltal** ergeben sich bei den Neubaumasten **2.539,50 m** relevante Masthöhe oberhalb von 20 m über Erdoberkante (EOK), während **2.871,34 m** relevante Masthöhe oberhalb von 20 m über EOK demontiert werden. Zudem werden in diesem Naturraum **274.292 m²** (27,43 ha) Fläche neu überspannt, während 304.445 m² (30,44 ha) überspannte Fläche entfallen. Hieraus ergibt sich für die Ersatzzahlung ein Negativsaldo von **-82.527,61 €**, (vgl. Ordner 11, Anlage 14.7.2 der Planunterlagen), welcher nicht mit den Ersatzzahlungen aus anderen Naturräumen verrechnet werden kann, da gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LKompVO der Rückbau von Höhenbauwerken nur im betroffenen Naturraum als Ausgleich anerkannt wird. Die Ersatzzahlung für den Naturraum Moseltal ist demnach **mit 0,00 €** anzusetzen.

Somit ergeben sich gemäß der § 7 Abs. 2 bis 5 LKompVO für die verschiedenen Naturräume folgende Ersatzzahlungen:

Naturraum Mittelrheingebiet:	83.817,20 €
Naturraum Osteifel:	1.260.653,66 €
Naturraum Moseltal:	0,00 €
Gesamtbetrag:	1.344.470,86 €.

Die vorgenannte Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt **1.344.470,86 €** für nicht ausgleichbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wurde in **Ziffer III.3.6** der Nebenbestimmungen festgesetzt.

Unter Abwägung der aufgeführten betroffenen Belange ist der durch das Vorhaben bedingte Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG unter den in **Ziffer III.3** enthaltenen Nebenbestimmungen zuzulassen. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist von den Vorhabenträgerinnen durch die Bündelung zweier Leitungsvorhaben auf einem Mastgestänge räumlich so weit wie möglich begrenzt worden. Der Eingriff ist zur Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG zwingend notwendig. Daher war der Eingriff unter Abwägung mit den Anforderungen des Naturschutzes gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG zuzulassen, obwohl er nicht ausgleichbar ist.

4.7 Gebietsschutz

Das Vorhaben ist auch unter Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen des Gebietsschutzes zulässig. Zu beachten sind hierbei die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (2009/147/EG) –Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL) – (Abl. EG Nr. L 20) und die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (92/43/EWG) – FFH-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl. EG Nr. L206/7). Für die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitats sind die Artikel 3 bis 11 der FFH-RL von Bedeutung, deren europarechtlichen Vorgaben der Bundesgesetzgeber in den §§ 31 ff BNatSchG in nationales Recht umgesetzt hat.

Die vorgesehene Trassenführung der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225), Abschnitt Pillig – Wengerohr, quert in ihrem Verlauf das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (Schutzgebiets-Nr. DE-5809-301), das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (DE-5809-401), das FFH-Gebiet „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ (DE-5908-302) und das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (DE-5908-401).

Hinsichtlich des FFH-Gebiets „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (Schutzgebiets-Nr. DE-5809-301), das von der geplanten Freileitung im Bereich der Täler des Elzbaches, Pommerbaches, Kaderbaches, Enderbaches und des Staatsforstes Cochem zwischen Dohr und Beuren gequert wird, ist Folgendes festzustellen: Das Gebiet wurde insbesondere aufgrund des sommerwarmen und wintermilden Klimas, verbunden mit einem Reichtum an kleinräumig wechselnden und auch großflächigen Trockenbiotopstandorten, welche seltenen und gefährdeten wärme- und trockenheitsliebenden Lebensgemeinschaften als Lebensraum dienen, unter Schutz gestellt. Die Trasse der Höchstspannungsfreileitung verläuft teilweise innerhalb der genannten Lebensraumtypen des Schutzgebietes. Für das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (vgl. Ordner 11, Anlage 14.11.1 der Planunterlagen). Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehende Trasse sowie der

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgeführt sind, ist nicht von einer erheblichen nachteiligen Auswirkung auszugehen.

Das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ (DE-5809-401) wird von der geplanten Freileitung im Bereich der Täler des Elzbaches, Pommerbaches, Kaderbaches, Enderbaches und des Staatsforstes Cochem zwischen Dohr und Beuren gequert. Das Gebiet umfasst das Kerbtal der Mosel mit seinen klimatisch begünstigten Steilhängen und eine Reihe tief eingeschnittener Seitentäler, deren Flanken in der Regel bewaldet sind. Die Gebiete sind Lebensraum einer Vielzahl an bedrohten und im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten. Auch für das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (vgl. Ordner 11, Anlage 14.11.5 der Planunterlagen). Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehende Trasse sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgeführt sind, können erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Das FFH-Gebiet „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ (DE-5908-302) ist eine bewaldete und durch Verkehrswege wenig zerschnittene Hochflächenlandschaft der östlichen Moseleifel mit Höhen um 400 Meter über NHN. Vom Moseltal zur Hocheifel übergehend steigt das Gelände allmählich an. Die höchste Erhebung misst 477 Meter über Meereshöhe. Tief in die Hochflächen eingeschnitten, bildet der windungsreiche Ueßbach mit seinen Nebengewässern und weiteren Nebentälern der Mosel ein dichtes Gewässernetz in engen Kerbtälern mit schmalen Auen. Die Talhänge sind bewaldet. Alt- und totholzreiche Buchen- und Eichen-Hainbuchenhochwälder bestimmen das Landschaftsbild und bieten einer Vielzahl an geschützten Tierarten einen Lebensraum. Auch für dieses FFH-Gebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (vgl. Ordner 11, Anlage 14.11.3 der Planunterlagen). Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehende Trasse sowie der im Kapitel 6.2 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, ist nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf dieses FFH-Gebiet auszugehen.

Das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (DE-5908-401) wird von ausgedehnten Mischwäldern mit hohem Eichenanteil im Einzugsbereich der Wittlicher Senke und des Moseltals geprägt. Die Wälder sind Verbreitungsschwerpunkt der Spechtarten in Rheinland-Pfalz, insbesondere des Mittelspechtes, der in diesem

Gebiet sein größtes Vorkommen im nördlichen Landesteil besitzt. Die Ausdehnung und relative Ungestörtheit des Gebietes machen es für Waldvogelarten bedeutsam. Auch für dieses Vogelschutzgebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (vgl. Ordner 11, Anlage 14.11.6 der Planunterlagen). Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehende Trasse sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgeführt sind, ist nicht von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Unter Berücksichtigung der von den Vorhabenträgerinnen in den Antragsunterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist zusammenfassend festzustellen, dass wegen der Geringfügigkeit der Beeinträchtigungen sowie der bestehenden Vorbelastungen durch die vorhandene Leitungstrasse die Erhaltungsziele und relevanten Zielarten der untersuchten Natura2000-Gebiete nicht berührt sind. Auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten können keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Zielarten festgestellt werden, so dass sich das Vorhaben gegenüber den Gebietsanforderungen der Vogelschutz- bzw. der FFH-Richtlinie als genehmigungsfähig erweist. Insofern sind die Anforderungen an die §§ 33 und 34 BNatSchG erfüllt.

4.8 Artenschutz

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Vogelschutz-RL). In diesen Richtlinien hat die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind in Artikel 12 bis 16 FFH-RL und Artikel 5 bis 9 Vogelschutz-RL enthalten. Bundesrechtlich sind diese Vorgaben zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Hiernach ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der

Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für – wie hier (siehe Ausführungen zu **Ziffer V.4.6** des Planfeststellungsbeschlusses) – nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten gilt dies im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und hinsichtlich damit verbundener unvermeidbarer Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch bezüglich des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (Bundestagsdrucksache 16/5100, S. 12).

Nach der fachlich und methodisch nicht zu beanstanden Bestandserfassung aller vom Vorhaben betroffenen besonders geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG, der streng geschützten Arten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG sowie der europäischen Vogelarten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG (siehe Umweltstudie von Januar 2019, Kapitel 7 „Artenschutzprüfung“, S. 188 ff., Ordner 10, Anlage 14 der Planunterlagen) kommen die in dieser Unterlage aufgeführten, besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten auf Flächen vor, die gegebenenfalls bau-, anlage- oder betriebsbedingt durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden bzw. ihr Vorkommen kann dort nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Ausgehend von einer fachlich und methodisch zutreffend durchgeführten Konfliktanalyse ist unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Umweltstudie vom Januar 2019 (siehe Kap. 7.5, S. 201 ff, Ordner 10, Anlage 14 der Planunterlagen)

festzustellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG im Zuge der geplanten Baumaßnahmen nicht ausgelöst werden, wenn die im Kapitel 7.5 aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Anhang 11.3, Maßnahmenkatalog) umgesetzt werden.

Zwar kann während der Baumaßnahmen eine Beanspruchung von Lebensstätten besonders bzw. streng geschützter wildlebender Arten nicht vollständig vermieden werden. Durch die Flächeninanspruchnahme, die mit der Erweiterung der Leitungstrasse und den notwendigen Zuwegungen einhergeht, werden potentielle Habitate besonders bzw. streng geschützter Arten beeinträchtigt oder gehen dauerhaft verloren. Hier kann auch ein Verlust einzelner Individuen der besonders bzw. streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden. Da die Biotopverluste allerdings im Rahmen der Kompensationsplanung flächengleich, funktional und im räumlichen Zusammenhang durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können, ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für betroffene Arten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten bleibt. Populationsrelevante Störungen sind aufgrund der Vorbelastung durch die vorhandene Trasse und die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Ökologische Baubegleitung, Vogelschutzmarkierungen) nicht zu erwarten.

Es ist Teil der Planung, dass Arbeitsflächen und Zuwegungen vor deren Inanspruchnahme von der Ökologischen Baubegleitung auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte kontrolliert werden. Sollten im Vorfeld nicht bekannte Lebensstätten, wie Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten betroffen sein, kann an den einzelnen Standorten flexibel auf Konflikte hinsichtlich geschützter Arten reagiert werden. Durch die Vielzahl an zu errichtenden Masten, sind Bauzeitbeschränkungen an einzelnen Standorten unproblematisch möglich, während andere Standorte vorgezogen errichtet werden.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben den Anforderungen des Artenschutzes gerecht wird.

4.9 Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Von der geplanten Trasse werden zwei Landschaftsschutzgebiete gequert. Zum einen das LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ (07-LSG-71-2) vom Pkt. Pillig bis zum Ueßbachtal, welches ca. 5,5 km nördlich des Punktes Melchhof im Kondelwald

liegt, sowie das LSG „Landschaftsschutzverordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier“ (07-LSG-72-3) zwischen Beuren und Bengel in Höhe des Ueßbaches bis zur Kondelstraße im Staatsforst Traben-Trarbach. Beide Gebiete werden bereits von der bestehenden Leitungstrasse überspannt, so dass eine Vorbelastung besteht. Dem Neubau von 74 Masten innerhalb der beiden Landschaftsschutzgebiete steht der Rückbau von 103 alten Masten gegenüber. Insgesamt verringert sich die Mastanzahl innerhalb von Landschaftsschutzgebieten damit um 29 Maste. Die neuen Masten der BI. 4225 sind auf landwirtschaftlichen Flächen um 18 m höher als die Masten der vorhandenen Leitung (BI. 2409) bzw. in Waldbereichen mit Schutzgebieten um 40 m höher. Auch die Schutzstreifen sind ca. 11 m bis 28 m breiter als die der bestehenden Leitung BI. 2409.

Mit der Errichtung der neuen Leitungstrasse sind somit trotz der Vorbelastung durch die vorhandene Trasse erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete und ihre definierten Schutzzwecke verbunden. Wie im Abschnitt Eingriffsregelung beschrieben, können diese Beeinträchtigungen allerdings teilweise durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Für Verbleibende, nicht kompensierbare negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG eine angemessene Ersatzzahlung zu leisten, wie sie in **Ziffer III.3.7** der Nebenbestimmungen festgesetzt worden ist.

Jeweils nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 11 der Rechtsverordnungen zu den betroffenen Landschaftsschutzgebieten LSG (RVO-LSG), sind Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie das Errichten von Energiefreileitungen oder sonstigen freien Drahtleitungen sowie Bergbahnen innerhalb der Gebiete ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten. Nach § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnungen wird die Genehmigung durch sonstige notwendige Zulassungen ersetzt, sofern die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einverständnis erklärt.

Hinsichtlich des von der Leitungstrasse beeinträchtigten LSG „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ hat die obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ihr Einverständnis gemäß § 4 Abs. 3 der Gebiets-Rechtsverordnung erklärt. Die Maßnahme beeinträchtigt zwar den Schutzzweck des

Gebietes, die Beeinträchtigungen können allerdings im Rahmen der Kompensationsplanung ausgeglichen werden bzw. soweit kein Ausgleich möglich ist, wird eine Ersatzzahlung geleistet.

Weiterhin hat die obere Naturschutzbehörde hinsichtlich der von der Leitungstrasse beeinträchtigten „Landschaftsschutzverordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier“ (Verordnung vom 03.07.1940, zuletzt geändert mit Verordnung vom 25.03.1980) ihr Einverständnis nach § 4 Abs. 3 dieser Rechtsverordnung erklärt. Auch hier beeinträchtigt die Maßnahme zwar den Schutzzweck des Gebietes, die Beeinträchtigungen können allerdings im Rahmen der Kompensationsplanung ausgeglichen werden bzw. soweit kein Ausgleich möglich ist, wird eine Ersatzzahlung geleistet.

4.10 Naturwaldreservate

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich drei durch Rechtsverordnung geschützte Naturwaldreservate. Es handelt sich um das im Jahr 2009 ausgewiesene Naturwaldreservat „Adamshölle“, das im Jahr 2010 per Verordnung ausgewiesene Naturwaldreservat „Kondelwald“ und das im Jahr 2008 ausgewiesene Naturwaldreservat „Haardt“.

Das Naturwaldreservat „Adamshölle“ liegt in einer Entfernung von ca. 400 m in nordwestlicher Richtung von der Bl. 2409 am Peinetberg bei Bremm. Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen oder durch Zuwegungen im Umfeld des Gebietes sowie durch die geplante Höchstspannungsfreileitung können aufgrund dieser Entfernung zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Naturwaldreservat „Kondelwald“ grenzt auf einer Länge von ca. 200 m direkt an den Schutzstreifen der vorhandenen Bahnstromleitung südlich der Kondelstraße an. In unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Schutzstreifen der Bahnstromleitung befindet sich nach Aussage der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz eine eingemessene Kernfläche, die intensiv wissenschaftlich untersucht ist. Da sich durch die Schutzstreifenverbreiterung innerhalb von Natura 2000-Gebieten keine Eingriffe ergeben – die heimische Vegetation mit einer maximalen Wuchshöhe von 35 m wird überspannt – sind Beeinträchtigungen durch die geplante

Höchstspannungsfreileitung nicht zu erwarten. Die Abgrenzung des Naturwaldreservates ragt in den derzeitigen Schutzstreifen der BL 596 mit einer Tiefe von ca. 6,4 bis max. 13,9 m hinein. Ggf. sind hier randlich einzelne Bäume zu entfernen, um die Leitungssicherheit zu gewährleisten. Maßnahmen im Umfang einer genehmigten Nutzung sind nicht als Eingriff zu bewerten. Das Naturwaldreservat wird für die Baumaßnahme als Tabufläche abgegrenzt.

Das Naturwaldreservat „Haardt“ liegt in einer Entfernung von ca. 3,7 km in südlicher Richtung von der geplanten Umspannanlage in Wengerohr. Aufgrund dieser Entfernung zum Vorhaben sind Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen bzw. die geplante Höchstspannungsfreileitung auszuschließen.

4.11 Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Im Wirkraum des Vorhabens sind verschiedene nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Biotope kartiert. Eine direkte Inanspruchnahme entsprechender Bereiche im Wirkraum des Vorhabens geht mit der Planung nur für die nach Einreichung der Antragsunterlagen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG kartierten Grünlandbereiche einher (insgesamt 37 Flächen in Bereichen von Arbeitsflächen, Seilwindeplätzen und Zuwegungen). Aufgrund der Lage und Ausdehnung der geschützten Grünlandbereiche kann eine Inanspruchnahme von Teilen davon nicht gänzlich vermieden werden. Die mit der Inanspruchnahme verbundene erhebliche Beeinträchtigung der Biotope wird durch eine Wiederherstellung der Biotope nach Ablauf der Baumaßnahmen ausgeglichen. Die obere Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kommt daher nach Durchsicht und Prüfung der Ergänzungsunterlage zur Kartierung des nach § 15 LNatSchG gesetzlich geschützten Grünlands zu dem Ergebnis, dass den vorgesehenen Maßnahmen zur Reduzierung der Beanspruchung und Beeinträchtigung der Biotope sowie den vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen zugestimmt werden kann. Die erforderliche Ausnahme von dem Verbot des Absatzes 2 wird daher nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 2 LNatSchG erteilt.

4.12 Immissionsschutz

In die immissionsschutzrechtliche Beurteilung werden die Belange elektrische und magnetische Felder, Lärm, Erschütterungen und Luftschadstoffeintrag eingestellt.

Hierbei ist zwischen möglichen Immissionen während des Betriebs und während der Bauphase der geplanten 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225), Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr, zu unterscheiden.

4.12.1 Anforderungen der 26. BImSchV an das elektrische und das magnetische Feld

Beim Betrieb der hier in Rede stehenden 110-kV- bzw. 380-kV-Freileitungen werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Hinsichtlich der möglichen Wirkung elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen legt der § 3 der 26. BImSchV i.V.m. Anhang 1a zur 26. BImSchV Grenzwerte für das elektrische und das magnetische Feld fest. Für Hochspannungsfreileitungen, die mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) betrieben werden, gelten ein Grenzwert von 5 Kilovolt/Meter (kV/m) für das elektrische Feld und ein Grenzwert von 100 Mikrottesla (μT) für das magnetische Feld. Diese Grenzwerte werden von der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) der Amprion GmbH sowie den 110-kV-Stromkreisen der Westnetz GmbH im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Wengerohr an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten (siehe Nachweise 1 bis 5, Ordner 8, Anlage 10.2 bis 10.6 der Planunterlagen).

Für die 110-kV-Bahnstromleitung, die mit einer Frequenz von 16,7 Hz betrieben werden soll, gelten ein Grenzwert von 5 Kilovolt/Meter (kV/m) für das elektrische Feld und ein Grenzwert von 300 Mikrottesla (μT) für das magnetische Feld. Diese Grenzwerte werden von den zwei 110-kV-Bahnstromkreisen der DB Energie GmbH im Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten (siehe Nachweise 1 bis 4, Ordner 8, Anlage 10.2 bis 10.5 der Planunterlagen).

Für die Errichtung der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr werden verschiedene Arten von Provisorien erforderlich. Neben Baueinsatzkabeln (BEK) kommt auch ein Freileitungsprovisorium zum Einsatz, welches auf temporären Masten geführt wird. Da die Bereiche unterhalb von Freileitungsprovisorien allgemein zugänglich sind, d.h. frei von Zugangsbeschränkungen sind, gelten auch für Freileitungsprovisorien die Grenzwerte der 26. BImSchV für das elektrische und das magnetische Feld. Diese Grenzwerte werden von dem geplanten Freileitungsprovisorium zwischen Mast Nr. 136

der Bl. 2409 und Mast Nr. 145 der Bl. 4225 sicher eingehalten (siehe Nachweis 6, Ordner 8, Anlage 10.7 der Planunterlagen).

Darüber hinaus sind gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, gemäß Anhang 2a zur 26. BImSchV entstehen.

Zu Überschreitungen dieses Wertes kann es hinsichtlich der Immissionsbeiträge von Hochfrequenzanlagen nur dann kommen, wenn Hochfrequenzanlagen erhebliche Immissionsbeiträge erbringen, die ihrerseits schon bis in die Grenzwertnähe kommen müssen. Hierzu geben die in der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur (BNetzA) für die maßgebliche Region veröffentlichten Immissionsbeiträge an den mobilen Messstationen keine Hinweise. Ferner sind nach einer Einschätzung von messtechnischen Fachstellen die Immissionsbeiträge von Hochfrequenzanlagen im Spektrum 9 kHz bis 10 MHz ohnehin untergeordnet. Wesentliche Anteile der Immissionsbeiträge in diesem Frequenzbereich werden durch leistungsstarke Langwellen-, Mittelwellen- und Kurzwellensendeanlagen (LMK-Sendeanlagen) verursacht. Derartige Anlagen sind laut EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur im Nahbereich der geplanten Hochspannungsfreileitung nicht vorhanden. Eine Summation mit elektromagnetischen Feldern des Frequenzbandes von 9 kHz bis 10 MHz hat nur in bis zu 300 m Entfernung um die zu betrachtende Anlage zu erfolgen (siehe hierzu auch Behördenportal der Bundesnetzagentur zu ortsfesten Sendeanlagen im Frequenzbereich 9 kHz bis 10 MHz). Eine spezifische Berücksichtigung von Hochfrequenzanteilen bei der EM-Feldwertermittlung in den Betrachtungen über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV ist daher für die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr nicht erforderlich.

Für die 50-Hertz-Felder und die 16,7-Hertz-Felder der geplanten 110-kV-Freileitungsverbindung haben die Vorhabenträgerinnen den Nachweis geführt, dass die Anforderungen des Anhangs 2a der 26. BImSchV eingehalten werden, da die Summen

der relativen Feldstärkewerte einen Wert kleiner oder gleich 1 ergeben (siehe Ordner 8, Anlagen 10.2 bis 10.7 der Planunterlagen).

Die Anforderungen des § 3 Abs. 3 der 26.BImSchV i.V.m. Anhang 2a zur 26.BImSchV werden eingehalten. Die Summen der relativen Feldstärkewerte für die 50- und 16,7-Hertz-Felder an den maßgeblichen Immissionsorten sind in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht dargestellt:

Spannfeld des maßgeblichen Immissionsortes	Magnetisches Feld (50 Hz.) (max. 100 µT)	Elektrisches Feld (50 Hz.) (max. 5 kV/m)	Magnetisches Feld (16,7 Hz.) (max. 300 µT)	Elektrisches Feld (16,7 Hz.) (max. 5 kV/m)	Summation magnetische Felder (max. 1)	Summation elektrische Felder (max. 1)
Bl. 4225: Mast Nr. 64-65, Gemarkung Brohl, Flur 1, Nr. 35/1 und 35/2	4,7 µT	0,1 kV/m	0,2 µT	0,0 kV/m	0,05	0,02
Bl. 4225: Mast Nr. 70-71, Gemarkung Forst, Flur 8, Nr. 40	13,2 µT	0,7 kV/m	5,4 µT	0,4 kV/m	0,15	0,22
Bl. 4225: Mast Nr. 108-109, Gemarkung Faid, Flur 9, Nr. 39/1	4,6 µT	0,1 kV/m	1,4 µT	0,1 kV/m	0,05	0,04
Bl. 4225: Mast Nr. 124-125, Gemarkung Beu- ren, Flur 14, Nr. 187/2, 307 u. 308	8,3 µT	0,4 kV/m	3,6 µT	0,3 kV/m	0,10	0,14
Bl. 4225: Mast. Nr. 166-167,	11,5 µT	0,7 kV/m	nicht vorhanden	nicht vorhanden	0,12	0,14

Gemarkung Neuerburg, Flur 17, Nr. 56						
Bl. 4225: Mast P4-P5; Gemarkung Bengel, Flur 2, Nr. 62, 63 und 64	10,7 μ T	1,5 kV/m	nicht vorhanden	nicht vorhanden	0,11	0,30

4.12.2 Vorsorgeanforderungen nach der 26. BImSchV

Darüber hinaus werden mit der Neufassung der 26. BImSchV durch die Bekanntmachung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3266) zusätzliche Anforderungen im Bereich der Vorsorge gestellt. Gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen – wie dem hier geplanten Leitungsprojekt – die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Das Nähere regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (26. BImSchVVwV), die auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 der 26. BImSchV i.V.m. § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassen worden und zum 04.03.2016 in Kraft getreten ist.

Nr. 3.2 der 26. BImSchVVwV bestimmt, dass die Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen in drei Teilschritten zu erfolgen hat, und zwar einer Vorprüfung, einer Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen und einer Maßnahmenbewertung.

Für die Minimierungsprüfung ist gemäß Nr. 3.2.1.2 der 26. BImSchVVwV bei 380-kV-Freileitungen ein pauschaler Einwirkungsbereich von 400 m vom ruhenden äußeren Leiterseil und bei 110-kV-Freileitungen ein pauschaler Einwirkungsbereich von 200 m vom ruhenden äußeren Leiterseil zu betrachten. Innerhalb dieses Einwirkungsbereichs wird nochmals zwischen maßgeblichen Minimierungsorten unterschieden, die bei 380-kV-Freileitungen innerhalb bzw. außerhalb eines Bewertungsabstandes von 20 m vom ruhenden äußeren Phasenseil liegen bzw. die bei 110-kV-Freileitungen innerhalb bzw. außerhalb eines Bewertungsabstandes von 10 m vom ruhenden äußeren Phasenseil

liegen. Für außerhalb des Bewertungsabstands liegende Minimierungsorte sind für deren Minimierungsprüfung auf dem Bewertungsabstand Bezugspunkte zu bilden. Diese befinden sich auf dem Bewertungsabstand im Schnittpunkt mit der kürzesten Geraden zwischen dem jeweiligen Minimierungsort und der Trassenachse. Dabei kann bei dichter Bebauung bzw. einer Vielzahl von Minimierungsorten auch stellvertretend ein repräsentativer Bezugspunkt gewählt werden. Für innerhalb des Bewertungsabstands liegende maßgebliche Minimierungsorte bezieht sich die Prüfung und Bewertung auf deren konkrete Lage/Exposition (individuelle Prüfung).

Der Einwirkungsbereich der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von 400 m beinhaltet hierbei bereits die Minimierungsorte, welche sich im Einwirkungsbereich der 110-kV-Freileitungen einschließlich Bahnstromfernleitungen befinden, an denen Änderungen vorgenommen werden, da sich deren Einwirkungsbereich nur jeweils 200 m vom ruhenden Leiterseil aus erstreckt. Gleiches gilt hinsichtlich des Bewertungsabstandes, da der Bewertungsabstand von 10 m für 110-kV-Leitungen über den Bewertungsabstand von 20 m für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung bereits mit abgedeckt wird. In dem Bereich, in dem die 110-kV-Bahnstromleitung BL 596 der DB Energie GmbH das Trassenband zum Umspannwerk Bengel verlässt, befinden sich keine maßgeblichen Minimierungsorte.

Die Amprion GmbH hat daraufhin zur Minimierungsprüfung außerhalb des Bewertungsabstands liegende maßgebliche Minimierungsorte (MMO) gebildet. Diese werden auf dem Bewertungsabstand im Schnittpunkt mit der kürzesten Gerade zwischen dem jeweiligen Minimierungsort und der Trassenachse gebildet. Für ein Cluster von MMO, z.B. bei dichter Bebauung, wird ein repräsentativer Bezugspunkt gewählt (Geschlossene Siedlungsstruktur). Es wurden insgesamt 76 außerhalb des Bewertungsabstands liegende maßgebliche Minimierungsorte (MMO) ermittelt und entsprechende Bezugspunkte bzw. repräsentative Bezugspunkte gebildet (vgl. Tabelle 3 im Erläuterungsbericht EMF, Kap. 5.2.1 – Ordner 8, Anlage 10.1 der Planunterlagen).

Für die innerhalb des Bewertungsabstands liegenden maßgeblichen Minimierungsorte bezieht sich die Prüfung und Bewertung auf deren konkrete Lage/Exposition (individuelle Prüfung). Diese individuellen maßgeblichen Minimierungsorte (IMMO) sind identisch mit den maßgeblichen Immissionsorten gemäß § 3 Abs.1 der 26. BImSchV. Es wurden seitens der Amprion GmbH insgesamt 8 IMMO und zugehörige Flurstücke

ermittelt, die vollständig bzw. teilweise innerhalb des Bewertungsbereichs von 20 m (ausgehend vom äußeren ruhenden Leiterseil) liegen (vgl. Tabelle 4 im Erläuterungsbericht EMF, Kap. 5.2.2 – Ordner 8, Anlage 10.1 der Planunterlagen).

Die Vorhabenträgerinnen haben das geplante Vorhaben hinsichtlich der Prüfung von Minimierungsmaßnahmen in fünf technisch/elektrische Abschnitte unterteilt, in denen verschiedene Bündelungsmöglichkeiten genutzt werden. Dazu zählen beispielsweise die parallele Führung zu bestehenden Freileitungstrassen oder die gemeinsame Führung mehrerer Spannungsebenen auf einem Mast.

Bei diesen fünf technischen Abschnitten handelt es sich um:

1. Abschnitt: Pkt. Pillig bis Pkt. Brohl,
2. Abschnitt: Pkt. Brohl bis Pkt. Faid,
3. Abschnitt: Pkt. Faid bis Pkt. Dohr,
4. Abschnitt: Pkt. Dohr bis Pkt. Melchhof und
5. Abschnitt: Pkt. Melchhof bis UA Wengerohr.

Die Amprion GmbH hat für diese Abschnitte das Minimierungspotential geprüft, und zwar anhand folgender Minimierungsmaßnahmen:

- Abstandsoptimierung (Nr. 5.3.1.1 der 26. BImSchVVwV),
- Elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der 26. BImSchVVwV),
- Minimierung der Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der 26. BImSchVVwV),
- Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der 26. BImSchVVwV) und
- Optimierung der Leiteranordnung (Nr. 5.3.1.5 der 26. BImSchVVwV)

Im **ersten** technischen **Abschnitt Pkt. Pillig bis Pkt. Brohl** verläuft die geplante Freileitung als 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung mit zwei 380-kV-Stromkreisen der Amprion GmbH und der Mitführung von zwei 110-kV-Stromkreisen der DB Energie GmbH. Parallel verläuft hier die Bl. 2409 mit zwei 110-kV-Stromkreisen der Westnetz GmbH. Im Verlauf dieses Abschnitts zwischen den Masten Nr. 58 und Nr. 66 befinden sich zwei individuelle maßgebliche Minimierungsorte (Bezugspunkte 1 und 2) in Außenlage und acht zusammengefasste Siedlungsstrukturen im Bereich der Ortslage Brohl (Mast Nr. 64 bis Mast Nr. 66, repräsentative Bezugspunkte 3 und 4).

Die Prüfung der Minimierungsmaßnahmen ergibt, dass mit der elektrischen Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der 26. BImSchVVwV), den minimierten Seilabständen (Nr. 5.3.1.3 der 26.

BlmSchVVwV), der Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der 26. BlmSchVVwV) sowie der optimierten Leiteranordnung (Nr. 5.3.1.5 der 26. BlmSchVVwV) wesentliche Minimierungsmaßnahmen wirksam umgesetzt werden können.

Als verbleibende effektive Minimierungsmaßnahme wurden in diesem Bereich auch die deutliche Erhöhung der Masten und damit eine Vergrößerung des Abstands der Leiterseile zum Boden geprüft. Die Erhöhung der Masten steht allerdings in Konflikt mit den Belangen der Schutzgüter Landschaftsbild sowie Tiere und Pflanzen, die gegenüber dem Belang Minimierung elektrischer und magnetischer Felder abzuwägen sind. Eine weitere signifikante Minimierung der elektrischen und magnetischen Felder wäre nur mit einer erheblichen Erhöhung der optischen Wahrnehmbarkeit der Freileitung zu erreichen. Dies erscheint jedoch vor dem Hintergrund, dass bereits jetzt die Grenzwerte der 26. BlmSchV deutlich unterschritten werden und eine weitere Erhöhung der Maste zu einer deutlichen Erhöhung der Betroffenheit des Schutzgutes Landschaftsbild führen würde, als nicht vorzugswürdig.

Durch die Führung der Trasse der geplanten Bl. 4225 auf der nördlichen, der Ortslage Brohl abgewandten Seite des Leitungsbandes mit der bestehenden Bl. 2409 findet durch die gleichzeitig mögliche Demontage, der der Ortschaft nächstgelegenen Freileitung Bl. 2326, eine deutliche Entlastung der Ortslage von elektrischen und magnetischen Feldern statt. Im Hinblick auf die in diesem ersten technischen Abschnitt bereits umgesetzten Minimierungsmaßnahmen scheiden weitere Minimierungsmöglichkeiten aus.

Angesichts der geringen Feldstärkewerte an den maßgeblichen Immissionsorten und damit auch an allen maßgeblichen Minimierungsorten im 1. technischen Abschnitt wäre es nicht angemessen, weitergehende Minimierungsmaßnahmen umzusetzen, die mit Mehrkosten und/oder zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wären. Die Vorhabenträgerinnen sind ihrer Pflicht zur Minimierung der Immissionen von elektrischen und magnetischen Feldern unter Abwägung der betroffenen Belange im erforderlichen Umfang nachgekommen.

Im **zweiten** technischen **Abschnitt Pkt. Brohl bis Pkt. Faid** erfolgt zunächst die Verschwenkung der Neubauleitung Bl. 4225 auf die südliche Seite der bestehenden

Bl. 2409. Die Bl. 4225 ist in diesem Abschnitt als viersystemige Gemeinschaftsfreileitung (zwei 380-kV-Systeme der Amprion GmbH und zwei 110-kV-Systeme der Westnetz GmbH) in Parallelführung zur Bl. 2409 geplant, wobei letztere die zwei 110-kV-Bahnstromkreise der DB Energie GmbH führt. Maßgebliche Minimierungsorte finden sich in diesem Abschnitt sowohl im Bewertungsabstand (individuelle maßgebliche Minimierungsorte [IMMO]), wobei der IMMO 1 gleichzeitig den maßgeblichen Immissionsort (Nachweis 2) dieses Abschnitts darstellt, als auch im zu betrachtenden Einwirkungsbereich 400 m links und rechts der neu geplanten Trassenachse der Bl. 4225 liegt.

In diesem Abschnitt sollen ebenfalls die elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der 26. BImSchVVwV), minimierte Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der 26. BImSchVVwV), die Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der 26. BImSchVVwV) sowie eine optimierte Leiteranordnung (Nr. 5.3.1.5 der 26. BImSchVVwV) umgesetzt werden.

Wie im vorherigen Abschnitt wird auch hier aus identischen Gründen auf die Umsetzung der Abstandsoptimierung verzichtet, da die Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder durch die gewählte Trassenführung und die umgesetzten Minimierungsmöglichkeiten bereits entsprechend gering ausfallen. Eine weitere Erhöhung der Masten würde zu einem deutlich erhöhten Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild führen und erscheint vor dem Hintergrund, dass bereits jetzt die Grenzwerte deutlich unterschritten werden, nicht als vorzugswürdig.

Die maßgeblichen Minimierungsorte außerhalb der Siedlungsstrukturen, mit den Bezugspunkten Nr. 9, 11-13, 16-18 und 20-23, liegen in verschiedenen Entfernungen rechts und links der Leitungsachse der geplanten Bl. 4225, so dass sich Minimierungsmaßnahmen für jeweils eine Seite der Trasse negativ auf die andere Seite der Trasse auswirken würden. Dies trifft auch auf den direkt überspannten Bereich des IMMO 2 zu, bei dem es sich um einen Campingplatz handelt, welcher quer zur Leitungstrasse gelegen ist und eng in die Topographie eingepasst verläuft. Eine Optimierung der Phasenanordnungen für eine Seite der Trasse würde unausweichlich zu einer Verschlechterung der Situation für die Minimierungsorte der anderen Seite führen. Dies widerspräche dem Minimierungsziel, dass insgesamt nur Maßnahmen zur Minimierung in Betracht kommen, wenn sie nicht zu einer Erhöhung der Immissionen an einem maßgeblichen Minimierungsort führen würden. Das bedeutet, dass durch die

Minimierung kein maßgeblicher Minimierungsort schlechter gestellt werden darf als vor Umsetzung einer Minimierungsmaßnahme. Eine wechselseitige Verdrillung der Phasen ist ebenfalls nicht vorzugswürdig, da diese nur mit größeren Mastfundamenten realisiert werden könnte. Außerdem käme es durch diese Minimierungsmaßnahme zu stärkeren Eingriffen in das Landschaftsbild.

Angesichts der geringen Feldstärkewerte an den maßgeblichen Immissionsorten und damit auch an allen maßgeblichen Minimierungsorten im 2. technischen Abschnitt wäre es nicht angemessen, weitergehende Minimierungsmaßnahmen umzusetzen, die mit Mehrkosten und/oder zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wären. Die Vorhabenträgerinnen sind ihrer Pflicht zur Minimierung der Immissionen von elektrischen und magnetischen Feldern unter Abwägung der betroffenen Belange im erforderlichen Umfang nachgekommen.

Im **dritten** technischen **Abschnitt Pkt. Faid bis Pkt. Dohr** verläuft die neu geplante Freileitung Bl. 4225 wieder mit zwei 380-kV-Systemen der Ampriion GmbH und zwei 110-kV-Systemen der DB Energie GmbH. Sie wird nördlich zur parallel verlaufenden Bl. 2409 geführt, die in diesem Abschnitt mit zwei 110-kV-Stromkreisen der Westnetz GmbH betrieben werden soll. Zur Optimierung der Immissionen am Boden sollen in diesem Bereich die elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der 26. BImSchVVwV), die minimierten Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der 26. BImSchVVwV), die Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der 26. BImSchVVwV) sowie die optimierte Leiteranordnung (Nr. 5.3.1.5 der 26. BImSchVVwV) als Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Dieser dritte technische Abschnitt verläuft zunächst durch den Außenbereich des Gewerbegebiets Faid (MMO mit Bezugspunkten 24-26), rund um die Umspannanlage Cochem, welche hier auch neu an die Bl. 2409 angeschlossen wird. Zwischen den Masten Nr. 106 und Nr. 110 befinden sich außerhalb des Bewertungsabstands in der Ortslage Faid die Siedlungsstrukturen 31-50 mit den Bezugspunkten 27-30. Bisher reicht der Siedlungsbereich bis an den Schutzstreifen der zu demontierenden Freileitung Bl. 2326 heran. Die Demontage der Bl. 2326 wird zu einer Entlastung der Ortslage Faid von den Immissionsbeiträgen der Bl. 2326 führen. Es schließt sich die Ortslage Dohr mit den Bezugspunkten 31-35 und den Siedlungsstrukturen 51-58 an. Hier verläuft die geplante Trasse ebenfalls auf der ortsabgewandten Seite der Bl. 2409

in noch größerer Entfernung zum Ortsrand (Bereich Mast Nr. 112 bis Mast Nr. 114). Innerhalb der Siedlungsstruktur Nr. 31 befindet sich der maßgebliche Immissionsort dieses Abschnitts, welcher im Nachweis 3 (Anlage 10.4) betrachtet wird.

Da eine weitere Erhöhung der Masten zu einem deutlich erhöhten Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und das Wohnumfeld (erhöhte optische Wahrnehmbarkeit der Masten in den angrenzenden beiden Gemeinden) führen würde, erscheint eine Abstandsoptimierung vor dem Hintergrund, dass bereits jetzt die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschritten werden, nicht vorzugswürdig.

Angesichts der geringen Feldstärkewerte an den maßgeblichen Immissionsorten und damit auch an allen maßgeblichen Minimierungsorten im 3. technischen Abschnitt wäre es nicht angemessen, weitergehende Minimierungsmaßnahmen umzusetzen, die mit Mehrkosten und/oder zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wären. Die Vorhabenträgerinnen sind ihrer Pflicht zur Minimierung der Immissionen von elektrischen und magnetischen Feldern unter Abwägung der betroffenen Belange im erforderlichen Umfang nachgekommen.

Im **vierten** technischen **Abschnitt Pkt. Dohr bis Pkt. Melchhof** verläuft die Bl. 4225 wiederum auf der südlichen Seite der bestehenden Bl. 2409. Die Bl. 2409 führt hier ebenfalls wieder zwei 110-kV-Bahnstromkreise der DB Energie GmbH und die Bl. 4225 führt als viersystemige Gemeinschaftsfreileitung zwei 380-kV-Systeme der Amprion GmbH und zwei 110-kV-Systeme der Westnetz GmbH. Auf den oberen Traversenebenen werden zur Erhöhung des Seil-Boden-Abstandes auch hier weiterhin die Leiter der beiden 380-kV-Systeme geführt. Auf der unteren Traversenebene werden wiederum die zwei 110-kV-Systeme aufgelegt.

Mit der elektrischen Schimung (Nr. 5.3.1.2 der 26. BImSchVVwV), den minimierten Seilabständen (Nr. 5.3.1.3 der 26. BImSchVVwV), der gewählten Mastkopfgeometrie Donau-Einebene (Typ AD47) (Nr. 5.3.1.4 der 26. BImSchVVwV) sowie der optimierten Leiteranordnung (Nr. 5.3.1.5 der 26. BImSchVVwV) sollen auch hier wesentliche Minimierungsmaßnahmen wirksam umgesetzt werden.

Im Vergleich zu den anderen Abschnitten liegen in diesem technischen Abschnitt nur vereinzelt maßgebliche Minimierungsorte. Sie befinden sich im Bereich des Einwirkungsbereichs mit den Bezugspunkten 36, 39 und 40. Darüber hinaus liegt in

diesem Abschnitt zwischen Mast Nr. 123 und Mast Nr. 125 die Ortslage Beuren mit den Siedlungsstrukturen 59-74. Hier finden sich auch die individuellen Immissionsorte Nr. 3, 4 und 5, wobei der IMMO 5 gleichzeitig den maßgeblichen Immissionsort des Nachweises 4 darstellt.

Auch hier verläuft die neue Trasse der Bl. 4225 auf der ortsabgewandten Seite von Beuren, wobei durch die Bündelung mit der Bl. 2409 die drei IMMOs tangiert bleiben, Gebäudeüberspannungen aber vermieden werden können. Auch wenn es sich dabei um keine Vorsorgemaßnahme nach § 4 der 26. BImSchV handelt, trägt dies doch maßgeblich zur Optimierung der Immissionen für die Allgemeinheit bei. Da eine weitere Erhöhung der Masten zu einem deutlich erhöhten Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und das Wohnumfeld führen würde, erscheint dies vor dem Hintergrund, dass bereits jetzt die Grenzwerte deutlich unterschritten werden, auch hier nicht vorzugswürdig.

Im Bereich des Abzweigs der 110-kV-Bahnstromfreileitung BL 0596 vom Pkt. Melchhof bis zum UW Bengel der DB Energie GmbH finden außerhalb des betrachteten Einwirkungsbereichs keine wesentlichen Änderungen im Sinne der 26. BImSchVVwV statt. Die Abzweigleitung bleibt vom geplanten Mast Nr. 6N bis zum Kreuzungspunkt mit der weiteren Bahnstromleitung am Mast Nr. 1N mit weiterhin zwei 110-kV-Bahnstromkreisen unverändert. Auch durch den neu geplanten Mast Nr. 1N ergeben sich durch die Erhöhung des Mastes und die Ausführung als Abzweigmast keine Verschlechterungen im Vergleich zur Bestandssituation. Gemäß Ziffer 3.2.1.1 der 26. BImSchVVwV kann daher auf eine weitergehende Betrachtung verzichtet werden.

Angesichts der geringen Feldstärkewerte an den maßgeblichen Immissionsorten und damit auch an allen maßgeblichen Minimierungsorten im 4. technischen Abschnitt wäre es nicht angemessen, weitergehende Minimierungsmaßnahmen umzusetzen, die mit Mehrkosten und/oder zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wären. Die Vorhabenträgerinnen sind ihrer Pflicht zur Minimierung der Immissionen von elektrischen und magnetischen Feldern unter Abwägung der betroffenen Belange im erforderlichen Umfang nachgekommen.

Im **fünften** technischen **Abschnitt Pkt. Melchhof bis UA Wengerohr** verläuft die geplante Bl. 4225 in Alleinlage weiterhin als viersystemige Gemeinschaftsfreileitung mit zwei 380-kV-Systemen der Amprion GmbH und zwei 110-kV-Systemen der Westnetz

GmbH. Die Ein- und Ausführung der Stromkreise in die Umspannanlage Wengerohr erfolgt ab dem Pkt. Wittlich über die geplante Bl. 4235 mit zwei 380-kV-Stromkreisen und zwei 110-kV-Stromkreisen, welche schlussendlich über die geplante Bl. 0785 eingeführt werden. Über die Bl. 0748 wird ein 110-kV-Stromkreis wieder auf die Hauptrasse der Bl. 4225 zurückgeführt.

Bei der Minimierung der Immissionen wurden entlang des fünften Abschnitts eine Reihe von Siedlungsbereichen und Wohngebäuden im Außenbereich berücksichtigt. So wurde die neu geplante Leitung Bl. 4225 unter topologischen, immissions-reduzierenden, aber auch unter umweltfachlichen und landschaftsbildlichen Aspekten im Bereich der Siedlungsbereiche Hertzhof/ Melchhof (Siedlungsstruktur 75-80) und der Ortsteile Neuerburg/Dorf der Stadt Wittlich (Siedlungsstruktur 85-112) trassiert. Auch wurden die Einzellagen in Trassennähe Bezugspunkte 47-52, 55-56, 56, 58, 60, 52 und 67 in den Blick genommen. Wie auch in den vorherigen technischen Abschnitten war das Planungsziel ausgewogene Balance und Abwägung aus Erhöhung des Leiterseil-Boden-Abstand (und damit der Masthöhe) und der Reduktion des Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild sowie das Eigentum. Da eine weitere Erhöhung der Masten zu einem deutlich erhöhten Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und das Wohnumfeld führen würde, erscheint dies vor dem Hintergrund, dass bereits jetzt die Grenzwerte deutlich unterschritten werden, nicht als vorzugswürdig.

Im Bereich der Ortslage Bausendorf konnte im Vorfeld der Trassierung eine Entlastung der Ortslage umgesetzt werden, welche durch den Entfall sämtlicher weiterer Bestandleitungen ermöglicht wurde. Hier wurden im derzeitigen Bestand durch die 220-kV-Leitung Wohnhäuser überspannt. In der neuen Trassenführung gibt es zukünftig nur noch die Siedlungsstrukturen 81-84, welche weiter von der Trasse entfernt und außerhalb des Bewertungsabstands liegen.

Hinter dem Ortsteil Wittlich-Dorf schwenkt die Trasse der Bl. 4225 in eine Bündelung mit der Bundesautobahn A1 ein und tangiert keine Siedlungsbereiche mehr. Im Sinne der 26.BImSchVVwV wurde hier jedoch das große Gewerbegebiet der Stadt Wittlich, unter anderem mit dem Werk der Dunlop AG, geprüft. Hier befinden sich daher die Siedlungsstrukturen 113-118 und die individuellen Minimierungsorte 7-9. Diese Gewerbebereiche wurden ebenso wie die Wohnsiedlungen und Einzelwohnhäuser mit identischen Minimierungsmaßnahmen trassiert (elektrische Schimung [Nr. 5.3.1.2 der

26. BImSchVVwV], minimierte Seilabstände [Nr. 5.3.1.3 der 26. BImSchVVwV], optimierte Mastkopfgeometrie Donau-Einebene [Typ AD47] [Nr. 5.3.1.4 der 26. BImSchVVwV] sowie optimierte Leiteranordnung [Nr. 5.3.1.5 der 26. BImSchVVwV])

Für den Bereich der geplanten Leitungseinführung der BI. 4235 und die parallel dazu neu geplante 110-kV-Freileitung BI. 0748 vom Pkt. Wittlich in die Umspannanlage Wengerohr hat die Vorprüfung gemäß Ziffer 3.2.1 der 26. BImSchVVwV ergeben, dass sich sowohl innerhalb des Bewertungsabstands als auch im 400 m rechts und links der Trasse zu betrachtenden Einwirkungsbereich der geplanten 110-/380-kV-Leitung keine maßgebenden Minimierungsorte befinden. Dies gilt ebenso für die Bereiche der allein verlaufenden Ein- bzw. Ausführungen der 110-kV-Stromkreise in die Umspannanlage Wengerohr, welche über die BI. 0785 und die BI. 0748 verlaufen. Im hier zu bewertenden Einwirkungsbereich von 200 m rechts und links der Trasse befinden sich ebenfalls keine maßgebenden Minimierungsorte.

Angesichts der geringen Feldstärkewerte an den maßgeblichen Immissionsorten und damit auch an allen maßgeblichen Minimierungsorten im 5. technischen Abschnitt wäre es nicht angemessen, weitergehende Minimierungsmaßnahmen umzusetzen, die mit Mehrkosten und/oder zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden wären. Die Vorhabenträgerinnen sind ihrer Pflicht zur Minimierung der Immissionen von elektrischen und magnetischen Feldern unter Abwägung der betroffenen Belange im erforderlichen Umfang nachgekommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerinnen ihrer Verpflichtung zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder nachgekommen sind, indem sie in den fünf technischen Abschnitten von Pkt. Pillig bis Pkt. Brohl (1. Abschnitt), von Pkt. Brohl bis Pkt. Faid (2. Abschnitt), von Pkt. Faid bis Pkt. Dohr (3. Abschnitt), von Pkt. Dohr bis Pkt. Melchhof (4. Abschnitt) und von Pkt. Melchhof bis UA Wengerohr (5. Abschnitt) die vorgenannten Minimierungsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV in der Planung berücksichtigt haben. Die in § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) festgelegten Anforderungen zur Minimierung der von der Freileitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich werden eingehalten.

4.12.3 Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe und Erschütterungen

Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, können insbesondere in der 380-kV-Ebene elektronische Entladungen in der Luft hervorgerufen werden, wobei die Stärke der Entladungen u.a. von der Luftfeuchtigkeit abhängt. Dieser Effekt ruft Geräusche hervor (Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen ein tiefes Brummen), die nur bei seltenen Wetterlagen wie starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind (sogenannte Koronageräusche). Auf diese Schallimmissionen finden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Anwendung. Für Höchstspannungsfreileitungen mit regelmäßigem Dauerbetrieb sind daher die Nachtwerte nach Ziffer 6.1 der TA Lärm mit Beurteilungspegeln von 35 dB (A) in reinen Wohngebieten sowie in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegestationen, von 40 dB (A) in allgemeinen Wohngebieten bzw. von 45 dB (A) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten zur Beurteilung heranzuziehen. Gemäß Nr. 6.6. der TA Lärm erfolgt die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete und damit zu einem Schutzniveau nach den Festlegungen des Bebauungsplans bzw., wenn ein solcher nicht besteht, nach der tatsächlichen sich an der vorhandenen Bebauung orientierenden Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes.

Die Vorhabenträgerinnen haben zur Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Koronaeffekte die von einer 380-kV-Freileitung ausgehenden Immissionen mit Hilfe von Messungen der TÜV Süd Gruppe an einer vergleichbaren bestehenden Leitung (ähnliche Masttypen und Leiterseilaufhängung sowie Viererbündel) untersucht und die maßgeblichen Beurteilungspegel nach der TA Lärm ermittelt (vgl. Ordner 8, Anlage 11 der Planunterlagen). Die Auswertung der Messungen des TÜV-Gutachtens unter Berücksichtigung zusätzlicher Zuschläge, Impulzzuschlag und Tonzuschlag im Sinne der TA Lärm führten im Rahmen einer „Worst-Case“-Betrachtung zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten Beurteilungspegel der 380-kV-Freileitung erheblich unterhalb der Immissionsrichtwerte nachts im Sinne der TA Lärm liegen. Die sogenannte Relevanzgrenze wird ebenfalls in vielen Fällen unterschritten. Als irrelevant im Sinne der TA Lärm werden in der Regel Geräusche bezeichnet, deren Beurteilungspegel als Zusatzbelastung den Richtwert nach TA Lärm um mindestens 6 dB unterschreitet. Bei solchen irrelevanten Geräuschen kann gemäß der vereinfachten Regelfallprüfung nach

TA Lärm auf eine konkrete Untersuchung der Vorbelastung durch andere Anlagen, die unter die TA Lärm fallen, verzichtet werden (Ziffer 3.2.1 der TA-Lärm).

Die Untersuchungen des TÜV sind methodisch einwandfrei durchgeführt worden und auf die hier in Rede stehende 380-kV-Freileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225), Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr, übertragbar. Im geplanten Leitungsabschnitt werden zur Leitungsverlustreduzierung Leiterseile als Viererbündel mit einem Seildurchmesser von jeweils 3,2 cm (550/70 Al/ACS) verwendet. Dies führt zu einer Vergrößerung der wirksamen Oberfläche und somit zu einer Verringerung der Oberflächenfeldstärke. Abmessungen und Konfigurationen der Hauptleiter haben Auswirkungen auf die Höhe der Randfeldstärke an den Hauptleitern und den daraus resultierenden Koronaerscheinungen. Im Ergebnis führt die Oberflächenvergrößerung zu einer Reduzierung der Geräusche.

Unabhängig davon ist zu berücksichtigen, dass Koronageräusche, die einen Schallleistungspegel von über 50 dB (A) an der Emissionsquelle (Leiterseile) aufweisen, ausschließlich bei starkem Niederschlag (Schnee und Regen) entstehen. Bei diesen Witterungsbedingungen kann es an den Immissionsorten zur Maskierung (Überlagerung) der Koronageräusche kommen. Daher ist die Berücksichtigung des Zuschlages nach A.2.5.2 TA Lärm in der Regel nicht erforderlich. Gleichwohl wurde der Zuschlag bei der Ermittlung des Beurteilungspegels berücksichtigt (konservativer Ansatz).

Das Auftreten starker Niederschläge (4-5 mm/h) während einer vollen Stunde in der Nacht und die damit verbundenen erhöhten Emissionen sind zudem selten, so dass diese in Anlehnung an Abschnitt 7.2 der TA Lärm als seltene Ereignis einzustufen sind (vgl. Justus Engelen, Karl Fischer, Christian Hettig, Klaus-Georg Krapf, Roland Kurz, Klaus Meyer, Marc Ruttloff, Ueli Straumann, Wolfgang Tausend, Stefan Völlmecke, Clemens Weidemann: Ermittlung und Beurteilung von Koronageräuschen an Höchstspannungsfreileitungen, in: Lärmbekämpfung Zeitschrift für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik Bd. 6 (2012) Nr. 4 Juli, S. 166 ff., Springer-VDI-Verlag).

Der prognostizierte Beurteilungspegel der zu erwartenden Geräuschbelastung kann somit mit den erhöhten Richtwerten nach Nr. 7.2 der TA Lärm für seltene Ereignisse verglichen werden.

Nach Abschätzung des Beurteilungspegels in Anlehnung an die Richtlinie VDI 2714 auf Grundlage der Messergebnisse der TÜV-Untersuchung kann davon ausgegangen werden, dass der Beurteilungspegel für den maßgeblichen nächstgelegenen Immissionsort mit Abstand von 30 m zur Leitungsachse (Immissionsort Gemarkung Forst, Flur 8, Flurstück 40) deutlich mehr als 6 dB (A) unterhalb der Immissionsrichtwerte nachts nach Nr. 6.3 der TA Lärm (55 dB [A]) für seltene Ereignisse liegt.

Die so ermittelten Immissionsrichtwerte sind daher gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm als **nicht relevant** einzustufen. Aus diesem Grunde ist eine separate Untersuchung gewerblich bedingter Vorbelastungen (Abschnitt 4.2.c der TA Lärm) nicht erforderlich. Anhaltspunkte dafür, dass der Betrieb der Höchstspannungsfreileitung unter Berücksichtigung etwaiger Vorbelastungen zu einer relevanten Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm führen könnte, sind für den hier in Rede stehenden Leitungsabschnitt nicht ersichtlich.

In der Bauphase (Neubau sowie Rückbau) ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm, Luftschadstoffe (insbesondere Staubeintrag) und Erschütterungen zu rechnen. Aufgrund der Entfernung zwischen schutzwürdiger Bebauung und Trassenverlauf ist jedoch nicht mit grundsätzlichen Konflikten zu rechnen.

Immissionsschutzrechtlich relevante Belange stehen dem Gemeinschaftsvorhaben der Amprion GmbH, der DB Energie GmbH und der Westnetz GmbH daher nicht entgegen.

4.13 Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Zwar werden landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wirtschaftswege durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Diese werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Bodenverdichtungen werden während der Baumaßnahme je nach Witterungsverhältnissen Fahrmatte/-bohlen für die Zufahrt von Schwerfahrzeugen zum Maststandort ausgelegt. Hierdurch werden die in Anspruch genommenen Flächen nicht mehr verdichtet als durch derzeit übliche landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, so dass Tiefenlockerungen nur in Ausnahmefällen notwendig sein werden. Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten

Grundstücken entstehen, werden diese nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz angemessen entschädigt.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz fordert, dass die Wahl der neuen Tragmaststandorte so erfolgt, dass keine Verschlechterung der agrarstrukturellen Verhältnisse erfolgt. Beim Neubau von Tragmasten seien alle Möglichkeiten auszuschöpfen, neue Maststandorte auf Bewirtschaftungsgrenzen auszuweisen. Dieser Forderung wurde im Rahmen der Planung Rechnung getragen, da im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke neue Maststandorte so gewählt wurden, dass insgesamt betrachtet möglichst viele Maststandorte an Wegen bzw. an oder auf Nutzungs- oder Grundstücksgrenzen liegen.

Beim Rückbau der Tragmaste der bestehenden 110-kV-Bahnstromleitung Koblenz – Bengel (BL 596), der 220-kV-Freileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) sowie weiterer Leitungen (Bl. 1081, Bl. 0881, Bl. 2410, Bl. 2326, Bl. 0785 und Bl. 0748) hält es die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz für erforderlich, dass die Altmasten einschließlich der unterirdischen Fundamente komplett entfernt werden.

Im Übrigen wendet sich die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz dagegen, dass der geplante Mast Nr. 87 innerhalb einer Wirtschaftswegeparzelle errichtet werden soll. Es solle hier geprüft werden, ob eine Verschiebung des Maststandortes in westliche Richtung möglich ist. Sollte dies nicht ausführbar sein, sei zur Aufrechterhaltung des Wegenetzes eine Umlegung des Weges erforderlich. Hierbei sei der Weg unter Berücksichtigung entsprechend ausgebildeter Kehlen so anzulegen, dass eine uneingeschränkte Befahrung des Weges mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten möglich sei. In diesem Zusammenhang müsse sichergestellt werden, dass die Umlegung des Weges vor Baubeginn realisiert sei, um das Wegenetz nicht zu beeinträchtigen.

Da für das Vorhaben zahlreiche Wirtschaftswegeabschnitte vom Bauverkehr genutzt werden müssten, sei die Aufnahme des Istzustands der Wege vor Baubeginn der Maßnahme erforderlich. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen seien zu Lasten der Vorhabenträgerinnen zu beseitigen. Dies gelte auch für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen. Diesbezüglich wird der Abschluss eines Wegebenutzungsvertrags

zwischen den Vorhabenträgerinnen und der betroffenen Gemeinde empfohlen. In Absprache mit der örtlichen Landwirtschaft sollten ausgebauten Wege nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht wieder zurückgebaut werden, da somit eine Verbesserung des vorhandenen landwirtschaftlichen Wegenetzes erzielt werde.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Forderungen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz unter **Ziffern III.5.1 bis III.5.3** der Nebenbestimmungen weitgehend Rechnung getragen. Nicht gefolgt wird der Forderung, dass die Altmasten einschließlich der unterirdischen Fundamente vollständig zu entfernen sind.

Seitens der Vorhabenträgerinnen ist vorgesehen, dass die vorhandenen Betonfundamente anschließend bis zu einer Tiefe von mindestens 1,20 m unter EOK entfernt werden, sofern die verbleibenden Anteile für die aktuelle Nutzung des Grundstückes nicht störend oder hinderlich sind. Sollten die vorhandenen Fundamente als Schwellenfundamente ausgeführt worden sein, d.h. Fundamente mit unterirdischen Holzschwellen, werden diese im Regelfall komplett entfernt und fachgerecht entsorgt. Zur Vermeidung von erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, aufgrund der erschwerten Zugänglichkeit einzelner Maststandorte, verbleiben die Fundamente der Altmaststandorte Mast Nr. 10, Mast Nr. 12, Mast Nr. 13, Mast Nr. 15, Mast Nr. 19, Mast Nr. 129 und Mast Nr. 131 im Boden. Hierbei handelt es sich, bis auf Mast Nr. 19, der auf einem Blockfundament gegründet ist und auf 1,2 m unter EOK zurückgebaut wird, um Schwellenfundamente. Die Fachbehörden haben dem Verbleib der genannten Fundamente zugestimmt.

Hinsichtlich der übrigen Maststandorte, die auf mindestens 1,20 m unter EOK entfernt werden, ist festzustellen, dass ein vollständiger Rückbau aus Gründen des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft nicht geboten ist, sofern mit dem Verbleib der Fundamente keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist. Dies ist bei Betonfundamenten auszuschließen. Vielmehr reicht es zur Gewährleistung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung aus, wenn die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,20 m unter der natürlichen Erdoberfläche entfernt werden. Letztlich haben die Vorhabenträgerinnen das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer über den Verbleib der Fundamente zu suchen, wobei die Vorhabenträgerinnen den Grundstückseigentümern in privatrechtlichen Vereinbarungen den späteren

vollständigen Rückbau zusichern, sofern die Fundamente einmal eine Beeinträchtigung einer rechtlich zulässigen und konkret geplanten Nutzung darstellen sollten.

Hinsichtlich der geforderten Verschiebung des Mastes Nr. 87 der Bl. 4225 in westliche Richtung ergibt die Prüfung, dass dies in Hinblick auf das angrenzende FFH-Gebiet nicht möglich ist. Eine zusätzliche Beeinträchtigung dieser Natura 2000-Gebiete ist gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zulässig, wenn aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Ein solches überwiegendes öffentliches Interesse ist hier angesichts der Möglichkeit, Mast Nr. 87 auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zu errichten, nicht gegeben. Zudem würde die Mastverschiebung in westliche Richtung dazu führen, dass die enge Bündelung mit der Bestandsleitung aufgegeben werden müsste, was mit nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf zusätzliche Flächeninanspruchnahmen im weiteren Spannungsfeld oder Masterhöhungen verbunden wäre. Die Verlegung des Weges ist daher unumgänglich und wird in Abstimmung mit den beteiligten Eigentümern und Bewirtschaftern zu Lasten der Vorhabenträgerinnen durchgeführt. Hierbei wird beim Ausbau des Weges sichergestellt, dass eine Befahrung des Weges mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten entsprechend der heutigen Nutzungsanforderungen möglich ist.

Nicht gefolgt wird auch der Forderung der Landwirtschaftskammer, dass die von den Vorhabenträgerinnen ausgebauten Wege nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht wieder zurückgebaut werden sollen. Der Ausbau der Wege stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 NatSchG dar. Ein solcher Eingriff ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unzulässig, wenn es sich um eine vermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft handelt. Dies ist bei einer auf Dauer angelegten Wegebaumaßnahme der Fall, da sich die durch den Wegebau bedingte Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch Rückbau nach Beendigung der Baumaßnahme vermeiden lässt. Ein dauerhafter Wegeausbau erfolgt vor diesem Hintergrund nur außerhalb der Natura-2000-Gebiete. (siehe oben, Ausführungen zum Naturschutz)

4.14 Forst

Das Vorhaben quert mehrere Waldflächen. Da in diesen Bereichen der Leitungsschutzstreifen ausgeweitet werden muss, wird Wald auf ca. 19,2 ha (ursprünglich 19,1 ha [191.356 m²] sowie zusätzlich 0,1 ha [1.047 m²] Neuausweisung gemäß der 1. Planänderung) dauerhaft in der Wuchshöhe begrenzt bzw. ist umzubauen (Waldsaum). Zudem erfolgt ein dauerhafter Wegeausbau von etwa 6,6 ha Rasen- und Erdwegen zu Schotter- bzw. Asphaltwegen für die Erschließung der Maststandorte auch im Wald.

Der Wald bleibt auch nach Einrichtung des Leitungsschutzstreifens und den regelmäßigen Pflegeeingriffen Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, es kommt aber zu Eingriffen in Waldbestände. Zur Kompensation dieser Eingriffe sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- Kennzeichnung und Schutz von 86 Habitatbäumen
- Nutzungsaufgabe zur Entwicklung von Waldrefugien auf ca. 110.616 m²
- naturnaher Waldumbau (Fichte in Talaue zu Laubwald) auf ca. 7.000 m²
- Halbtrockenrasen Ökokonto Trimbs auf ca. 6.500 m²
- Halbtrockenrasen Vulkaneifel auf ca. 95.427 m²
- Niederwald Eckfeld auf ca. 85.500 m².

Die Zentralstelle der Forstverwaltung führt zum vorgesehenen ökologischen Trassenmanagement aus, dass eine Nutzung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Schutzstreifen mit Trassenmanagement nicht möglich sei. Dies könne nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Waldbesitzer erfolgen, der auch über den „Nachfolgewald“ zu entscheiden habe. Hier sei vom bestehenden Waldbesitz auszugehen und nicht von der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation (HpnV). In den Bereichen der Schutzstreifenerweiterung mit den erhöhten Masten AD 47 könne der Wald bis zu seiner maximalen Endwuchshöhe von 35 m erhalten bleiben. In diesen Bereichen werde der Wald weiter im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bewirtschaftet. Dagegen führe das ökologische Trassenmanagement in diesen Waldbereichen nur zur weiteren Reduktion von wirtschaftlich nutzbarer Waldfläche und werde im Hinblick auf das gesetzliche Walderhaltungsgebot nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LWaldG abgelehnt.

Die Zentralstelle der Forstverwaltung weist auf weitere schutzwürdige Waldbereiche – die ebenso naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigen – hin, die aus forstlichen Gesichtspunkten nicht beeinträchtigt werden dürfen. Auch in diesen Bereichen sei eine Überspannung des Waldes mit dem Masttyp AD 47 erforderlich.

Im Verlauf der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung seien einige Bestände des Erntezulassungsregisters (EZR) entlang des Schutzstreifens vorhanden, die neben alten Laubbaumarten auch aus wertvollen Nadelbaumarten bestehen können und deren Bestände geschützt seien. Diese Waldbereiche seien ebenfalls so zu überspannen, dass es nicht zu Rodungen komme. Die Genressourcenbestände seien ebenfalls vor Beeinträchtigungen – auch temporärer Art – zu schützen.

Die entlang der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung vorkommenden Waldrefugien des Staatswaldes seien vor Beeinträchtigungen – auch temporärer Art – zu schützen. Bei den nach § 30 BNatSchG pauschal geschützten Wälder seien Beeinträchtigungen – auch temporärer Art – unbedingt zu vermeiden. Waldflächen in schützenswerten Biotopen seien ebenfalls vor Beeinträchtigung – auch temporärer Art – zu schützen. Eingriffe sollten falls notwendig, nur schonend vorgenommen werden. In diesen Waldbereichen befänden sich Horstbäume, die vor Maßnahmenbeginn kontrolliert werden müssten.

Um die Gesamtbeanspruchung des Waldes zu erfassen und die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart mit Nebenbestimmungen formulieren zu können, sei von den Vorhabenträgerinnen eine Rodungsbilanz vorzulegen.

Für alle zu beanspruchenden Waldwege, mit oder ohne Ausbauerfordernis, sei vor Baubeginn der Maßnahme im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens der aktuelle Zustand der Waldwege zu erfassen. Wenn durch das Vorhaben jagdliche Einrichtungen (Hochsitze etc.) betroffen seien, so seien diese wieder zu ersetzen.

Im Rahmen der Anhörung zur 1. Planänderung hat die Zentralstelle der Forstverwaltung die mit der 1. Planänderung vorgesehenen Schutzstreifenverbreiterungen und Wuchshöhenbegrenzungen in den Bereichen zwischen Mast Nr. 246 und Mast Nr. 247 (Forstamt Traben-Trarbach) sowie zwischen Mast Nr. 126 und Mast Nr. 127 (Forstamt Zell) abgelehnt.

Den Forderungen der Zentralstelle der Forstverwaltung wird in den **Ziffern III.3.8 und III.3.9** der Nebenbestimmungen weitgehend Rechnung getragen. Nicht gefolgt wird allerdings der Forderung der Zentralstelle der Forstverwaltung zur Vorlage einer Rodungstabelle. Entgegen der Auffassung der Zentralstelle der Forstverwaltung ist durch die vorgesehene Leitungsbaumaßnahme der Tatbestand der Waldumwandlung nach § 14 Abs. 1 LWaldG nicht erfüllt. Durch die Ausweisung eines Schutzstreifens und die betrieblich notwendigen Pflegemaßnahmen im Schutzstreifen geht die Waldeigenschaft dieser Flächen nicht verloren. Es findet grundsätzlich keine Rodung in Form der Entfernung der Wurzelstöcke und Umwandlung in eine andere Nutzungsart statt. Vielmehr kann die Fläche dauerhaft mit Wald im Sinne des § 2 BWaldG bepflanzt bleiben. Auch forstliche Nutzungen sind weiterhin, wenn auch eingeschränkt, möglich.

Der Waldbegriff und damit die Funktionen des Waldes sind objektiv auszulegen. Die subjektive Nutzabsicht des Waldbesitzers kann für die Einordnung einer Fläche als Wald nicht entscheidend sein. Insoweit geht auch die Rechtsprechung davon aus, dass sich Wald unterhalb der Höchstspannungsfreileitung entwickeln kann (siehe VG Stade, Urteil vom 15.5.2006 – 1 A 979/05, Rn. 19). Im Übrigen ist für den Tatbestand der Waldumwandlung nicht die Beseitigung des Baumbestandes entscheidend. Vielmehr ist erforderlich, dass die Beseitigung das Ziel hat, die Waldeigenschaft der Fläche zu beenden. Dies trifft weder auf die Wuchshöhenbegrenzung noch auf den lediglich temporären Wegeausbau zu. Gleiches gilt für die temporären Lager- und Arbeitsflächen. Auch diese werden nicht dauerhaft zugunsten einer anderen Nutzung der forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Der naturschutzrechtliche Eingriff wurde bewertet und bilanziert (Ordner 10, Anlage 14.1, Erläuterungsbericht Umweltstudie, Anhang 11.2, Seite 237 ff). Insgesamt geht sowohl bei der Wuchshöhenbegrenzung, dem temporären Wegeausbau als auch bei den temporären Lager- und Arbeitsflächen die Waldeigenschaft nicht dauerhaft verloren, insofern erfolgt auch keine dauerhafte Funktionsänderung der Fläche und damit keine Waldumwandlung. Diese Einschränkungen der forstwirtschaftlichen Nutzungen sind Gegenstand der privatrechtlichen Entschädigung, sie erfüllen jedoch nicht den Tatbestand der Waldumwandlung nach § 14 Abs. 1 LWaldG.

Die Vorhabenträgerinnen haben die ökologischen Folgen des Eingriffs in die Waldbestände durch Ausweitung des Schutzstreifens in der Umweltstudie (Ordner 10, Anlage 14.1, Kap. 4.1.3, Tab. 9, S. 92 in der Fassung der 1. und 2. Planänderung)

zutreffend dargestellt und bilanziert. Hiernach werden durch den Rückbau der vorhandenen 220-kV- und 110-kV-Freileitungen (Bl. 2409, BL 596, Bl. 1081 und Bl. 0881) sowie durch die Rücknahme des Schutzstreifens der Bl. 2409 auf einer Länge von ca. 35 km insgesamt 103.809 m² Wald- bzw. Gehölzflächen aus dem Leitungsschutzstreifen herausgenommen und unterliegen fortan keiner Wuchshöhenbeschränkung mehr. Zugleich erfolgt eine Neuausweisung des Schutzstreifens auf einer Fläche von insgesamt 9.885 m². Demgegenüber erfolgt eine Neuinanspruchnahme von Wald- bzw. Gehölzflächen auf 191.356 m² sowie weiteren 1.047 m² infolge der mit der 1. Planänderung beantragten Schutzstreifenausweitung der Bl. 2409 (vgl. Ordner 1, Anlage 1 zur 1. Planänderung, Erläuterungsbericht, Kap. 3.1), also von insgesamt 192.403 m² (ca. 19,2 ha). Damit erhöhen sich die Flächen mit Wuchshöhenbeschränkung in Bereich mit Wald- bzw. Gehölzflächen um 98.479 m². Zur Kompensation dieses Eingriffs werden auf einer Fläche von ca. 110.616 m² Waldrefugien entwickelt, eine Fläche von ca. 7.000 m² mit naturnahem Wald (Fichte in Talaue zu Laubwald) angelegt und auf einer Fläche von ca. 85.500 m² der Niederwald Eckfeld entwickelt (vgl. Umweltstudie, Kap.6.4, S. 180 in: Ordner 10, Anlage 14.1). Der Eingriff in die Wald- bzw. Gehölzflächen ist damit vollständig ausgeglichen. Im Übrigen wird den Belangen des Forstes durch die in den **Ziffern III.5.1. bis III.5.3** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben hinreichend Rechnung getragen.

4.15 Verkehr

Die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 kreuzt die Bundesautobahn A1 zwischen Mast Nr. 169 und Mast Nr. 170, zwischen Mast Nr. 174 und Mast Nr. 175 sowie zwischen Mast Nr. 175 und Mast Nr. 176 (1x Auffahrt und 1x Abfahrt), die Bundesstraße B 259 zwischen Mast Nr. 105 und Mast Nr. 106 sowie zwischen Mast Nr. 1284/Bl. 2409 und Mast Nr. 105, die Bundesstraße B 421 zwischen Mast Nr. 150 und Mast Nr. 151, die Bundesstraße B 49 zwischen Mast Nr. 153 und Mast Nr. 154, zwischen Mast Nr. 159 und Mast Nr. 160 sowie zwischen Mast Nr. 171 und Mast Nr. 172, die Bundesstraße B 50 zwischen Mast Nr. 175 und Mast Nr. 176, die Landstraße L 110 zwischen Mast Nr. 57 und Nr. 58, die Landstraße L 109 zwischen Mast Nr. 65 und Mast Nr. 66 sowie zwischen Mast Nr. 1325/Bl. 2409 und Mast Nr. 326, die Landstraße L 108 zwischen Mast Nr. 72 und Nr. 73, die Landstraße L 107 zwischen Mast Nr. 83 und Nr. 84, die Landstraße L 98 zwischen Mast Nr. 92 und Nr. 93, die Landstraße L 106 zwischen Mast Nr. 121 und Mast Nr. 122, die Landstraße L 103

zwischen Mast Nr. 132 und Mast Nr. 133, die Landstraße L 56 zwischen Mast Nr. 156 und Mast Nr. 157, die Landstraße L 52 zwischen Mast Nr. 178 und Mast Nr. 111 (Bl. 2409), die Kreisstraße K 28 zwischen Mast Nr. 68 und Nr. 69, die Kreisstraße K 29 zwischen Mast Nr. 70 und Mast Nr. 71, die Kreisstraße K 25 zwischen Mast Nr. 82 und Mast Nr. 83, die Kreisstraße K 17 zwischen Mast Nr. 93 und Mast Nr. 94, die Kreisstraße K 10 zwischen Mast Nr. 127 und Mast Nr. 128 sowie zwischen Mast Nr. 128 und Mast Nr. 129, die Kreisstraße K 35 zwischen Mast Nr. 140 und Mast Nr. 141, die Kreisstraße K 34 zwischen Mast Nr. 148 und Mast Nr. 149 sowie die Kreisstraße K 25 zwischen Mast Nr. 167 und Mast Nr. 168. Zudem ergibt sich zwischen Mast Nr. 124 und Mast Nr. 125 sowie zwischen Mast Nr. 125 und Mast Nr. 126 eine Längsführung der Höchstspannungsfreileitung zur Kreisstraße K 10 sowie zwischen Mast Nr. 139 und Mast Nr. 140 eine Längsführung zur Kreisstraße 35.

Die 110-kV-Bahnstromleitung auf den Mastgestängen der ehemaligen 220-kV-Freileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) kreuzt die Bundesstraße B 259 Bundesstraße B 259 zwischen Mast Nr. 1285 und Mast Nr. 106 der Bl. 4225, die Landstraße L 103 zwischen Mast Nr. 257 und Mast Nr. 258, die Landstraße L 106 zwischen Mast Nr. 268 und Mast Nr. 269, die Landstraße L 98 zwischen Mast Nr. 297 und Mast Nr. 298, die Landstraße L 107 zwischen Mast Nr. 306 und Mast Nr. 307, die Landstraße L 108 zwischen Mast Nr. 318 und Mast Nr. 319, die Kreisstraße K 35 zwischen Mast Nr. 249 und Mast Nr. 250 sowie zwischen Mast Nr. 250 und Mast Nr. 251, die Kreisstraße K 10 zwischen Mast Nr. 262 und Mast Nr. 263, zwischen Mast Nr. 263 und Mast Nr. 264, zwischen Mast Nr. 264 und Mast Nr. 265 sowie zwischen Mast Nr. 265 und Mast Nr. 266, Kreisstraße K 17 zwischen Mast Nr. 296 und Mast Nr. 297, die Kreisstraße K 25 zwischen Mast Nr. 307 und Mast Nr. 308, die Kreisstraße K 29 zwischen Mast Nr. 320 und Mast Nr. 321 sowie die Kreisstraße K 28 zwischen Mast Nr. 321 und Mast Nr. 322.

Die 110-kV-Freileitung Pkt. Pillig – Maifeld (Bl. 1151) kreuzt die Landstraße L 110 zwischen Mast Nr. 334 (Bl. 2409) und Mast Nr. 1 sowie die 110-kV-Freileitung Wengerohr – Morbach (Bl. 0748) kreuzt die Landstraße L 52 zwischen Mast Nr. 111 der Bl. 2409 und Mast Nr. 1001.

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz und Landesbetrieb Mobilität Trier erheben gegen die vorgesehene Kreuzung des Leitungsvorhabens mit klassifizierten

Straßen grundsätzlich keine Bedenken und haben die erforderliche Zustimmung zur Kreuzung des Freileitungsvorhabens mit den o.g. klassifizierten Straßen nach § 9 Abs. 1, 2, 3 und 8 FStrG sowie § 23 Abs. 1 und 6 LStrG unter Auflagen erteilt. Der Landesbetrieb Mobilität Trier erhebt lediglich gegen Errichtung von Mast Nr. 176 Bedenken, da dieser Mast gegenüber dem Autobahnanschluss A1/A48 – B49/L53 in der Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG und § 23 Abs. 1 LStrG vorgesehen ist. Der Landesbetrieb Mobilität Trier fordert, dass der Abstand zur B49/L53 mindestens 30 m betragen muss, da anderenfalls langfristig der Entwicklungs- und Gestaltungsspielraum des Anschlusses nachhaltig beeinflusst werden würde. Die erforderlichen straßenrechtlichen Ausnahmegenehmigungen mit den beigegeführten Nebenbestimmungen der Landesbetriebe Mobilität Cochem-Koblenz und Trier wurden unter **Ziffer III.7.1 ff** der Nebenbestimmungen übernommen.

Darüber hinaus weist der Landesbetrieb Mobilität Trier darauf hin, dass für die Kreuzung der Höchstspannungsfreileitung mit den vorgenannten klassifizierten Straßen noch die erforderlichen Vereinbarungen über die Einräumung eines Straßenbenutzungsrechts abzuschließen sind. Für Kreuzungen mit bundes- und Landesstraßen gelten die Bedingungen des Rahmenvertrages. Für Kreuzungen mit Kreisstraßen seien sogenannte Bundesmusterverträge (MuV87) abzuschließen. Die Vorhabenträgerinnen wurde daher in **Ziffer III.7.7** der Nebenbestimmungen darauf hingewiesen, zur Regelung der Rechtsverhältnisse an diesen Kreuzungen/Längsverlegungen vor Baubeginn entsprechende Gestattungsverträge mit dem Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz bzw. Trier als den zuständigen Straßenbaulastträgern abzuschließen.

Für die Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz sind Sondernutzungserlaubnisse nach §§ 8, 8a FStrG für alle Bundesstraßen und nach §§ 41, 43 LStrG für alle Landes- und Kreisstraßen erforderlich. Dies gilt sowohl für Zufahrten, die nur für die Bauphase genutzt werden sollen, als auch für Zufahrten, die für künftige Unterhaltungszwecke erforderlich werden. Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz erhebt gegen die Sondernutzung dieser Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz keine Einwände. Der Landesbetrieb Mobilität Trier stimmt den vorgesehenen Zufahrten zu den freien Strecken der klassifizierten Straßen unter Auflagen zu, die unter **Ziffer III.7.10 ff** der Nebenbestimmungen übernommen.

Der Landesbetrieb Mobilität Trier weist darauf hin, dass sich im Bereich der L53/Umspannanlage Teilbereiche einer landespflegerischen Ausgleichsfläche befinden, die im Rahmen des Neubaus der B50 neu planfestgestellt wurden. Durch das Leitungsvorhaben dürfe weder die Funktion noch die Ausgleichsfläche als solche gefährdet werden. Im Planfeststellungsbeschluss sei daher eine Auflage aufzunehmen, wonach die Vorhabenträgerinnen verpflichtet werden, dass störender Bewuchs auf der planfestgestellten Ausgleichsfläche durch die Vorhabenträgerinnen und zu deren Lasten zurückzuschneiden sei. Der Rückschnitt habe einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Mobilität Trier und nach seinen Vorgaben zu erfolgen.

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr – als zuständige Luftverkehrsbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 05.09.2019 ausgeführt, dass für den Spannungsfeldabschnitt zwischen den Hochspannungsmasten Nr. 98 – Nr. 99, Nr. 116 – Nr. 117 und Nr. 132 – Nr. 133 eine Tageskennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Lufthindernissen“ (26. BImSchVVwV; NfL I – 143/07 vom 24.05.2007) anzubringen ist. Die entsprechenden Vorgaben wurden unter **Ziffer III. 8** der Nebenbestimmungen übernommen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Mast Nr. 116 mit einer Höhe von 105,50 m über Grund einer Genehmigung nach § 31 Abs. 3 LuftVG bedarf. Nachdem die Amprion GmbH aus technischen Gründen Mast Nr. 116 als Abspannmast umgeplant und diese Änderung mit den Unterlagen zur 1. Planänderung beantragt hat, ergibt sich eine Reduzierung der Gesamthöhe des Mastes um 11 m auf 94,5 m. Eine luftverkehrsbehördliche Genehmigung ist damit nicht mehr erforderlich.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, erhebt gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken, da durch dieses keine militärischen Belange beeinträchtigt werden.

4.16 Versorgungsleitungen und Telekommunikation

Durch das Vorhaben der Amprion GmbH, der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH kommt es zur Kreuzung von ober- und unterirdischen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen.

Die Betreiber der verschiedenen Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen wurden im Verfahren beteiligt. Den Belangen der einzelnen Betreiber wird hinreichend

Rechnung getragen, indem die Forderungen der Betroffenen als Nebenbestimmungen unter **Ziffer III.8.1 bis Ziffer III.8.7** in die Planfeststellung aufgenommen worden sind. Die berührten Belange (Wiederherstellung der Anlagen, technische Vorgaben und Auflagen für die Kreuzung, etc.) sind damit – und durch die Einhaltung technischer Vorschriften (DIN u.a.) – hinreichend berücksichtigt.

4.17 Abfall und Boden

Bei der Herstellung der Mastfundamente sind Eingriffe in den Boden naturgemäß unumgänglich. Im Bereich der Mastfundamente wird der Mutterboden abgeschoben und bis zur späteren Wiederverwertung getrennt vom übrigen Bodenaushub in Mieten gelagert. Anschließend werden die Mastfundamente aus Beton erstellt. Nach Abbinden des Betons werden die Fundamentgruben wieder entsprechend der vorhandenen Bodenschichten aufgefüllt. Das eingefüllte Erdreich wird verdichtet, überschüssige Erdmassen entsorgt. Den Belangen des Abfall- und Bodenschutzes wird hierbei hinreichend Rechnung getragen, wenn die in den **Ziffern III.4.1 ff.** der Nebenbestimmungen enthaltenen Vorgaben beachten werden.

Die Versiegelung von Böden führt zu einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden hinsichtlich der natürlichen Funktion sowie der Archivfunktion im Sinne von § 1 Satz 3 BBodSchG. Die Bodenversiegelung ist deshalb als Eingriff in Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Die Wirkungen dieses Eingriffs werden durch die im landschaftspflegerischer Begleitplan (Ordner 10, Anlage 14, Umweltstudie Kap. 6.3, S. 159 ff der Planunterlagen) aufgeführten Maßnahmen auf das erforderliche Minimum reduziert.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz weist darauf hin, dass sich direkt anschließend an die temporäre Arbeitsfläche zum Mast Nr. 79 in der Gemarkung Wirfus gemäß dem Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz die Altablagerung „Ablagerungsstelle Wirfus, Zum Pommerbach“ mit der Registriernummer: 135 01 090 – 0203 befindet. Es handelt sich um einen ehemaligen Gemeindemüllplatz. Auf einer Fläche von rund 2.000 m² wurde in einer Höhe von bis zu 5 m rund 8.000 m³ Siedlungsabfälle, Erdaushub und Bauschutt abgelagert. Eine genaue Abgrenzung der Ablagerungsstelle ist nicht möglich. Es kann daher nicht

ausgeschlossen werden, dass auch eine Ablagerung von Abfällen im Bereich des geplanten Mastes Nr. 79 und der dazugehörigen temporären Arbeitsfläche erfolgt ist.

Des Weiteren befindet sich die Altablagerung „Ablagerungsstelle Beuren, Stubener Schock“, Registriernummer: 135 03 008 – 0201, im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Mast Nr. 126 und der dazugehörigen temporären Arbeitsfläche in der Gemarkung Beuren. Es handelt sich auch hier um einen ehemaligen Gemeindemüllplatz. Auf einer Fläche von rund 1.800 m² wurde in einer Höhe von bis zu 3 m rund 3.600 m³ Siedlungsabfälle, Erdaushub und Bauschutt abgelagert. Da eine genaue Abgrenzung der Ablagerungsstelle nicht möglich ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch eine Ablagerung von Abfällen im Bereich des geplanten Mastes Nr. 126 und der dazugehörigen temporären Arbeitsfläche erfolgte.

Bei beiden Altablagerungen liegen konkrete Kenntnisse über die Inhaltsstoffe und deren mögliches Gefährdungspotential nicht vor, da bisher keine orientierende Untersuchung durchgeführt wurde.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier weist darauf hin, dass sich im Bereich des Maststandortes Nr. 145 die im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz unter der Nummer 231 09 005 -0202 registrierte Altablagerung Bengel, Neithöfergraben (2) befindet. Die Altablagerung ist als nicht altlastverdächtig eingestuft.

Die Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz und Trier der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord stimmen dem Vorhaben zu, sofern die erforderlichen bodenschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen seitens der Vorhabenträgerinnen beachtet werden. Die entsprechenden Vorgaben werden unter **Ziffer III.4.13** der Nebenbestimmungen aufgenommen.

4.18. Denkmalschutz

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz, Direktion Landesarchäologie, weist darauf hin, dass im 2. Teilabschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr des geplanten Neubaus der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) archäologische Fundstellen bekannt sind. Das Vorhaben tangiere

insbesondere im Bereich der Maststandorte Nr. 66, Nr. 89 und Nr. 104 archäologische Fundstellen.

Die Direktion Landesarchäologie fordert daher, dass in Bereichen, in denen Erdarbeiten durchgeführt werden, zunächst eine geomagnetische Projektion zu erfolgen habe. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse sei eine belastbare Aussage zum archäologischen Sachstand im Bereich eines Maststandortes möglich. Die Prospektion müsse so frühzeitig erfolgen, dass ggf. eine bauvorbereitende Untersuchung durchgeführt werden könne. Da in bewaldeten Bereichen keine geomagnetische Projektion durchgeführt werden könne, die eine bauvorbereitende Ermittlung des archäologischen Sachstandes ermögliche, müsse in diesen Bereichen eine bauvorbereitende Entfernung des Oberbodens erfolgen, was durch eine von der Direktion Landesarchäologie befugten Person zu betreuen sei.

Im Bereich der Maststandorte Nr. 66, Nr. 89 und Nr. 104 sei nach Ermittlung des tatsächlichen archäologischen Sachstandes mittels einer geomagnetischen Prospektion der tatsächliche Aufwand einer bauvorbereitenden archäologischen Untersuchung zu ermitteln. Die nachfolgende archäologische Untersuchung sei durch die Direktion Landesarchäologie Koblenz durchzuführen.

Im Bereich von rückzubauenden Bestandsmasten sei eine Ermittlung des archäologischen Sachstandes anhand der Geophysik nicht möglich. Nach den Aufzeichnungen der Direktion Landesarchäologie Koblenz seien im Bereich der Bestandsmasten keine Fundstellen bekannt. Dennoch sei der Sachstand während der Abbrucharbeiten baubegleitend zu untersuchen. Diese Untersuchung sei durch die Direktion Landesarchäologie Koblenz durchzuführen.

Die Erdarbeiten für die Aufbereitung von Bestandswegen seien durch eine von der Direktion Landesarchäologie beauftragte Person zu überwachen. Zum Teil würden diese Bestandswege archäologische Fundstellen überschneiden.

In Bereichen, wo für die Neuanlage von Transportwegen Erdarbeiten durchgeführt werden, müssten, müsse zunächst eine Ermittlung des archäologischen Sachstandes anhand einer geomagnetischen Prospektion durchgeführt werden.

Die entsprechenden Vorgaben werden unter **Ziffer III.6.1 bis Ziffer III.6.6** der Nebenbestimmungen aufgenommen.

4.19 Bergbau und Geologie

Das Landesamt für Geologie und Bergbau, Bereich Bergbau/Altbergbau teilt mit, dass sich die geplanten Masten Nr. 63 bis Nr. 67, Nr. 1324 und Nr. 1325 im Bereich des auf Kupfer verliehenen Bergwerksfeldes „Nelson“ befinden. Die Maste Nr. 84 und Nr. 85 werden von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Illerich“ überdeckt. Die Planungsbereiche der Maste Nr. 86 bis Nr. 88 werden von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Illerich I“ überdeckt. Mast Nr. 89 wird von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern „Landkern“, „Landkern I“ und „Illerich II“ überdeckt. Die geplanten Maste Nr. 90 und Nr. 91 liegen im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder „Landkern“ sowie Landkern I“. Mast Nr. 92 liegt im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Landkern I“. Mast Nr. 93 liegt im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Steinbuch“. Die geplanten Maste Nr. 94 bis Nr. 96 befinden sich im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Wachtel“. Die geplanten Mast Nr. 98 bis Nr. 101 werden von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Reinkens“ überdeckt. Die geplanten Maste Nr. 97 und Nr. 102 werden von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Winneberg“ überdeckt. Im Bereich des Mastes Nr. 103 liegt das auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Sanctus“. Die Maste Nr. 104, Nr. 105 und Nr. 1285 liegen im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Faid III“. die geplanten Maste Nr. 108 bis Nr. 110 werden von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Faid II“ überdeckt. Die geplanten Maste Nr. 99 bis Nr. 102, Nr. 1284, Nr. 1285 und Nr. 233B liegen im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Adolfsegen“. Die geplanten Maste Nr. 119 bis Nr. 121 stehen im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Wachsam“. Die Maste Nr. 127 und Nr. 128 werden von dem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Wolfgang“ überdeckt. Mast Nr. 132 steht im Bereich des auf Blei und Zink verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Neue Hoffnung“. Die Maste Nr. 139 bis Nr. 147, Nr. 6N sowie Nr. 7N werden von dem auf Eisen

verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Kondelwald“ überdeckt. Zudem ist in der Gemarkung Beuren ehemals Bergbau auf Dachschiefer erfolgt.

Für alle diese Bergwerksfelder gilt, dass dem Landesamt für Geologie und Bergbau über den tatsächlich erfolgten Abbau überwiegend keine Dokumentationen oder Hinweise vorliegen. Das Landesamt für Geologie und Bergbau empfiehlt daher, für das geplante Vorhaben einen Baugrundberater bzw. Geotechniker zu Baugrunduntersuchungen einzubeziehen. Dieser Hinweis wurde unter **Ziffer III.4.6** der Nebenbestimmungen aufgenommen.

Der Bereich Boden weist darauf hin, dass die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im 2. Teilabschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr auf nahezu kompletter Länge durch die Bodengroßlandschaft der Ton- und Schlufschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lößlehm, verläuft. Aus Sicht des Bodenschutzes sei zu beachten, dass die Böden mit Lößanteilen besonders im feuchten Zustand empfindlich gegen Verdichtung bei Befahrung mit schweren Baumaschinen reagieren. Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend Notwendige beschränkt werden, um die Bodenfunktion nicht nachhaltig zu verändern. Übermassen aus den Fundamenten der Strommasten seien funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen der Übermassen auf oder in den Boden seien die Vorgaben nach § 12 BBodSchV zu beachten. Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen sei, sei getrennt in bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten müsse auf jeden Fall vermieden werden. Die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und DIN 19731 seien zu beachten. Nach § 2 Abs.1 LKompV komme im Fall der Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertig bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen in Frage. Die entsprechenden Vorgaben werden unter den **Ziffern III.4.1 ff.** der Nebenbestimmungen übernommen.

Weiterhin fordert der Bereich Boden des Landesamtes für Geologie und Bergbau, dass beim Rückbau von Freileitungen die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz aus dem Jahre 2009 beachtet werden müssten. Dieser Forderung ist die Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt, da die Vorhabenträgerinnen zu Recht vorgetragen haben, dass diese Empfehlungen nur für sensible Standorte (z.B. Kinderspielplätze) anzuwenden seien. Solche sensiblen Bereiche kämen im Trassenverlauf aber nicht vor. Zutreffend ist, dass im Umfeld der zu demontierenden Freileitungsmasten der 220-kV-Freileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409), der 110-kV-Bahnstromleitung Koblenz – Bengel (Bl. 596) und weiterer Leitungen (Bl. 1081, Bl. 0881, Bl. 2410, Bl. 2326, Bl. 0785 und Bl. 0748) der aufgrund der früher üblichen Korrosionsschutzanstriche durch Alt-Bleimennige schädliche Bodenveränderungen nicht auszuschließen sind. Den Vorhabenträgerinnen wurde daher aufgegeben, an 10 % der zu demontierenden Maststandorte Beprobungen durchzuführen (**Ziffer III.4.4** der Nebenbestimmungen). Gemäß § 3 Abs. 3 BBodSchV soll bei Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen zunächst eine orientierende Untersuchung auf den Verdachtsflächen durchgeführt werden. Die von den Vorhabenträgerinnen vorgeschlagene Beprobung einer repräsentativen (Zufalls-)Stichprobe mit einem Stichprobenumfang von 10 % der zu demontierenden Maststandorte erscheint geeignet, um Rückschlüsse auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen im Umfeld der übrigen Demontagemasten (Grundgesamtheit) zu ziehen. Somit wäre es unverhältnismäßig, den Vorhabenträgerinnen von vornherein Beprobungen an allen Maststandorten aufzuerlegen. Für den Fall, dass sich aus den Stichproben weiterer Handlungsbedarf zur Erkundung oder Beseitigung schädlicher Bodenveränderungen ergibt, wurde gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG ein Auflagenvorbehalt in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Seitens des Bereichs Ingenieurgeologie wird begrüßt, dass für jeden Mast Baugrunduntersuchungen erfolgen sollen. Unter Hinweis auf das Lagerstättengesetz wird um Zusendung des geotechnischen Berichts mit UTM 32 – Koordinaten der Bohrpunkte sowie der Schichtenverzeichnis-se der Bohrungen gebeten. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Ueßbachtals, südöstlich von Bad Bertrich, potentiell rutschanfällige Gebiete vorhanden sind. Dies betreffe den Maststandort Nr. 132 am Langhellerberg. Hier sei insbesondere das Thema Hangstabilität in die Berguntersuchung einzubeziehen. Schließlich wird der Hinweis

gegeben, dass bei Eingriffen in den Baugrund die einschlägigen Regelwerke (z.B. DIN 4020, DIN EN 1991 -1 und -2, DIN 1054) zu beachten sind. Diese Vorgaben werden unter **Ziffer III.4.11 und Ziffer III.4.12** als Nebenbestimmungen übernommen.

Der Bereich Rohstoffgeologie weist darauf hin, dass es bei der Ausgleichsfläche 402 zu einer Überschneidung mit der rohstoffgeologischen Fachplanung, die im Rahmen der Novellierung des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (RROP) der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliege, komme. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit dieser Ausgleichsmaßnahme keine Einschränkungen für eine zukünftige Rohstoffgewinnung verbunden sind.

4.20 Flurbereinigung

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel weist darauf hin, dass im Bereich Altrich-Platten-Wengerohr ein Flurbereinigungsverfahren stattgefunden habe. Der Flurbereinigungsplan ist seitdem 19.12.2014 rechtskräftig. Dies bedeute, dass die neuen Flurstücke an die Stelle der alten Flurstücke getreten seien. Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel ist bis zur allgemeinen Katasterberichtigung katasterführende Stelle. Die allgemeine Katasterberichtigung sei für das Jahr 2020 vorgesehen.

Da die Vorhabenträgerinnen das Flurbereinigungsverfahren mit den sich hieraus ergebenden neuen Flurstücken in den Planunterlagen bereits berücksichtigt haben, ergeben sich aus diesem Flurbereinigungsverfahren keine Änderungen für das hier in Rede stehenden Planfeststellungsverfahren.

4.21 Kommunale Belange

Seitens der betroffenen Gemeinden wurden gegen das Vorhaben folgende Einwendungen und Bedenken geltend gemacht:

4.21.1 Ortsgemeinde Beuren (zugleich Einwenderin E231) über die Verbandsgemeinde Ulmen

Die Ortsgemeinde Beuren trägt über die Verbandsgemeinde Ulmen vor, dass durch die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem

(Bl. 4225) im Bereich der Verbandsgemeinde Ulmen die Ortsgemeinde unmittelbar betroffen sei. Die Leitung führe in unmittelbarer Nähe der Ortslage und des Siedlungsgebietes am südlichen Ortsrand vorbei. Die Ortsgemeinde Beuren befürchte Beeinträchtigungen ihrer Einwohner durch elektrische, magnetische und elektromagnetische „Strahlungen“ und dadurch schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit. Auch wenn die Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm eingehalten würden, wären auf lange Sicht gesundheitliche Beeinträchtigungen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht definiert werden könnten, nicht ausgeschlossen. Es sollte deshalb geprüft werden, ob nicht zumindest die Maststandorte Nr. 123 bis Nr. 126 der Bl. 4225 in eine größere Entfernung zur Ortslage in Richtung Süden verschoben werden können.

Die Ortsgemeinde Beuren hat ihre Einwendung im Rahmen der Online-Konsultation vertieft und insbesondere ihre Forderung nach einer Trassenverschiebung zwischen den Masten Nr. 123 und Nr. 125 der Bl. 4225 bekräftigt. Zudem hat Ortsgemeinde Beuren im Rahmen der Beteiligung zur 1. Planänderung vorgetragen, dass sie auch gegen die 1. Planänderung Einwendungen erhebt. Die Planänderung habe die Aufweitung des Waldschutzstreifens im Bereich der Masten Nr. 126 und Nr. 127 der Bl. 4225 zur Folge, da sich hierdurch eine zusätzliche Wuchshöhenbeschränkung für eine Fläche von ca. 902 m² ergeben würde. Der hiervon betroffene Baumbestand stehe im Eigentum der Ortsgemeinde Beuren.

Die Prüfung ergibt, dass sich der südöstliche Ortsrand der Ortsgemeinde Beuren mit seiner nächstgelegenen Wohnbebauung in einem Abstand von 40 m zur geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) befindet. Hierbei rückt die neue 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung im bestehenden Trassenraum möglichst weit von der Ortslage ab, indem sie in einem Abstand von 10 m südöstlich zur bestehenden und zu demontierenden 110-kV-Bahnstromleitung (BL 0596) errichtet wird. Die Grenzwerte der 26. BImSchV von 5 Kilovolt/Meter (kV/m) für das elektrische Feld und von 100 Mikrottesla (µT) für das magnetische Feld werden am maßgeblichen Immissionsort Gemarkung Beuren, Flur 14, Flurstücke Nr. 187/2, Nr. 307 und Nr. 308 sicher eingehalten (siehe Nachweis 4, Ordner 8, Anlage 10.5 der Planunterlagen).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder sind daher ausreichend.

Ein weiteres Abrücken der neuen Leitung in Richtung Süden führt für die Ortslage Beuren zu keiner nennenswerten Verbesserung, da sich unmittelbar am südöstlichen Ortsrand die bestehende 220-kV-Freileitung (Bl. 2409), die als 110-kV-Bahnstromleitung weitergenutzt wird, befindet. Die Bebauung ist erst nachträglich in Kenntnis der Belastungen durch die bestehende Freileitung an das Trassenband herangerückt, was zu einer Reduzierung der Schutzwürdigkeit der im Einwirkungsbereich dieser Leitung liegenden Grundstücke führt. Zudem würde ein weiteres Abrücken der Maststandorte Nr. 123 bis Nr. 126 der Bl. 4225 in Richtung Süden dem Grundsatz der Bündelung widersprechen, wonach Leitungen durch Parallelführung zu anderen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und sonstigen Versorgungsleitungen in einem Trassenraum gebündelt werden sollten.

Hinzu kommt, dass eine weitere Verlegung der Leitungstrasse Richtung Südosten aufgrund der größeren Flächeninanspruchnahme zu Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ (DE-5908-302) sowie des Vogelschutzgebietes „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (DE-5908-401) führen würde. Eine zusätzliche Beeinträchtigung dieser Natura 2000-Gebiete ist gemäß § 34

Abs. 3 BNatSchG nur zulässig, wenn diese aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. In Hinblick darauf, dass die Grenzwerte der der 26. BImSchV zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder sicher eingehalten werden und das Vorhaben in einem bereits vorhandenen Trassenkorridor realisiert werden soll sowie eine Verschiebung der Trasse außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern und neue Konflikte schaffen würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.7.2010, Az. 7 VR 4/10, 7 VR 4/10 (7 A 7/10), NVwZ 2010, 1486 ff), liegen die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG zur Inanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete nicht vor.

Die Verlegung der Leitungstrasse Richtung Südosten ist daher abzulehnen.

Soweit mit der 1. Planänderung die Aufweitung des Waldschutzstreifens im Bereich der Masten Nr. 126 und Nr. 127 verbunden ist, wodurch sich eine zusätzliche Wuchshöhenbeschränkung für eine Fläche von ca. 902 m² ergibt und damit in den Baumbestand der Ortsgemeinde eingegriffen wird, stellt dies eine entschädigungspflichtige Enteignung dar. Die Aufweitung des Schutzstreifens im Bereich der Masten Nr. 126 und Nr. 127 der Bl. 4225 ist erforderlich, da der in der Ausgangsplanung beantragte Schutzstreifen mit einer Schutzstreifenbreite von 30 m beiderseits der Leitungssachse die Baumfallkurve nicht ausreichend berücksichtigt hatte. Die in der 1. Planänderung beantragte Schutzstreifenausweitung ist erforderlich, um einen sicheren Leitungsbetrieb im Sinne des § 49 EnWG zu gewährleisten.

Die Höhe der Entschädigung für die durch die Aufweitung des Waldschutzstreifens entstehenden Nachteile ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird.

Die Einwendungen der Ortsgemeinde Beuren werden **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.21.2 Verbandsgemeinde Cochem

Die Verbandsgemeinde Cochem teilt mit, dass die Ortsgemeinden Dohr, Faid und Wirfus die Planung der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr zur Kenntnis genommen hätten. Planungsabsichten dieser Ortsgemeinden würden durch das Vorhaben nicht tangiert. Gegen die vorgesehene Inanspruchnahme und rechtliche Sicherung der gemeindeeigenen Grundstücke gegen Entschädigung würden keine Einwände erhoben.

Die Klärung und Festlegung der Entschädigung erfolgt außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Des Weiteren ist über die Nebenbestimmung **Ziffer III.5.1** sichergestellt, dass vor der Inanspruchnahme der Wege eine Dokumentation des Zustandes der Wege erfolgt und nach Abschluss der Bautätigkeiten in Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer Schäden behoben werden.

4.21.3 Stadt Wittlich (zugleich Einwendung)

Die Stadt Wittlich wendet sich gegen die vorgesehene Planung im Bereich Wittlich-Dorf und fordert eine Erdverkabelung in der Leitungstrasse entlang des Ortsteils Dorf. Die geplante Freileitungstrasse verlaufe auf der Gemarkung Dorf entlang von bebauten Grundstücken und sogar an einem öffentlichen Kinderspielplatz vorbei. Hierdurch ergäben sich gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder sowie eine erhebliche Lärmbelastung bei ungünstigen Feuchtwetterlagen für einen Teil der Bewohner des Ortsteils Dorf. Des Weiteren führe das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erholungs- und Freizeitwertes der Grundstücke in unmittelbarer Nachbarschaft zur Freileitung. Hinzu kämen die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Störung der Natur. Eine Alternative zur Freileitung sei daher die Verlegung der Leitung als Erdkabel.

Im Rahmen der Anhörung zur 1. Planänderung wendet sich die Stadt Wittlich ergänzend gegen die geplante Verschiebung des Mastes Nr. 170 der Bl. 4225 um 53 m in südliche Richtung. Die geplante Verschiebung des Mastes Nr. 170 habe zur Folge, dass sich die Leitungsachse der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung sowie der erforderliche Schutzstreifen in Richtung der bestehenden Wohnbebauung des Stadtteils Wittlich-Dorf verschieben würden. Diese Verschiebung würde zu einer

erhöhten Sichtbarkeit, einer Verschlechterung des Landschaftsbildes und zu einer höheren Lärmbelästigung bei ungünstigem Wetterlagen führen. Mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch höhere elektrische und magnetische Felder seien nicht auszuschließen und im Falle des Heranrückens erneut zu untersuchen.

Die Forderung der Stadt Wittlich, das Vorhaben im Wege der Erdverkabelung zu verwirklichen, ist schon deshalb abzulehnen, weil der Gesetzgeber die Erdverkabelung im Bereich der Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung zum einen auf die sechs in § 2 Abs. 1 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) genannten Pilotprojekte sowie zum anderen auf die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) beschränkt hat. Der hier in Rede stehende Leitungsabschnitt Metternich – Niederstedem (Vorhaben Nr. 15 der Anlage zu § 1 Abs. 1 zum BBPlG) ist keines der Vorhaben, das nach § 2 Abs. 1 EnLAG oder nach § 2 Abs. 6 BBPlG als Erdkabelvorhaben vorgesehen ist. Die Aufzählung der Erdkabelstrecken im Energieleitungsausbaugesetz und im Bundesbedarfsplangesetz ist abschließend und schließt weitere Erdverkabelungen aus (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, Az: 7 VR 13/12). Außerdem entsprechen Erdkabel auf der 380-kV-Spannungsebene noch nicht dem Stand der Technik, vielmehr soll die Technologie im Rahmen der vorgenannten Pilotprojekte erprobt werden. Die Erdverkabelung auf der Strecke Metternich – Niederstedem wurde von der Amprion GmbH, der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH gleichwohl als mögliche Variante zur Höchstspannungsfreileitung untersucht. Nach dieser Untersuchung ist die Freileitungsvariante gegenüber der Erdverkabelung vorzugswürdig, da die Erdverkabelung zusätzlich zwischen den bestehenden Freileitungen (110-kV-Bahnstromleitung und 110-kV-Freileitung Bl. 2409 der Westnetz GmbH) vorzunehmen wäre. Die Freileitungsvariante bietet demgegenüber im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft den signifikanten Vorteil, dass die geplante Leitung mit bestehenden Freileitungen gebündelt werden kann und so die Eingriffe in die Schutzgüter möglichst gering gehalten werden können. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen einer Verkabelung auf einzelne Schutzgüter wie Wasser und Boden sowie unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit ist die Variante Erdkabel damit gegenüber der geplanten Freileitung keine vorzugswürdige Alternative.

Soweit die Stadt Wittlich im Rahmen der Anhörung zur 1. Planänderung die geplante Verschiebung des Mastes Nr. 170 der Bl. 4225 um 53 m in südliche Richtung ablehnt,

da dies zu einem Heranrücken an den Ortsteil Wittlich-Dorf mit negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie zu einer höheren Lärmbelastung sowie stärkeren elektrischen und magnetischen Feldern führe, ist dem nicht zu folgen.

Die Verschiebung des Mastes Nr. 170 der Bl. 4225 bewirkt, dass der zur Ortslage von Dorf nächstgelegene geplante Mast Nr. 169 der Bl. 4225 im Rahmen der Planänderung um 1,65 m auf der Leitungsachse nach Südwesten in Richtung Autobahn verschoben und durch den Wechsel von einem Tragmast zu einem Winkelmast zusätzlich leicht gedreht wird. Aufgrund der vorgenannten Änderungen sowie der veränderten Abstände zum Mast Nr. 170 der Bl. 4225 reduziert sich die Masthöhe des Mastes Nr. 169 der Bl. 4225 um 3 m auf 66,5 m (Höhe des vorhandenen Tragmastes Nr. 121 der Bl. 2409: 64,78 m) und des Mastes Nr. 170 der Bl. 4225 um 1 m auf 69,5 m. Eine weitergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die landschaftsbildprägenden Bestandteile der Freileitung (Mastbauwerke) ist somit – auch im Vergleich zur Vorbelastung – nicht gegeben.

Zwar rückt die Achse der Freileitung mit der geringfügigen Verschiebung des Mastes Nr. 170 der Bl. 4225 zukünftig näher an die Bebauung des Ortsteils Wittlich-Dorf heran. Der Abstand zu den Wohngrundstücken reduziert sich in Höhe des Dammbauwerkes der BAB 1 von 94 m um ca. 9 m auf zukünftig ca. 85 m. Im Vergleich zum Abstand zu den Wohngrundstücken im Bereich des vorherigen Spannungsfeldes zwischen den Masten Nr. 169 bis 168 der Bl. 4225 von minimal ca. 70 m bzw. zum Bestand der Bl. 2409 von ca. 60 m ergeben sich hier weiterhin deutlich größere Abstände.

Eine zusätzliche erhebliche Neubelastung des Ortsteils Wittlich-Dorf durch das Heranrücken der Leitung ist ausgeschlossen. Die Werte für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte der geplanten Leitung schöpfen die nach der 26. BImSchV zulässigen Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische und 100 μ T für das magnetische Feld an keiner Stelle der geplanten Leitung voll aus. Im Bereich der Verschiebung der Masten Nr. 169 und Nr. 170 der Bl. 4225 mit der damit verbundenen veränderten Leitungsachse befinden sich keine maßgeblichen Immissionsorte gemäß der Definition der 26. BImSchV bzw. der LAI-Durchführungshinweise. Alle Anforderungen der 26. BImSchV werden somit eingehalten.

Die Beurteilungspegel der von der geplanten Leitung ausgehenden Schallimmissionen liegen durchgängig unterhalb der Irrelevanzgrenze nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm. Die

Geräuschzusatzbelastung durch die geplante Leitung, bei der Viererbündel und Armaturen entsprechend dem anerkannten Stand der Technik zum Einsatz kommen, um eine Geräuschentwicklung zu minimieren, liegen durchgängig unterhalb der Irrelevanzgrenze nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm. Die Geräuschzusatzbelastung durch die geplante Leitung ist somit als nicht relevant anzusehen.

Die mit der Verschiebung des Mastes Nr. 170 der Bl. 4225 bewirkten Vorteile einer Entlastung der bewirtschafteten Flächen Gemarkung Dorf, Flur 4, Flurstücke Nr. 53 und Nr. 54 überwiegen die mit der Verschiebung verbundenen geringfügigen Nachteile. Denn unabhängig von der Nutzungsart führt der ursprünglich beantragte Maststandort Nr. 170 der Bl. 4225 zu starken Bewirtschaftungseinschränkungen aufgrund der geringen Durchfahrtsbreiten zu den Grundstücksgrenzen, die nur über die beantragte Mastverschiebung des Mastes Nr. 170 der Bl. 4225 behoben werden können. Auch haben die durch die Mastverschiebung neu betroffenen Eigentümer in der Gemarkung Dorf, Flur 4, Flurstücke Nr. 72 und 73 ihre Zustimmung zur Errichtung des Mastes erteilt.

Die Einwendungen der Stadt Wittlich werden daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.21.4 Ortsgemeinde Forst (zugleich Einwenderin E55)

Die Ortsgemeinde Forst wendet sich gegen die geplante Trassenführung der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Bereich der Ortslage Forst. Sie trägt vor, dass sie bereits im Raumordnungsverfahren beantragt habe, die Trassenführung beim Neubau der Höchstspannungsfreileitung entlang der bebauten Ortslage etwas weiter südlich der Ortslage – vom Ort weg, in freies Feld – zu planen. Mit Raumordnerischem Entscheid vom 08.04.2015 (Seiten 82 und 83) sei diesem Antrag nicht entsprochen worden. Die Ablehnung sei mit dem Gebot des Bündelungsprinzips begründet worden. Die geplante 110-/380-kV-Gemeinschaftsleitung solle auf der siedlungsabgewandten Seite – neben der vorhandenen 220-kV-Freileitung – in enger Bündelung (Zwischenabstand ca. 40 m) errichtet werden. Die Vorhabensträgerin habe zwei Varianten zur Verlegung der Trasse vom Ort weg - ins freie Feld - als Alternativen geprüft (Ordner 1, Anlage 1, Erläuterungsbericht Ziffer 6.5, Seiten 39 ff), letztlich aber die Antragstrasse „Neubau im Bestand“ favorisiert. Die Festlegung auf die Antragstrasse sei fehlerhaft, da bei der

Abwägung der Varianten zugunsten der Antragstrasse folgende Punkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

Im Einzelnen sei das Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV nicht ausreichend berücksichtigt worden, wonach die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik zu minimieren seien. Das Bundesamt für Strahlenschutz empfehle insoweit einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 400 m. Demgegenüber werde im Erläuterungsbericht unter Ziffer 6.5.5 lapidar beschrieben, dass die alternativen Varianten nicht zu einer wesentlichen Verbesserung führen würden. Diese Aussage sei weder nachvollziehbar noch nachprüfbar.

Im Vergleich zu anderen Ortsgemeinden mit Wohnbebauung in Leitungsnähe wie Brohl, Faid, Dohr und Bausendorf werde die Ortsgemeinde Forst nachteilig behandelt. So würde die weiträumige Trassenverschwenkung in Bausendorf ein Vielfaches an Mehrkosten verursachen als die einfache Trassenverschwenkung in Forst. Auch die Maßnahmen in Brohl, Faid und Dohr seien kostenintensiver als in Forst. Die Ablehnung der Trassenverschiebung in Forst sei daher sachlich nicht nachvollziehbar. Das Bündelungsprinzip sei kein Grund, die Verschwenkung der Stromtrasse in Forst abzulehnen.

Das Abrücken der Trasse südlich der Ortslage würde zu einer deutlichen Verbesserung des Wohnumfeldes führen. Potential zur Trassenverlegung „ins freie Feld“ in südlicher Richtung sei ausreichend vorhanden. Es müsse weder Wald abgeholzt werden, noch werde eine Wohnbebauung einer anderen Ortsgemeinde durch die Trassenverschiebung tangiert. Die Trasse wäre damit auch zukunftsfähiger und auch für weitere Ausbaustufen geeigneter.

Dadurch, dass die Trasse extrem nah am Ort vorbeilaufe, wirke sich dies zwangsläufig negativ auf die Attraktivität des Ortes aus und führe zu Wertminderungen der Grundstücke. Auch wenn in Richtung der Trasse aktuell keine Ortsentwicklung stattfände, seien Bestandsimmobilien sowie Bestandsgrundstücke und ein in Planung befindliches Neubaugebiet betroffen. Wertminderungen von bis zu 30 % seien realistisch und zu erwarten.

Aktuell befinde sich im Wald in der Nähe des Maststandortes Nr. 67 der Horst eines Schwarzstorchpärchens und es würden regelmäßig Rotmilane gesehen. Die Leitung führe zum Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Insoweit sei zur Wahrung des Artenschutzes eine Überprüfung dringend nachzuholen. Die Ortsgemeinde Forst fordert die Vorlage eines Konzeptes zum Schutz der heimischen Tiere, vor allem für Schwarzstörche, um einer Vertreibung bzw. Störung dieser seltenen Tierarten entgegenzuwirken. Sie verweist dabei auf die §§ 19 bzw. 21 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG).

Die Ortsgemeinde Forst hat ihre Einwände im Rahmen der Online-Konsultation vertieft und insbesondere ihre Forderung nach einer Trassenverschiebung bekräftigt.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass die von den Einwendern geforderte weiträumige Trassenverschwenkung im Bereich der Ortslage Forst als nicht vorzugswürdig abzulehnen ist.

Zu Unrecht beruft sich die Ortsgemeinde Forst hinsichtlich der geforderten Trassenverschwenkung auf das Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV. Diese Regelung umfasst nicht die Prüfung von Trassenalternativen, sondern das Minimierungsgebot dient der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Rahmen der technischen Planung der jeweiligen Anlage (vgl. Ziffer 3.1 der 26. BImSchVVwV). Das Minimierungsgebot bezieht sich damit auf die von den Vorhabenträgerinnen beantragte 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Niederfrequenzanlage) als Neubau im Bestand und diesbezüglich auf die Reduzierung von elektrischen und magnetischen Feldern nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich. Dieses anlagenbezogene Minimierungsgebot betrifft daher nicht die Trassenführung. Die Vorhabenträgerinnen haben dem Minimierungsgebot gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV auch in ausreichendem Maße Rechnung getragen, indem sie ausgehend vom derzeitigen Stand der Technik im Bereich der Ortsgemeinde Forst folgende Minimierungsmaßnahmen zur Reduktion der elektrischen und magnetischen Felder vorgesehen haben:

- Elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der 26. BImSchVVwV),
- Minimierung der Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der 26. BImSchVVwV),
- Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der 26. BImSchVVwV) und

- Optimierung der Leiteranordnung (Nr. 5.3.1.5 der 26. BImSchVVwV)

Auf Grundlage dieser Rahmenkriterien wurden für die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Bereich der Ortsgemeinde Forst Minimierungsmöglichkeiten entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV in der Planung berücksichtigt und umgesetzt.

Es gibt auch keine verbindliche gesetzliche Vorgabe, die einen Mindestabstand der Höchstspannungsfreileitung zur Wohnbebauung von 400 m vorsieht. Die von Höchstspannungsfreileitungen im Einzelfall einzuhaltenden Abstände zu Wohnhäusern ergeben sich vielmehr über die Anwendung der einzelnen Vorgaben des Immissionsschutzrechts. Dies sind die Richtwerte für Lärm nach der TA Lärm und die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder gemäß der 26. BImSchV. Die entsprechenden Richtwerte werden durch das Vorhaben sicher eingehalten.

So werden die gesetzlichen Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und für die magnetische Flussdichte im Bereich der Ortsgemeinde Forst nur zu einem geringen Anteil ausgeschöpft. Die für den Vollastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder für die zwei Spannfelder zwischen den Masten Nr. 69 und Nr. 70 sowie den Masten Nr. 70 und Nr. 71 auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Im Boden“ betragen an den nächstgelegenen Wohnhäusern für die Frequenz 16,7 Hz (110-kV-Bahnstromleitung) 0,4 kV/m für das elektrische Feld bzw. 5,4 μ T für das magnetische Feld sowie für die Frequenz 50 Hz (Amprion- und Westnetz-Stromkreise) 0,7 kV/m für das elektrische Feld bzw. 13,2 μ T für das magnetische Feld. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird damit zu maximal 22 % und für die magnetische Flussdichte maximal zu 15 % ausgeschöpft. Ein weiterer Abstand der Leitung zur Wohnbebauung ist damit immissionsschutzrechtlich nicht geboten.

Durch ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung würde sich keine weitere relevante Reduzierung der Immissionsschutzwerte ergeben, da die zulässigen Grenzwerte auch bei der beantragten Trassenführung deutlich unterschritten werden. Ein Abrücken der Leitung in südlicher Richtung hätte vielmehr zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 m zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die von der Ortsgemeinde Forst favorisierte

Alternative führt zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 m. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen bei einem Abrücken der Leitung in südlicher Richtung nicht mehr gegeben ist, wäre die Umsetzung dieser Alternativvariante mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden.

Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südlicher Richtung auch zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Freileitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnah verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen.

Bei dem beantragten Neubau im Bestand können bereits vorbelastete Grundstücke für Maststandorte und Schutzstreifen genutzt werden, während bei der geforderten Trassenverschwenkung bisher nicht belastete Grundstücke in Anspruch genommen werden müssten. In Bezug auf den Eingriff in Privateigentum ist der Neubau im Bestand daher vorteilhaft. Demgegenüber hat die von den Einwendern gewünschte Neutrassierung außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors zur Folge, dass Konflikte nur verlagert, neu geschaffen und in einem gewissen Umfang verdoppelt werden, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft nach dem Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15 – BVerwGE 157, 73 Rn 235; BVerwG, Urteil vom 12.11.2020 – 4 A 13.18). Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber der beantragten Variante Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Die Ortsgemeinde Forst wird auch nicht im Vergleich zu anderen Ortsgemeinden mit Wohnbebauung in Leitungsnähe wie Brohl, Faid, Dohr und Bausendorf nachteilig

behandelt. Die räumliche Situation in Forst ist mit der Situation in den anderen Ortsgemeinden nicht vergleichbar, da die dort vorgenommenen Verschwenkungen der Leitung insbesondere aus technischen Gründen und/oder zur Vermeidung von unmittelbaren Überspannungen von Wohngebäuden erforderlich sind.

Das Abrücken der Trasse in südlicher Richtung führt entgegen der Auffassung der Ortsgemeinde Forst auch nicht zu einer deutlichen Verbesserung des Wohnumfeldes, da die ortszugewandte 220-kV-Freileitung Bl. 2409 bestehen bleibt und als 110-kV-Bahnstromleitung weiterbetrieben wird. Bei einem Abrücken der Bl. 4225 um ca. 100 m würden weite Teile des Freiraums südlich der Ortslage zusätzlich und erstmals beansprucht werden, was zu neuen Betroffenheiten, insbesondere im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies eine größere Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Freileitungen zur Folge hätte.

Soweit die Ortsgemeinde Forst zusätzlich vorträgt, dass mit dem Vorhaben ein erheblicher Wertverlust der Immobilien in Forst verbunden sei, handelt es sich nicht um einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz. Das Eigentumsrecht schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensguts berühren aber in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007, NVwZ 2007, S. 805). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG vom 5.3.1999, NVwZ RR 1999, S. 556). Darüber hinaus folgt aus der Normierung der Grenzwerte für die (fachplanerische) Zumutbarkeit von elektrischen und magnetischen Feldern, wie sie in der 26. BImSchV geregelt worden sind, dass hiermit auch die Frage nach Entschädigungsleistungen weitgehend mitentschieden ist. Es handelt sich um zumutbare Immissionen, die ohne Entschädigung hinzunehmen sind.

Hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Vortrags der Ortsgemeinde Forst ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerinnen aufgrund dieses Vortrags am 08.01.2020 den geplanten Maststandort Nr. 67 der Bl. 4225 sowie dessen näheres Umfeld (bis zu

0,5 km) auf das Vorhandensein geschützter Vogelarten nochmals untersucht haben. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein eines Schwarzstorchhorstes festgestellt werden. Es befindet sich im Gehölzbestand südwestlich des Maststandortes Nr. 67 der Bl. 4225 allerdings ein Horst einer mittelgroßen Greifvogelart wie bspw. Mäusebussard oder Rotmilan.

Zum Schutz dieser Vogelarten ist vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet. Beim Rotmilan handelte es sich zudem nicht um eine Art mit besonders hohem Kollisionsrisiko an Erdseilen von Freileitungen, so dass keine besonderen Schutzmaßnahmen wie eine Neutrassierung erforderlich sind.

Die von der Ortsgemeinde Forst erhobene Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.21.5 Kreiswasserwerke Cochem-Zell (zugleich Einwenderin E12)

Die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung kreuzt das Wasserschutzgebiet Brohl, über welches die Wassergewinnungsanlage Brohl versorgt wird. Der geplante Maststandort Nr. 64 der Bl. 4225 ist hierbei innerhalb der Schutzzone 2 geplant. Die Kreiswasserwerke Cochem-Zell fordern die Verlegung des Maststandortes in östliche Richtung außerhalb des Wasserschutzgebietes Brohl, Schutzzone 2.

Die Verschiebung des Maststandortes Nr. 64 der Bl. 4225 aus der Schutzzone 2 heraus ist abzulehnen, da dies aufgrund der notwendigen Abstände zu den Nachbarmasten aus technischen Gründen nicht möglich ist. Die Vorhabenträgerinnen haben in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden ein hydrologisches Gutachten erstellen lassen, aus dem sich die Unschädlichkeit der Maßnahme für die Trinkwasserversorgung ergibt, wenn die unter **Ziffer III.2.2** enthaltenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Die von den Kreiswasserwerken Cochem-Zell erhobene Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.21.6 Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel (zugleich Einwender E13)

Der Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel wendet sich gegen die Planung der Masten Nr. 149 und Nr. 150 der Bl. 4225, da diese die Anlagen des Zweckverbandes beeinträchtigten. Mast Nr. 149 der Bl. 4225 überspanne den Hochbehälter Hetzhof. Der Zweckverband fordert die Verschiebung des Mastes, so dass die Leiterseile der Höchstspannungsfreileitung den Hochbehälter nicht überspannen. Für Mast Nr. 150 der Bl. 4225 wird ebenfalls die Verschiebung gefordert, da die Fundamente dieses Mastes nicht den Mindestabstand von 5 m zur bestehenden Wasserleitung (Objekt-Nr. 150a) bzw. zum Steuerkabel einhalten würden.

Auf den Vortrag des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel hat die Amprion GmbH in der 1. Planänderung unter anderem beantragt, dass Mast Nr. 149 der Bl. 4225 um 27 m in westliche Richtung (innerhalb des vorhandenen Trassenraums) und Mast Nr. 150 der Bl. 4225 um 30 m in westliche Richtung bis an die Flurstücksgrenze verschoben wird. Der Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel wies im Rahmen der Anhörung zur 1. Planänderung erneut darauf hin, dass es erforderlich sei, die geplanten Masten zu verschieben, damit die Fundamente mindestens einen Abstand von 5 m zur bestehenden Wasserleitung bzw. zum Steuerkabel einhielten. Um Abstimmung der genauen Planungsdetails wurde gebeten.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass eine Verschiebung des Mastes Nr. 149 der Bl. 4225 in der vom Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel gewünschten Form abzulehnen ist. Die vom Zweckverband geforderte Verschiebung würde dazu führen, dass der Trassenraum verlassen werden müsste. Dies hätte einen größeren Eingriff in den angrenzenden geschützten Waldbestand zur Folge, den es zu vermeiden gilt. Der Hochbehälter ist bereits derzeit von Leiterseilen der vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung überspannt. Der vertikale Abstand der Leiterseile der neu geplanten Leitung zum Gelände wird gegenüber der Bestandssituation nicht verringert, so dass weiterhin ein Arbeitsraum von ca. 20 m Höhe bestehen bleibt. Relevante Nutzungskonflikte durch die Überspannung des Hochbehälters sind vor diesem Hintergrund weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen.

Möglich ist allerdings eine Verschiebung des Maststandortes Nr. 149 der Bl. 4225 um ca. 27 m in westliche Richtung (innerhalb des vorhandenen Trassenraumes), wie dies mit der 1. Planänderung beantragt wurde. Mit dieser Mastverschiebung wird das Abstandskriterium gemäß der Richtlinie GW 22 (ca. 20 m) vom Maststandort zu den Anlagen am Hochbehälter eingehalten. Durch die Mastverschiebung ergeben sich keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt, da qualitativ und quantitativ gleiche Biotope vom Mast und Arbeitsflächen beansprucht werden. Eine Erhöhung des Mastes Nr. 149 der Bl. 4225 ist nicht erforderlich. Der ursprünglich beantragte Schutzstreifen verlagert sich nur geringfügig. Mit der Verschiebung des Maststandortes Nr. 149 der Bl. 4225 um ca. 27 Meter in westliche Richtung wird somit den Belangen des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel hinreichend Rechnung getragen.

Im Rahmen der 1. Planänderung ist des Weiteren eine Verschiebung des Mastes Nr. 150 der Bl. 4225 um 30 m in westliche Richtung bis an die Flurstücksgrenze vorgesehen. Hierdurch wird der Abstand von mindestens 5 m zur Wasserleitung sowie zum Steuerkabel gemäß GW 22 eingehalten. Zudem wird mit der Verschiebung des Maststandortes an die Flurstücksgrenze die Bewirtschaftung der betroffenen Fläche erleichtert. Darüber hinaus haben die Vorhabenträgerinnen mit dem Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel vereinbart, dass die Wasserleitung des Zweckverbandes auf einer Länge von 330 m verlegt wird. Die Verlegung der Wasserleitung erfolgt als notwendige Folgemaßnahme zum geplanten Vorhaben. Die Umverlegung ist möglich und wurde mit dem Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel dem Grunde nach abgestimmt. Zum Einsatz kommt hierbei eine Rohrleitung aus duktilem Grauguss, die in einer Tiefe von ca. 1,60 m bis 2,00 m verlegt wird. Parallel zur Rohrleitung kommt ein Steuerkabel vom Typ A2YF (L) 2 YY, 20 x 2 x 0,8 hinzu. Die vorhandene Rohrleitung samt Steuerkabel verbleiben im Boden. Da die Einzelheiten zur Verlegung der Wasserleitung noch nicht feststehen, wird die Zulässigkeit dieser Maßnahme unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung (§ 74 Abs. 3 VwVfG) erteilt. Hierbei gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung, dass die vorbehaltene Teilregelung durch spätere Planergänzung innerhalb der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit möglich ist und die Lösung der offen bleibenden Fragen insgesamt zu bewältigen ist. Zur Gewährleistung einer alsbaldigen ergänzenden Entscheidung werden die Vorhabenträgerinnen verpflichtet, die fehlenden Planunterlagen zur Verlegung der Wasserleitung innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des

Bescheides nach Maßgabe der unter Ziffer III.2.3 enthaltenen Nebenbestimmung vorzulegen.

Die Verschiebung der Maste Nr. 149 und Nr. 150 der Bl. 4225 nebst Verlegung der Wasserleitung (Objekt Nr. 150a) wurde gemeinsam mit dem Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel erarbeitet. Bei den weiteren betroffenen Bereichen bzw. Berührungspunkten handelt es sich um geplante Überspannungen der Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel, was jedoch nicht zu einer Beeinflussung dieser Anlagen führt.

Der Einwendung wird daher nach Maßgabe der 1. Planänderung, welche u.a. die Verschiebung der Maststandorte Nr. 149 und Nr. 150 der Bl. 4225 vorsieht, **teilweise stattgegeben**.

4.22 Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden folgende Einwendungen erhoben:

4.22.1 Einwendung E1

Die Einwenderin E1 ist Miteigentümerin zweier Grundstücke in der **Gemarkung Wirfus**, Flur 9, Flurstücke Nr. 52 und Nr. 53. Sie wendet sich gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch Überspannung sowie durch Errichtung des neuen Masten Nr. 81 der Bl. 4225. Sie lehne die Planung komplett ab. Mast Nr. 81 der Bl. 4225 könne auch auf dem benachbarten Grundstück errichtet werden. Die Leitung störe ihre Grundstücke sowohl optisch als auch durch die von der Freileitung ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder. Die Grundstücke würden von ihr und ihrer Familie auch für Freizeitaktivitäten genutzt. Da die Grundstücke sich im Eigentum mehrerer Personen befänden, würden die geplanten Einschränkungen mit dem Mast sowie durch die Leitungen die Nutzung der Grundstücke und einen möglichen Eigentumsübergang erschweren.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass es sich bei den betroffenen Grundstücken um hauptsächlich landwirtschaftlich genutzte Parzellen handelt, welche am nördlichen Ende als Kleingarten genutzt werden. Der überwiegende Teil der Grundstücke ist durch Schutzstreifenflächen der Bestandsleitungen Bl. 2409 und BL 596 vorbelastet. Auch ist

zu berücksichtigen, dass zwar auf den Grundstücken des Einwenders E1 der neue Mast Nr. 81 der Bl. 4225 errichtet werden soll, aber zugleich der auf Flurstück Nr. 53, Flur 9, Gemarkung Wirfus, vorhandene Bestandsmast Nr. 100 der BL 596 demontiert werden soll.

Eine Verlegung des Maststandortes von Mast Nr. 81 der Bl. 4225 ist abzulehnen. Der Maststandort wurde aus technischer Sicht optimal gewählt, da dieser sich in gerader Linie zwischen den angrenzenden Masten befindet und gleichmäßige Abstände zu den Nachbarmasten hergestellt werden. Ebenso ist eine gute Erschließung des Mastes für die bauliche Realisierung gegeben. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 81 der Bl. 4225 auf ein anderes Flurstück wäre zwar technisch möglich, dies würde allerdings für den dortigen Grundstückseigentümer die gleichen Belastungen hervorrufen und hätte zugleich den Nachteil, dass der Mast aus technischer Sicht nicht mehr optimal positioniert wäre.

Hinsichtlich der optischen Störungen ist festzustellen, dass die Grundstücke des Einwenders E1 bereits durch die Bestandsleitung Bl. 2409 erheblich vorbelastet sind. Vorbelastungen prägen die in ihrem Einwirkungsbereich liegende Grundstücke und mindern ihre Schutzwürdigkeit. So kann der Eigentümer eines vorbelasteten Grundstücks nicht den Schutz in Anspruch nehmen, der einem Eigentümer eines Grundstückes ohne eine solche Vorbelastung zuzubilligen ist. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.10.1998 – 11 A 3/98). Solche sind hier nicht ersichtlich, da konkrete Gesundheitsgefahren vorliegend nicht zu befürchten sind.

Hinsichtlich der vorgetragenen Beeinträchtigung durch elektrische und magnetische Felder ist festzustellen, dass eine Gesundheitsgefährdung für den Einwender E1 nicht zu besorgen ist, da die insoweit geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4225 [Betriebsfrequenz: 50 Hertz; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 µT für die magnetische Flussdichte]) als auch für die mitgeführte Bahnstromleitung (Betriebsfrequenz 16,7 Hertz; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 µT für die magnetische Flussdichte) sicher eingehalten werden.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder sind daher ausreichend.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum der Einwenderin E1 im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, wobei die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das private Eigentum der Einwenderin E1 angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig sind. Die Inanspruchnahme der Grundstücke der Einwenderin E1 durch Überspannung, Belegung mit einem Leitungsschutzstreifen und Errichtung eines Mastes stellt eine entschädigungspflichtige Maßnahme dar. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird. Die Höhe der Entschädigung ist somit eine Frage, über die im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.2 Einwendung E2

Die Einwenderin E2 ist Eigentümerin zweier Grundstücke in der **Gemarkung Möntenich**, Flur 2, Flurstücke Nr. 174/63 und 175/63. Sie wendet sich gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke im Wege der Überspannung, da die Maßnahme im Bereich ihrer Grundstücke keine forstwirtschaftliche Nutzung mehr möglich mache. Hierdurch werde sie einen totalen Wertverlust erleiden. Eine anderweitige Nutzung der Fläche sei nicht möglich. Da die Einwenderin weiterhin eine forstwirtschaftliche Nutzung anstrebe, müsse die Trasse verlegt werden oder ihre Fläche gegen eine adäquate Waldfläche getauscht werden.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass es sich bei den betroffenen Grundstücken um forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Steilhanglage zum Elzbachtal handelt. Die Überspannung erfolgt hierbei in einer Höhe, die den Wald und dessen Nutzung unbeeinträchtigt lässt. Es kommt weder zu einem Verlust des Baumbestandes, noch ist die Entwicklung des Baumbestandes aufgrund ausreichend großer Seilabstände beeinträchtigt.

Gleichwohl stellt die Inanspruchnahme der Grundstücke der Einwenderin E2 durch Überspannung und Belegung mit einem Leitungsschutzstreifen eine entschädigungspflichtige Maßnahme dar. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird. Die Höhe der Entschädigung ist somit eine Frage, über die im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum der Einwenderin E2 sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, wobei die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das private Eigentum der Einwenderin E2 angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig sind.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.3 Einwendung E3

Der Einwender E3 ist Eigentümer des Grundstücks in der **Gemarkung Beuren**, Flur 15, Flurstück Nr. 92/1. Er wendet sich gegen den Plan, da die Immobilien (Häuser und Grundstücke) erheblich an Wert verlieren würden, wenn die Trasse zu dicht an der Ortschaft Beuren vorbeiführe. Noch schlimmer stehe es mit der gesundheitlichen Belastung durch elektrische und magnetische Felder. Bereits leerstehende Häuser/Wohnungen würden kaum noch Eigentümer/Mieter finden. In diesem Zusammenhang rege er an, die Tragmasten Nr. 123 und 125 der Bl. 4225 und vor allem den Abspannmast Nr. 124 der Bl. 4225 ca. 50 m in Richtung Ost/Südost zu verlegen. Der Einwender E3 hat seine Einwände im Rahmen der Online-Konsultation vertieft und bekräftigt und als weiteren Gesichtspunkt die Ertragsminderung seiner Äcker durch die Freisetzung von Aluminiumoxid vorgetragen.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass es sich bei dem Grundstück des Einwenders E3 um eine landwirtschaftlich genutzte Parzelle handelt, die durch die geplante Leitung überspannt und mit einem Schutzstreifen belegt werden soll. Zusätzlich soll das Grundstück während der Bauphase durch Bauflächen in Anspruch genommen werden. Die durch die Bauflächen bedingten Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär. Die dauerhafte Inanspruchnahme des Grundstücks durch den Schutzstreifen führt wiederum nicht zu Nachteilen bei der Bewirtschaftung des landwirtschaftlich genutzten Grundstücks. Gleichwohl stellt die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders E3 durch Überspannung und Belegung mit einem Leitungsschutzstreifen eine entschädigungspflichtige Maßnahme dar. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird. Die Höhe der Entschädigung ist somit eine Frage, über die im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum des Einwenders E3 sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, wobei die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das private Eigentum des Einwenders E3 angesichts des

Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig sind.

Soweit der Einwender E3 zusätzlich vorträgt, dass mit dem Vorhaben ein erheblicher Wertverlust der Immobilien in Beuren sowie Ertragseinbußen seiner Äcker verbunden seien, handelt es sich nicht um einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz. Das Eigentumsrecht schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensguts berühren aber in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007, NVwZ 2007, S. 805). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG vom 5.3.1999, NVwZ RR 1999, S. 556). Darüber hinaus folgt aus der Normierung der Grenzwerte für die (fachplanerische) Zumutbarkeit von elektrischen und magnetischen Feldern, wie sie in der 26. BImSchV geregelt worden sind, dass hiermit auch die Frage nach Entschädigungsleistungen weitgehend mitentschieden ist. Es handelt sich um zumutbare Immissionen, die ohne Entschädigung hinzunehmen sind.

Hinsichtlich der geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder ist festzustellen, dass eine Gesundheitsgefährdung für den Einwender E3 nicht zu besorgen ist. Der südöstliche Ortsrand von Beuren wird aktuell von der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409 und von der Bahnstromleitung BL. 0596 überspannt. Das mit dem Vorhaben vorgesehene leichte Abrücken der Trassenachse vom Ortsrand bewirkt, dass die Feldstärken durch die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung aufgrund der Umstellung auf 110-kV-Bahnstrom für die magnetischen Felder gegenüber der Bestandssituation um ca. 8 % reduziert werden. Mit dem geplanten Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung werden im Bereich Beuren die geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) von 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 µT für die magnetische Flussdichte als auch für die mitgeführte Bahnstromleitung von 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 µT für die

magnetische Flussdichte sicher eingehalten (siehe Nachweis 4, Ordner 8, Anlage 10.5 der Planunterlagen).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder sind daher ausreichend.

Ein weiteres Abrücken der neuen Leitung in Richtung Süden führt für die Ortslage Beuren zu keiner nennenswerten Verbesserung, da sich unmittelbar am südöstlichen Ortsrand die bestehende 220-kV-Freileitung (Bl. 2409), die als Bahnstromleitung weitergenutzt werden soll, befindet. Die Bebauung ist erst nachträglich in Kenntnis der Belastungen durch die bestehende Freileitung an das Trassenband herangerückt, was zu einer Reduzierung der Schutzwürdigkeit der im Einwirkungsbereich dieser Leitung liegenden Grundstücke führt. Zudem würde ein weiteres Abrücken der Maststandorte Nr. 123 bis Nr. 126 der Bl. 4225 in Richtung Süden dem Grundsatz der Bündelung widersprechen, wonach Leitungen durch Parallelführung zu anderen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen und sonstigen Versorgungsleitungen in einem Trassenraum gebündelt werden sollten.

Hinzu kommt, dass eine weitere Verlegung der Leitungstrasse Richtung Südosten aufgrund der größeren Flächeninanspruchnahme zu Beeinträchtigungen des FFH-

Gebietes „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“ (DE-5908-302) sowie des Vogelschutzgebietes „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (DE-5908-401) führen würde. Eine zusätzliche Beeinträchtigung dieser Natura 2000-Gebiete ist gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG nur zulässig, wenn aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Im Hinblick darauf, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder sicher eingehalten werden und das Vorhaben in einem bereits vorhandenen Trassenkorridor realisiert werden soll sowie eine Verschiebung der Trasse außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern und neue Konflikte schaffen würde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22.7.2010, Az. 7 VR 4/10, 7 VR 4/10 (7 A 7/10), NVwZ 2010, 1486 ff), liegen die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG zur Inanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete nicht vor. Die Verlegung der Leitungstrasse Richtung Südosten ist daher abzulehnen.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.4 Einwendung E4

Der Einwender E4 wohnt in der **Ortsgemeinde Forst**, Binner Straße. Die jetzige Freileitung verlaufe ca. 125 m von seinem Wohnhaus entfernt. Er fordert, dass dieser Abstand zu der Wohnbebauung auch durch die neue Stromtrasse eingehalten werde. Ergänzend weist er darauf hin, dass er im Bereich zwischen Dorfgrenze und Sportplatz zwei Rotmilane festgestellt habe. Es handele sich um eine geschützte Vogelart. Eine Neuerrichtung der Trasse sei auch aufgrund der geplanten Betriebstemperaturen der Leiterseile von 60° C im Hinblick auf den Tierschutz unverantwortlich.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass der Abstand der Stromtrasse zum Wohnhaus des Einwenders E4 von ca. 125 m unverändert bleibt, da die ortszugewandte 220-kV-Freileitung Bl. 2409 bestehen bleibt und als 110-kV-Bahnstromleitung weiterbetrieben wird. Die neu zu errichtende 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) hält dagegen einen Abstand von ca. 161 m zum Wohnhaus

des Einwenders E4 ein. Eine Verschlechterung zur gegenwärtigen Situation findet daher nicht statt.

Hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Vortrags des Einwenders E4 ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerinnen aufgrund dieses Vortrags am 08.01.2020 den geplanten Maststandort Nr. 67 der Bl. 4225 sowie dessen näheres Umfeld (bis zu 0,5 km) auf das Vorhandensein geschützter Vogelarten nochmals untersucht haben. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein eines Schwarzstorchhorstes festgestellt werden. Es befindet sich im Gehölzbestand südwestlich des Maststandortes Nr. 67 der Bl. 4225 allerdings ein Horst einer mittelgroßen Greifvogelart wie bspw. Mäusebussard oder Rotmilan.

Zum Schutz dieser Vogelarten ist vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet. Beim Rotmilan handelt es sich zudem nicht um eine Art mit besonders hohem Kollisionsrisiko an Erdseilen von Freileitungen, so dass keine besonderen Schutzmaßnahmen wie eine Neutrassierung erforderlich sind.

Zutreffend sind die Ausführungen des Einwenders E4, dass sich die Leiterseile auf Temperaturen von 60° C bis 80° C aufheizen können. Im Regelfall setzen sich Vögel jedoch nicht auf die unter Spannung stehenden Leiterseile, da sie den Temperaturunterschied wie auch das elektrische Feld wahrnehmen können. Aus diesem Grund nutzen Vögel im Regelfall das nicht unter Spannung stehende oben befindliche Erdseil als Ansitz. Vor diesem Hintergrund sind weder aus der Fachliteratur noch vonseiten der Naturschutzbehörden Berichte über Verletzungen von Vögeln durch „heiße“ Leiterseile von Hochspannungsfreileitungen bekannt.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.5 Einwendung E5

Der Einwender E5 ist Eigentümer des landwirtschaftlichen Grundstücks in der **Gemarkung Landkern**, Flur 7, Flurstück Nr. 6. Er wendet sich dagegen, dass auf seinem Grundstück der Neubau von Mast Nr. 91 der Bl. 4225 geplant ist. Der Mast, der mittig auf seinem Grundstück geplant sei, schränke mit einer Grundfläche von mindestens 13 m x 13 m die Bewirtschaftung seines Grundstücks erheblich ein. Das Grundstück werde praktisch in zwei Hälften geteilt. Durch die notwendige Umfahrung des Mastes werde regelmäßig der Aufwuchs erheblich geschädigt bzw. sogar zerstört. Der Standort des Mastes sei daher in westliche Richtung an die Grenze zum Wirtschaftsweg Flur 7 bzw. Flur 8 zu verschieben. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, solle alternativ eine Verschiebung in östlicher Richtung an die Grenze zu Flurstück Nr. 5 geprüft werden. Er sei auch damit einverstanden, dass der Mast – soweit notwendig – entsprechend erhöht werde.

Der Einwender E5 hat seine Einwände im Rahmen der Online-Konsultation vertieft und insbesondere seine Forderung nach einer Verschiebung des Mastes Nr. 91 der Bl. 4225 bekräftigt. Er könne nur einen Maststandort an der Grundstücksgrenze – vorzugsweise an der westlichen Grundstücksgrenze – akzeptieren.

Im Rahmen der Anhörung zur 1. Planänderung teilte der Einwender E5 mit, dass er auch die mit der 1. Planänderung vorgenommene Verschiebung des Mastes Nr. 91 der Bl. 4225 um 25,50 m in östliche Richtung ablehne. Er bestehe auf einer Verschiebung des Mastes in westliche Richtung an die Grenze zum Wirtschaftsweg Flur 7 bzw. Flur 8.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass die landwirtschaftliche Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks des Einwenders E5 durch den geplanten Standort von Mast Nr. 91 der Bl. 4225 erschwert wird. Auf den Vortrag des Einwenders E5 wurde daher eine Verschiebung des Maststandortes Nr. 91 der Bl. 4225 an die Flurstücksgrenze zur Erleichterung der Flächenbewirtschaftung geprüft. Die Prüfung ergab, dass eine Verschiebung des Mastes Nr. 91 der Bl. 4225 an die westliche Grenze der Parzelle aus technischen Gründen nicht realisierbar ist. Hierbei ist nicht die Masthöhe ausschlaggebend, sondern der einzuhaltende Abstand zur Parallelleitung Bl. 2409, da für das seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind ein ausreichender Abstand gewährleistet bleiben muss. Demgegenüber würde eine Erhöhung der Maste nicht direkt dazu führen, dass die Maste weiter an die Grenze gesetzt werden könnten.

Auch eine Verschiebung der benachbarten Maste Nr. 90 oder Nr. 92 der Bl. 4225 hat keine Auswirkungen auf die Verschiebungsmöglichkeiten des Mastes Nr. 91 der Bl. 4225. Die ausschlaggebende Größe ist der Abstand zum bestehenden Nachbarmast Nr. 299 der Bl. 2409.

Als Alternative wurde eine Verschiebung des Mastes um 25,5 m in Richtung der östlichen Grundstücksgrenze (aber nicht bis an diese heran) bei gleichzeitiger Einhaltung der technischen Erfordernisse geprüft und für möglich erachtet, wobei eine Durchfahrt mit landwirtschaftlichem Gerät zwischen Mast und Weg sichergestellt wird. Auch wenn die Durchfahrtbreite zur Nachbarfläche auf der südöstlichen Seite sehr schmal wird, ist durch die Verschiebung des Mastes eine Durchfahrt zwischen diesem und der nordwestlichen Grundstücksgrenze auch mit größerem landwirtschaftlichem Gerät möglich. Der Abstand zum Weg und auch zum Nachbarmast ist unter Berücksichtigung der Arbeitsbreiten von ca. 30 m zwar gering, eine Durchfahrt ist jedoch möglich. Im Vergleich zur ursprünglich beantragten Maststandort Nr. 91 der Bl. 4225 ergibt sich damit durch die Verschiebung des Mastes Nr. 91 um 25,50 m in östliche Richtung eine deutliche Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen.

Der Einwendung wird daher durch die mit der 1. Planänderung beantragte Verschiebung des Mastes Nr. 91 um 25,50 m in östliche Richtung **teilweise stattgegeben**.

4.22.6 Einwendung E6 (6a,6b und 6c)

Die Einwender E6 sind Eigentümer der Grundstücke in der **Gemarkung Binningen**, Flur 1, Flurstücke Nr. 21, Nr. 22 und Nr. 23. Sie sind mit der Inanspruchnahme dieser Flurstücke nur einverstanden, wenn diese wertig ausgeglichen wird.

Die Planung sieht vor, dass die vorgenannten Grundstücke durch Überspannung, die Belegung mit einem Leitungsschutzstreifen sowie temporär durch Arbeits- und Gerüstbauflächen in Anspruch genommen werden. Soweit die Grundstücke der Einwender E6 durch den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr in Anspruch genommen werden, stellt dies eine entschädigungspflichtige Maßnahme dar. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der

Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird. Die Höhe der Entschädigung ist somit eine Frage, über die im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum der Einwender E6 sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, wobei die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das private Eigentum der Einwender E6 angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig sind.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.7 Einwendung E7

Der Einwender E7 ist Eigentümer des Grundstücks in der **Gemarkung Forst**, Flur 5, Flurstück Nr. 27. Er ist mit der Inanspruchnahme dieser Flurstücke nur einverstanden, wenn diese wertig ausgeglichen wird.

Der Einwender E7 hat seine Einwände im Rahmen der Online-Konsultation dahingehend erweitert, dass er nunmehr auch eine Trassenverschwenkung unmittelbar hinter der Ortsgemeinde Brohl fordert, wodurch ein größerer Abstand zur Ortsgemeinde Forst erreicht werden könnte. Auch hätte die Trassenverschwenkung den Vorteil, dass sein Grundstück nicht für den Bau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung in Anspruch genommen werden müsste.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass eine Trassenverschwenkung unmittelbar hinter der Ortsgemeinde Brohl gegenüber der Antragstrasse nicht vorzugswürdig ist. Durch ein Abrücken der Leitung würde sich keine weitere relevante Reduzierung der Immissionsschutzwerte ergeben, da die zulässigen Grenzwerte auch bei der beantragten Trassenführung deutlich unterschritten werden. Ein Abrücken der Leitung in südlicher Richtung hätte vielmehr zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die vom Einwender E7 favorisierte Alternative führt zu einer Aufweitung des

Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung einer Trassenverschwenkung nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung dieser Verschwenkung mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsfreileitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen.

Bei dem beantragten Neubau im Bestand können dagegen bereits vorbelastete Grundstücke für Maststandorte und Schutzstreifen genutzt werden, während bei der Variante einer Trassenverschwenkung bisher nicht belastete Grundstücke in Anspruch genommen werden müssten. In Bezug auf den Eingriff in Privateigentum ist der Neubau im Bestand daher vorteilhafter. Demgegenüber hat die vom Einwender E7 gewünschte Trassenverschwenkung außerhalb des bestehenden Trassenkorridors zur Folge, dass Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen werden. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber der Antragsvariante Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Soweit das Grundstück des Einwenders E7 durch den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr in Anspruch genommen wird, stellt dies eine entschädigungspflichtige Maßnahme dar. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung

zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird. Die Höhe der Entschädigung ist somit eine Frage, über die im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum des Einwenders E7 sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, wobei die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das private Eigentum des Einwenders E7 angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig sind.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.8 Einwendung E8

Die Einwenderin E8, eine Grundstücksentwicklungsgesellschaft, ist Eigentümerin der Grundstücke in der **Gemarkung Bausendorf**, Flur 22, Flurstücke Nr. 116, Nr. 119 und Nr. 121. Sie wendet sich vorsorglich gegen die Inanspruchnahme dieser Flurstücke, da ihr das Ausmaß nicht klar sei.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass die Grundstücke der Einwenderin E8 durch die geplante Leitung überspannt und mit einem Schutzstreifen belegt werden sollen. Im Einzelnen werden die Flurstücke Nr. 119 und Nr. 121 durch den Schutzstreifen der geplanten Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 in Anspruch genommen. Sie waren bisher durch die Bestandsleitung Bl. 2409 betroffen, die vollständig demontiert werden soll. Für das Flurstück Nr. 119 ergeben sich keine Veränderungen zum bisherigen Zustand. Es soll auch zukünftig am südlichen Ende durch Leiterseile überspannt werden und ist somit auch mit einem Schutzstreifen belegt. Durch die erforderliche Verbreiterung des Schutzstreifens der neuen Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 um ca. 13 m wird außerdem das Flurstück Nr. 116 erstmalig geringfügig (65 m²) vom Schutzstreifen überlagert. Eine bauliche Inanspruchnahme der Flurstücke oder die Platzierung eines neuen Maststandortes ist auf keinem der Grundstücke vorgesehen.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke der Einwenderin E8 stellt eine entschädigungspflichtige Maßnahme dar. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird. Die Höhe der Entschädigung ist somit eine Frage, über die im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum der Einwenderin E8 sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, wobei die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das private Eigentum der Einwenderin E8 angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig sind.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.9 Einwendungen E9, E10, E11, E49, E50, E51, E56, E57, E58, E59, E60, E61, E67, E68, E73, E74, E75, E78, E80, E81, E82, E88, E89, E90, E91, E92, E93, E94, E96, E97, E98, E99, E100, E101, E102, E103, E104, E106, E107, E108, E109, E110, E111, E112, E115, E116, E119, E121, E122, E125, E132 und E156

Die Einwender E9, E10, E11, E49, E50, E51, E55, E56, E57, E58, E59, E60, E61, E67, E68, E73, E74, E75, E78, E80, E81, E82, E88, E89, E90, E91, E92, E93, E94, E96, E97, E98, E99, E100, E101, E102, E103, E104, E106, E107, E108, E109, E110, E111, E112, E115, E116, E119, E121, E122, E125, E132 und E 156 wohnen in der **Ortsgemeinde Forst**. Der Abstand der Wohnhäuser der jeweiligen Einwender und der geplanten Höchstspannungsfreileitung beträgt zwischen ca. 110 und über 400 Metern.

Die Einwender lehnen die beantragte Trassenführung ab und fordern die Verlegung der Leitung weiter in südlicher Richtung vom Ortsrand weg. Bei der Abwägung der Varianten seien hinsichtlich der von den Einwendern geforderten Alternativtrasse folgende Punkte nicht ausreichend berücksichtigt worden: So gebiete das Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV, die von der jeweiligen

Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik zu minimieren. Das Bundesamt für Strahlenschutz empfehle insoweit einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 400 m. Demgegenüber werde im Erläuterungsbericht unter Ziffer 6.5.5 lapidar beschrieben, dass die alternativen Varianten nicht zu einer wesentlichen Verbesserung führen würden. Diese Aussage sei weder nachvollziehbar noch nachprüfbar.

Besonders Menschen, die in unmittelbarer Nähe zur Trasse wohnen, seien einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Es seien alle dortigen 62 Einfamilienhäuser im Zeitraum von 1980 bis 2018 untersucht worden. Die Zahl der Krebstoten für den genannten Zeitraum sei mit 53 sehr hoch. Aktuell seien 11 Personen in den genannten Straßenbereichen an Krebs erkrankt.

Im Vergleich zu anderen Ortsgemeinden mit Wohnbebauung in Leitungsnähe wie Brohl, Faid, Dohr und Bausendorf werde die Ortsgemeinde Forst nachteilig behandelt. So würde die weiträumige Trassenverschwenkung bei Bausendorf ein Vielfaches an Mehrkosten verursachen als die einfache Trassenverschwenkung bei Forst. Auch die Maßnahmen bei Brohl, Faid und Dohr seien kostenintensiver als die geforderte Verschwenkung bei Forst. Die Ablehnung der Trassenverschiebung in Forst sei daher sachlich nicht nachvollziehbar. Das Bündelungsprinzip sei kein Grund, die Verschwenkung der Stromtrasse bei Forst abzulehnen.

Das Abrücken der Trasse in südlicher Richtung vom Ortsrand weg würde aus Sicht der Anwohner zu einer deutlichen Verbesserung des Wohnumfeldes führen. Potential zur Trassenverlegung „ins freie Feld“ sei ausreichend vorhanden. Die Trasse wäre damit auch zukunftsfähiger und auch für weitere Ausbaustufen geeigneter.

Dadurch, dass die Trasse extrem nah am Ort vorbeilaufe, wirke sich dies zwangsläufig negativ auf die Attraktivität des Ortes aus und führe zu Wertminderungen der Grundstücke.

Aktuell befinde sich im Wald in der Nähe des Maststandortes Nr. 67 der Bl. 4225 der Horst eines Scharzstorchpärchens und es würden regelmäßig Rotmilane gesehen. Die Leitung löse damit Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG aus. Insoweit sei zur Wahrung des Artenschutzes eine Überprüfung dringend nachzuholen.

Die Einwender E9, E10, E11, E59, E89, E90, E96, E97, E98, E101, E104, E106, E107, E108, E109, E119 und E121 haben ihre Einwendungen im Rahmen der Online-Konsultation vertieft und insbesondere ihre Forderung nach einer Trassenverschiebung bekräftigt.

Die Prüfung der Einwendungen ergibt, dass die von den Einwendern geforderte weiträumige Trassenverschwenkung in Forst als nicht vorzugswürdig abzulehnen ist.

Zu Unrecht berufen sich die Einwender hinsichtlich der geforderten Trassenverschwenkung auf das Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV. Diese Regelung umfasst nicht die Prüfung von Trassenalternativen, sondern das Minimierungsgebot dient der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Rahmen der technischen Planung der jeweiligen Anlage (vgl. Ziffer 3.1 der 26. BImSchVVwV). Das Minimierungsgebot bezieht sich damit auf die hier in Rede stehende Höchstspannungsfreileitung und diesbezüglich auf die Reduzierung von elektrischen und magnetischen Feldern nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich. Dieses anlagenbezogene Minimierungsgebot betrifft daher nicht die Trassenführung. Die Amprion GmbH hat dem Minimierungsgebot gem. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV auch in ausreichendem Maße Rechnung getragen, indem sie ausgehend vom derzeitigen Stand der Technik im Bereich der Ortsgemeinde Forst folgende Minimierungsmaßnahmen zur Reduktion der elektrischen und magnetischen Felder vorgesehen hat:

- Elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der 26. BImSchVVwV),
- Minimierung der Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der 26. BImSchVVwV),
- Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der 26. BImSchVVwV) und
- Optimierung der Leiteranordnung (Nr. 5.3.1.5 der 26. BImSchVVwV)

Auf Grundlage dieser Rahmenkriterien wurden für die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Metternich –Niederstedem (Bl. 4225) im Bereich der Ortsgemeinde Forst Minimierungsmöglichkeiten entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV in der Planung berücksichtigt und umgesetzt.

Es gibt auch keine verbindliche gesetzliche Vorgabe, die einen Mindestabstand der Höchstspannungsfreileitung zur Wohnbebauung von 400 m vorsieht. Die von

Höchstspannungsfreileitungen im Einzelfall einzuhaltenden Abstände zu Wohnhäusern ergeben sich vielmehr über die Anwendung der einzelnen Vorgaben des Immissionsschutzrechts. Diese sind die Richtwerte für Lärm nach der TA Lärm und die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder gemäß der 26. BImSchV. Die entsprechenden Richtwerte für Lärm und die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder werden durch das Vorhaben sicher eingehalten.

So werden die gesetzlichen Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und für die magnetische Flussdichte im Bereich der Ortsgemeinde Forst nur zu einem geringen Anteil ausgeschöpft. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für das Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 70 und 71 im Bereich der Ortsgemeinde Forst für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreise) 0,4 kV/m bzw. 5,4 μ T sowie die Frequenz 50 Hz (Amprion und Westnetz Stromkreise) 0,7 kV/m bzw. 13,2 μ T am maßgeblichen Immissionsort. Der maßgebliche Immissionsort stellt dabei die nächstgelegene Wohnnutzung zur Freileitung dar, wobei die Berechnungen am ungünstigsten Punkt innerhalb des maßgeblichen Immissionsortes erfolgen. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit maximal zu 22 % und für die magnetische Flussdichte zu 15 % ausgeschöpft. Für nur etwas weiter zu den Freileitungen entfernter liegenden Wohngrundstrücker ergeben sich Grenzwertausschöpfungen von max. 4 % für die elektrische Feldstärke und max. 3 % für die magnetische Flussdichte. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten für niederfrequente elektrische und magnetische Wechselfelder. Ein weiterer Abstand der Leitung zur Wohnbebauung ist damit immissionsschutzrechtlich nicht geboten.

Durch ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung würde sich keine weitere relevante Reduzierung der Immissionsschutzwerte ergeben, da die zulässigen Grenzwerte auch bei der beantragten Trassenführung deutlich unterschritten werden. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte vielmehr zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die von den Einwendern favorisierte Alternative führt zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter.

Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden.

Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsfreileitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen.

Bei dem beantragten Neubau im Bestand können bereits vorbelastete Grundstücke für Maststandorte und Schutzstreifen genutzt werden, während bei den Varianten „Neubau in Umfahrung“ bisher nicht belastete Grundstücke in Anspruch genommen werden müssten. In Bezug auf den Eingriff in Privateigentum ist der Neubau im Bestand daher vorteilhaft. Demgegenüber hat die von den Einwendern gewünschte Neutrassierung außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors zur Folge, dass Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen werden. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Soweit die Einwender ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Krebs in unmittelbarer Nähe der Trasse vortragen, ist festzustellen, dass sich diese Thesen der sog. „Bristol-Studie“ wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier beantragte Höchstspannungsleitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den

menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können. Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen. Die geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder sind daher ausreichend.

Die Ortsgemeinde Forst wird auch nicht im Vergleich zu anderen Ortsgemeinden mit Wohnbebauung in Leitungsnähe wie Brohl, Faid, Dohr und Bausendorf nachteilig behandelt. Die räumliche Situation in Forst ist mit der Situation in den anderen Ortsgemeinden nicht vergleichbar, da die dort vorgenommenen Verschwenkungen der Leitung insbesondere aus technischen Gründen und/oder zur Vermeidung von unmittelbaren Überspannungen von Wohngebäuden erforderlich sind.

Das Abrücken der Trasse in südliche Richtung führt entgegen der Auffassung der Einwender auch nicht zu einer deutlichen Verbesserung des Wohnumfeldes, da die ortszugewandte 220-kV-Freileitung BI. 2409 bestehen bleiben und als 110-kV-Bahnstromleitung weiterbetrieben werden soll. Bei einem Abrücken der BI. 4225 um ca. 100 m würden weite Teile des Freiraums südlich der Ortslage zusätzlich und erstmals beansprucht werden, was zu neuen Betroffenheiten, insbesondere in naturschutzrechtlicher Hinsicht führen würde, da dies eine größere Zerschneidung und

Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen zur Folge hätte.

Soweit die Einwender zusätzlich vortragen, dass mit dem Vorhaben ein erheblicher Wertverlust der Immobilien in Forst verbunden sei, handelt es sich nicht um einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz. Das Eigentumsrecht schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensguts berühren aber in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007, NVwZ 2007, S. 805). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG vom 5.3.1999, NVwZ RR 1999, S. 556). Darüber hinaus folgt aus der Normierung der Grenzwerte für die (fachplanerische) Zumutbarkeit von elektromagnetischen Feldern, wie sie in der 26. BImSchV geregelt worden sind, dass hiermit auch die Frage nach Entschädigungsleistungen weitgehend mitentschieden ist. Es handelt sich um zumutbare Immissionen, die ohne Entschädigung hinzunehmen sind.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vortrags der Einwender ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerinnen aufgrund dieses Vortrags am 08.01.2020 den geplanten Maststandort Nr. 67 der Bl. 4225 sowie dessen näheres Umfeld (bis zu 0,5 km) nochmals auf das Vorhandensein geschützter Vogelarten untersucht hat. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein eines Schwarzstorchhorstes festgestellt werden. Es befindet sich im Gehölzbestand südwestlich des Maststandortes Nr. 67 der Bl. 4225 allerdings ein Horst einer mittelgroßen Greifvogelart wie bspw. Mäusebussard oder Rotmilan.

Zum Schutz dieser Vogelarten ist vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in

Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet. Beim Rotmilan handelte es sich zudem nicht um eine Art mit besonders hohem Kollisionsrisiko an Erdseilen von Freileitungen, so dass keine besonderen Schutzmaßnahmen wie eine Neutrassierung erforderlich sind.

Die Einwendungen werden daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.10 Einwendung E14

Der Einwender E14 ist Miteigentümer des Grundstücks in der **Gemarkung Brohl**, Flur 1, Flurstück Nr. 36/6. Er wendet sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks im Wege der Überspannung sowie durch Errichtung des neuen Mastes Nr. 65 der Bl. 4225. Da bereits die gegenüberliegende Parzelle mit einem Mast belastet sei, werde er mit dem neuen Mast Nr. 65 der Bl. 4225 ein zweites Mal belastet. Durch diese zwei Freileitungsmaste entstehe ein großer Flächenverlust und die Bewirtschaftung werde erheblich erschwert, da der neue Mast außerhalb der Bewirtschaftungsrichtung stehe.

Eine Verschiebung des Mastes Nr. 65 der Bl. 4225 auf die andere Straßenseite scheidet aus technischen Gründen aus. Aufgrund des weiten Abrückens aus dem Gleichschritt ginge die enge Bündelung zur Nachbarleitung verloren. Hierdurch würden sich bei Wind im ausgeschwungenen Zustand die Leiterseile unzulässig an die Maste der Nachbarleitung annähern. Dies widerspräche den Anforderungen an einen sicheren Betrieb der Hochspannungsfreileitungen, wie sie sich aus § 49 EnWG in Verbindung mit den einschlägigen DIN-VDE-Regelwerken ergeben. Weiterhin müsste der Mast aufgrund der größeren Feldlänge und des abfallenden Geländes stark erhöht werden. Zur Verschiebung an die Grundstücksgrenze wurde mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Cochem vereinbart, dass der Mast ausnahmsweise innerhalb der Anbauverbotszone an der Straße platziert werden kann. Der Mast wurde dementsprechend an der Grundstücksgrenze geplant.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum des Einwenders E14 sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, wobei die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das private Eigentum des Einwenders E14 angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig sind.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders E14 stellt eine entschädigungspflichtige Maßnahme dar. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird. Die Höhe der Entschädigung ist somit eine Frage, über die im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.11 Einwendungen E15, E16, E20, E21, E22, E23, E24, E25, E26, E27, E28, E29, E30, E33, E34, E36, E37, E38, E39, E40, E41, E43, E44; E 45, E46, E47, E48, E52, E210, E226, E227, E228, E229, E230, E232 und E233

Die Einwender E15, E16, E20, E21, E22, E23, E24, E25, E26, E27, E28, E29, E30, E33, E34, E36, E37, E38, E39, E40, E41, E43, E44; E 45, E46, E47, E48, E52, E210, E226, E227, E228, E229, E230, E232 und E233 wohnen in **Wittlich-Neuerburg**. Der Abstand der Wohnhäuser der jeweiligen Einwender zur geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 liegt zwischen ca. 70 und ca. 300 Metern.

Die Einwender lehnen die Errichtung der Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 im Bereich Wittlich-Neuerburg ab und fordern eine Erdverkabelung im Bereich der Bebauung. Sie befürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder sowie eine erhebliche Lärmbelastung bei ungünstigen Feuchtwetterlagen. Des Weiteren sehen sie eine Beeinträchtigung des Erholungs- und Freizeitwertes ihrer Grundstücke durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und durch die Störung der Natur.

Von den vorgenannten Einwendern hat sich der Einwender E48 an der Online-Konsultation beteiligt und die Einwendung im Rahmen der Online-Konsultation vertieft und bekräftigt.

Die Forderung der Einwender E15, E16, E20, E21, E22, E23, E24, E25, E26, E27, E28, E29, E30, E33, E34, E36, E37, E38, E39, E40, E41, E43, E44; E 45, E46, E47, E48,

E52, E210, E226, E227, E228, E229, E230, E232 und E233, die Höchstspannungsfreileitung im Bereich Wittlich-Neuerburg als Erdverkabelung auszuführen, ist schon deshalb abzulehnen, weil der Gesetzgeber die Erdverkabelung im Bereich der Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung zum einen auf die sechs in § 2 Abs. 1 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) genannten Pilotprojekte sowie zum anderen auf die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) beschränkt hat. Der hier in Rede stehende Leitungsabschnitt Metternich – Niederstedem (Vorhaben Nr. 15 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG) ist keines der Vorhaben, das nach § 2 Abs. 1 EnLAG oder nach § 2 Abs. 6 BBPlG als Erdkabelvorhaben vorgesehen ist. Die Aufzählung der Erdkabelstrecken im Energieleitungsausbaugesetz und im Bundesbedarfsplangesetz ist abschließend und schließt weitere Erdverkabelungen aus (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, Az: 7 VR 13/12). Außerdem entsprechen Erdkabel auf der 380-kV-Spannungsebene noch nicht dem Stand der Technik, vielmehr soll die Technologie im Rahmen der vorgenannten Pilotprojekte erprobt werden. Die Erdverkabelung auf der Strecke Metternich – Niederstedem wurde von der Amprion GmbH und der DB Energie GmbH gleichwohl als mögliche Variante zur Höchstspannungsfreileitung untersucht. Nach dieser Untersuchung ist die Freileitungsvariante gegenüber der Erdverkabelung vorzugswürdig, da die Erdverkabelung zusätzlich zwischen den bestehenden Freileitungen vorzunehmen wäre. Die Freileitungsvariante bietet demgegenüber im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft den signifikanten Vorteil, dass die geplante Leitung mit bestehenden Freileitungen gebündelt werden kann und so die Eingriffe in die Schutzgüter möglichst gering gehalten werden können. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen einer Verkabelung auf einzelne Schutzgüter wie Wasser und Boden sowie unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit ist die Variante Erdkabel gegenüber der geplanten Freileitung keine vorzugswürdige Alternative.

Zu den Bedenken der Einwender E15, E16, E20, E21, E22, E23, E24, E25, E26, E27, E28, E29, E30, E33, E34, E36, E37, E38, E39, E40, E41, E43, E44; E 45, E46, E47, E48, E52, E210, E226, E227, E228, E229, E230, E232 und E233 hinsichtlich des Immissionsschutzes und etwaigen von der geplanten Leitung ausgehenden Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder

betragen für das Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 166 und 167 der Bl. 4225 auf Höhe der „Hatzdorfer Straße“ und „Tannenstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 50 Hz (Amprion- und Westnetz-Stromkreise) 0,3 - 0,4 kV/m bzw. 6,2 - 6,3 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 6 - 8 % und für die magnetische Flussdichte zu 6 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte)].

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Eine erhebliche Lärmbelästigung bei ungünstigen Feuchtwetterlagen ist auszuschließen, da an der 380-kV-Freileitung der Vorhabenträgerinnen Viererbündel und Armaturen entsprechend dem anerkannten Stand der Technik zum Einsatz kommen, um eine Geräuscentwicklung zu minimieren. Die Beurteilungspegel der von der geplanten Leitung ausgehenden Schallimmissionen liegen durchgängig unterhalb der Irrelevanzgrenze nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm. Die Geräuschezusatzbelastung durch die geplante Leitung ist somit als nicht relevant anzusehen. Aus diesem Grunde ist eine separate Untersuchung gewerblich bedingter Vorbelastungen (Abschnitt 4.2.c der TA Lärm) nicht erforderlich. Anhaltspunkte dafür, dass der Betrieb der

Höchstspannungsfreileitung unter Berücksichtigung etwaiger Vorbelastungen zu einer relevanten Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm führen könnte, sind für den hier in Rede stehenden Leitungsabschnitt nicht ersichtlich. Die von der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung ausgehenden Geräusche sind daher als nicht erheblich einzustufen.

Des Weiteren führt das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erholungs- und Freizeitwertes der Grundstücke der Einwender, da nördlich von Wittlich-Neuerburg bereits seit vielen Jahrzehnten die bestehende 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409 vorhanden ist. Somit ist eine Vorbelastung für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt gegeben. Die geplante Höchstspannungsfreileitung wird zudem um ca. 10 m im Vergleich zur Bl. 2409 nach Norden versetzt errichtet und rückt somit von der Ortslage ab. Die zur Wohnbebauung bei Neuerburg nächstgelegenen geplanten Maste Nr. 166 bzw. Nr. 167 werden 6,6 m (vorher Nr. 124, Bl. 2409, 59,90 m => geplant 66,50 m) bzw. 9,08 m (vorher Nr. 123, Bl. 2409, 54,42 m => geplant 63,50 m) höher als die der Bestandsleitung. Die hierdurch bedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden gemäß den gesetzlichen Anforderungen nach dem BNatSchG bilanziert und kompensiert. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Erholungs- und Freizeitwertes im Umfeld des Vorhabens durch nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes liegt daher nicht vor.

Die Einwendungen werden daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.12 Einwendung E17, E18 und E19

Die Einwender E17, E18 und E19 sind Miteigentümer der Grundstücke in der **Gemarkung Neuerburg**, Flur 13, Flurstücke Nr. 59, Nr. 48/2, Nr. 48/1, Nr. 45 und Nr. 215/1, Flur 14, Flurstück 186/1 sowie in der **Gemarkung Dorf**, Flur 4, Flurstück Nr. 53. Sie wenden sich gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke im Wege der Überspannung sowie durch Errichtung der neuen Masten Nr. 169 und Nr. 170 (teilweise) der Bl. 4225.

Sie tragen vor, der geplante Mast Nr. 170 der Bl. 4225 solle mitten in einer von den Einwendern genutzten Baumschulfläche (Gemarkung Dorf, Flur 4, Flurstücke Nr. 53 und Nr. 54) errichtet werden. Diese Baumschulflächen würden mit einem Hochradlader

bearbeitet, der einen Rangierabstand von 7 m zwischen Einzäunung und Baumabstand benötige. Bei dem geplanten Standort wäre nicht nur der Flächenverlust durch den Mast und rund um den Mast enorm groß, die verbleibende Fläche zwischen Mast und Einzäunung Richtung Dorf werde so klein, dass eine Bewirtschaftung unrentabel sei.

Wenn Mast Nr. 169 der Bl. 4225 auf der Parzelle Gemarkung Dorf, Flur 4, Flurstücke Nr. 28 und Nr. 29 errichtet werde, ergäbe sich die gleiche Problematik wie hinsichtlich des geplanten Mastes Nr. 170.

Die Vorhabenträgerinnen haben die von den Einwendern E17, E18 und E19 vorgeschlagenen Mastverschiebungen umfassend geprüft. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 170 auf das Flurstück Nr. 57 (Gemarkung Dorf, Flur 4) und an die Grenzen beider Wege hätte zur Folge, dass beide Leitungsachsen in Richtung Neuerburg und in Richtung Wittlich verschoben werden bzw. zwei weitere Tragmasten zu Abspannmasten geändert werden müssten. Weiterhin würde der Mastfuß nicht komplett in das Flurstück Nr. 57 passen. Das benachbarte Flurstück Nr. 58 wäre ebenfalls betroffen. Bei einer Verschiebung entlang der Achse bis in das Flurstück Nr. 57 müsste zwar nur eine Leitungsachse geändert werden, jedoch würde zwischen dem Mast und dem südlich liegenden Weg eine relativ große, schlecht zu bewirtschaftende Fläche entstehen. Zudem würden sich die Leitungswinkel der Maste Nr. 170/Bl. 4225 und Nr. 37/Bl. 1081 statisch ungünstig verändern. Aus den genannten Gründen ist eine Verschiebung des Mastes Nr. 170 auf das Flurstück Nr. 57 abzulehnen.

Eine Verschiebung des Mastes Nr. 170 der Bl. 4225 auf die Flurstücke Nr. 72 und Nr. 73 würde die Bewirtschaftung der von den Einwendern genutzten Baumschulfläche verbessern, da die unwirtschaftlicheren Flächen um den Maststandort wesentlich kleiner würden. Zudem ist die relativ spitz zulaufende Randfläche ohnehin schwieriger zu bewirtschaften. Die Mastverschiebung allein würde aber eine Verlagerung der Leitungsachse in Siedlungsrichtung bedeuten, da die Maste östlich des Mastes Nr. 170 der Bl. 4225 Tragmasten sind. Durch den Standort des Mastes Nr. 170 der Bl. 4225 wird die Bewirtschaftung der durch den Maststandort Nr. 37 der Bl. 1081 bereits vorbelasteten Fläche eingeschränkt. Die Mastverschiebung des Mastes Nr. 170 der Bl. 4225 auf die Flurstücke Nr. 72 und Nr. 73 führt zudem zur Inanspruchnahme von Flächen, die durch die bestehende Leitung bisher nicht vorbelastet sind.

Die von den Einwendern E17, E18 und E19 vorgeschlagene Verschiebung des Mastes Nr. 169 der Bl. 4225 erweist sich ebenfalls nicht als vorzugswürdig. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 169 der Bl. 4225 nach Norden auf das Grundstück Gemarkung Dorf, Flur 4, Flurstück Nr. 25, ist nicht möglich, da die Breite des Grundstückes nur 7,15 m beträgt und somit der Platz für das erforderliche Mastaustrittsmaß inkl. Fundamentrundköpfe von ca. 13 x 13 Meter nicht ausreicht. Dementsprechend müsste zusätzlich das westlich gelegene Flurstück Nr. 26, welches ebenfalls von der Baumschule bewirtschaftet wird, in Anspruch genommen werden. Das benannte Grundstück ist mit einer durchgängigen landschaftsbildprägenden Obstbaumreihe bewachsen, die dann beeinträchtigt würde. Diesen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gilt es nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Montage des Mastes Nr. 169 der Bl. 4225 am geplanten Standort stellt insoweit eine zumutbare Alternative dar, mit der ein zusätzlicher Eingriff in den Naturhaushalt vermieden werden kann. Zu berücksichtigen ist zudem, dass es durch die Verschiebung des Mastes und der Leitungsachse zu neuen Inanspruchnahmen von bisher nicht von Leitungsrechten beanspruchten Grundstücken kommen würde. Dies widerspricht dem Bündelungsgebot, also dem Gebot, Freileitungen möglichst in oder parallel zu bereits bestehenden Leitungsachsen zu errichten, um dadurch bereits vorbelastete Flächen zu nutzen und die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Flächen möglichst zu minimieren.

Als weitere Variante wurde die Verschiebung des Mastes Nr. 169 der Bl. 4225 in Leitungsachse nach Osten (ohne Beeinträchtigung der o. g. Obstbaumreihe) und dem von den Einwendern vorgeschlagenen neuen Standort des Mastes Nr. 170 der Bl. 4225 auf die Flurstücke Nr. 72 und Nr. 73 geprüft. Durch diese Verschiebung wäre ein zusätzlicher Winkelmast (Nr. 169) erforderlich und die Leitungsachse zwischen den Masten Nr. 169 und 170 würde näher an die Ortslage Dorf (dort im Bereich der Wohnbebauung an den Straßen „Im Flürchen“ und im „Weisser Weg“) heranrücken. Durch die Vergrößerung des Abstandes des Mastes Nr. 169 zur in Dammlage befindlichen Autobahn A1 müssten außerdem die beiden vorgenannten Maste um ca. 3 Meter (Nr. 169) und ca. 6 Meter (Nr. 170) erhöht werden, um die höhenmäßigen Mindestabstände der Leiterseile zur Fahrbahn der kreuzenden Autobahn einzuhalten. Wie auch bei der zuvor geprüften Verschiebungsvariante käme es auch bei dieser Variante zudem zu neuen Inanspruchnahmen von bisher nicht belasteten

Grundstücken. Ebenso würde sich der Kostenaufwand erhöhen. Diese Variante kommt daher nicht ernsthaft in Betracht und ist abzulehnen.

Als neue Variante wurde schließlich die Verschiebung des Mastes Nr. 170 der Bl. 4225 um 53 m in südliche Richtung (Gemarkung Dorf, Flur 4, Flurstück Nr. 72 und Nr. 73) in Verbindung mit der Errichtung des Mastes Nr. 169 der Bl. 4225 als Abspannmast am bisher geplanten Standort, Flurstücke Nr. 28 und Nr. 29, Flur 4, Gemarkung Dorf geprüft. Der Annäherung an die Wohnbebauung könnte somit entgegengewirkt werden, da die Leitungsachse zwischen den Masten Nr. 169 und Nr. 170 der Bl. 4225 zwar leicht nach Süden in Richtung Wohnbebauung verläuft, aber in einem Bereich, in dem die Bebauungsgrenze der Ortslage Dorf ohnehin noch weiter nach Süden abknickt. Im Vergleich zum Abstand zur Ortslage Dorf im Bereich des vorherigen Spannungsfeldes zwischen Mast Nr. 168 bis Mast Nr. 169 der Bl. 4225 mit einer geringsten Entfernung der Leitungsachse zum Siedlungsbereich von ca. 74 m ergeben sich mit dieser Variante deutlich größere Abstände zum Siedlungsbereich, nämlich mit einer Entfernung der Leitungsachse zum Siedlungsbereich von mindestens 100 m. Mast Nr. 169 müsste zwar als Abspannmast ausgeführt werden, allerdings könnte dann die Masthöhe um 3 m reduziert werden. Die Verschiebung des Mastes Nr. 170 der Bl. 4225 auf das Flurstück Nr. 73 und Nr. 72 wirkt sich auch günstig auf die Statik des Mastes Nr. 37 der Bl. 1081 aus. Durch den günstigeren Winkel am Mast Nr. 170 der Bl. 4225 muss dieser nicht so massiv ausgeprägt werden und könnte um einen Meter in der Höhe reduziert werden. Aufgrund der Bewirtschaftungsvorteile durch die Verschiebung des Mastes Nr. 170 der Bl. 4225 auf das Flurstück Nr. 73 und Nr. 72 und der verhältnismäßig geringfügigen Abweichung von der Bestandstrasse (Bündelungsgebot) erweist sich diese Variante der Verschiebung des Mastes Nr. 170 um 53 m in südliche Richtung insgesamt als vorzugswürdig. Die Vorhabenträgerinnen haben daher im Rahmen der 1. Planänderung die Verschiebung des Mastes Nr. 170 der Bl. 4225 um 53 m in südliche Richtung sowie die Ausführung dieses Mastes als Abspannmast beantragt.

Der Einwendung wird daher durch die mit der 1. Planänderung beantragte Verschiebung des Mastes Nr. 170 **teilweise stattgegeben**. Die Planänderung wurde von den Einwendern E18 und E19 im Rahmen der Online-Konsultation akzeptiert, während sich (der ohnehin nicht vertretungsberechtigte) Einwender E17 nicht geäußert hat. Die durch die Mastverschiebung neu betroffenen Grundstückseigentümer haben

ihre Zustimmung zur Übernahme des Maststandortes auf das Flurstück Nr. 73 und Nr. 72 ebenfalls erteilt.

Soweit die Einwender E17, E18 und E19 die für die Inanspruchnahme ihrer Flurstücke vorgesehene Entschädigung als unzureichend ablehnen, bleibt festzustellen, dass die Höhe der Entschädigung mit den Vorhabenträgerinnen privatrechtlich zu vereinbaren ist. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird. Die Höhe der Entschädigung ist somit eine Frage, über die im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum der Einwender sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, wobei die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das private Eigentum der Einwender angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig sind.

Die Einwendung bezüglich der Höhe der Entschädigung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.13 Einwendung E31 und E32

Die Einwender E31 und E32 sind Eigentümer des Grundstücks in der **Gemarkung Dorf**, Flur 4, Flurstück Nr. 11/3. Die Einwender befürchten, dass sich nach der Realisierung des Vorhabens die negativen Auswirkungen auf Menschen und die Natur und Umwelt noch mehr erhöhen könnten. Alternativ sollte eine Verlegung der Leitung als Erdkabel in Betracht gezogen werden.

Die Prüfung der Einwendungen ergibt, dass es sich bei dem Flurstück Nr. 11/3 um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt, die von der geplanten Höchstspannungsfreileitung überspannt und mit einem Schutzstreifen belegt werden soll. Das Wohngrundstück der Einwender selbst ist ca. 70 m von der neuen 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung entfernt.

Soweit die Einwender durch das Vorhaben negative gesundheitliche Auswirkungen befürchten, ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die insoweit geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) werden für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte) an allen maßgeblichen Immissionsorten sicher eingehalten.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Negative Auswirkungen auf die Natur sind durch das Vorhaben weitgehend auszuschließen bzw. werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Durch die weitgehende Nutzung des bereits bestehenden Trassenraumes der im Rahmen des Vorhabens zurückzubauenden 220-kV-Freileitung Bl. 2409 wird die Beanspruchung neuer Flächen so weit wie möglich minimiert. Die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden gemäß den gesetzlichen Anforderungen nach dem BNatSchG bilanziert und kompensiert. Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden daher soweit wie möglich vermieden und minimiert bzw. sie werden in rechtlich zulässiger Weise kompensiert, so dass sie der Realisierung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Die Forderung der Einwender, die Höchstspannungsfreileitung im Bereich der Gemarkung Dorf als Erdverkabelung auszuführen, ist schon deshalb abzulehnen, weil der Gesetzgeber die Erdverkabelung im Bereich der Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung zum einen auf die sechs in § 2 Abs. 1 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) genannten Pilotprojekte sowie zum anderen auf die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) beschränkt hat. Der hier in Rede stehende Leitungsabschnitt Metternich – Niederstedem (Vorhaben Nr. 15 der Anlage zu § 1 Abs. 1 zum BBPIG) ist keines der Vorhaben, das nach § 2 Abs. 1 EnLAG oder nach § 2 Abs. 6 BBPIG als Erdkabelvorhaben vorgesehen ist. Die Aufzählung der Erdkabelstrecken im Energieleitungsausbaugesetz und im Bundesbedarfsplangesetz ist abschließend und schließt weitere Erdverkabelungen aus (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, Az: 7 VR 13/12). Außerdem entsprechen Erdkabel auf der 380-kV-Spannungsebene noch nicht dem Stand der Technik, vielmehr soll die Technologie im Rahmen der vorgenannten Pilotprojekte erprobt werden. Die Erdverkabelung auf der Strecke Metternich – Niederstedem wurde von den Vorhabenträgerinnen gleichwohl als mögliche Variante zur Höchstspannungsfreileitung untersucht. Nach dieser Untersuchung ist die Freileitungsvariante gegenüber der Erdverkabelung vorzugswürdig, da die Erdverkabelung zusätzlich zwischen den bestehenden Freileitungen vorzunehmen wäre. Die Freileitungsvariante bietet demgegenüber im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft den signifikanten Vorteil, dass die geplante Leitung mit bestehenden Freileitungen gebündelt werden kann und so die Eingriffe in die Schutzgüter möglichst gering gehalten werden können. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen einer Verkabelung auf einzelne Schutzgüter wie Wasser und Boden sowie unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit ist die Variante Erdkabel gegenüber der geplanten Freileitung keine vorzugswürdige Alternative.

Die Einwendungen werden daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.14 Einwendung E35

Der Einwender E35 wohnt in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Der Abstand zwischen dem Wohnhaus des Einwenders E35 und der geplanten Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 135 Meter. Der Einwender E35 trägt vor, dass sich im Wald in der Nähe des Maststandortes Nr. 67 der Horst eines Schwarzstorchpärchens befinde und

dort regelmäßig Rotmilane gesehen würden. Durch die geplante Leitung würden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst. Insoweit sei zur Wahrung des Artenschutzes eine Überprüfung dringend nachzuholen.

Der Einwender trägt weiter vor, sein Grundstück werde durch die Errichtung der Höchstspannungsfreileitung enorm an Wert verlieren. Und es ergäben sich unabsehbare Folgen für Natur, Tier und Mensch durch elektrische und magnetische Felder. Zu verweisen sei auf die deutlich geringeren Grenzwerte in der Schweiz, England und Portugal. Die Trasse solle als Erdverkabelung ausgeführt oder, wie von der Ortsgemeinde Forst vorgeschlagen, weiter entfernt von der bestehenden Ortsbebauung errichtet werden.

Der Einwender E35 hat seine Einwände im Rahmen der Online-Konsultation vertieft und insbesondere seine Forderung nach einer Trassenverschiebung bekräftigt.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vortrags des Einwenders E35 ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerinnen am 08.01.2020 den geplanten Maststandort Nr. 67 der Bl. 4225 sowie dessen näheres Umfeld (bis zu 0,5 km) nochmals auf das Vorhandensein geschützter Vogelarten hin untersucht haben. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein eines Schwarzstorchhorstes festgestellt werden. Es befindet sich im Gehölzbestand südwestlich des Maststandortes Nr. 67 der Bl. 4225 allerdings ein Horst einer mittelgroßen Greifvogelart wie bspw. Mäusebussard oder Rotmilan.

Zum Schutz dieser Vogelarten ist vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet. Beim Rotmilan handelt es sich zudem nicht um eine Art mit besonders hohem Kollisionsrisiko an Erdseilen von Freileitungen, so dass keine besonderen Schutzmaßnahmen wie eine Neutrassierung erforderlich sind.

Soweit der Einwender E35 vorträgt, dass mit dem Vorhaben ein erheblicher Wertverlust seines Grundstückes verbunden sei, handelt es sich nicht um einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz. Das Eigentumsrecht schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensguts berühren aber in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007, NVwZ 2007, S. 805). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG vom 5.3.1999, NVwZ RR 1999, S. 556). Darüber hinaus folgt aus der Normierung der Grenzwerte für die (fachplanerische) Zumutbarkeit von elektrischen und magnetischen Feldern, wie sie in der 26. BImSchV geregelt worden sind, dass hiermit auch die Frage nach Entschädigungsleistungen weitgehend mitentschieden ist. Es handelt sich um zumutbare Immissionen, die ohne Entschädigung hinzunehmen sind.

Hinsichtlich der vom Einwender E35 geltend gemachten negativen gesundheitlichen Auswirkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die insoweit geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) werden sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte) als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte) sicher eingehalten.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen

und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektrischen und magnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Die Forderung des Einwenders, die Höchstspannungsfreileitung als Erdverkabelung auszuführen, ist schon deshalb abzulehnen, weil der Gesetzgeber die Erdverkabelung im Bereich der Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung zum einen auf die sechs in § 2 Abs. 1 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) genannten Pilotprojekte sowie zum anderen auf die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) beschränkt hat. Der hier in Rede stehende Leitungsabschnitt Metternich – Niederstedem (Vorhaben Nr. 15 der Anlage zu § 1 Abs. 1 zum BBPlG) ist keines der Vorhaben, das nach § 2 Abs. 1 EnLAG oder nach § 2 Abs. 6 BBPlG als Erdkabelvorhaben vorgesehen ist. Die Aufzählung der Erdkabelstrecken im Energieleitungsausbaugesetz und im Bundesbedarfsplangesetz ist abschließend und schließt weitere Erdverkabelungen aus (vgl. BVerwG, Beschluss vom

28.02.2013, Az: 7 VR 13/12). Außerdem entsprechen Erdkabel auf der 380-kV-Spannungsebene noch nicht dem Stand der Technik, vielmehr soll die Technologie im Rahmen der vorgenannten Pilotprojekte erprobt werden. Die Erdverkabelung auf der Strecke Metternich – Niederstedem wurde von der Amprion GmbH und der DB Energie GmbH gleichwohl als mögliche Variante zur Höchstspannungsfreileitung untersucht. Nach dieser Untersuchung ist die Freileitungsvariante gegenüber der Erdverkabelung vorzugswürdig, da die Erdverkabelung zusätzlich zwischen den bestehenden Freileitungen vorzunehmen wäre. Die Freileitungsvariante bietet demgegenüber im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft den signifikanten Vorteil, dass die geplante Leitung mit bestehenden Freileitungen gebündelt werden kann und so die Eingriffe in die Schutzgüter möglichst gering gehalten werden können. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen einer Verkabelung auf einzelne Schutzgüter wie Wasser und Boden sowie unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit ist die Variante Erdkabel damit gegenüber der geplanten Freileitung keine vorzugswürdige Alternative.

Ebenso ist die vom Einwender E35 vorgeschlagene weiträumige Trassenverschwenkung in Forst als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung BI. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung BI. 2409 erreicht. Die vom Einwender favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche

Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.15 Einwendung E42

Der Einwender E42 ist Eigentümer der Grundstücke in der **Gemarkung Lüxem**, Flur 7, Flurstücke Nr. 96/1, Nr. 97/1, Nr. 99/6, Nr. 101/2, Nr. 105/2 und Nr. 106/3. Er wendet sich über seine Rechtsvertretung gegen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke durch Überspannung, Belegung mit einem Leitungsschutzstreifen sowie Errichtung des neuen Mastes Nr. 176 der Bl. 4225. Mast Nr. 176 sei in unmittelbarer Nähe zum Wohnhaus des Einwenders E42 auf seinen Grundstücken Gemarkung Lüxem, Flur 7, Flurstücke Nr. 101/2 und Nr. 105/2 geplant. Der Schutzstreifen würde bis nah an sein Wohnhaus reichen. Zusätzlich würden zwei seiner Gebäude (Ökonomiegebäude und Schuppen) überspannt. Er leide bereits an einer schweren Krebserkrankung. Weitere Immissionsbelastungen, insbesondere in Form von elektrischen und magnetischen Feldern, müssten bei seinem Krankheitsbild unbedingt vermieden werden. Die massive Belastung des Einwenders E42 könne durch eine leichte Verschiebung des Mastes Nr. 176 in südöstliche Richtung auf eine dortige Brachfläche Gemarkung Lüxem, Flur 7, Flurstück Nr. 94/2 (Variante 1) komplett vermieden werden. Durch diese Verschwenkung käme es weder zu einer Annäherung an andere Wohnnutzungen noch zu einer Trassenverlängerung oder zu Eingriffen in geschützte Biotope. Die Variante 1 führe zudem durch die direkte Anbindung an Mast Nr. 1 der Bl. 4235 zu einer kürzeren Trasse, indem die bisher geplante Überspannung des öffentlich genutzten Gewerbegebietes zwischen den Masten Nr. 177 und Nr. 178 der Bl. 4225 wegfallen würde. Als weitere Untervariante (Variante 1a) komme in Betracht, dass der in

südöstliche Richtung auf die dortige Brachfläche Gemarkung Lüttem, Flur 7, Flurstück Nr. 94/2 verlegte Mast Nr. 176 der Bl. 4225 direkt an den auf dem Grundstück Gemarkung Wittlich, Flur 54, Flurstück Nr. 28/1 vorgesehenen Mast Nr. 177 der Bl. 4225 angebunden werde. Einziger Unterschied wäre, dass der als Tragmast geplante Mast Nr. 177 als Abspannmast errichtet werden müsste.

Die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung führe beim Einwender E42 zu neuen, erheblichen Eigentumsbelastungen. Der auf seinem Grundstück Gemarkung Lüttem, Flur 7, Flurstücke Nr. 101/2 und Nr. 105/2 vorgesehene neue Mast Nr. 176 der Bl. 4225 sei im Vergleich zum Bestandsmast Nr. 4 der Bl. 0881 weitaus größer und es würden zwei Gebäude überspannt. Der Einwender E42 bezweifelt, dass für das Vorhaben im Hinblick auf den bevorstehenden Kohleausstieg noch die notwendige Planrechtfertigung bestehe. Zudem macht der Einwender E42 Sicherheitsbedenken geltend. Es könne zu Eiswurf kommen und bei starken Unwettern könnten Masten umknicken.

Der Einwender E42 hat seine Einwände im Rahmen der Online-Konsultation vertieft und bekräftigt. Es wurden ergänzend folgende Gesichtspunkte vorgetragen:

Die Durchführung der Online-Konsultation als solche, die Übertragung des Verfahrens der Online-Konsultation auf die Kanzlei Bird & Bird in 40213 Düsseldorf sowie die fehlende Möglichkeit, sich über die Onlineplattform zu äußern, ohne dass diese Äußerung für alle Beteiligten sichtbar ist, werden als verfahrensfehlerhaft gerügt. Darüber hinaus wird zur Standortwahl des Mastes Nr. 176 der Bl. 4225 als weitere Alternative vorgetragen, dass anstelle der Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders E42 durch eine kleinräumige Verschiebung auf das öffentliche Gelände der Stadt Wittlich Gemarkung Lüttem, Flur 7, Flurstück Nr. 94/2 (Variante 1b) die Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders deutlich reduziert werden könne. Öffentliche Grundeigentümer seien weniger schutzbedürftig, da sie nur einfachgesetzlichen Eigentumsschutz genießen. Dies sei im Rahmen der Abwägung zu beachten. Die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundstücks für den Maststandort Nr. 176 der Bl. 4225 sei daher gegenüber der Inanspruchnahme des privaten Grundstücks des Eigentümers E42 vorzugswürdig.

Aufgrund der Nähe des beantragten Maststandortes Nr. 176 der Bl. 4225 zur nördlich verlaufenden Bundesstraße B 50 (Abstand von ca. 46 m) und zur westlich verlaufenden

Bundesautobahn BAB A1 (Abstand von 109 m) haben die Vorhabenträgerinnen im Rahmen der 1. Planänderung für die Errichtung des Mastes Nr. 176 ein Auflastprovisorium beantragt, um die Stromübertragung der Bestandsleitung auch während der Durchführung der Baumaßnahme aufrechterhalten zu können. Durch das Auflastprovisorium ist das Grundstück des Einwenders E42 in der Gemarkung Luxem, Flur 7, Flurstücke Nr. 99/6, Nr. 101/2 und 105/2 betroffen, da dieses durch die Maßnahme temporär in Anspruch genommen wird.

Der Einwender E42 hat im Rahmen der Anhörung zur 1. Planänderung vorgetragen, dass alle bisher vorgetragenen und im Rahmen der Onlinekonsultation vertieften Einwendungen aufrechterhalten bleiben. Insbesondere wird die Auffassung vertreten, dass die Intensität des Eigentumseingriffs beim Einwender E42 erheblich reduziert werden könne – und auch müsse – weil nach wie vor keine tragenden Argumente ersichtlich seien, die es rechtfertigten, den Eigentumseingriff nicht weiter zu reduzieren. Auch das im Rahmen der 1. Planänderung vorgesehene Freileitungsprovisorium, das nunmehr zusätzlich neben dem geplanten Mast Nr. 176 der Bl. 4225 für die Bauzeit geplant sei, lehnt der Einwender E42 (sein Grundstück wird vom Provisorium überspannt) nachdrücklich ab. Denn durch eine kleinräumige Verschiebung von Masten wäre es vermeidbar. Zu hinterfragen sei, warum die Vorhabenträgerinnen das Erfordernis eines Provisoriums erst jetzt sähen. Dies sei als Hinweis darauf zu deuten, dass es nicht die Erforderlichkeit habe, welche die Vorhabenträgerinnen suggerierten.

Als Argumente für den bisher gewählten Standort von Mast Nr. 176 der Bl. 4225 werde im Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung (Seite 33) erwähnt, dass nach Norden 30 m Abstand zur Bundesstraße eingehalten werden müssten und dass eine Verschiebung des Maststandorts nach Süden schon wegen des abfallenden Geländes zu einer erheblichen Masterhöhung führen werde. Außerdem werde dort beschrieben, dass bei einer Verschiebung nach Osten in größerem Maße als bisher Gehölzstrukturen zwischen BAB-Auffahrt und See betroffen wären. Der Einwender trägt vor, die beschriebenen Konflikte könnten mit einer kleinräumigen Mastverschiebung (Variante 1c) gelöst werden: Bei dieser Variante 1c würde Mast Nr. 176 der Bl. 4225 auf dem Grundstück Gemarkung Luxem, Flur 7 Flurstück Nr. 99/6 in etwa gleichem Abstand zur Bundesstraße ein Stück nach Osten versetzt werden. Zusätzlich würde der Mast Nr. 175 der Bl. 4225 geringfügig nach Süden, ggf. auch geringfügig nach Westen versetzt werden, um den Gehölzbewuchs zwischen der BAB Auffahrt und dem See zu

schonen. Die Variante 1c führe dazu, dass das Eigentum des Einwenders E42 deutlich weniger betroffen sei als bisher (der Mast wandert vom Zentrum in den Randbereich des Grundstücks). Dies sei sonst ebenfalls ein Argument für Mastverschiebungen. Die größere Entfernung zum Wohnhaus und die Nichtüberspannung des Ökonomiegebäudes kämen als weitere Reduzierung der Belastungen für sein Grundeigentum hinzu. Die Variante 1c sei daher gegenüber der bisherigen Planung deutlich vorteilhafter.

Was die Überspannung der BAB-Auffahrt angehe, spreche viel dafür, dass in der gegenständlichen Variante (ggf. bei gewissen Optimierungen) eine Absicherung der Bauarbeiten mittels eines Gerüstes möglich wäre. Aber selbst, wenn nicht, wäre eine Sperrung der BAB Auffahrt für die Zeit der Beseilungsarbeiten zumutbar und angesichts der genannten Vorteile und der nicht allzuweit entfernt liegenden Alternativauffahrten verhältnismäßig und hinnehmbar.

Die Prüfung der Einwendung des Einwenders E42 ergibt Folgendes:

Die vom Einwender E42 vorgetragenen Einwände gegen die Durchführung der Online-Konsultation werden als unbegründet zurückgewiesen.

Entgegen der Ausführungen der Rechtsvertretung des Einwenders E42 stellt die Online-Konsultation in der von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gewählten Form der schriftlichen Stellungnahme keine Benachteiligung der Rechtspositon des Einwenders E42 dar. Der Bundesgesetzgeber hat in § 5 Abs. 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, eine Online-Konsultation im schriftlich-elektronischen Verfahren durchzuführen. Die Durchführung einer Online-Konsultation als Telefon- oder Videokonferenz setzt nach § 5 Abs. 5 PlanSiG das Einverständnis aller zur Teilnahme Berechtigten voraus. Zur Teilnahme berechtigt sind nach § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) neben den Einwendern, den Vorhabenträgerinnen und den Behörden auch alle von dem Vorhaben Betroffenen. Aufgrund der Länge des in Rede stehenden Leitungsabschnitts ist es nicht möglich, alle Betroffenen sicher und vollständig zu ermitteln. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht möglich, das Einverständnis aller zur Teilnahme Berechtigten zu einer Telefon- oder Videokonferenz einzuholen. Die Entscheidung, die Online-Konsultation im schriftlich-elektronischen Verfahren nach § 5 Abs. 4 PlanSiG durchzuführen, war somit nicht ermessensfehlerhaft. Auch in Fällen, in denen auf einen Erörterungstermin nicht verzichtet werden kann, genügt aufgrund

der Regelung in § 5 Abs. 2 PlanSiG eine Online-Konsultation im schriftlich-elektronischen Verfahren nach § 5 Abs. 4 PlanSiG.

Als unzutreffend weist sich der weitere Einwand der Rechtsvertretung des Einwenders E42, das Verfahren der Online-Konsultation sei unzulässigerweise auf die Kanzlei Bird & Bird in 40213 Düsseldorf übertragen worden. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat die Kanzlei Bird & Bird ausschließlich mit der technischen Umsetzung der Online-Konsultation beauftragt. Damit ist allein die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Herrin des Verfahrens der Online-Konsultation gewesen und nicht die Kanzlei Bird & Bird. Eine Einflussnahme der Kanzlei auf das von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord geführte Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren hat nicht bestanden. Ebenso wenig lag eine Interessenskollision mit anderen Mandaten der Kanzlei vor. Die Vorhabenträgerinnen werden in diesem Planfeststellungsverfahren nicht von der Kanzlei Bird & Bird vertreten.

Auch ist die ungeschwärzte Synopse mit der Gegenstellungnahme der Ampriion GmbH aus Datenschutzgründen nur an den Einwender E42 direkt versandt worden. Zur Gewährleistung des Datenschutzes ist die Synopse mit der Gegenstellungnahme online nur als geschwärzte Fassung veröffentlicht worden. Bis auf die Schwärzungen sind beide Fassungen inhaltsgleich. Da der Einwender eine ungeschwärzte Fassung per Post erhalten hat, lagen ihm alle Informationen vollständig vor. Bei den in den Fußzeilen der ungeschwärzten Fassung und der geschwärzten Fassung enthaltenen unterschiedlichen Angaben zu Stand (Stand 30.09.2020 bzw. Stand 06.10.2020) handelte es sich um einen redaktionellen Fehler.

Die Abfrage des Geburtsdatums bei der Anmeldung ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Erhebung des Geburtsdatums erfolgte zum Zwecke der Prüfung der Teilnahmeberechtigung des Anmelders an der Online-Konsultation. Die Prüfung der Teilnahmeberechtigung war erforderlich, da die Online-Konsultation ebenso wie der Erörterungstermin nicht öffentlich ist (vgl. Wortlaut des § 5 Abs. 4 PlanSiG: „zur Teilnahme [...] Berechtigten [...]"). Mithilfe des Geburtsdatums können Personen sicher identifiziert und Verwechslungen vermieden werden. Außerdem ist die Erhebung des Geburtsdatums erforderlich, um mit Blick auf die Handlungsfähigkeit im Verwaltungsverfahren (§ 12 VwVfG) prüfen zu können, ob die angemeldete Person voll geschäftsfähig ist.

Fehl geht auch der Einwand der Rechtsvertretung des Einwenders E42, dass die Durchführung der Online-Konsultation in Form der schriftlichen Stellungnahme ermessensfehlerhaft gewesen sei, da hierdurch die Beteiligungsrechte des Einwenders E42 erheblich beschnitten würden. Es werde verhindert, dass es zu einer für ihn verträglichen Lösung komme. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord habe verkannt, dass die Erörterung auch in einer Pandemiesituation jedenfalls in Teilen per Videokonferenz hätte durchgeführt werden können. Die Rechtsvertretung des Einwenders E42 erkennt jedoch, dass sich die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord mit der Durchführung der Online-Konsultation in Form der schriftlichen Stellungnahme für die Verfahrensoption entschieden hat, die technisch und rechtlich am sichersten ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) ersetzt die Online-Konsultation den mündlichen Austausch durch Stellungnahme und Gegenstellungnahme zu dem zu erörternden Sachverhalt (vgl. BT-Drs. 19/18965, Seite 11). Daher können sich die Verfahrensbeteiligten der Online-Konsultation zu den zu erörternden Inhalten gegenüber der zuständigen Behörde äußern (vgl. BT-Drs. 19/18965, Seite 11). Diese Möglichkeit ist über die hier gewählte Form der schriftlichen Stellungnahme entsprechend der Vorgaben des PlanSiG hinreichend gewährt worden.

Zu Unrecht rügt die Rechtsvertretung des Einwenders E42, dass Äußerungen, die in elektronischer Form über die Online-Plattform abgegeben worden sind, für jedermann sichtbar waren. Die Rechtsvertretung des Einwenders E42 erkennt insoweit, dass die Anhörungsbehörde den Teilnehmern der Online-Konsultation mehrere Formen der Gegenäußerung zur Verfügung gestellt hat. Das PlanSiG sieht lediglich vor, dass den zur Teilnahme Berechtigten Gelegenheit zu geben ist, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Ausweislich der Gesetzesbegründung ist dies auch durch „einfache E-Mail“ möglich (vgl. BT-Drs. 19/18965, Seite 11). Die Anhörungsbehörde hat den zur Teilnahme Berechtigten die Möglichkeit eingeräumt, neben der Einstellung der Stellungnahme auf der Online-Plattform in nichtanonymisierter Form die Gegenäußerung per E-Mail oder per Post abzugeben, wovon auch die Rechtsvertretung des Einwenders E42 Gebrauch gemacht hat. Ein Verfahrensfehler liegt daher nicht vor.

Die weitere Prüfung der Einwendung ergibt, dass auch die übrigen sachlichen Erwägungen gegen das Vorhaben als unbegründet zurückzuweisen sind und die

vorgetragenen alternativen Trassenführungen (Varianten 1, 1a, 1b und 1c) sich im Rahmen der Abwägung als nicht vorzugswürdig erwiesen haben.

Das Grundeigentum des Einwenders E42 wird durch die Bestandsleitungen Bl. 0881 und Bl. 2409 durch Überspannung, einen Leitungsschutzstreifen sowie durch zwei Maststandorte (Mast Nr. 4 der Bl. 0881 und Mast Nr. 114 der Bl. 2409) in Anspruch genommen, wobei sich der Mast Nr. 114 der Bl. 2409 in unmittelbarer Nähe zum Wohngebäude befindet. Mast Nr. 4 der Bl. 0881 und Mast Nr. 114 der Bl. 2409 sollen im Zuge der Maßnahmen demontiert werden. Das Wohnhaus des Einwenders E42 liegt unmittelbar im Schutzstreifen der Bl. 2409 und wird von den Leiterseilen der Bl. 2409 überspannt. Diese Belastungen entfallen mit der geplanten Demontage der Bl. 2409.

Der Plan sieht vor, dass der neue Mast Nr. 176 der Bl. 4225 im Bereich des Mastes Nr. 4 der Bl. 0881 errichtet werden soll. Der Mast Nr. 176 der Bl. 4225 wird mit 60,5 m Gesamthöhe gegenüber dem zu demontierenden Masten um 5 Meter erhöht. Das Mastaustrittsmaß vergrößert sich um ca. 6 m Seitenlänge. Der neue Schutzstreifen der Bl. 4225 wird in einem Abstand von ca. 28 m das Wohngebäude passieren.

Die nunmehr überspannten Gebäude (Ökonomiegebäude = Wirtschaftsgebäude) sind solche, die nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Überspannungsverbot des § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV gilt nur für Gebäude oder Gebäudeteile, „die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind“. Der Begriff des dauerhaften Aufenthalts ist enger umrissen, als derjenige des „nicht nur vorübergehenden Aufenthalts“. Erfasst sind hier insbesondere Wohngebäude sowie Gebäude, die in ihrer Nutzung ähnlich dem Wohnen bestimmt sind. Hierzu zählen Krankenhäuser, Pflegeheime, Kurhäuser, Hotels, Pensionen und Jugendherbergen. Für die Erweiterung auf besonders schutzbedürftige Einrichtungen werden Schulen, Kindergärten, Kinderhorte, Spielplätze und Kindertagesstätten den Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum Daueraufenthalt bestimmt sind, gleichgestellt (siehe LAI-Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 17. und 18. September 2014 in Landshut, S. 30). Wie von der Rechtsvertretung des Einwenders E42 angeführt, dient das „Ökonomiegebäude“ dem Zweck des Wirtschaftens und damit nicht dem Wohnen oder einer wohnähnlichen Nutzung. Es ist seinem Zweck nach gerade nicht zum dauerhaften Aufenthalt bestimmt.

Unabhängig von der Dauer der Nutzung ist das Überspannungsverbot im vorgenannten Sachverhalt auch nicht anwendbar, da es sich bei dem von der geplanten Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 genutzten Trassenraum nicht um eine „neue Trasse“ handelt (siehe: § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV), sondern um die derzeitige Bestandstrasse der zu demontierenden Bl. 0881.

Vor diesem Hintergrund führt das Vorhaben insbesondere durch die Demontage des Mastes Nr. 114 der Bl. 2409, den Wegfall des Schutzstreifens der Bl. 2409 und den Wegfall der Überspannung des Wohngebäudes zu einer Entlastung des Wohngrundstücks des Einwenders E42. Der neue Mast Nr. 176 der Bl. 4225 ist in einer Entfernung von ca. 60 Metern (nächster Eckstiel) zum Wohngebäude des Einwenders E42 geplant, während sich das Wohngebäude bisher lediglich in einer Entfernung von ca. 13 m zum Bestandsmast Nr. 114 der Bl. 2409 befindet. Die vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen sind temporär und im Lageplan (Ordner 3, Anlage 7.1.26, Blatt 34 der Planunterlagen) dargestellt und in Bezug auf die Grundstücksinanspruchnahme auf das technisch notwendige Mindestmaß beschränkt. Der Großteil der erforderlichen Arbeitsfläche wird sich nordöstlich des Grundstücks befinden.

Hinsichtlich der Erholungsnutzung der Außenflächen und der Haltung von Ziegen ist festzustellen, dass diese nach der Realisierung des Vorhabens wie bisher fortgeführt werden können. Lediglich während der Bauphase kommt es zu temporären Einschränkungen, die dem Einwender E42 entsprechend zu entschädigen sind. Die Klärung und Festlegung der Höhe der angemessenen Entschädigung erfolgt dabei grundsätzlich jeweils außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten Freileitung ausgehen, sind nicht zu erwarten. Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte für das elektrische Feld von 5 kV/m und für das magnetische Feld von 100 µT werden deutlich unterschritten. Der Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte ist den Planfeststellungsunterlagen (Anlage 10) zu entnehmen.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der For-

schung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektrischen und magnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für das Grundstück des Einwenders E42 im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 176 und 177 der Bl. 4225 (Gemarkung Lûxem, Flur 7, Flurstücke 96/1, 97/1, 99/6, 101/2, 105/2 und 106/3) für die Frequenz 50 Hz (Amprion- und Westnetz-Stromkreise)

0,5 kV/m bzw. **6,7 μ T**. Diese maximalen Werte ergeben sich jeweils mittig des Grundstücks an der nördlichen Grundstücksgrenze (elektrisches Feld) bzw. südlich des in der Mitte des Grundstücks gelegenen Wirtschaftsgebäudes (magnetisches Feld) direkt neben den Leiterseilen der geplanten Bl. 4225, wobei der Grenzwert für die elektrische Feldstärke somit nur zu 10 % und für die magnetische Flussdichte nur zu 7 % ausgeschöpft wird. Im derzeitigen Bestand mit der 220-kV-Freileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) und der 110-kV-Freileitung Wengerohr – Dunlop (Bl. 0881) ergeben sich auf dem Grundstück maximale Werte für die Frequenz 50 Hz (Amprion- und Westnetz-Stromkreise) von **0,5 kV/m** bzw. **3,0 μ T** an der nördlichen Grundstücksgrenze im Bereich der direkten Überspannung des Wohnhauses. Hinsichtlich des Wohnhauses ergibt sich im Vergleich der Werte der Bestandstrasse von **0,5 kV/m** bzw. **2,6 μ T** zu den Werten der geplanten Trasse von **0,2 kV/m** bzw. **3,0 μ T** keine signifikante Veränderung.

Als nicht zutreffend erweist sich die Behauptung des Einwenders E42, das Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sei bei der Planung nicht beachtet worden. Das Minimierungsgebot dient der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Rahmen der technischen Planung der jeweiligen Anlage (vgl. Ziffer 3.1 der 26. BImSchVVwV). Das Minimierungsgebot bezieht sich damit auf die hier in Rede stehende Höchstspannungsfreileitung und diesbezüglich auf die Reduzierung von elektrischen und magnetischen Feldern nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich. Die Vorhabenträgerinnen haben dem Minimierungsgebot gem. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV auch in ausreichendem Maße Rechnung getragen, indem sie ausgehend vom derzeitigen Stand der Technik im Bereich der Gemarkung Lûxem folgende Minimierungsmaßnahmen zur Reduktion der elektrischen und magnetischen Felder vorgesehen hat:

- Elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der 26. BImSchVVwV),
- Minimierung der Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der 26. BImSchVVwV),
- Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der 26. BImSchVVwV) und
- Optimierung der Leiteranordnung (Nr. 5.3.1.5 der 26. BImSchVVwV)

Auf Grundlage dieser Rahmenkriterien wurden für die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Bereich der Gemarkung Lûxem Minimierungsmöglichkeiten entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV in der Planung berücksichtigt und umgesetzt.

Eine erhebliche Lärmbelästigung bei ungünstigen Feuchtwetterlagen ist auszuschließen, da an den 380-kV-Stromkreisen der Bl. 4225 Mehrfachseile (Viererbündelleiter) und passende Armaturen entsprechend dem anerkannten Stand der Technik zum Einsatz kommen, um eine Geräuscentwicklung zu minimieren. Die Beurteilungspegel der von der geplanten Leitung ausgehenden Schallimmissionen liegen durchgängig unterhalb der Irrelevanzgrenze nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm. Die Geräuschzusatzbelastung durch die geplante Leitung ist somit als nicht relevant anzusehen. Aus diesem Grunde ist eine separate Untersuchung gewerblich bedingter Vorbelastungen (Abschnitt 4.2.c der TA Lärm) nicht erforderlich. Anhaltspunkte dafür, dass der Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung unter Berücksichtigung etwaiger Vorbelastungen zu einer relevanten Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm führen könnte, sind für den hier in Rede stehenden Leitungsabschnitt nicht ersichtlich. Die von der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung ausgehenden Geräusche sind daher als nicht erheblich einzustufen.

Die vom Einwender E42 vorgeschlagene kleinräumige Verschwenkung durch eine leichte Verschiebung des Mastes Nr. 176 der Bl. 4225 in südöstliche Richtung auf eine dortige Brachfläche (Gemarkung Lüxem, Flur 7, Flurstück 94/2) mit direkter Anbindung an Mast Nr. 1 der Bl. 4235 (Variante 1) erfüllt nicht die Anforderungen an das Leitungsvorhaben, nämlich die Schaffung einer durchgängigen Leitungsverbindung zwischen der UA Weißenthurm und der UA Niederstedem. Die vorgeschlagene Variante endet an der UA Wengerohr, somit müssten die 380-kV-Stromkreise von der UA Wengerohr zum Punkt Wittlich geführt werden. Diese Verbindung hätte technische Konflikte zur Folge, da sich bei dieser Leitungsführung ungünstige Winkel ergäben. Des Weiteren befindet sich der von dem Einwender E42 vorgeschlagene Standort für Mast Nr. 176 der Bl. 4225 innerhalb der Ausgleichsfläche A4 des seit Mai 2020 rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriegebiet III, Nord“ (W-76-00) der Stadt Wittlich. Die Stadt Wittlich hat die im Bebauungsplan festgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Arten Mauereidechse und Wendehals bereits umgesetzt. Die Abnahme der Maßnahme erfolgte im September 2019. Eine Inanspruchnahme der Fläche für die Errichtung eines 380-kV-Mastes (Bauphase) würde daher zu neuen Eingriffen in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt führen. Zudem würde der Maststandort relativ weit unten an der Böschung stehen, was einen höheren Mast zur Folge hätte.

Des Weiteren müssten bei dieser Umgehungsvariante (Variante 1) aufgrund der vorgesehenen direkten Anbindung an Mast Nr. 1 der Bl. 4235 eine Vielzahl bisher unbelasteter Flächen neu in Anspruch genommen werden. Die Variante 1 führt zu vermeidbaren Neubelastungen von Grundstücken, die durch bestehende Leitungen bisher unbelastet sind. Die Neuinanspruchnahme von bisher unbelasteten Eigentums hat zur Folge, dass Konflikte verlagert, neu geschaffen und in einem gewissen Umfang verdoppelt werden, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft nach dem Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15 – BverwGE 157, 73 Rn 235; BVerwG, Urteil vom 12.11.2020 – 4 A 13.18).

Dieser zusätzlichen Inanspruchnahme bisher unbelasteter Grundstücksflächen bei Verwirklichung der leichten Verschiebung des Mastes Nr. 176 ist die Verbesserung der Situation des Wohnhauses des Einwenders E42 gegenüber zu stellen. Hierbei gilt, dass allein die Tatsache, dass bei der alternativen Trassenführung (mehr) Grundstücke der öffentlichen Hand genutzt werden können, nicht automatisch zur Vorzugswürdigkeit der Variante führt. Zwar ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme privaten Grundeigentums wie auch die Möglichkeit des Verzichts hierauf grundsätzlich ein erheblicher Belang bei der Abwägung zwischen verschiedenen Trassenvarianten, jedoch keineswegs der allein maßgebliche. Mit welchem Gewicht er in die Abwägung einzufließen hat, ist stets nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen und hängt u.a. auch von der Vielzahl und Wertigkeit der einzelnen Eigentumsbetroffenheiten ab (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2004, 9 A 11/03, Rn. 83).

Im Rahmen der Abwägung sind die Eigentumsbetroffenheiten der jeweiligen Varianten zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die Vorbelastungen durch die beiden vorhandenen Freileitungen Bl. 2409 und Bl. 0881 zu berücksichtigen. Für die Antragsvariante spricht, dass auf dem Grundeigentum des Einwenders E42 aufgrund des Abstandes zwischen Wohngebäude und Leitungstrasse die gesetzlichen Grenzwerte der 26. BImSchV und die Richtwerte TA Lärm sicher eingehalten werden. Wie oben dargestellt führt die vorgelegte Planung im Bereich des Wohnhauses des Einwenders nicht zu nennenswerten Änderungen der Feldstärkewerte für das elektrische und magnetische Feld.

Demgegenüber würde der von der Rechtsvertretung des Einwenders E42 vorgeschlagene Maststandort in die Ausgleichsfläche A4 des seit Mai 2020 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet III, Nord“ (W-76-00) der Stadt Wittlich fallen. Nach Rücksprache mit der Stadt Wittlich sind die Baumaßnahmen zur Erschließung des Gewerbegebietes (Straßen- sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) bereits ausgeschrieben und der Beginn der Arbeiten ist ab April 2021 vorgesehen. Die Vermarktung der neu entstehenden Gewerbeflächen ist weit fortgeschritten. Sollte sich der Trassenverlauf der Bl. 4225 im Vergleich zur beantragten und somit die im Bebauungsplan berücksichtigten und festgesetzten Schutzstreifenflächen nochmal ändern, so würden sich nachteilige Veränderungen bezüglich der zulässigen Bauhöhen auf den dann neu vom Schutzstreifen betroffenen Grundstücken ergeben. Hierzu wäre dann eine Änderung des seit Mai 2020 rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Wittlich erforderlich, welche zu Verzögerungen bei der Vermarktung der Flächen führen würde. Sollten zu diesem Zeitpunkt bereits Grundstücke im dann neu vom Schutzstreifen betroffenen Bereich veräußert sein, würden sich erhebliche finanzielle und baurechtliche Nachteile für die Investoren ergeben. Hinzu kommt, dass die im Bebauungsplan festgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Arten Mauereidechse und Wendehals umgesetzt und wirksam sind. Eine Inanspruchnahme der Fläche für die Errichtung eines 110-/380-kV-Mastes (Bauphase) würde daher zu neuen Eingriffen in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt führen. Die Variante 1 mit der Inanspruchnahme einer Vielzahl bisher unbelasteter Flächen erweist sich daher gegenüber der Antragsplanung nicht als vorzugswürdig.

Die vorgetragene Untervariante (Variante 1a), welche eine direkte Anbindung des in südöstliche Richtung auf die dortige Brachfläche verlegten Mastes Nr. 176 der Bl. 4225 an den auf dem Grundstück Gemarkung Wittlich, Flur 54, Flurstück Nr. 64 vorgesehenen und nunmehr als Abspannmast auszuführenden Mast Nr. 177 der Bl. 4225 vorsieht, erweist sich ebenfalls nicht als vorzugswürdig gegenüber der Antragsplanung. Auch die Variante 1a hätte einen Eingriff in den Gehölzbestand zur Folge, da sich auch hier der Standort des Mastes Nr. 176 der Bl. 4225 innerhalb der Ausgleichsfläche A4 des seit Mai 2020 rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriegebiet III, Nord“ (W-76-00) der Stadt Wittlich befinden würde. Der Maststandort würde relativ weit unten an der Böschung stehen, was einen höheren Mast zur Folge hätte. Hinzu kommt, dass bei der Variante 1a die Seile längs über die

Autobahnauffahrt und über die Kreuzung verlaufen würden. Das Stellen von Schleifgerüsten für Seilarbeiten wäre somit nicht oder nur sehr schwer möglich, so dass eine längerfristige Sperrung bei den Neubau- oder späteren Wartungsarbeiten erforderlich wäre. Alternativ müsste die gesamte Auffahrt inklusive Kreuzung mit Bundesstraße eingerüstet werden.

Unabhängig davon, führt die Variante 1a ebenfalls zur Inanspruchnahme von deutlich mehr bisher unbelasteten Flächen als die Antragsplanung. Die Neuinanspruchnahme dieses bisher unbelasteten Eigentums hat zur Folge, dass Konflikte verlagert, neu geschaffen und in einem gewissen Umfang verdoppelt werden, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft nach dem Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15 –BVerwGE 157, 73 Rn 235; BVerwG, Urteil vom 12.11.2020 – 4 A 13.18). Demgegenüber sind die Verbesserung für die Situation des Wohnhauses des Einwenders E42, die mit der leichten Verschiebung des Mastes Nr. 176 auf das Grundstück der Stadt Wittlich (Gemarkung Lüxem, Flur 7, Flurstück Nr. 94/2) bewirkt werden, nicht so weitreichend, dass dies die mit der Variante 1a verbundenen zuvor genannten Nachteile aufwiegen könnte. So führt die Antragsplanung ebenfalls zu einer Entlastung der Inanspruchnahme des Grundeigentums des Einwenders E42, da der neue Schutzstreifen in einem Abstand von ca. 28 m das Wohngebäude des Einwenders E42 passieren wird, während der jetzige Schutzstreifen der Bl.2409 entfällt. Die bisherige Überspannung des Wohngebäudes entfällt ebenfalls und die Grenzwerte der 26. BImSchV und die Richtwerte TA Lärm werden sicher eingehalten. Die Variante 1a erweist sich daher gegenüber der Antragsplanung nicht als vorzugswürdig.

Um dem Wunsch des Einwenders E42 zu entsprechen, das Grundstück vom beantragten Maststandort Nr. 176 der Bl. 4225 frei zu halten, haben die Vorhabenträgerinnen eine modifizierte Variante (Variante 1b) geprüft. Diese führt die Trasse, vom beantragten Mast Nr. 174 der Bl. 4225 kommend, in Verlängerung über den Mast Nr. 175 der Bl. 4225, der zum Tragmast wird, zum neuen Standort des Mastes Nr. 176 der Bl. 4225. Der neue Maststandort befindet sich ca. 120 m südöstlich des beantragten Maststandortes auf dem öffentlichen Gelände der Stadt Wittlich (Gemarkung Lüxem, Flur 7, Flurstück Nr. 94/2). In Abweichung der vom Einwender E42 vorgeschlagenen Variante 1a stellt diese Variante 1b eine gerade Verbindung zum Punkt Wittlich (beantragter Mast Nr. 178 der Bl. 4225) dar. Der beantragte Mast Nr. 177

der Bl. 4225 würde sich um ca. 65 m innerhalb des Grünstreifens Richtung Südosten verschieben. Diese Variante erweist sich allerdings als nicht vorzugswürdig gegenüber der Antragsplanung, da mit ihr die zusätzliche Inanspruchnahme von ca. 13.950 m² Wald durch die Ausweisung von Leitungsschutzstreifen mit Wuchshöhenbegrenzung notwendig wäre. Im Gegenzug könnten zwar im Bereich der bisherigen Planung vorgesehene Eingriffe im Bereich höherwüchsiger Vegetation entfallen (ca. 3.860 m²) und bisher innerhalb vorhandener Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkungen versehene Flächen entlastet werden (ca. 2.540 m²). Insgesamt verbleibt jedoch eine deutliche Neuinanspruchnahme von Waldflächen, da die Variante 1b zu einer zusätzlichen Wuchshöhenbeschränkung auf einer Fläche von ca. 7.550 m² führen würde.

Auch bei der Variante 1b würde sich Maststandort Nr. 176 der Bl. 4225 innerhalb der Ausgleichsfläche A4 des seit Mai 2020 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet III, Nord“ (W-76-00) der Stadt Wittlich befinden, auf der u.a. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Mauereidechse sowie die Erhaltung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für u.a. den Wendehals (Vogelart) festgesetzt worden sind. Dieser zusätzlichen Inanspruchnahme bei Verwirklichung der leichten Verschiebung des Mastes Nr. 176 der Bl. 4225 ist die Verbesserung der Situation des Wohnhauses des Einwenders E42 gegenüber zu stellen. Dabei sind im Rahmen der Abwägung die Eigentumsbetroffenheiten der jeweiligen Varianten zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die Vorbelastungen durch die beiden vorhandenen Freileitungen Bl. 2409 und Bl. 0881 zu berücksichtigen. Für die Antragsvariante spricht, dass auf dem Grundstück des Einwenders E42 aufgrund des Abstandes zwischen Wohngebäude und Leitungstrasse die gesetzlichen Grenzwerte der 26. BImSchV und die Richtwerte TA Lärm sicher eingehalten werden. Da zurzeit das Wohnhaus von der vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409 überspannt wird, wird die Situation im Hinblick auf elektrische und magnetische Feldstärken nahezu unverändert bleiben, wenn diese im Rahmen des Vorhabens ersatzlos demontiert wird.

Demgegenüber würde der in der Variante 1b vorgeschlagene Maststandort Nr. 176 der Bl. 4225 in die Ausgleichsfläche A4 des seit Mai 2020 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet III, Nord“ (W-76-00) der Stadt Wittlich fallen. Nach Rücksprache mit der Stadt Wittlich sind die Baumaßnahmen zur Erschließung des Gewerbegebietes (Straßen- sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) bereits ausgeschrieben und der

Beginn der Arbeiten ist ab April 2021 vorgesehen. Die Vermarktung der neu entstehenden Gewerbeflächen ist weit fortgeschritten. Sollte sich der Trassenverlauf der Bl. 4225 im Vergleich zur beantragten und somit die im Bebauungsplan berücksichtigten und festgesetzten Schutzstreifenflächen nochmal ändern, so würden sich nachteilige Veränderungen bezüglich der zulässigen Bauhöhen in den dann neu vom Schutzstreifen betroffenen Grundstücken ergeben. Hierzu wäre dann eine Änderung des seit Mai 2020 rechtskräftigen Bebauungsplans der Stadt Wittlich erforderlich, welche zu Verzögerungen bei der Vermarktung der Flächen führen würde. Sollten zu diesem Zeitpunkt bereits Grundstücke im dann neu vom Schutzstreifen betroffenen Bereich veräußert sein, würden sich erhebliche finanzielle und baurechtliche Nachteile für die Investoren ergeben. Hinzu kommt, dass die im Bebauungsplan festgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Arten Mauereidechse und Wendehals umgesetzt und wirksam sind. Die Abnahme der Maßnahme erfolgte im September 2019. Eine Inanspruchnahme der Fläche für die Errichtung eines 110-/380-kV-Mastes (Bauphase) würde daher zu neuen Eingriffen in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt führen.

Die Verschiebung des Mastes Nr. 176 auf das öffentliche Gelände der Stadt Wittlich (Variante 1b) ist daher als nicht vorzugswürdig abzulehnen.

Auch die in der Erwiderung zur 1. Planänderung vorgetragene kleinräumige Mastverschiebung (Variante 1c), bei der Mast Nr. 176 der Bl. 4225 in etwa gleichem Abstand zur Bundesstraße auf dem Grundstück des Einwenders (Gemarkung Lûxem, Flur 7 Flurstück Nr. 99/6) ein Stück nach Osten versetzt wird und zusätzlich Mast Nr. 175 der Bl. 4225 geringfügig nach Süden, ggf. auch geringfügig nach Westen verschoben wird, erweist sich gegenüber der Antragsplanung nicht als vorzugswürdig. Gegen diese Variante 1c spricht, dass auch hier neue, bisher unbelastete Flächen in Anspruch genommen werden müssten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Flächen der Stadt Wittlich, die innerhalb des seit Mai 2020 rechtskräftigen Bebauungsplans „Industriegebiet III, Nord“ (W-76-00) liegen. Durch die Variante 1c würde sich insbesondere die im Bebauungsplan berücksichtigte und festgesetzte Schutzstreifenfläche der geplanten Bl. 4225 verändern. Dies hätte nachteilige Veränderungen bezüglich der zulässigen Bauhöhen in den dann neu vom Schutzstreifen betroffenen Grundstücken zur Folge und würde eine Änderung des erst

kürzlich als Satzung beschlossenen Bebauungsplans erfordern, was zu Verzögerungen bei der Flächenvermarktung führen würde. Innerhalb der Baugrenzen der Gewerbeflächen werden im Rahmen der Antragstrasse ca. 12.490 m² Schutzstreifenflächen von der Bl. 4225 beansprucht. Die vom Einwender E42 vorgeschlagene Variante würde zu einer Verlagerung dieser Fläche und einer Inanspruchnahme von dann ca. 13.605 m² Schutzstreifenfläche führen.

Nach Rücksprache mit der Stadt Wittlich wurden die Baumaßnahmen zur Erschließung des Gewerbegebietes (Straßen- sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) bereits ausgeschrieben und die Durchführung der Arbeiten hat in diesem Jahr bereits begonnen. Die Vermarktung der neu entstehenden Gewerbeflächen ist weit fortgeschritten. Sollte sich der Trassenverlauf der Bl. 4225 und damit die im Bebauungsplan berücksichtigten und festgesetzten Schutzstreifenflächen nochmal ändern, so würden sich nachteilige Veränderungen bezüglich der zulässigen Bauhöhen in den dann neu vom Schutzstreifen betroffenen Grundstücken ergeben. Die Neuinanspruchnahme dieser Gewerbeflächen außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors hätte zur Folge, dass Konflikte nur verlagert, neu geschaffen und in einem gewissen Umfang verdoppelt werden, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft nach dem Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2016 – 4 A 4.15 – BVerwGE 157, 73 Rn 235; BVerwG, Urteil vom 12.11.2020 – 4 A 13.18).

Bei der Variante 1c wäre der Standort des Mastes Nr. 176 der Bl. 4225 weiter östlich als bei der Antragstrasse und somit würde der Schutzstreifen zu zusätzlichen Inanspruchnahmen im Waldbestand zwischen der BAB A1 und dem Sterenbach-See führen. Im Vergleich zur Antragstrasse mit ca. 4.090 m² werden bei der Variante 1c Eingriffe im Wald auf einer Fläche von ca. 10.270 m² ausgelöst (Wuchshöhenbeschränkung).

Bei der vom Einwender E42 beschriebenen und dargestellten Variante 1c käme es zudem zu einer Verschiebung des Standortes von Mast Nr. 175 der Bl. 4225 nach Westen in die Anbauverbotszone der Autobahn BAB A1 und somit zu einem vermeidbaren neuen Konflikt. Weiterhin würde der Mast nicht mehr im vorbelasteten Schutzstreifenbereich stehen. Die Vorhabenträgerinnen haben auch eine Verschiebung des Mastes Nr. 175 der Bl. 4225 in südliche Richtung betrachtet. Die Spannfeldlänge

zwischen den geplanten Masten Nr. 174 und Nr. 175 der Bl. 4225 ist mit 412 m bereits jetzt sehr groß. Bei einer weiteren Verschiebung nach Süden müssten die Masten Nr. 174 und Nr. 175 erhöht werden, um den erforderlichen Bodenabstand zur Fahrbahn einzuhalten. Ggf. müssten aufgrund der Feldlänge von mehr als 450 m sogar Sondermaste eingesetzt werden. Weiterhin würde der Schnitt über die Autobahn sehr schleifend ausgeführt werden, was wiederum die Sicherungsmaßnahmen bei den Seilzugarbeiten erschwert. Es müsste auf einer Länge von ca. 250 m die Fahrbahn in ihrer gesamten Breite mit Gerüst und Netz eingehaust werden.

Dieser zusätzlichen Inanspruchnahme im Waldbestand zwischen der BAB A1 und dem Sterenbach-See bei Verwirklichung der Verschiebung des Mastes Nr. 176 der Bl. 4225 in östliche Richtung sowie der zusätzlich bedingten Verschiebung des Standortes von Mast Nr. 175 der Bl. 4225 nach Westen in die Anbauverbotszone der Autobahn BAB A1 ist die mit der Variante 1c verbundene Verbesserung der Situation des Wohnhauses des Einwenders E42 gegenüber zu stellen. Dabei sind im Rahmen der Abwägung die Eigentumsbetroffenheiten der jeweiligen Varianten zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die Vorbelastungen durch die beiden vorhandenen Freileitungen Bl. 2409 und Bl. 0881 zu berücksichtigen. Für die Antragsvariante spricht, dass auf dem Grundstück des Einwenders E42 aufgrund des Abstandes zwischen Wohngebäude und Leitungstrasse die gesetzlichen Grenzwerte der 26. BImSchV und die Richtwerte TA Lärm sicher eingehalten werden. Da zurzeit das Wohnhaus von der vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409 überspannt wird, wird die Situation im Hinblick auf elektrische und magnetische Feldstärken nahezu unverändert bleiben, wenn diese im Rahmen des Vorhabens ersatzlos demontiert wird.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich auch die in der Erwiderung zur 1. Planänderung vorgetragene Variante 1c gegenüber der Antragsplanung nicht als vorzugswürdig erweist und daher abzulehnen ist.

Soweit das Grundeigentum des Einwenders E42 durch den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Abschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr in Anspruch genommen wird, stellt dies eine entschädigungspflichtige Maßnahme dar. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung

zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird. Die Höhe der Entschädigung ist somit eine Frage, über die im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum der Einwender sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, wobei die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das private Eigentum der Einwender angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig sind.

Schließlich geht auch der Einwand des Einwenders E42 fehl, für das Vorhaben bestehe in Hinblick auf den bevorstehenden Kohleausstieg nicht mehr die notwendige Planrechtfertigung. Die Planrechtfertigung ist gem § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. Anlage 1 Nr. 15 zum BBPlG für das vorliegende Vorhaben gesetzlich festgestellt. Diese gesetzliche Feststellung ist sowohl für das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. EnWG als auch für ein mögliches gerichtliches Verfahren verbindlich (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2017 – 4 A 18/16). Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit dieser Bedarfsfeststellung seinen weiten Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum überschritten haben könnte. Die vom Gesetzgeber getroffene Entscheidung beruhte auf einer Prognoseentscheidung, die nur begrenzt der gerichtlichen Kontrolle unterliegt (vgl. BVerfG, Urteil vom 01. März 1979 – 1 BvR 532/77). Der Umstand, dass sich eine gesetzgeberische Annahme oder Beurteilung in der Folgezeit – wie vom Einwender E42 vorgetragen – als Irrtum herausstellen würde, vermag die gesetzgeberischen Entscheidung dabei grundsätzlich nicht in Frage zu stellen (BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 1968 – 1 BvL5/64).

Die vom Einwender E42 geltend gemachten Sicherheitsbedenken hinsichtlich Eiswurfs oder umknickender Masten bei starken Unwettern sind unbegründet, da die Leitung einschließlich der Masten und Fundamente gemäß § 49 Abs. 1 und 2 EnWG nach den gültigen Normen und unter Einhaltung des Standes der Technik zu errichten, zu betreiben und zu warten ist. Alle Bauteile der Freileitung sind statisch ausreichend dimensioniert und für die üblichen Wetterlagen ausreichend belastbar. Die einzuhaltenden und einschlägigen Normen enthalten unter anderem auch die wetterbedingten Lastannahmen und berücksichtigen die unterschiedlichen

Wettersituationen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Masten, Leiterseile und ihre Befestigungen für die nach menschlichem Ermessen zu erwartenden Beanspruchungen ausgelegt sind.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.16 Einwendung E53 und E53a

Die Einwender E53 und E53a wohnen in **Wittlich-Dorf**, Birkenstraße in ca. 100 m Entfernung zur neu geplanten Trassenachse der Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225. Sie befürchten durch die Errichtung und den Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder, wie beispielsweise eine Erhöhung des Krebsrisikos. Die Familie der Einwender mit zwei Kleinkindern im Alter von 3 und 4 Jahren sei direkt betroffen, da ihr Grundstück in unmittelbarer Nähe der geplanten Leitung liege. Des Weiteren würden sie die bereits bestehende Hochspannungsfreileitung bei ungünstigen Feuchtwetterlagen spüren und hören. Die Lärmbelastung würde sich durch die geplante 380-kV-Leitung verstärken. Ein weiterer Aspekt sei die Verunstaltung des Landschaftsbildes. Durch das Vorhaben werde der Erholungs- und Freizeitwert ihres Grundstücks gestört und auch die Natur beeinträchtigt. Sie fordern die Ausführung der Leitung als Erdkabel. Alternativ sei die geplante Leitung soweit in Richtung Norden zu verlegen, dass sich die Gefahren für Gesundheit sowie der Lärm und die Verunstaltung des Landschaftsbildes dadurch fast auf Null reduzieren würden.

Hinsichtlich der von den Einwendern E53 und E53a befürchteten negativen gesundheitlichen Auswirkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die insoweit geltenden Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) werden für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 µT für die magnetische Flussdichte)] sicher eingehalten.

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat

auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektrischen und magnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Eine erhebliche Lärmbelästigung bei ungünstigen Feuchtwetterlagen ist auszuschließen, da an den 380-kV-Stromkreisen Mehrfachseile (Viererbündel) und passende Armaturen entsprechend dem anerkannten Stand der Technik zum Einsatz kommen, um die Geräuscentwicklung zu minimieren. Die Beurteilungspegel der von der geplanten Leitung ausgehenden Schallimmissionen liegen durchgängig unterhalb der Irrelevanzgrenze nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm. Die Geräuschzusatzbelastung durch die geplante Leitung ist somit als nicht relevant anzusehen. Aus diesem Grunde

ist eine separate Untersuchung gewerblich bedingter Vorbelastungen (Abschnitt 4.2.c der TA Lärm) nicht erforderlich. Anhaltspunkte dafür, dass der Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung unter Berücksichtigung etwaiger Vorbelastungen zu einer relevanten Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm führen könnte, sind für den hier in Rede stehenden Leitungsabschnitt nicht ersichtlich. Die von der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung ausgehenden Geräusche sind daher als nicht erheblich einzustufen.

Des Weiteren führt das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Erholungs- und Freizeitwertes, indem das Landschaftsbild verunstaltet werde. Die Einwender E53 und E53a verkennen insoweit, dass nördlich von Wittlich-Neuerburg und Wittlich-Dorf bereits seit vielen Jahrzehnten die bestehende 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409 vorhanden ist. Somit ist eine Vorbelastung für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt gegeben. Die geplante Höchstspannungsfreileitung wird zudem um ca. 10 m im Vergleich zur Bl. 2409 nach Norden versetzt errichtet und rückt somit von der Ortslage ab. Die zur Wohnbebauung zwischen Neuerburg und Dorf an der Birkenstraße nächstgelegenen geplanten Maste Nr. 167 bzw. Nr. 168 werden 9,08 m (vorh. Nr. 123, Bl. 2409, 54,42 m => gepl. 63,50 m) bzw. 11,92 m (vorh. Nr. 122, Bl. 2409, 54,58 m => gepl. 66,50 m) höher als die der Bestandsleitung Bl. 2409. Die hierdurch bedingten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden gemäß den gesetzlichen Anforderungen nach dem BNatSchG bilanziert und kompensiert. Eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Erholungs- und Freizeitwertes im Umfeld des Vorhabens durch nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes liegt daher nicht vor.

Die Forderung der Einwender, die Höchstspannungsfreileitung als Erdverkabelung auszuführen, ist schon deshalb abzulehnen, weil der Gesetzgeber die Erdverkabelung im Bereich der Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung zum einen auf die sechs in § 2 Abs. 1 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) genannten Pilotprojekte sowie zum anderen auf die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) beschränkt hat. Der hier in Rede stehende Leitungsabschnitt Metternich – Niederstedem (Vorhaben Nr. 15 der Anlage zu § 1 Abs. 1 zum BBPIG) ist keines der Vorhaben, das nach § 2 Abs. 1 EnLAG oder nach § 2 Abs. 6 BBPIG als Erdkabelvorhaben vorgesehen ist. Die Aufzählung der Erdkabelstrecken im Energieleitungsausbaugesetz und im Bundesbedarfsplangesetz

ist abschließend und schließt weitere Erdverkabelungen aus (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, Az: 7 VR 13/12). Außerdem entsprechen Erdkabel auf der 380-kV-Spannungsebene noch nicht dem Stand der Technik, vielmehr soll die Technologie im Rahmen der vorgenannten Pilotprojekte erprobt werden. Die Erdverkabelung auf der Strecke Metternich – Niederstedem wurde von den Vorhabenträgerinnen gleichwohl als mögliche Variante zur Höchstspannungsfreileitung untersucht. Nach dieser Untersuchung ist die Freileitungsvariante gegenüber der Erdverkabelung vorzugswürdig, da die Erdverkabelung zusätzlich zwischen den bestehenden Freileitungen vorzunehmen wäre. Die Freileitungsvariante bietet demgegenüber im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft den signifikanten Vorteil, dass die geplante Leitung mit bestehenden Freileitungen gebündelt werden kann und so die Eingriffe in die Schutzgüter möglichst gering gehalten werden können. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen einer Verkabelung auf einzelne Schutzgüter wie Wasser und Boden sowie unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit ist die Variante Erdkabel damit gegenüber der geplanten Freileitung keine vorzugswürdige Alternative.

Schließlich erweist sich auch die von den Einwendern E53 und E53a als Alternative ins Feld geführte Verschwenkung der Leitung nach Norden gegenüber dem Antragsvorhaben nicht als vorzugswürdig. Der nördliche Ortsrand von Wittlich-Dorf befindet sich seit vielen Jahrzehnten in unmittelbarer Nachbarschaft zum Trassenraum der bestehende 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409. Die im Einwirkungsbereich dieser Höchstspannungsfreileitung befindlichen Grundstücke sind insoweit vorbelastet. Im Rahmen des Neubauvorhabens wird die bestehende 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409 durch eine neue 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung ersetzt, indem die neue Freileitung im freiwerdenden Trassenraum der zu demontierenden Freileitung errichtet wird. Hierbei werden die 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt. Dies dient der Realisierung der raumordnerischen Vorgaben der Trassenbündelung sowie der Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Des Weiteren wird die neue 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung um ca. 10 m im Vergleich zur Bl. 2409 nach Norden versetzt errichtet und rückt somit von der Ortslage Wittlich-Dorf ab. Die Abstände zur Wohnbebauung zwischen Mast Nr. 166 und Mast Nr. 169 der Bl. 4225 bewegen sich hierbei zwischen 60 m und 100 m. Die zur Wohnbebauung zwischen Neuerburg und Dorf an der Birkenstraße nächstgelegenen geplanten Maste Nr. 167 bzw. Nr. 168 werden 9,08 m (vorher Nr. 123, Bl. 2409, 54,42 m => geplant 63,50 m) bzw. 11,92 m

(vorher Nr. 122, Bl. 2409, 54,58 m => geplant 66,50 m) höher als die der Bestandsleitung Bl.2409. Infolge dieser Masterhöhung ergibt sich für die angrenzenden Wohnungsbereiche eine mittlere visuelle Wirkungsintensität. Die hierdurch bedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Landeskompensationsverordnung zu bilanzieren und auszugleichen.

Angesichts der Tatsache, dass die Vorsorgewerte der 26. BImSchV sicher eingehalten werden und die im Umfeld des Vorhabens liegenden Grundstücke aufgrund der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409 in ihrer Schutzwürdigkeit gemindert sind, drängt sich ein weiteres Abrücken des Vorhabens in nördliche Richtung außerhalb des bestehenden Schutzstreifens nicht als vorzugswürdig auf. Vielmehr würde eine Neutrassierung außerhalb des bestehenden Trassenkorridors Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine gewisse Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln (vgl. BverwG, Beschluss vom 22.07.2020, Az: 7 VR 4/10, NVWZ 2010, 1486 ff).

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.17 Einwendung E54

Der Einwender E54 ist Eigentümer der Grundstücke in der **Gemarkung Landkern**, Flur 7, Flurstücke Nr. 13 und Nr. 14. Er wendet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke im Wege der Überspannung sowie durch Errichtung des neuen Mastes Nr. 90 der Bl. 4225. Er fordert die Verschiebung des Mastes Nr. 90 um ca. 32 m in westliche Richtung, wodurch der Mast die Position des noch bestehenden Altmastes Nr. 87 der BL 0596 einnehmen würde. Grund für die begehrte Verschiebung sei der Abstand zur Grenze der Flurstücke Nr. 13 und Nr. 14. Aus Sicht der Bodenbearbeitung mit Ackergerät sei es sinnvoll, den Abstand zur Grenzlinie der Flurstücke Nr. 13 und Nr. 14 gleich zu gestalten. Der Bestandsmast Nr. 300 weise einen Abstand von ca. 32 m zur Grenzlinie auf. Aus Sicht des Einwenders sei es wünschenswert, dass Mast Nr. 90 der Bl. 4225 mit dem gleichen Abstand zur Grenzlinie zu errichtet werde.

Die Verschiebung des Mastes Nr. 90 der Bl. 4225 um ca. 30 m in westliche Richtung erweist sich als realisierbar und wurde von der Amprion GmbH im Rahmen der 1. Planänderung beantragt. Durch die Mastverschiebung ergibt sich ein annähernd

gleicher Grenzabstand zur Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken Nr. 13 und Nr. 14 wie beim Bestandsmast Nr. 300 der Bl. 2409 und begünstigt so die Flächenbewirtschaftung. Allerdings beträgt der Abstand bei beiden Masten ca. 21 m. Um die technisch erforderlichen Bodenabstände einzuhalten, muss der benachbarte Mast Nr. 89 der Bl. 4225 daher um 3 m erhöht werden. Im Gegenzug kann in Zusammenhang mit der Verschiebung des Mastes Nr. 91 der Bl. 4225 dessen Höhe um 3 Meter verringert werden.

Der Einwendung wird daher durch die mit der 1. Planänderung beantragte Verschiebung des Mastes Nr. 90 um ca. 30 m in westliche Richtung **stattgegeben**.

4.22.18 Einwendung E62 und E64

Die Einwender E62 und E64 wohnen in der **Ortsgemeinde Forst**, Hauptstraße. Der Abstand zwischen dem Wohnhaus der Einwender E62 und E64 und der geplanten Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 220 m. Sie wenden sich gegen die Neuerrichtung einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, mit der die erhebliche Belastung ihrer Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder verbunden sei. Sie verweisen darauf, dass Dinge, die gestern noch als ungefährlich und als nicht besorgniserregend dargestellt worden seien, einige Zeit später als höchstgefährlich und brisant beschrieben worden seien. Jüngstes Beispiel sei das Dieselfahrverbot in einigen Städten. Sie fordern die Verschiebung der Leitung um 100 m in die freie Feldflur.

Hinsichtlich der von den Einwendern E62 und E64 geltend gemachten erheblichen Belastung ihrer Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die „Molziger Straße“ und „Im Boden“ auf der Höhe der Spannfelder zwischen den Masten Nr. 69 und 70 sowie Nr. 70 und 71 der Bl. 4225 für die Frequenz 16,7 Hz (110-kV-Stromkreise der DB Energie GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,1-1,2 µT sowie für die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 2,1-2,8 µT. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu maximal 4 % und der Grenzwert für die magnetische Flussdichte zu maximal 2-3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher

deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte)] als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektrischen und magnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben

sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Die von den Einwendern E62 und E64 im Bereich der Ortsgemeinde Forst geforderte Verschiebung der Höchstspannungsfreileitung um 100 m in die freie Feldflur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 m zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die von den Einwendern favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 m. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsfreileitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.19 Einwendung E63 und E79

Die Einwender E63 und E79 wohnen in der **Ortsgemeinde Forst**, Binner Straße. Der Abstand zwischen dem Wohnhaus der Einwender E63 und E79 und der geplanten Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 70 Meter. Sie seien durch die Leitung unmittelbar betroffen, da die alte Leitung über ihre Scheune verlaufe. Die neue Leitung führe nahe an ihrem Wohnraum vorbei. Die Einwender machen gegen die geplante Neuerrichtung einer 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung gesundheitliche Bedenken geltend. Sie befürchten Langzeitfolgen durch die höhere Belastung mit elektrischen und magnetischen Feldern. Der EU-Parlamentarsausschuss für Umwelt, öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz habe einen Grenzwertvorschlag von 0,25 µT und 180 m Abstand von der Trassenmitte erarbeitet. Diese Empfehlung werde im Bereich zwischen Mast Nr. 70 und Nr. 71 der Bl. 4225 zu Ungunsten der Anwohner nicht eingehalten. Eine Verschiebung der Trasse weg vom Ort mindere das Risiko möglicher und noch nicht absehbarer Langzeitschäden.

Das Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV gebiete, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik zu minimieren. Das Bundesamt für Strahlenschutz empfehle insoweit einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 400 m. Demgegenüber werde im Erläuterungsbericht unter Ziffer 6.5.5 lapidar beschrieben, dass die alternativen Varianten nicht zu einer wesentlichen Verbesserung führen würden. Diese Aussage sei weder nachvollziehbar noch nachprüfbar.

Besonders Menschen, die in unmittelbarer Nähe zur Trasse wohnten, seien einem erhöhten Gesundheitsrisiko durch die von der Leitung erzeugten elektrischen und magnetischen Felder ausgesetzt. Bei Kindern führen sie zu einem erhöhten Leukämierisiko, bei Erwachsenen zu erhöhten Risiken für Lungenkrebs und Demenz/Alzheimer, zu Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörungen. Die Errichtung und der Betrieb der Höchstspannungsfreileitung stellten einen Eingriff in ihr Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit dar.

Des Weiteren führe das Vorhaben zur Wertminderung bis hin zur Unveräußerlichkeit ihres Hauses, ihres landwirtschaftlichen Betriebes und überhaupt ihrer ganzen Anlage.

Ihr Betrieb und das Wohnhaus seien Teil ihrer Alterssicherung, die nunmehr wertlos werde. Vor diesem Hintergrund müsse die geplante Trasse südwärts in die freie Landschaft verlegt werden. Da die Bestandsleitung auch schon bereits fast 55 Jahre alt sei, mache auch hier eine Verlegung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten Sinn. Die neue Leitung mache außerdem die Nutzung einer Wohnung als Ferienwohnung unmöglich.

Hinsichtlich der von den Einwendern E63 und E79 geltend gemachten erheblichen Belastung ihrer Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die „Binniger Straße“ auf der Höhe des Spannungsfeldes zwischen den Masten Nr. 70 und 71 für die Frequenz 16,7 Hz (110-kV-Stromkreise der DB Energie GmbH) 0,4 kV/m bzw. 5,4 μ T sowie die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,7 kV/m bzw. 13,2 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit maximal zu 22 % und für die magnetische Flussdichte zu 15 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte) als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung) Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001

ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektrischen und magnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Soweit die Einwender E63 und E79 ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Krebs in unmittelbarer Nähe der Trasse vortragen, ist festzustellen, dass sich diese Thesen der sog. „Bristol-Studie“ wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier geplante beantragte Höchstspannungsfreileitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können.

Die von den Einwendern E62 und E64 im Bereich der Ortsgemeinde Forst geforderte Verschiebung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von

ca. 40 m zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die von den Einwendern favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 m. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Zu Unrecht berufen sich die Einwender hinsichtlich der geforderten Trassenverschwenkung auf das Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV. Diese Regelung umfasst nicht die Prüfung von Trassenalternativen, sondern das Minimierungsgebot dient der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Rahmen der technischen Planung der jeweiligen Anlage (vgl. Ziffer 3.1 der 26. BImSchVVwV). Das Minimierungsgebot bezieht sich damit auf die hier in Rede stehende Höchstspannungsfreileitung und diesbezüglich auf die Reduzierung von elektrischen und magnetischen Feldern nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich. Dieses

anlagenbezogene Minimierungsgebot betrifft daher nicht die Trassenführung. Die Ampriion GmbH hat dem Minimierungsgebot gem. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV auch in ausreichendem Maße Rechnung getragen, indem sie ausgehend vom derzeitigen Stand der Technik im Bereich der Ortsgemeinde Forst folgende Minimierungsmaßnahmen zur Reduktion der elektrischen und magnetischen Felder vorgesehen hat:

- Elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der 26. BImSchVVwV),
- Minimierung der Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der 26. BImSchVVwV),
- Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der 26. BImSchVVwV) und
- Optimierung der Leiteranordnung (Nr. 5.3.1.5 der 26. BImSchVVwV)

Auf Grundlage dieser Rahmenkriterien wurden für die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im Bereich der Ortsgemeinde Forst Minimierungsmöglichkeiten entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV in der Planung berücksichtigt und umgesetzt.

Soweit die Einwender zusätzlich vortragen, dass mit dem Vorhaben ein erheblicher Wertverlust der Immobilien in Forst verbunden sei und die Nutzung einer Ferienwohnung beeinträchtigt werde, handelt es sich nicht um einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz. Das Eigentumsrecht schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensguts berühren aber in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007, NVwZ 2007, S. 805). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG vom 5.3.1999, NVwZ RR 1999, S. 556). Darüber hinaus folgt aus der Normierung der Grenzwerte für die (fachplanerische) Zumutbarkeit von elektromagnetischen Feldern, wie sie in der 26. BImSchV geregelt worden sind, dass hiermit auch die Frage nach Entschädigungsleistungen weitgehend mitentschieden ist. Es handelt sich um zumutbare Immissionen, die ohne Entschädigung hinzunehmen sind.

Beeinträchtigungen, die eine Nutzung der Ferienwohnung unmöglich machen, werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.20 Einwendung E65, E66 und E86

Die Einwender E65, E66 und E86 wohnen in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Der Abstand zwischen dem Wohnhaus der Einwender E65, E66 und E86 und der geplanten Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 180 m. Sie fordern, dass die geplante Höchstspannungsfreileitung so errichtet wird, dass eine evtl. gesundheitliche Gefährdung gar nicht erst entstehen kann. Auch sollte der Naturschutz eine Rolle spielen. In der Gemarkung Forst/Molzig hätten sich in den vergangenen Jahren viele seltene Vogelarten angesiedelt. Hier würden Fledermäuse und ein Uhu leben sowie Rotmilan und Schwarzstörche.

Durch die großen Masten werde Forst an Attraktivität verlieren und das Baugrundstück der Einwender an Wert. Auch werde die Trasse zu dicht an bewohntem Gebiet vorbeigeführt wie an keinem anderen Ort. Die Trasse solle gemäß den Alternativplänen des Gemeinderats verlegt werden.

Hinsichtlich der von den Einwendern E65, E66 und E86 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannfelder zwischen den Masten Nr. 68 – 69 und 69 – 70 der Bl. 4225, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und der „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (110-kV-Stromkreise der DB Energie GmbH) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 µT sowie für die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 µT. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH; Grenzwerte:

5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte) als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektrischen und magnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vortrags der Einwender E 65, E66 und E86 ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerinnen am 08.01.2020 den geplanten Maststandort Nr. 67 der Bl. 4225 sowie dessen näheres Umfeld (bis zu 0,5 km) auf das Vorhandensein geschützter Vogelarten nochmals untersucht haben. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein eines Schwarzstorchhorstes festgestellt werden. Es befindet sich im Gehölzbestand südwestlich des Maststandortes Nr. 67 der Bl. 4225 allerdings ein Horst einer mittelgroßen Greifvogelart wie bspw. Mäusebussard oder Rotmilan.

Zum Schutz dieser Vogelarten ist vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde vorgesehen. Beim Rotmilan handelt es sich zudem nicht um eine Art mit besonders hohem Kollisionsrisiko an Erdseilen von Freileitungen, so dass keine besonderen Schutzmaßnahmen wie eine Neutrassierung erforderlich sind.

Soweit die Einwender E65, E66 und E86 vortragen, dass mit dem Vorhaben ein erheblicher Wertverlust der Immobilien in Forst verbunden sei, handelt es sich nicht um einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz. Das Eigentumsrecht schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensguts berühren aber in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007, NVwZ 2007, S. 805). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG vom 5.3.1999, NVwZ RR 1999, S. 556). Darüber hinaus folgt aus der Normierung der Grenzwerte für die (fachplanerische) Zumutbarkeit von elektromagnetischen Feldern, wie sie in der 26. BImSchV geregelt worden sind, dass hiermit auch die Frage nach

Entschädigungsleistungen weitgehend mitentschieden ist. Es handelt sich um zumutbare Immissionen, die ohne Entschädigung hinzunehmen sind.

Die von den Einwendern E65, E66 und E86 geforderte Verschiebung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 m zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die vom Einwender favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.21 Einwendung E69

Die Einwenderin E69 wohnt in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Der Abstand zwischen dem Wohnhaus der Einwenderin E69 und der geplanten Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 165 Meter. Sie wendet sich gegen den Verlauf der neuen Trasse auf der Höhe der Gemarkung Forst von Mast Nr. 67 bis Mast Nr. 72 der Bl. 4225. Sie befürchtet Langzeitfolgen durch erhöhte elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder. Eine Verschiebung der Trasse weg vom Ort mindere das Risiko möglicher noch nicht absehbarer Langzeitschäden. Darüber hinaus seien im Einzugsgebiet der Gemarkung Forst mehrfach ein Schwarzstorch und auch Rotmilane gesichtet worden. Der Schwarzstorchhorst liege in unmittelbarer Nähe zur Trasse (Bereich um Mast Nr. 67 der Bl. 4225). Dies könne in Hinblick auf den Verbotstatbestand aus § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht geduldet werden.

Hinsichtlich der von der Einwenderin E 69 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannungsfelder zwischen den Masten Nr. 68 – 69 und 69 – 70 der Bl. 4225, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und der „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (110-kV-Stromkreise der DB Energie GmbH) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 µT sowie für die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 µT. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 µT für die magnetische Flussdichte) als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 µT für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung

bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektrischen und magnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Die von der Einwenderin E69 geforderte Verschiebung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung BI.

2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die vom Einwender favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vortrags der Einwenderin E 69 ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerinnen am 08.01.2020 den geplanten Maststandort Nr. 67 der Bl. 4225 sowie dessen näheres Umfeld (bis zu 0,5 km) auf das Vorhandensein geschützter Vogelarten nochmals untersucht haben. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein eines Schwarzstorchhorstes festgestellt werden. Es befindet sich im Gehölzbestand südwestlich des Maststandortes Nr. 67 der Bl. 4225 allerdings ein Horst einer mittelgroßen Greifvogelart wie bspw. Mäusebussard oder Rotmilan.

Zum Schutz dieser Vogelarten ist vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen

sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet. Beim Rotmilan handelte es sich zudem nicht um eine Art mit besonders hohem Kollisionsrisiko an Erdseilen von Freileitungen, so dass keine besonderen Schutzmaßnahmen wie eine Neutrassierung erforderlich sind.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.22 Einwendung E70 und E71

Die Einwender E70 und E71 wohnen in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Der Abstand zwischen dem Wohnhaus der Einwender E70 und E71 und der geplanten Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 115 Meter. Sie lehnen die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung ab, da diese zu einer Gesundheitsgefährdung durch elektrische und magnetische Felder führe. Bei Kindern führten diese zu einem erhöhten Leukämierisiko, bei Erwachsenen zu erhöhten Risiken für Lungenkrebs und Demenz/Alzheimer, zu Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörungen. Die Errichtung und der Betrieb der Höchstspannungsfreileitung stellten einen Eingriff in ihr Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit dar. Der EU-Parlamentarische Ausschuss für Umwelt, öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz habe einen Grenzwertvorschlag von 0,25 µT und 180 m Abstand von der Trassenmitte erarbeitet. Diese Empfehlung werde im Bereich zwischen Mast 70 und 71 der Bl. 4225 zu Ungunsten der Anwohner nicht eingehalten. Eine Verschiebung der Trasse weg vom Ort mindere das Risiko möglicher und noch nicht absehbarer Langzeitschäden.

Die beantragte Trasse mit deutlich größeren Masten verlaufe in unmittelbarer Sichtweite zum Grundstück der Einwender, was ihr Wohlbefinden störe und den Wohnwert ihres Hauses und aller anderen Grundstücke mindere.

Aktuelle befinde sich in der Nähe von Mast Nr. 67 der Bl. 4225 der Horst eines Schwarzstorchpaares. Und es würden regelmäßig Rotmilane gesichtet. Störungen während der Fortpflanzungszeit würden den Verbotstatbestand aus § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen.

Die technischen Alternativen der Neubeseilung durch Hochtemperaturseile und des Leitungsmonitorings zur Erhöhung der Durchleitungskapazität der bestehenden 220-kV-Leitung seien nicht ernsthaft geprüft worden.

Die Einwender E70 und E71 haben ihre Einwände im Rahmen der Online-Konsultation vertieft und insbesondere ihre Forderung nach einer Trassenverschiebung bekräftigt.

Hinsichtlich der von den Einwendern E70 und E71 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannungsfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (110-kV-Stromkreise der DB Energie GmbH) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 μ T sowie für die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte) als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen

zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektrischen und magnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Die von den Einwendern E70 und E71 geforderte Verschiebung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 m zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die vom Einwender favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde,

wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Soweit die Einwender E 70 und E71 vortragen, dass mit dem Vorhaben ein erheblicher Wertverlust der Immobilien in Forst verbunden sei, handelt es sich nicht um einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz. Das Eigentumsrecht schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensguts berühren aber in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007, NVwZ 2007, S. 805). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG vom 5.3.1999, NVwZ RR 1999, S. 556). Darüber hinaus folgt aus der Normierung der Grenzwerte für die (fachplanerische) Zumutbarkeit von elektromagnetischen Feldern, wie sie in der 26. BImSchV geregelt worden sind, dass hiermit auch die Frage nach Entschädigungsleistungen weitgehend mitentschieden ist. Es handelt sich um zumutbare Immissionen, die ohne Entschädigung hinzunehmen sind.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vortrags der Einwender E 70 und E71 ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerinnen am 08.01.2020 den geplanten Maststandort Nr. 67 der Bl. 4225 sowie dessen näheres Umfeld (bis zu 0,5 km) auf das Vorhandensein geschützter Vogelarten nochmals untersucht haben. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein eines Schwarzstorchhorstes festgestellt werden. Es befindet sich im Gehölzbestand südwestlich des Maststandortes Nr. 67 der Bl. 4225 allerdings ein Horst einer mittelgroßen Greifvogelart wie bspw. Mäusebussard oder Rotmilan.

Zum Schutz dieser Vogelarten ist vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet. Beim Rotmilan handelte es sich zudem nicht um eine Art mit besonders hohem Kollisionsrisiko an Erdseilen von Freileitungen, so dass keine besonderen Schutzmaßnahmen wie eine Neutrassierung erforderlich sind.

Entgegen der Auffassung der Einwender E70 und E 71 haben die Vorhabenträgerinnen die Möglichkeiten technischer Alternativen zum Trassenneubau hinreichend geprüft. Zunächst wurden nach dem im Netzentwicklungsplan verankerten NOVA-Prinzip die für die den Netzabschnitt von Metternich nach Niederstedem prognostizierte Durchleitungskapazität erforderliche Maßnahme ermittelt. Das NOVA-Prinzip steht für Netzoptimierung vor einer Netzverstärkung und diese vor einem weiteren Netzausbau. Ein Ausbau darf erst eingeplant werden, wenn alle anderen Möglichkeiten im bestehenden Netz ausgeschöpft sind. Da die im Netzabschnitt von Metternich nach Niederstedem prognostizierte Netzkapazität langfristig nicht mit einer Netzoptimierung oder Netzverstärkung gesichert werden kann, führt an dem hier in Rede stehenden Netzausbau kein Weg vorbei. Wie im Kapitel Planrechtfertigung dargestellt, hat zudem der Bundesgesetzgeber im Gesetz über den Bundesbedarfsplan die Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf für die 380-kV-Freileitungsverbindung vom Punkt Metternich zur Umspannanlage Niederstedem kraft Gesetzes festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 4 EnWG ist diese Feststellung für die Planfeststellungsbehörde verbindlich.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.23 Einwendung E72, E76, E77, E83, E87 und E105

Die Einwender E72, E76, E77, E83, E87 und E105 wohnen in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Der Abstand zwischen den Wohnhäusern der Einwender und der geplanten Höchstspannungsfreileitung beträgt zwischen ca. 145 und 200 m. Sie wenden sich gegen den Verlauf der neuen Trasse in der Gemarkung Forst von Mast Nr. 67 bis Mast Nr. 72 der Bl. 4225. Sie haben gesundheitliche Bedenken, da sie Langzeitfolgen durch eine höhere Belastung mit elektrischen und magnetischen Feldern fürchten. Diese Felder führten bei Kindern zu einem erhöhten Leukämierisiko, bei Erwachsenen zu erhöhten Risiken für Lungenkrebs und Demenz/Alzheimer, zu Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörungen. Die Errichtung und der Betrieb der Höchstspannungsleitung stellten einen Eingriff in ihr Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit dar. Der EU-Parlamentarsausschuss für Umwelt, öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz habe einen Grenzwertvorschlag von 0,25 µT und 180 m Abstand von der Trassenmitte erarbeitet. Diese Empfehlung werde im Bereich zwischen Mast Nr. 70 und Nr. 71 der Bl. 4225 zu Ungunsten der Anwohner nicht eingehalten. Eine Verschiebung der Trasse weg vom Ort mindere das Risiko möglicher und noch nicht absehbarer Langzeitschäden.

Auch wirke sich das Vorhaben negativ auf die Attraktivität des Ortes und damit auf die Grundstücks- und Immobilienpreise aus. In Anbetracht der Tatsache, dass die Trasse nirgendwo so nah an einem Ort vorbeiführe wie in Forst (Mast Nr. 67 bis Nr. 72), sei die Verlegung der Trasse weg vom Ort dringend erforderlich, um Nachteile für Ort und Bevölkerung zu vermeiden. Bei einer zukünftigen Sanierung der weitergenutzten Bl. 2409 könne diese entsprechend an die neue, verschwenkte Trasse angepasst werden. Somit sei die Ausweitung des Trassenbandes nur vorübergehend, bis die Bestandstrasse saniert werde.

Im Einzugsbereich der Gemarkung Forst in unmittelbarer Nähe zu Mast Nr. 67 der Bl. 4225 befinde sich der Horst eines Schwarzstorchpaars. Dies könne, wie auf Seite 219 der Umweltstudie beschrieben, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG auslösen. Nach § 19 bzw. § 21 NABEG bestehe die Möglichkeit,

den Naturschutz entsprechend zu berücksichtigen. Eine großzügige Verschwenkung der Trasse sei im Sinne des Naturschutzes unbedingt notwendig.

Der Einwender E77 hat seine Einwände im Rahmen der Online-Konsultation vertieft und insbesondere seine Forderung nach einer Trassenverschiebung bekräftigt.

Hinsichtlich der von den Einwendern E72, E76, E 77, E83, E87 und E105 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Vollastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannungsfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (110-kV-Stromkreise der DB Energie GmbH) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 μ T sowie für die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte) als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001

ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektrischen und magnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Soweit die Einwender E72, E76, E77, E83, E87 und E105 ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Krebs in unmittelbarer Nähe der Trasse vortragen, ist festzustellen, dass sich diese Thesen der sog. „Bristol-Studie“ wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier geplante beantragte Höchstspannungsleitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können.

Die von den Einwendern E72, E76, E 77, E83, E87 und E105 geforderte Verschiebung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den

Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 m zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die von den Einwendern favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 m. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Für die Bestandsleitung Bl. 2409 ist in den nächsten Jahren kein Ersatzneubau geplant, weshalb eine Anpassung der Bl. 2409 an einen abgerückten Verlauf der Bl. 4225 in nächster Zeit nicht in Betracht käme. Grundlage der Abwägung ist deshalb der bestehende Verlauf der Bl. 2409.

Soweit die Einwender E72, E76, E 77, E83, E87 und E105 vortragen, dass mit dem Vorhaben ein erheblicher Wertverlust der Immobilien in Forst verbunden sei, handelt es sich nicht um einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentumsrecht aus

Artikel 14 Grundgesetz. Das Eigentumsrecht schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensguts berühren aber in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007, NVwZ 2007, S. 805). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG vom 5.3.1999, NVwZ RR 1999, S. 556). Darüber hinaus folgt aus der Normierung der Grenzwerte für die (fachplanerische) Zumutbarkeit von elektromagnetischen Feldern, wie sie in der 26. BImSchV geregelt worden sind, dass hiermit auch die Frage nach Entschädigungsleistungen weitgehend mitentschieden ist. Es handelt sich um zumutbare Immissionen, die ohne Entschädigung hinzunehmen sind.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vortrags der Einwender E72, E76, E 77, E83, E87 und E105 ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerinnen am 08.01.2020 den geplanten Maststandort Nr. 67 der Bl. 4225 sowie dessen näheres Umfeld (bis zu 0,5 km) auf das Vorhandensein geschützter Vogelarten nochmals untersucht haben. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein eines Schwarzstorchhorstes festgestellt werden. Es befindet sich im Gehölzbestand südwestlich des Maststandortes Nr. 67 der Bl. 4225 allerdings ein Horst einer mittelgroßen Greifvogelart wie bspw. Mäusebussard oder Rotmilan.

Zum Schutz dieser Vogelarten ist vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet. Beim Rotmilan handelte es sich zudem nicht um eine Art mit besonders hohem Kollisionsrisiko an Erdseilen von Freileitungen, so dass keine besonderen Schutzmaßnahmen wie eine Neutrassierung erforderlich sind.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.24 Einwendung E84 und E85

Die Einwender E84 und E85 wohnen in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Der Abstand zwischen dem Wohnhaus der Einwender E84 und E85 und der geplanten Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 230 Meter. Sie lehnen die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung wegen gesundheitlicher Bedenken ab.

Hinsichtlich der von den Einwendern E84 und E85 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Vollastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannungsfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreis) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 μ T sowie die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte)] als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche

Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektrischen und magnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.25 Einwendung E95

Der Einwender E95 wohnt in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Der Abstand zwischen dem Wohnhaus des Einwenders E95 zur neu geplanten Trassenachse der Bl. 4225 beträgt ca. 190 Meter. Er wendet sich gegen den Verlauf der neuen Trasse im Bereich der Gemarkung Forst von Mast Nr. 67 bis Mast Nr. 72 der Bl. 4225. Er habe gesundheitliche Bedenken, da er die Langzeitfolgen durch eine höhere Belastung mit elektrischen und magnetischen Feldern fürchte. Bei Kindern führten diese Felder zu

einem erhöhten Leukämierisiko, bei Erwachsenen zu erhöhten Risiken für Lungenkrebs und Demenz/Alzheimer, zu Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörungen. Der EU-Parlamentarsausschuss für Umwelt, öffentliche Gesundheit und Verbraucherschutz habe einen Grenzwertvorschlag von 0,25 µT und 180 m Abstand von der Trassenmitte erarbeitet. Diese Empfehlung werde im Bereich zwischen Mast 70 und 71 der Bl. 4225 zu Ungunsten der Anwohner nicht eingehalten. Eine Verschiebung der Trasse weg vom Ort mindere das Risiko möglicher und noch nicht absehbarer Langzeitschäden.

Der Einwender sieht durch das Vorhaben die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebes (Milchviehwirtschaft) gefährdet. Gemäß mehrerer Studien und Berichte existiere durch die Errichtung einer Höchstspannungsfreileitung ein nicht abschätzbares Risiko für seine Milchkühe und somit für seinen Betrieb. So komme es seit der Errichtung einer 380-kV-Freileitung auf dem Talacherhof im Kanton Aargau (Schweiz) zu massiven Problemen beim Melken der Kühe und die Milchqualität habe abgenommen. Im und um den Melkstand würden dort Kriechströme gemessen, die auf eine induktive Stromübertragung von den Hochspannungsleitungen zurückzuführen seien. Er sehe das Wohlbefinden seiner Tiere als gefährdet an.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Trasse nirgendwo so nah an einem Ort vorbeiführe wie in Forst (Abschnitt von Mast Nr. 67 bis Mast Nr. 72), sei die Verlegung der Trasse weg vom Ort dringend erforderlich, um Nachteile für Ort und Bevölkerung zu vermeiden. Bei einer zukünftigen Sanierung der weitergenutzten Freileitung Bl. 2409 könne diese entsprechend an die neue verschwenkte Trasse angepasst werden. Somit sei die Ausweitung des Trassenbandes nur vorübergehend, bis die Bestandstrasse saniert werde.

Aktuell befänden sich im Wald in der Nähe des Maststandortes Nr. 67 der Horst eines Scharzstorchpärchens und es würden regelmäßig Rotmilane gesehen. Die Leitung löse Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG aus. Insoweit sei zur Wahrung des Artenschutzes eine Überprüfung dringend nachzuholen.

Der Einwender E95 hat seine Einwände im Rahmen der Online-Konsultation vertieft und insbesondere seine Forderung nach einer Trassenverschiebung bekräftigt.

Hinsichtlich der vom Einwender E95 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannungsfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (110-kV-Stromkreise der DB Energie GmbH) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 μ T sowie für die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte] als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektrischen und magnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Soweit der Einwender E95 ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Krebs in unmittelbarer Nähe der Trasse vorträgt, ist festzustellen, dass sich diese Thesen der sog. „Bristol-Studie“ wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier geplante beantragte Höchstspannungsfreileitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können.

Die in dem Artikel von Amrein-Scherrer getätigten Aussagen zu speziellen Wechselwirkungen zwischen einer Leitung und einem Gebäude, durch die eine Induktion hervorgerufen werden kann, werden auch im Literaturbericht „Kriechströme - Stand des Wissens“ (Dürrenberger, G. 2016) aufgegriffen. Darin wird bestätigt, dass „die Exposition von Gebäuden gegenüber Magnetfeldern von Hochspannungsleitungen rein quantitativ unbedeutend“ sind. Weiterhin wird beschrieben, dass von Hochspannungsleitungen induzierte Spannungen und Ströme nur in Ausnahmefällen von Belang sind und die Fehlerströme in der Regel durch andere Fehlerquellen wie z.B. von

- Geräten, die Fehlerströme gegen den Schutzleiter erzeugen,

- Erdungen, die nicht sternförmig verlegt wurden
- Asymmetrischen Ausgleichströmen (Erdfehlerströme)

verursacht werden können.

Aufgrund der Entfernung der Leitung zum Betrieb des Einwenders E95 sowie der kaum veränderten elektrischen und magnetischen Feldstärken der geplanten Leitung gegenüber der Bestandsituation ist davon auszugehen, dass keine nennenswerten Wechselwirkungen zwischen Leitung und Gebäude entstehen. Zusätzliche, über die bereits vorhandene und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigende Vorbelastung hinausgehende Beeinträchtigungen der Tiere des Einwenders E95 sind nicht zu befürchten.

Die vom Einwender E95 geforderte Verschiebung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die vom Einwender favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnah verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen

Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Für die Bestandsleitung Bl. 2409 ist in den nächsten Jahren kein Ersatzneubau geplant, weshalb eine Anpassung der Bl. 2409 an einen abgerückten Verlauf der Bl. 4225 in nächster Zeit nicht in Betracht käme. Grundlage der Abwägung ist deshalb der bestehende Verlauf der Bl. 2409.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vortrags des Einwenders E95 ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerinnen am 08.01.2020 den geplanten Maststandort Nr. 67 der Bl. 4225 sowie dessen näheres Umfeld (bis zu 0,5 km) auf das Vorhandensein geschützter Vogelarten nochmals untersucht haben. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein eines Schwarzstorchhorstes festgestellt werden. Es befindet sich im Gehölzbestand südwestlich des Maststandortes Nr. 67 der Bl. 4225 allerdings ein Horst einer mittelgroßen Greifvogelart wie bspw. Mäusebussard oder Rotmilan.

Zum Schutz dieser Vogelarten ist vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet. Beim Rotmilan handelte es sich zudem nicht um eine Art mit besonders hohem Kollisionsrisiko an Erdseilen von Freileitungen, so dass keine besonderen Schutzmaßnahmen wie eine Neutrassierung erforderlich sind.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.26 Einwendung E113, E162 und E163

Die Einwender E113, E162 und E163 wohnen in der **Ortsgemeinde Brohl**. Sie fordern, den Trassenverlauf im Bereich der Maste Nr. 64 und Nr. 65 deutlich in nördliche Richtung zu verlegen. Das Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV gebiete, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik zu minimieren. Die Norm fordere eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit dem vernünftigen Optimum. (Rebentisch, in: Feldhaus, BImSchG, B 2.26, § 4 26. BImSchV, Rn 18) Die Regelung diene der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Sie stehe über dem Bündelungsprinzip von Leitungen, welches aus dem LEP IV (Grundsatz 169, Kap. 5.2.2) und dem im Regionalplan getroffenen Festlegungen abgeleitet werde. Das Bundesamt für Strahlenschutz empfehle insoweit einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 400 m. Daher sei das geplante Vorhaben im Bereich der Maste Nr. 64 und Nr. 65 deutlich in nördliche Richtung zu verlegen.

Für die Einwender E113, E162 und E163 sowie ihre Angehörigen gingen von der in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung verlaufenden Freileitung erhebliche gesundheitliche Gefahren durch elektrische und magnetische Felder aus. Bei Kindern führten sie zu einem erhöhten Leukämierisiko, bei Erwachsenen zu erhöhten Risiken für Lungenkrebs und Demenz/Alzheimer, zu Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit und Konzentrationsstörungen. Die Errichtung und der Betrieb der Höchstspannungsleitung würden einen Eingriff in ihr Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit darstellen.

Dadurch, dass die Trasse extrem nah am Ort vorbeilaufe, wirke sich dies zwangsläufig negativ auf die Attraktivität des Ortes aus und führe zu Wertminderungen der Grundstücke. Mit der Errichtung der 380-kV-Freileitung in unmittelbarer Sichtweite zu seinem Grundstück sei eine Wertminderung (ca. 30 %) seines Immobilienbesitzes verbunden.

Diese Nachteile für ihn und die Bewohner von Brohl ließen sich durch eine Trassenverschwenkung der Maste Nr. 64 und Nr. 65 deutlich in nördliche Richtung vermeiden. Eine neue Linienführung sei durchaus möglich und sei in den Planungen auch schon häufiger berücksichtigt worden.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass sich die von den Einwendern E113, E162 und E163 geforderte deutliche Verlegung des Trassenverlaufs im Bereich der Maste Nr. 64 und Nr. 65 in nördliche Richtung gegenüber der Antragstrasse als nicht vorzugswürdig erweist. Die Ortsgemeinde Brohl ist dadurch vorbelastet, dass nördlich der Ortsgemeinde Brohl die zwei Bestandsleitungen BL 2409 und BL 596 verlaufen. Die näherliegende 110-kV-Bahnstromleitung BL 596 weist nur einen geringen Abstand zu den vorhandenen Wohngebäuden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Röserberg“ auf. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein allgemeines Wohngebiet südlich der Leitungsachse vorgesehen. Der Schutzstreifen der BL 596 ragt bis zu einer Tiefe von ca. 9,5 m in die Grundstücke des allgemeinen Wohngebietes hinein. Auch die bebaubaren Flächen (Baugrenze) ragen ca. 1,5 m in den vorhandenen Schutzstreifen hinein. Die Vorhabenträgerinnen haben – um einen Neubau der BL 4225 in der Bestandstrasse der BL 596 zu vermeiden – eine kleinräumige Alternativtrasse für die Ortsgemeinde Brohl nördlich der BL 2409 entwickelt. Ein weiteres Abrücken in nördlicher Richtung ist nicht möglich, da dies dem Bündelungsgebot und dem Ziel, möglichst bereits vorbelastete Grundstücke zu nutzen, widerspricht. Von daher ist ein weiteres Abrücken gemäß den allgemein anerkannten fachlichen Planungsgrundsätzen nicht vorzugswürdig.

Zu Unrecht berufen sich die Einwender E113, E162 und E163 hinsichtlich der geforderten Trassenverschwenkung auf das Minimierungsgebot des § 4 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV. Diese Regelung umfasst nicht die Prüfung von Trassenalternativen, sondern das Minimierungsgebot dient der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Rahmen der technischen Planung der jeweiligen Anlage (vgl. Ziffer 3.1 der 26. BImSchVVwV). Das Minimierungsgebot bezieht sich damit auf die hier in Rede stehende Höchstspannungsfreileitung und diesbezüglich auf die Reduzierung von elektromagnetischen Feldern nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich. Dieses anlagenbezogene Minimierungsgebot betrifft daher nicht die Trassenführung. Die Amprion GmbH hat dem Minimierungsgebot gem. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV auch in ausreichendem Maße Rechnung getragen, indem sie ausgehend vom derzeitigen Stand der Technik im Bereich der Ortsgemeinde Brohl folgende Minimierungsmaßnahmen zur Reduktion der elektrischen und magnetischen Felder vorgesehen hat:

- Elektrische Schirmung (Nr. 5.3.1.2 der 26. BImSchVVwV),

- Minimierung der Seilabstände (Nr. 5.3.1.3 der 26. BImSchVVwV),
- Optimierung der Mastkopfgeometrie (Nr. 5.3.1.4 der 26. BImSchVVwV) und
- Optimierung der Leiteranordnung (Nr. 5.3.1.5 der 26. BImSchVVwV)

Auf Grundlage dieser Rahmenkriterien wurden für die 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Metternich –Niederstedem (Bl. 4225) im Bereich der Ortsgemeinde Brohl Minimierungsmöglichkeiten entsprechend den Vorgaben der 26. BImSchV in der Planung berücksichtigt und umgesetzt.

Hinsichtlich der von den Einwendern E113, E162 und E163 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für den maßgeblichen Immissionsort der Ortslage Brohl, für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreise) $< 0,1 \text{ kV/m}$ bzw. $0,2 \text{ }\mu\text{T}$ sowie für die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) $0,1 \text{ kV/m}$ bzw. $4,7 \text{ }\mu\text{T}$. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu max. 2 % und für die magnetische Flussdichte zu 5 % ausgeschöpft und liegt damit unter den Werten der Bestandsituation. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und $100 \text{ }\mu\text{T}$ für die magnetische Flussdichte)] als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und $300 \text{ }\mu\text{T}$ für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen

zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektrischen und magnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Soweit die Einwender E113, E162 und E163 ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Krebs in unmittelbarer Nähe der Trasse vortragen, ist festzustellen, dass sich diese Thesen der sog. „Bristol-Studie“ wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier geplante beantragte Höchstspannungsleitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können.

Soweit die Einwender E113, E162 und E163 vortragen, dass mit dem Vorhaben ein erheblicher Wertverlust ihrer Immobilien in Brohl verbunden sei, handelt es sich nicht um einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz. Das Eigentumsrecht schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die

diesbezügliche Verfügungsfreiheit, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensguts berühren aber in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007, NVwZ 2007, S. 805). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG vom 5.3.1999, NVwZ RR 1999, S. 556). Darüber hinaus folgt aus der Normierung der Grenzwerte für die (fachplanerische) Zumutbarkeit von elektromagnetischen Feldern, wie sie in der 26. BImSchV geregelt worden sind, dass hiermit auch die Frage nach Entschädigungsleistungen weitgehend mitentschieden ist. Es handelt sich um zumutbare Immissionen, die ohne Entschädigung hinzunehmen sind.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.27 Einwendung E114

Die Einwenderin E114 wohnt in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Der Abstand zwischen dem Wohnhaus der Einwenderin E114 und der geplanten Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 210 Meter. Der Abstand zur verbleibenden Bestandsleitung Bl. 2409 bleibt unverändert und beträgt aktuell ca. 180 Meter. Sie befürchtet, dass mit der Errichtung und den Betrieb der geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung erhebliche gesundheitliche Gefahren verbunden sind und die Artenvielfalt in Form von wertvollem Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten gefährdet werde. Sie fordert die Verschwenkung der geplanten Trasse weg vom Ort.

Hinsichtlich der von der Einwenderin E114 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreis) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 µT sowie für die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m

bzw. 0,9 - 2,8 μT . Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μT für die magnetische Flussdichte)] als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μT für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektrischen und magnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären

eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vortrags der Einwenderin E114 ist festzustellen, dass durch die weitestgehende Nutzung des bereits bestehenden Trassenraumes der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung Bl. 2409 die Beanspruchung neuer Flächen so weit wie möglich minimiert wird. Neuer wertvoller Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten muss gerade nicht in Anspruch genommen werden. Insoweit ergeben sich für das Vorhaben auch keine umweltfachlichen Ausschlusskriterien (vgl. Umweltstudie, Ordner 10 und 11, Anlage 14 der Planunterlagen). Zudem ist zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet.

Die von der Einwenderin E114 geforderte Verschwenkung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die von der Einwenderin favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen

verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.28 Einwendung E117

Die Einwenderin E117 wohnt in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Der Abstand zwischen dem Wohnhaus der Einwenderin E117 und der geplanten Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 200 Meter. Die Einwenderin E117 befürchtet durch die unmittelbare Nähe ihres Wohnhauses zur geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung erhebliche Gefahren für ihre Gesundheit. Auch werde die Nutzung ihres Gartens als Erholungsort nicht mehr möglich sein. Sie fordert die Verschwenkung der geplanten Trasse weg vom Ort.

Hinsichtlich der von der Einwenderin E117 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe

der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreis) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 μ T sowie für die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprium GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte)] als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektrischen und magnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung

der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Soweit die Einwenderin E117 vorträgt, durch das Vorhaben sei die Nutzung ihres Gartens als Erholungsort nicht mehr möglich, wird dem nicht gefolgt. Die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 wird in einem seit vielen Jahrzehnten von der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409 und der 110-kV-Hochspannungsleitung BL 596 genutzten Trassenraum südlich von Forst errichtet. Der Abstand vom Grundstücksrand des Grundstücks der Einwenderin E117 zur neu geplanten Trassenachse wird ca. 180 Meter betragen. Die Trassenachse der nähergelegenen Bl. 2409 bleibt unverändert. Somit ist eine Vorbelastung für die umliegenden Grundstücke und das Landschaftsbild gegeben. Vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Erholungs- und Freizeitwertes im Umfeld des Vorhabens nicht zu besorgen.

Die von der Einwenderin E117 geforderte Verschiebung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die vom Einwender favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse

in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.29 Einwendung E118

Der Einwender E118 wohnt in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Er befürchtet durch die unmittelbare Nähe ihres Wohnhauses zur geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung erhebliche Gefahren für seine Gesundheit. Das Bundesamt für Strahlenschutz empfehle einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 400 m. Der Abstand zwischen seinem Haus und der Höchstspannungsfreileitung betrage weniger als 100 m. Da der Einwender E118 direkt am Waldrand wohnt, befürchtet er zudem, dass der Lebensraum für viele Tierarten (Rotmilan, Schwarzstorch etc.) bedroht sei. Er fordert die Verschwenkung der geplanten Trasse weg vom Ort.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass der Abstand zwischen dem Wohnhaus des Einwenders E118 und der geplanten Höchstspannungsfreileitung ca. 200 m beträgt.

Hinsichtlich der vom Einwender E118 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten

niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannungsfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreis) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 μ T sowie für die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Ampriion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte)] als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung

bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vortrags der Einwenders E118 ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerinnen am 08.01.2020 den geplanten Maststandort Nr. 67 der Bl. 4225 sowie dessen näheres Umfeld (bis zu 0,5 km) auf das Vorhandensein geschützter Vogelarten nochmals untersucht haben. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein eines Schwarzstorchhorstes festgestellt werden. Es befindet sich im Gehölzbestand südwestlich des Maststandortes Nr. 67 der Bl. 4225 allerdings ein Horst einer mittelgroßen Greifvogelart wie bspw. Mäusebussard oder Rotmilan.

Zum Schutz dieser Vogelarten ist vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet. Beim Rotmilan handelte es sich zudem nicht um eine Art mit besonders hohem Kollisionsrisiko an Erdseilen von Freileitungen, so dass keine besonderen Schutzmaßnahmen wie eine Neutrassierung erforderlich sind.

Die vom Einwender E118 geforderte Verschwenkung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409

erreicht. Die vom Einwender favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.30 Einwendung E120

Der Einwender E120 wohnt als Vollerwerbslandwirt in der **Ortsgemeinde Forst**, Hauptstraße. Der Abstand zwischen dem Wohnhaus der Einwenders E120 und der geplanten Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 200 Meter. Er ist Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Forst, Flur 5, Flurstücke 68, 69, 70, 71 und 72 sowie Flur 7, Flurstücke 140/4 und 165. Er wendet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Grundstücke im Wege der Überspannung sowie durch Errichtung des neuen Masten Nr. 69 der Bl. 4225.

Der Einwender E120 sieht sich als Hauptbetroffener, da die neue Trasse über seine größten und ertragreichsten betrieblichen Flächen führen würde. Er werde durch die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung einem hohen Gesundheitsrisiko ausgesetzt, da sich seine Lagerhalle, in der er sich täglich zu mehreren unterschiedlichen Zeiten aufhalte, unmittelbar neben dem bestehenden Hochspannungsmast befinde und er mit massiven Kopfschmerzen zu kämpfen habe, die über die magnetischen Felder der Wechsellspannung (Kriechströme) ausgelöst würden. Wenn er auf seinen Äckern, die von der neuen 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung überquert werden, mehrere Stunden arbeiten müsse, habe er starke Kopfschmerzen. Er fordert einen Mindestabstand von 380 m zu seiner Lagerhalle.

Auch führe die neue Leitung dazu, dass er neben der Halle auf Flur 7 Flurstück 140/4 nicht mehr eine geschlossene landwirtschaftliche Siedlung mit Wohnhaus im Außenbereich verwirklichen könne. Dies sei für ihn nicht nur ein großer finanzieller Schaden, sondern wegen der bestehenden schlechten Akzeptanz eines landwirtschaftlichen Betriebs in der Ortslage auch eine erhebliche strukturelle Verschlechterung. Die neue 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung werde in Forst zu Wertminderungen von bis zu 40 % bei Immobilien und Baugrundstücken führen. Auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die von der Stromtrasse betroffen seien, müssten erhebliche Wertverluste von durchschnittlich 40 % hinnehmen. Auf seinen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Gemarkung Forst würden bereits 3 Masten (Mast Nr. 116, Mast Nr. 321 und Mast Nr. 320) stehen, ohne dass hierfür eine angemessene Entschädigung gezahlt worden sei. Diese Maststandorte würden erhöhtes Schadensrisiko (Unfälle mit Sach- und Personenschäden) darstellen. Er lehne daher den Standort von Mast Nr. 69 auf seinem Grundstück wegen der damit verbundenen Wertverluste und den Einschränkungen bei der Bewirtschaftung ab. Er fordert die weiträumige Verschwenkung der geplanten Trasse in südliche Richtung weg von der Ortslage.

Der Einwender E120 hat seine Einwände im Rahmen der Online-Konsultation vertieft und insbesondere seine Forderung nach einer Trassenverschiebung bekräftigt.

Hinsichtlich der vom Einwender E120 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch

elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannungsfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreis) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 μ T sowie die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte) als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in

diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Hinsichtlich der vom Einwender E120 vorgetragenen Kriechströme ist festzustellen, dass „die Exposition von Gebäuden gegenüber Magnetfeldern von Hochspannungsleitungen rein quantitativ unbedeutend“ sind. Von Hochspannungsleitungen induzierte Spannungen und Ströme sind nur in Ausnahmefällen von Belang und die Fehlerströme können in der Regel durch andere Fehlerquellen wie z.B. von

- Geräten, die Fehlerströme gegen den Schutzleiter erzeugen,
- Erdungen, die nicht sternförmig verlegt wurden
- Asymmetrischen Ausgleichströmen (Erdfehlerströme)

verursacht werden.

Aufgrund der Entfernung der Leitung zum Betrieb des Einwenders E120 sowie der kaum veränderten elektrischen und magnetischen Feldstärken der geplanten Leitung gegenüber der Bestandsituation gehen die Vorhabenträgerinnen davon aus, dass keine Wechselwirkungen entstehen.

Hinsichtlich des Standorts von Mast Nr. 69 auf dem Grundstück des Einwenders E120 ist festzustellen, dass der Standort am Rande von Flurstück Nr. 72 (angrenzend an die K28) so gewählt wurde, dass Einschränkungen in der Bewirtschaftung so weit wie möglich minimiert werden. Der sich auf dem Flurstück Nr. 70 mittig befindliche Mast Nr. 116 der 110-kV-Bahnstromleitung, BL 0596, wird demontiert und führt hier zu einer

Grundstücksentlastung. Somit bleibt es bei der Überspannung der o.g. Flurstücke und durch die Demontage und Neubau bei einem Maststandort in der Gesamtfläche.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum des Einwenders E120 sind im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden, wobei die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das private Eigentum des Einwenders E120 angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig sind.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke des Einwenders E120 stellt eine entschädigungspflichtige Maßnahme dar. Die Höhe der Entschädigung ist privatrechtlich zu vereinbaren. Hierbei ist für den neuen größeren Maststandort Nr. 69 der Bl. 4225 eine Entschädigung zu zahlen, die auch die Größe der Standfläche berücksichtigt. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zu erzielen sein, wird die Angemessenheit der Entschädigung im enteignungsrechtlichen Entschädigungsfestsetzungsverfahren festgelegt. Das Entschädigungsverfahren ist ein gesondertes Verfahren, das erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Einzelfall durchgeführt wird.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.31 Einwendung E123 und E124

Die Einwender E123 und E124 wohnen in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Sie befürchtet durch die unmittelbare Nähe ihres Wohnhauses zur geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung erhebliche Gefahren für ihre Gesundheit. Das Bundesamt für Strahlenschutz empfehle einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 400 m. Der Abstand zwischen ihrem Haus und der Höchstspannungsfreileitung betrage lediglich 80 m. Außerdem werde ihr Wohnhaus einen extremen Wertverlust erleiden, der ihre Existenz bedrohe. Die Einwender befürchten zudem negative Auswirkungen auf ihre Pferde und die beheimateten Tierarten. Sie fordert die Verschwenkung der geplanten Trasse weg vom Ort.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass der Abstand vom Wohnhaus der Einwender E123 und E124 bis zur neu geplanten Trassenachse der Bl.4225 beträgt ca. 185 Meter

beträgt. Der Abstand zur Trassenachse der nähergelegenen Bestandsleitung Bl. 2409 bleibt unverändert.

Hinsichtlich der von den Einwendern E123 und E124 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von der Vorhabenträgerin gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannungsfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreis) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 μ T sowie die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte)] als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen

Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Soweit die Einwender E123 und E124 vortragen, dass mit dem Vorhaben ein erheblicher Wertverlust ihrer Immobilien in Forst verbunden sei, handelt es sich nicht um einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz. Das Eigentumsrecht schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensguts berühren aber in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007, NVwZ 2007, S. 805). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerfG vom 5.3.1999, NVwZ RR 1999, S. 556). Darüber hinaus folgt aus der Normierung der Grenzwerte für die (fachplanerische) Zumutbarkeit von elektromagnetischen Feldern, wie sie in der 26. BImSchV geregelt worden sind, dass hiermit auch die Frage nach Entschädigungsleistungen weitgehend mitentschieden ist. Es handelt sich um zumutbare Immissionen, die ohne Entschädigung hinzunehmen sind.

Die von den Einwendern E123 und E124 geforderte Verschwenkung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die vom Einwender favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.32 Einwendung E126

Der Einwender E126 wohnt in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Der Abstand zwischen dem Wohnhaus des Einwenders E126 und der geplanten Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 240 Meter. Der Neubau der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung stelle einen enormen Eingriff in die Natur dar, indem sie den Lebensraum der unter Naturschutz stehenden Schwarzstörche gefährde. Auch werde die Nutzung seines Gartens als Erholungsort nicht mehr möglich sein. Die geplante Höchstspannungsfreileitung sei ein Eingriff in sein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und in den Naturschutz. Er fordert die Verschwenkung der geplanten Trasse weg vom Ort.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vortrags des Einwenders E126 ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerinnen am 08.01.2020 den geplanten Maststandort Nr. 67 der Bl. 4225 sowie dessen näheres Umfeld (bis zu 0,5 km) auf das Vorhandensein geschützter Vogelarten nochmals untersucht haben. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein eines Schwarzstorchhorstes festgestellt werden. Es befindet sich im Gehölzbestand südwestlich des Maststandortes Nr. 67 der Bl. 4225 allerdings ein Horst einer mittelgroßen Greifvogelart wie bspw. Mäusebussard oder Rotmilan.

Zum Schutz dieser Vogelarten ist vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet. Beim Rotmilan handelte es sich zudem nicht um eine Art mit besonders hohem Kollisionsrisiko an Erdseilen von Freileitungen, so dass keine besonderen Schutzmaßnahmen wie eine Neutrassierung erforderlich sind.

Soweit der Einwender E126 vorträgt, durch das Vorhaben sei die Nutzung seines Gartens als Erholungsort nicht mehr möglich, wird dem nicht gefolgt. Die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 wird in einem seit vielen Jahrzehnten von der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409 und der 110-kV-Hochspannungsleitung BL 596 genutzten Trassenraum südlich von Forst errichtet. Die

Trassenachse der nähergelegenen Bl. 2409 bleibt unverändert. Somit ist eine Vorbelastung für die umliegenden Grundstücke und das Landschaftsbild gegeben. Vor diesem Hintergrund ist eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung des Erholungs- und Freizeitwertes im Umfeld des Vorhabens nicht zu besorgen.

Hinsichtlich der vom Einwender E126 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannungsfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreis) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 μ T sowie für die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte)] als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist

das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Die vom Einwender E126 geforderte Verschwenkung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die vom Einwender favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft

als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.33 Einwendung E127, E128, E129, E130 und E131

Der Einwender E127, E128, E129, E130 und E131 wohnen in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Der Abstand zwischen dem Wohnhaus der Einwender und der geplanten Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 260 Meter.

Die Einwender E127, E128, E129, E130 und E131 befürchten durch die Errichtung der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung in unmittelbarer Ortsnähe erhebliche Gefahren für ihre Gesundheit. Zudem sei ein erheblicher Wertverlust ihres Wohnhauses zu befürchten. Des Weiteren stelle die Höchstspannungsfreileitung einen enormen Eingriff in die Natur dar, indem sie den Lebensraum vieler unter Naturschutz stehender Tiere gefährde. Die geplante Höchstspannungsfreileitung sei ein Eingriff in ihr Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und in den Naturschutz. Bei der im Jahre 1966 festgelegten Leitungsführung in unmittelbarer Ortsnähe sei die Trasse zur ortszugewandten Seite errichtet und damit falsch geplant worden. Sie fordern die Verschwenkung der geplanten Trasse weg vom Ort.

Hinsichtlich der von den Einwendern E127, E128, E129, E130 und E131 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von

der Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannungsfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreis) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 μ T sowie die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte)] als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in

diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Soweit die Einwender E127, E128, E129, E130 und E131 vortragen, dass mit dem Vorhaben ein erheblicher Wertverlust ihrer Immobilien in Forst verbunden sei, handelt es sich nicht um einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz. Das Eigentumsrecht schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensguts berühren aber in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007, NVwZ 2007, S. 805). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG vom 5.3.1999, NVwZ RR 1999, S. 556). Darüber hinaus folgt aus der Normierung der Grenzwerte für die (fachplanerische) Zumutbarkeit von elektromagnetischen Feldern, wie sie in der 26. BImSchV geregelt worden sind, dass hiermit auch die Frage nach Entschädigungsleistungen weitgehend mitentschieden ist. Es handelt sich um zumutbare Immissionen, die ohne Entschädigung hinzunehmen sind.

Hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Vortrags der Einwender E127, E128, E129, E130 und E131 ist festzustellen, dass durch die weitestgehende Nutzung des bereits bestehenden Trassenraumes der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung Bl. 2409 die Beanspruchung neuer Flächen so weit wie möglich minimiert wird. Neuer wertvoller Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten muss gerade nicht in Anspruch

genommen werden. Insoweit ergeben sich für das Vorhaben auch keine umweltfachlichen Ausschlusskriterien (vgl. Umweltstudie, Ordner 10 und 11, Anlage 14 der Planunterlagen). Zudem ist zum Schutz von Tier- und Pflanznearten vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet.

Die von den Einwendern E127, E128, E129, E130 und E131 geforderte Verschwenkung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die vom Einwender favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige

Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.34 Einwendung E133

Der Einwender E133 wohnt in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Die Mietwohnung des Einwenders E133 befindet sich in einem ungefähren Abstand von 210 Meter zur Trassenachse der neu geplanten Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225. Der Abstand zur verbleibenden Bestandsleitung Bl. 2409 bleibt unverändert und beträgt aktuell ca. 180 Meter. Der Einwender E133 befürchtet durch die Errichtung der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung in unmittelbarer Ortsnähe erhebliche Gefahren für seine Gesundheit und fordert die Verschwenkung der geplanten Trasse weg vom Ort.

Hinsichtlich der vom Einwender E133 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von der Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreis) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 μ T sowie die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte)] als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-

Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Die vom Einwender E133 geforderte Verschwenkung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die vom Einwender favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.35 Einwendung E134 und E136

Die Einwender E134 und E136 wohnen in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Der Abstand zwischen dem Wohnhaus der Einwender und der geplanten Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 190 Meter. Die Einwender E134 und E136 befürchten durch die unmittelbare Nähe ihres Wohnhauses zur geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung erhebliche Gefahren für ihre Gesundheit. Das Bundesamt für Strahlenschutz empfehle einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 400 m. Dieser Abstand zwischen ihrem Haus und der Höchstspannungsfreileitung sei nicht gewahrt. Die geplante Höchstspannungsfreileitung stelle daher einen Eingriff in ihr Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit dar. Darüber hinaus werde das Natur- und Landschaftsbild nachteilig beeinflusst. Der Lebensraum vieler unter Naturschutz stehender Tiere, wie der Scharzstorch, werde gefährdet. Die Leitung führe zudem zu nicht hinnehmbaren Coronageräuschen. Sie lehnen daher die Trasse im Bereich der Ortsgemeinde Forst ab und fordern die Verschwenkung der geplanten Trasse weg vom Ort.

Der Einwender E134 und E136 haben ihre Einwände im Rahmen der Online-Konsultation vertieft und insbesondere ihre Forderung nach einer Trassenverschiebung bekräftigt.

Hinsichtlich der von den Einwendern E134 und E136 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von der Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreis) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 µT sowie die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 µT. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für

das elektrische Feld und 100 μT für die magnetische Flussdichte]) als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μT für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Hinsichtlich der geltend gemachten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist festzustellen, dass die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 in einem seit vielen Jahrzehnten von der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409 und der 110-kV-Hochspannungsleitung BL 596 genutzten Trassenraum südlich von Forst errichtet wird. Somit ist eine Vorbelastung für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt gegeben. Diese Vorbelastung wurde im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß der in Rheinland-Pfalz anzuwendenden Landeskompensationsverordnung zu bewerten und mittels Ersatzzahlung auszugleichen. Eine erhebliche *zusätzliche* Beeinträchtigung des Erholungs- und Freizeitwertes im Umfeld des Vorhabens durch die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist nicht festzustellen.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vortrags der Einwenders E134 und E136 ist festzustellen, dass durch die weitestgehende Nutzung des bereits bestehenden Trassenraumes der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung Bl. 2409 die Beanspruchung neuer Flächen so weit wie möglich minimiert wird. Neuer wertvoller Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten muss gerade nicht in Anspruch genommen werden. Insoweit ergeben sich für das Vorhaben auch keine umweltfachlichen Ausschlusskriterien (vgl. Umweltstudie, Ordner 10 und 11, Anlage 14 der Planunterlagen). Zudem ist zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet.

Eine erhebliche Lärmbelastigung bei ungünstigen Feuchtwetterlagen ist auszuschließen, da an der 380-kV-Freileitung der Vorhabenträgerinnen Viererbündel und Armaturen entsprechend dem anerkannten Stand der Technik zum Einsatz kommen, um eine Geräuschentwicklung zu minimieren. Die Beurteilungspegel der von der geplanten Leitung ausgehenden Schallimmissionen liegen durchgängig unterhalb der Irrelevanzgrenze nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm. Die Geräuschzusatzbelastung

durch die geplante Leitung ist somit als nicht relevant anzusehen. Aus diesem Grunde ist eine separate Untersuchung gewerblich bedingter Vorbelastungen (Abschnitt 4.2.c der TA Lärm) nicht erforderlich. Anhaltspunkte dafür, dass der Betrieb der Hochspannungsfreileitung unter Berücksichtigung etwaiger Vorbelastungen zu einer relevanten Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm führen könnte, sind für den hier in Rede stehenden Leitungsabschnitt nicht ersichtlich. Die von der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung ausgehenden Geräusche sind daher als nicht erheblich einzustufen.

Die von den Einwendern E134 und E136 geforderte Verschwenkung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die von den Einwendern favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnah verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors

würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.36 Einwendung E135

Der Einwender E135 wohnt in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Der Abstand zwischen Wohnhaus des Einwenders und der geplanten Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 145 Meter. Der Einwender E135 befürchtet durch die unmittelbare Nähe seines Wohnhauses zur geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung erhebliche Gefahren für seine Gesundheit. Auch werde durch die geplante Höchstspannungsfreileitung das Landschaftsbild in Mitleidenschaft gezogen. Die Leitung führe zudem zu nicht hinnehmbaren Coronageräuschen. Aufgrund der Nähe seines Grundeigentums mit drei Wohneinheiten zur geplanten Höchstspannungsfreileitung müsse er wirtschaftliche Einbußen befürchten, da er keine übliche Miete mehr verlangen könne. Nach Ansicht des Einwenders seien technische Alternativen im Bereich der Ortsgemeinde Forst nicht ernsthaft geprüft worden. Er fordert die Verschwenkung der geplanten Trasse weg vom Ort.

Hinsichtlich der vom Einwender E135 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Vollastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreis) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 μ T sowie die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-

kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte]) als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Hinsichtlich der geltend gemachten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist festzustellen, dass die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 in einem seit vielen Jahrzehnten von der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409 und der 110-kV-Hochspannungsleitung BL 596 genutzten Trassenraum südlich von Forst errichtet wird. Somit ist eine Vorbelastung für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt gegeben. Diese Vorbelastung wurde im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß der in Rheinland-Pfalz anzuwendenden Landeskompensationsverordnung zu bewerten und mittels Ersatzzahlung auszugleichen. Eine erhebliche *zusätzliche* Beeinträchtigung des Erholungs- und Freizeitwertes im Umfeld des Vorhabens durch die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist nicht festzustellen.

Soweit der Einwender E135 vorträgt, dass mit dem Vorhaben ein erheblicher Wertverlust seiner Immobilie in Forst verbunden sei, handelt es sich nicht um einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz. Das Eigentumsrecht schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensguts berühren aber in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007, NVwZ 2007, S. 805). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerfG vom 5.3.1999, NVwZ RR 1999, S. 556). Darüber hinaus folgt aus der Normierung der Grenzwerte für die (fachplanerische) Zumutbarkeit von elektromagnetischen Feldern, wie sie in der 26. BImSchV geregelt worden sind, dass hiermit auch die Frage nach Entschädigungsleistungen weitgehend mitentschieden ist. Es handelt sich um zumutbare Immissionen, die ohne Entschädigung hinzunehmen sind.

Als nicht zutreffend erweist sich der Vortrag des Einwenders E135, die Vorhabensträgerin habe keine technische Alternativen mit dem Ziel einer Verlegung der Trasse in einem größeren Abstand zur Ortslage Forst geprüft. Vielmehr ergibt die Prüfung dieser Alternative, dass eine Verschwenkung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur gegenüber der beantragten Trassenführung nicht

vorzugswürdig ist. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die vom Einwender favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.37 Einwendung E137, E138 und E139

Die Einwender E137, E138 und E139 wohnen in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Das Wohnhaus der Einwender befindet sich in einem ungefähren Abstand von 210 Meter zur Trassenachse der neu geplanten Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225.

Der Abstand zur verbleibenden Bestandsleitung Bl. 2409 bleibt unverändert und beträgt aktuell ca. 180 Meter. Die Einwender E137, E138 und E139 befürchten durch die unmittelbare Nähe ihres Wohnhauses zur geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung erhebliche Gefahren für ihre Gesundheit. Nachweislich führten die elektrischen und magnetischen Felder zu gesundheitlichen Risiken bei Kindern (Leukämie) und Erwachsenen (z.B. Konzentrationsstörungen, Schlaflosigkeit). Auch werde das Ortsbild negativ beeinflusst und die Gemeinde verliere an Attraktivität.

Die geplante Höchstspannungsfreileitung führe zu einem erheblichen Wertverlust ihres Mehrfamilienhauses nebst Mietausfällen. Des Weiteren befürchten die Einwender, dass durch die geplante Höchstspannungsfreileitung der Lebensraum für viele Tierarten (Rotmilan, Schwarzstorch etc.) bedroht sei. Nach § 19 bzw. § 21 NABEG bestehe die Möglichkeit, den Naturschutz entsprechend zu berücksichtigen. Sie fordern daher die Verschwenkung der geplanten Trasse weg vom Ort.

Die Einwender E138 und E139 haben ihre Einwände im Rahmen der Online-Konsultation vertieft und insbesondere ihre Forderung nach einer Trassenverschiebung bekräftigt.

Hinsichtlich der von den Einwendern E137, E138 und E139 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreis) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 μ T sowie die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte)] als auch für die

Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Soweit die Einwender E137, E138 und E139 ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Krebs in unmittelbarer Nähe der Trasse vortragen, ist festzustellen, dass sich diese Thesen der sog. „Bristol-Studie“ wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier geplante beantragte Höchstspannungsleitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können.

Soweit die Einwender E137, E138 und E139 vortragen, dass mit dem Vorhaben ein erheblicher Wertverlust ihrer Immobilien in Forst verbunden sei, handelt es sich nicht um einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz. Das Eigentumsrecht schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensguts berühren aber in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007, NVwZ 2007, S. 805). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG vom 5.3.1999, NVwZ RR 1999, S. 556). Darüber hinaus folgt aus der Normierung der Grenzwerte für die (fachplanerische) Zumutbarkeit von elektromagnetischen Feldern, wie sie in der 26. BImSchV geregelt worden sind, dass hiermit auch die Frage nach Entschädigungsleistungen weitgehend mitentschieden ist. Es handelt sich um zumutbare Immissionen, die ohne Entschädigung hinzunehmen sind.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vortrags der Einwender E137, E138 und E139 ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerinnen aufgrund dieses Vortrags am 08.01.2020 den geplanten Maststandort Nr. 67 der Bl. 4225 sowie dessen näheres Umfeld (bis zu 0,5 km) auf das Vorhandensein geschützter Vogelarten nochmals untersucht haben. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein eines Schwarzstorchhorstes festgestellt werden. Es befindet sich im Gehölzbestand südwestlich des Maststandortes Nr. 67 der Bl. 4225 allerdings ein Horst einer mittelgroßen Greifvogelart wie bspw. Mäusebussard oder Rotmilan.

Zum Schutz dieser Vogelarten ist vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet. Beim Rotmilan handelte es sich zudem nicht um eine Art mit besonders hohem Kollisionsrisiko an Erdseilen von Freileitungen, so dass keine besonderen Schutzmaßnahmen wie eine Neutrassierung erforderlich sind.

Die von den Einwendern E137, E138 und E139 geforderte Verschwenkung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die vom Einwender favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige

Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.38 Einwendung E140, E141 und E142

Die Einwender E140, E141 und E142 wohnen in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Der Abstand zwischen Wohnhaus der Einwender und der geplanten Höchstspannungsfreileitung beträgt ca. 260 Meter. Sie befürchten durch die unmittelbare Nähe ihres Wohnhauses zur geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung erhebliche Gefahren für ihre Gesundheit. Nachweislich führten die elektrischen und magnetischen Felder nicht nur zu gesundheitlichen Risiken bei Kindern, sondern auch bei Erwachsenen (z.B. Konzentrationsstörungen, Schlaflosigkeit). Die geplante Höchstspannungsfreileitung stelle daher einen Eingriff in ihr Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit dar. Darüber hinaus werde das Natur- und Landschaftsbild nachteilig beeinflusst. Der Lebensraum vieler unter Naturschutz stehender Tiere, wie der Scharzstorch und der Rotmilan, werde gefährdet. Einwender E141 sieht zudem den Fortbestand seiner Schreinerei bedroht, da seine Kinder den Betrieb nicht in unmittelbarer Nähe zur Höchstspannungsfreileitung fortführen wollten. Die Einwender fordern daher die Verschwenkung der geplanten Trasse weg vom Ort.

Hinsichtlich der von den Einwendern E140, E141 und E142 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreis) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 µT sowie die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 µT. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird

somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte) als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen.“

Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Soweit die Einwender E140, E141 und E142 ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Krebs in unmittelbarer Nähe der Trasse vortragen, ist festzustellen, dass sich diese Thesen der sog. „Bristol-Studie“ wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier geplante beantragte Höchstspannungsleitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können.

Hinsichtlich der geltend gemachten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist festzustellen, dass die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 in einem seit vielen Jahrzehnten von der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409 und der 110-kV-Hochspannungsleitung BL 596 genutzten Trassenraum südlich von Forst errichtet wird. Somit ist eine Vorbelastung für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt gegeben. Diese Vorbelastung wurde im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt. Eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß der in Rheinland-Pfalz anzuwendenden Landeskompensationsverordnung zu bewerten und mittels Ersatzzahlung auszugleichen. Eine erhebliche *zusätzliche* Beeinträchtigung des Erholungs- und Freizeitwertes im Umfeld des Vorhabens durch die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist nicht festzustellen.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vortrags der Einwender E140, E141 und E142 ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerinnen aufgrund dieses Vortrags am 08.01.2020 den geplanten Maststandort Nr. 67 der Bl. 4225 sowie dessen näheres Umfeld (bis zu 0,5 km) auf das Vorhandensein geschützter Vogelarten nochmals untersucht haben. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein eines Schwarzstorchhorstes festgestellt werden. Es befindet sich im Gehölzbestand südwestlich des Maststandortes Nr. 67 der Bl. 4225 allerdings ein Horst einer mittelgroßen Greifvogelart wie bspw. Mäusebussard oder Rotmilan.

Zum Schutz dieser Vogelarten ist vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen

sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet. Beim Rotmilan handelte es sich zudem nicht um eine Art mit besonders hohem Kollisionsrisiko an Erdseilen von Freileitungen, so dass keine besonderen Schutzmaßnahmen wie eine Neutrassierung erforderlich sind.

Die von den Einwendern E140, E141 und E142 geforderte Verschwenkung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die vom Einwender favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher

festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Soweit der Einwender E141 zusätzlich vorträgt, dass durch das Vorhaben der Fortbestand seiner Schreinerei bedroht sei, da seine Kinder nicht in unmittelbarer Nähe zu einer Höchstspannungstrasse leben möchten und daher unter den derzeitigen Gegebenheiten auch nicht seine Schreinerei weiterführen werden, handelt es um eine private Entscheidung der Kinder. Diese ist nicht Gegenstand des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und wird daher auch nicht vom Eigentumsrecht nach Artikel 14 Grundgesetz umfasst.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.39 Einwendung E143 und E144

Die Einwender E143 und E144 wohnen in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Der Abstand vom Wohnhaus der Einwender bis neu geplanten Trassenachse der Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 beträgt ca. 230 Meter. Die Einwender E143 und E144 befürchten durch die unmittelbare Nähe ihres Wohnhauses zur geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung erhebliche Gefahren für ihre Gesundheit und die ihrer Kinder. Nachweislich führten die elektrischen und magnetischen Felder zu gesundheitlichen Risiken bei Kindern (Leukämie) und Erwachsenen (z.B. Konzentrationsstörungen, Schlaflosigkeit). Das Bundesamt für Strahlenschutz empfehle einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 400 m. Dieser Abstand zwischen ihrem Haus und der Höchstspannungsfreileitung werde deutlich unterschritten. Darüber hinaus werde durch die geplante Höchstspannungsfreileitung der Lebensraum für viele Tierarten (Rotmilan, Schwarzstorch etc.) bedroht. Als Halter einer kleinen Schafsherde befürchte der Einwender E144 zudem eine enorme Belastung der Weideflächen und eine extreme Wertminderung seines Wohnhauses. Die Einwender fordern daher die Verschwenkung der geplanten Trasse weg vom Ort.

Hinsichtlich der von den Einwendern E143 und E144 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den

Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannungsfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreis) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 μ T sowie die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte) als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung

bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Soweit die Einwender E143 und E144 ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch Krebs in unmittelbarer Nähe der Trasse vortragen, ist festzustellen, dass sich diese Thesen der sog. „Bristol-Studie“ wissenschaftlich nicht erhärten lassen. Insbesondere sind keine Studien bekannt, die belegen würden, dass durch die hier geplante beantragte Höchstspannungsleitung aufgeladene Luft-/Schmutzpartikel erzeugt würden, die sich leichter in den menschlichen Lungen festsetzen und durch den Wind an kilometerweit entfernte Orte getragen werden können.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vortrags der Einwender E143 und E144 ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerinnen aufgrund dieses Vortrags am 08.01.2020 den geplanten Maststandort Nr. 67 der Bl. 4225 sowie dessen näheres Umfeld (bis zu 0,5 km) auf das Vorhandensein geschützter Vogelarten nochmals untersucht haben. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein eines Schwarzstorchhorstes festgestellt werden. Es befindet sich im Gehölzbestand südwestlich des Maststandortes Nr. 67 der Bl. 4225 allerdings ein Horst einer mittelgroßen Greifvogelart wie bspw. Mäusebussard oder Rotmilan.

Zum Schutz dieser Vogelarten ist vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet. Beim Rotmilan handelte es sich zudem nicht um eine Art mit besonders hohem Kollisionsrisiko an Erdseilen von

Freileitungen, so dass keine besonderen Schutzmaßnahmen wie eine Neutrassierung erforderlich sind.

Soweit die Einwender E143 und E144 vortragen, dass mit dem Vorhaben ein erheblicher Wertverlust ihrer Immobilien in Forst verbunden sei, handelt es sich nicht um einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Eigentumsrecht aus Artikel 14 Grundgesetz. Das Eigentumsrecht schützt zwar die Nutzbarkeit des Eigentums und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit, hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensguts berühren aber in der Regel nicht den Schutz des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten (vgl. BVerfG vom 24.1.2007, NVwZ 2007, S. 805). Das Eigentumsrecht schützt weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet es eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können (vgl. BVerwG vom 5.3.1999, NVwZ RR 1999, S. 556). Darüber hinaus folgt aus der Normierung der Grenzwerte für die (fachplanerische) Zumutbarkeit von elektromagnetischen Feldern, wie sie in der 26. BImSchV geregelt worden sind, dass hiermit auch die Frage nach Entschädigungsleistungen weitgehend mitentschieden ist. Es handelt sich um zumutbare Immissionen, die ohne Entschädigung hinzunehmen sind.

Die von den Einwendern E143 und E144 geforderte Verschwenkung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die vom Einwender favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen

Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.40 Einwendung E145 und E160

Die Einwender E145 und E160 wohnen in der **Ortsgemeinde Forst**, Molziger Straße. Die Einwender befürchten durch die Errichtung der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung in unmittelbarer Ortsnähe erhebliche Gefahren für seine Gesundheit. Das Bundesamt für Strahlenschutz empfehle einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 400 m. Dieser Abstand zwischen seiner Wohnung und der Höchstspannungsfreileitung werde mit weniger als 100 m deutlich unterschritten. Der Einwender E145 fürchtet zudem, dass durch die geplante Höchstspannungsfreileitung der Lebensraum für viele Tierarten (Rotmilan, Schwarzstorch etc.) bedroht sei. Die Einwender fordern die Verschwenkung der geplanten Trasse weg vom Ort.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass der Abstand vom Wohnhaus der Einwender E145 und E160 bis zur neu geplanten Trassenachse der Höchstspannungsfreileitung Bl.4225 ca. 210 Meter beträgt.

Hinsichtlich der von den Einwendern E145 und E160 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben eine Gefahr für die Gesundheit

durch elektrische und magnetische Felder nicht zu besorgen ist. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für die zwei Spannungsfelder zwischen den Masten Nr. 68 – Nr. 69 und Nr. 69 – Nr. 70, auf der Höhe der „Molziger Straße“ und „Hauptstraße“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 16,7 Hz (DB-Stromkreis) 0,0 - 0,1 kV/m bzw. 0,3 - 1,2 μ T sowie die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,1 kV/m bzw. 0,9 - 2,8 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit zu 2 - 4 % und für die magnetische Flussdichte zu 1 - 3 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) sowohl für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte) als auch für die Betriebsfrequenz 16,7 Hertz (110-kV-Bahnstromleitung; Grenzwerte 5 kV/m für das elektrische Feld und 300 μ T für die magnetische Flussdichte).

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in

diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vortrags der Einwender E145 und E160 ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerinnen aufgrund dieses Vortrags am 08.01.2020 den geplanten Maststandort Nr. 67 der Bl. 4225 sowie dessen näheres Umfeld (bis zu 0,5 km) auf das Vorhandensein geschützter Vogelarten nochmals untersucht haben. Dabei konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein eines Schwarzstorchhorstes festgestellt werden. Es befindet sich im Gehölzbestand südwestlich des Maststandortes Nr. 67 der Bl. 4225 allerdings ein Horst einer mittelgroßen Greifvogelart wie bspw. Mäusebussard oder Rotmilan.

Zum Schutz dieser Vogelarten ist vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet. Beim Rotmilan handelte es sich zudem nicht um eine Art mit besonders hohem Kollisionsrisiko an Erdseilen von Freileitungen, so dass keine besonderen Schutzmaßnahmen wie eine Neutrassierung erforderlich sind.

Die von den Einwendern E145 und E160 geforderte Verschwenkung der Höchstspannungsfreileitung weg vom Ort in die freie Flur ist als nicht vorzugswürdig abzulehnen. Ein Abrücken der Leitung in südliche Richtung hätte zur Folge, dass das

Trassenband in Höhe der Ortslage Forst aufgeweitet würde. Die von den Vorhabenträgerinnen beantragte Planung entspricht einem Parallelabstand von ca. 40 Metern zur Bestandsleitung Bl. 2409. Dies wird durch die enge Bündelung mit der verbleibenden Freileitung Bl. 2409 erreicht. Die vom Einwender favorisierte Alternative führt dagegen zu einer Aufweitung des Freileitungsbündels bis auf ca. 140 Meter. Diese Aufweitung widerspricht dem Bündelungsprinzip der Raumordnung (Grundsatz 169 des LEP IV, 3. Teilfortschreibung) und des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald vom 11.12.2017 (Kapitel 3.2.1, Grundsatz 144). Da eine Überlappung der Schutzstreifen mit Realisierung beider geprüfter Varianten nicht mehr vorliegen würde, wäre die Umsetzung beider Alternativvarianten mit vermeidbaren Neubelastungen von bisher unbelasteten Flächen verbunden. Hinzu kommt, dass ein Abrücken der Trasse in südliche Richtung zu neuen Betroffenheiten im naturschutzrechtlichen Sinne führen würde, da dies zu einer größeren Zerschneidung und Inanspruchnahme der Landschaft als bei der eng gebündelten Planung beider Hochspannungsleitungen führen würde. Die Antragsplanung erfüllt die bereits benannten Anforderungen des Naturschutzes. Der von der Planung verfolgte Zweck (Transport von Strom) wird ohne zusätzliche Zerschneidung und Isolierung von Flächen und mit geringerer Flächeninanspruchnahme erreicht. Das Ortsbild würde durch ein Abrücken nur geringfügig verbessert, da die Bl. 2409 weiterhin ortsnahe verlief. Wesentliche Verbesserungen durch die abgerückte Trassenalternative, die ggf. die zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigen, lassen sich nicht erreichen. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Grundstücken außerhalb eines bestehenden Trassenkorridors würden Konflikte nur verlagert und neue Konflikte geschaffen. Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass sich ein Abrücken der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung aus dem bestehenden Trassenband gegenüber dem Neubau im Bestand nicht als vorzugswürdig erweist.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.41 Einwendung E146, E147, E148, E149, E150, E151, E152, E153, E154, E155, E157, E157a, E158, E159, E164, E165, E166, E167, E168, E169, E170, E171, E172, E173, E174, E175, E176, E177, E178, E179, E180, E181, E182, E183, E184, E185, E186, E187, E188, E189, E190, E191, E192, E193, E194, E195, E196, E197, E198, E199, E200, E201, E202, E203, E204, E205, E206, E207, E208, E209, E211, E212, E213, E214, E215, E216, E217, E218, E219, E220, E221, E222, E223, E224 und E225

Die Einwender E146, E147, E148, E149, E150, E151, E152, E153, E154, E155, E157, E157a, E158, E159, E164, E165, E166, E167, E168, E169, E170, E171, E172, E173, E174, E175, E176, E177, E178, E179, E180, E181, E182, E183, E184, E185, E186, E187, E188, E189, E190, E191, E192, E193, E194, E195, E196, E197, E198, E199, E200, E201, E202, E203, E204, E205, E206, E207, E208, E209, E211, E212, E213, E214, E215, E216, E217, E218, E219, E220, E221, E222, E223, E224 und E225 wohnen in **Wittlich-Dorf**. Der Abstand der Wohnhäuser der jeweiligen Einwender und der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 beträgt zwischen ca. 70 und ca. 360 Metern.

Die Einwender befürchten durch die Errichtung der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung entlang des Ortsteils Dorf erhebliche Gefahren für ihre Gesundheit durch elektromagnetische Felder sowie eine erhebliche Lärmbelästigung bei ungünstigen Feuchtwetterlagen (Koronageräusche). Des Weiteren sehen die Einwender eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungs- und Freizeitwertes ihrer Grundstücke durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Störung der Natur. Sie fordern eine Erdverkabelung auf der Trasse entlang des Ortsteils Dorf.

Die Einwender E158 und E159 haben ihre Einwände im Rahmen der Online-Konsultation vertieft und als Alternative zu einer Erdverkabelung die Verlegung der Trasse weg vom Ort in Richtung Autobahn gefordert.

Hinsichtlich der von den Einwendern E146, E147, E148, E149, E150, E151, E152, E153, E154, E155, E157, E157a, E158, E159, E164, E165, E166, E167, E168, E169, E170, E171, E172, E173, E174, E175, E176, E177, E178, E179, E180, E181, E182, E183, E184, E185, E186, E187, E188, E189, E190, E191, E192, E193, E194, E195, E196, E197, E198, E199, E200, E201, E202, E203, E204, E205, E206, E207, E208, E209, E211, E212, E213, E214, E215, E216, E217, E218, E219, E220, E221, E222,

E223, E224 und E225 geltend gemachten Gesundheitsgefahren ist auszuführen, dass von dem Vorhaben keine Gefahr für die Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder ausgeht. Die von den Vorhabenträgerinnen gemäß den Anforderungen der 26. BImSchV für den Volllastbetrieb ermittelten niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder betragen für das Spannfeld zwischen den Masten Nr. 168 und 169, auf der Höhe „Am Burger Weg“ und „Im Flürchen“ zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken, für die Frequenz 50 Hz (Stromkreise der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH) 0,2 - 0,3 kV/m bzw. 3,0 - 3,8 μ T. Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird somit nur zu 4 - 6 % und für die magnetische Flussdichte zu 3 - 4 % ausgeschöpft. Die Werte liegen daher deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26. BImSchV) für die Betriebsfrequenz: 50 Hertz (110-kV und 380-kV-Stromkreise; Grenzwerte: 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μ T für die magnetische Flussdichte)].

Die Vorsorgewerte der 26. BImSchV beruhen auf einer Empfehlung der internationalen Strahlenschutzkommission (ICNIRP) und spiegeln den aktuellen Stand der Forschung bezüglich möglicher Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder auf den Menschen wider. Zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit hat auch der Rat der Europäischen Union diese Werte in seiner Empfehlung zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern übernommen. Die dem Bundesamt für Strahlenschutz angegliederte Deutsche Strahlenschutzkommission hat die internationale Wirkungsforschung zu elektrischen und magnetischen Feldern in ihrer Empfehlung „Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern“ vom September 2001 ausführlich dargestellt. Diese Empfehlung schließt auch die Bewertung statistischer Studien zu elektrischen und magnetischen Feldern und Kinderleukämie ein. Danach ist das von der ICNIRP empfohlene Grenzwertkonzept auch nach Meinung der Deutschen Strahlenschutzkommission geeignet, den Schutz des Menschen vor elektrischen und magnetischen Feldern sicherzustellen.

Die Vorgaben der 26. BImSchV werden regelmäßig überprüft und entsprechen daher dem aktuellen Stand der internationalen Forschung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Felder. So beobachtet die SSK laufend die internationalen Forschungen in diesem Bereich und passt im Bedarfsfall ihre Empfehlungen dem neuesten Stand der Erkenntnisse an. Zuletzt hat die SSK 2008 die bestehende Grenzwertregelung

bestätigt. In dieser Empfehlung stellt die SSK auch unter Auseinandersetzung mit internationalen Standards fest: „dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse in Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Aus der Analyse der vorliegenden wissenschaftlichen Literatur ergeben sich auch keine ausreichenden Belege, um zusätzliche verringerte Vorsorgewerte zu empfehlen, von denen ein quantifizierbarer gesundheitlicher Nutzen zu erwarten wäre“ (SSK 2008).

Eine erhebliche Lärmbelastung bei ungünstigen Feuchtwetterlagen ist auszuschließen, da an der 380-kV-Freileitung der Vorhabenträgerinnen Viererbündel und Armaturen entsprechend dem anerkannten Stand der Technik zum Einsatz kommen, um eine Geräuschentwicklung zu minimieren. Die Beurteilungspegel der von der geplanten Leitung ausgehenden Schallimmissionen liegen durchgängig unterhalb der Irrelevanzgrenze nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm. Die Geräuschzusatzbelastung durch die geplante Leitung ist somit als nicht relevant anzusehen. Aus diesem Grunde ist eine separate Untersuchung gewerblich bedingter Vorbelastungen (Abschnitt 4.2.c der TA Lärm) nicht erforderlich. Anhaltspunkte dafür, dass der Betrieb der Hochspannungsfreileitung unter Berücksichtigung etwaiger Vorbelastungen zu einer relevanten Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm führen könnte, sind für den hier in Rede stehenden Leitungsabschnitt nicht ersichtlich. Die von der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung ausgehenden Geräusche sind daher als nicht erheblich einzustufen.

Hinsichtlich der von den Einwendern geltend gemachten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist festzustellen, dass die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4225 in einem seit vielen Jahrzehnten von der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 2409 genutzten Trassenraum nördlich von Dorf errichtet wird. Somit ist eine Vorbelastung für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt gegeben. Diese Vorbelastung wurde im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt. Die geplante Freileitung wird zudem um ca. 10 m im Vergleich zur Bl. 2409 nach Norden versetzt errichtet und rückt somit von der Ortslage ab. Die zur Wohnbebauung bei Dorf nächstgelegenen geplanten Maste Nr. 168 bzw. Nr. 169 werden 11,92 m (vorher Nr. 122, Bl. 2409, 54,58 m => geplant 66,50 m) bzw.

1,72 m (vorher Nr. 121, Bl. 2409, 64,78 m => geplant 66,50 m) höher als die der Bestandsleitung. Eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde zudem gemäß der in Rheinland-Pfalz anzuwendenden Landeskompensationsverordnung bewertet. Da im hier betroffenen Naturraum Moseltal (siehe Ordner 11, Anlage 14.7.2 der Antragsunterlagen) mehr Mastlängen demontiert als neu gebaut werden, ergibt sich für das Landschaftsbild in diesem Naturraum insgesamt eine Entlastung, so dass keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt, die durch eine Ersatzzahlung auszugleichen ist. Eine erhebliche *zusätzliche* Beeinträchtigung des Erholungs- und Freizeitwertes im Umfeld des Vorhabens durch die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist nicht festzustellen.

Soweit Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgen, wurden diese gemäß den gesetzlichen Anforderungen bilanziert und werden im Naturraum kompensiert. Durch die weitestgehende Nutzung des bereits bestehenden Trassenraumes der zurückzubauenden 220-kV-Freileitung Bl. 2409 wird die Beanspruchung neuer Flächen so weit wie möglich minimiert. Neuer wertvoller Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten muss gerade nicht in Anspruch genommen werden. Insoweit ergeben sich für das Vorhaben auch keine umweltfachlichen Ausschlusskriterien (vgl. Umweltstudie, Ordner 10 und 11, Anlage 14 der Planunterlagen). Zudem ist zum Schutz von Tier- und Pflanzenarten vorgesehen, dass vor Baubeginn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erneut die Bereiche der Maststandorte, Arbeitsflächen sowie das Umfeld der Zuwegungen im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte überprüft werden. Dabei wird das Umfeld der Trasse ebenfalls auf mögliche neue Horststandorte überprüft und es werden im Bedarfsfall Bauverbotszonen und Bauverbotszeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde eingerichtet.

Die Forderung der Einwender, die Höchstspannungsfreileitung als Erdverkabelung auszuführen, ist schon deshalb abzulehnen, weil der Gesetzgeber die Erdverkabelung im Bereich der Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung zum einen auf die sechs in § 2 Abs. 1 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) genannten Pilotprojekte sowie zum anderen auf die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben gemäß § 2 Abs. 6 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) beschränkt hat. Der hier in Rede stehende Leitungsabschnitt Metternich – Niederstedem (Vorhaben Nr. 15 der Anlage zu § 1 Abs. 1 zum BBPIG) ist keines der Vorhaben, das nach § 2 Abs. 1 EnLAG oder nach § 2 Abs.

6 BBPlG als Erdkabelvorhaben vorgesehen ist. Die Aufzählung der Erdkabelstrecken im Energieleitungsausbaugesetz und im Bundesbedarfsplangesetz ist abschließend und schließt weitere Erdverkabelungen aus (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013, Az: 7 VR 13/12). Außerdem entsprechen Erdkabel auf der 380-kV-Spannungsebene noch nicht dem Stand der Technik, vielmehr soll die Technologie im Rahmen der vorgenannten Pilotprojekte erprobt werden. Die Erdverkabelung auf der Strecke Metternich – Niederstedem wurde von der Amprion GmbH und der DB Energie GmbH gleichwohl als mögliche Variante zur Höchstspannungsfreileitung untersucht. Nach dieser Untersuchung ist die Freileitungsvariante gegenüber der Erdverkabelung vorzugswürdig, da die Erdverkabelung zusätzlich zwischen den bestehenden Freileitungen vorzunehmen wäre. Die Freileitungsvariante bietet demgegenüber im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch, Natur und Landschaft den signifikanten Vorteil, dass die geplante Leitung mit bestehenden Freileitungen gebündelt werden kann und so die Eingriffe in die Schutzgüter möglichst gering gehalten werden können. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen einer Verkabelung auf einzelne Schutzgüter wie Wasser und Boden sowie unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit ist die Variante Erdkabel damit gegenüber der geplanten Freileitung keine vorzugswürdige Alternative.

Hinsichtlich der von den Einwendern E158 und E159 im Rahmen der Online-Konsultation als weitere Alternative vorgetragene Verlegung der Trasse weg vom Ort Wittlich-Dorf in Richtung Autobahn ist festzustellen, dass sich diese Variante nicht als vorzugswürdig gegenüber der gewählten Trassenführung erweist. Der Neubau der geplanten Höchstspannungsfreileitung erfolgt im vorbelasteten Trassenraum der 220-kV-Freileitung der Bl. 2409. Die Planung sieht einen Versatz der Trasse um ca. 10 Meter in nördliche Richtung vor. Die geplanten Maste sind im Vergleich zu den zu demontierenden Masten ähnlich dimensioniert und nur geringfügig größer. Durch die Nutzung des vorhandenen Trassenraumes können zusätzliche Inanspruchnahmen für Schutzstreifenflächen minimiert werden. Insoweit sind keine Gründe für ein weiteres Abrücken in nördliche Richtung gegeben.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.22.42 Einwendung E161 (Ortsvorsteher des Ortsbezirks Wittlich-Dorf)

Der Einwender E161, der seine Einwendung in seiner Eigenschaft als Ortsvorsteher eingelegt hat, befürchtet durch die Errichtung der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung entlang des Ortsteils Dorf erhebliche Gefahren für ihre Gesundheit durch elektromagnetische Felder sowie eine erhebliche Lärmbelästigung bei ungünstigen Feuchtwetterlagen (Koronageräusche). Die geplante Freileitungstrasse verlaufe auf der Dorfer Gemarkung in geringer Entfernung zu bebauten Grundstücken und sogar an einem öffentlichen Kinderspielplatz vorbei. Des Weiteren sehe er eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungs- und Freizeitwertes ihrer Grundstücke durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und die Störung der Natur. Eine Alternative stelle die Verlegung der Leitung als Erdkabel dar. Die Höchstspannungsfreileitung an Dorf und Neuerburg vorbei sei zwar nicht explizit als Erdkabelprojekt ausgewiesen, sie wäre aber geradezu prädestiniert für eine solche Teststrecke, da die Freileitungstrasse bis jeweils an die Bebauungsgrenzen der beiden Orte reiche. Im weiteren Verlauf Richtung Wittlich könnte sogar mit einem Durchstich unter der Autobahn A1/A48 deren Überquerung ersetzt werden und wenige Meter weiter sogar die Überquerung einer anderen Hochspannungsfreileitung (Richtung Manderscheid) eingespart werden.

Da der Einwender E161 die Einwendung in seiner Eigenschaft als Ortsvorsteher des Ortsbezirks Wittlich-Dorf erhoben hat, wurde die Einwendung im Namen der Stadt Wittlich erhoben.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 GemO vertritt der Ortsvorsteher die Belange des Ortsbezirks lediglich gegenüber den Organen der Gemeinde, also im Innenverhältnis. Die Vertretung der Gemeinde nach außen obliegt gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 GemO dem Bürgermeister. Zur Wirksamkeit der Einwendung ist daher die Genehmigung durch den Bürgermeister der Stadt Wittlich erforderlich. Da diese nicht erteilt wurde, wird die Einwendung E161 **als unzulässig zurückgewiesen**.

4.22.43 Einwendung E234 und E235

Die Einwenderin E234 ist Eigentümerin des Grundstücks in der Gemarkung Wittlich, Flur 54, Flurstück 22/2. Die Höchstspannungsfreileitung quert das Grundstück unmittelbar südlich des Mastes Nr. 177, indem etwa 6440 m² als Schutzstreifen in

Anspruch genommen werden. Die Einwenderin E235 ist Nutzerin des vorgenannten Grundstücks.

Seit 2002 wird auf dem Gelände „Büschholzwiese“ und damit auf dem dazugehörigen Flurstück 22/2 das besuchsstarke Festival BUNGERT Oktoberfest Wittlich“ veranstaltet. Das Festival beginnt regulär Ende September und endet Anfang November. Die Zelthalle des Festivals eine Höhe von 15 m und kann grundsätzlich 5.000 Besucher fassen. Die Einwenderinnen befürchten, dass infolge der Überspannung des Grundstücks eine Nutzung als Festzelt nicht mehr möglich bzw. nur unter Einschränkungen möglich sei.

Die Prüfung der Einwendung ergibt, dass das von den Einwendern genannte Flurstück 22/2 derzeit durch die Bl. 2409 und Bl. 0881 überspannt sowie von Mast Nr. 3 der Bl. 0881 in Anspruch genommen wird. Beide Bestandsleitungen sollen zukünftig demontiert werden, wobei die Bl. 0881 bis zur Errichtung der geplanten Bl. 4225 mit Hilfe eines Provisoriums zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung verbleibt. Im Bereich des genannten Grundstücks ist unter der geplanten Höchstspannungsleitung, Bl. 4225, die mögliche Bauhöhe nicht geringer als unter der bestehenden Freileitung, Bl. 2409. Von daher ergeben sich keine Konflikte zwischen der Nutzung des eingerichteten Festplatzes und der geplanten Bl. 4225, sofern die Einwender bei Amprion eine Baufreigabe beantragen und die entsprechenden Auflagen für Anlagen im Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung berücksichtigt werden.

Wie bereits in der Vergangenheit im Schutzstreifen der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsleitung Bl. 2409 praktiziert, wird die Amprion GmbH auch in der Zukunft Baufreigaben für Anlagen im Schutzstreifen der geplanten Höchstspannungsleitung Bl. 4225 in diesem Bereich erteilen. Die Baufreigabe erfolgt hierbei – wie in der Vergangenheit – befristet. In der letzten Baufreigabe, die bis zum Ende der Wittlicher Wirtschaftswoche in 2019 befristet war, wurde eine Bauhöhe von 163 m ü. NHN genehmigt, was bei einer Geländehöhe von 154 m ü. NHN einer Gebäudehöhe von 9 m entspricht. In einer früheren Stellungnahme vom 24. August 2015 hatte die Amprion GmbH auf dieser Fläche eine Bauhöhe von 168 m ü. NHN freigegeben, was einer Gebäudehöhe von 14 m entspricht. Auch diese Stellungnahme war bis Ende 2015 befristet.

Die Einwendung wird daher **als unbegründet zurückgewiesen**.

4.23 Private Belange und Zulässigkeit der Enteignung

Ausweislich der Antragsunterlagen ist für den Bau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im 2. Teilabschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen beiderseits der Leitungsachse ein Schutzstreifen erforderlich, damit die nach der DIN VDE 0210 geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleistet sind. Die Breite des Schutzstreifens ist hierbei unterschiedlich. Sie hängt im Wesentlichen vom Masttyp, der aufliegenden Beseilung, den eingesetzten Isolatorketten und dem Mastabstand ab.

Nach Darlegung in den Antragsunterlagen werden der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung auf privaten Grundstücken in den jeweiligen Grundbüchern dinglich gesichert. Außerdem werden eventuell Grundstücke Dritter durch Arbeitsflächen, Windenplätze, Zuwegungen, Lagerplätze oder durch sonstige für den Bau benötigte Flächen in Anspruch genommen.

Ein Grundstücksverzeichnis aller von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke (Ordner 5 bis 7, Anlage 8 der Planunterlagen) sowie eine kartographische Darstellung im Maßstab 1:2.000/1:1.000 ist den Antragsunterlagen (Ordner 1 bis 4, Anlage 7) beigelegt. Diese werden als Bestandteil der Planunterlagen ebenfalls mit planfestgestellt. Im Laufe des Verfahrens wurden von den betroffenen Grundstückseigentümern mit Ausnahme folgender **23 Eigentümer** keine Einwendungen wegen der Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen das Vorhaben erhoben. Gegen die Inanspruchnahme ihres Eigentums haben sich gewandt:

- der **Einwenderin E1** als Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Wirfus, Flur 9, Flurstücke 52 und 53 (Inanspruchnahme durch Überspannung, Schutzstreifen und Errichtung von Mast Nr. 81),
- die **Einwenderin E2** als Eigentümerin des Grundstücks in der Gemarkung Mönthenich, Flur 2, Flurstücke 174/63 und 175/63 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen),
- der **Einwender E3** als Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Beuren, Flur 15, Flurstück Nr. 92/1 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen),

- die **Einwender E5** als Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Landkern, Flur 7, Flurstück 6. (Inanspruchnahme durch Überspannung, Schutzstreifen und Errichtung von Mast Nr. 91),
- die **Einwender E6a, E6b und E6c** als Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Binningen, Flur 1, Flurstücke Nr. 21, 22 und 23 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen sowie temporäre Inanspruchnahme als Arbeitsfläche),
- die **Einwenderin E8** als Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Bausendorf, Flur 22, Flurstücke 116, 119 und 121 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen),
- die **Einwenderin E12** (Kreiswasserwerk Cochem-Zell) als Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Brohl, Flur 2, Flurstücke 72/4, 72/6 und 72/7 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen),
- die **Einwenderin E13** (Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel) als Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Kinderbeuern, Flur 2, Flurstück 22 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen),
- der **Einwender E14** als Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Brohl, Flur 1, Flurstück 36/6 (Inanspruchnahme durch Überspannung, Schutzstreifen und die Errichtung von Maste Nr. 65),
- die **Einwender E17, E18 und E19** als Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Neuerburg, Flur 13, Flurstücke 59, 48/2, 48/1, 45 und 215/1, Flur 14, Flurstück 186/1 sowie in der Gemarkung Dorf, Flur 4, Flurstück 53 (Inanspruchnahme durch Überspannung, Schutzstreifen und die Errichtung der Maste Nr. 169 und Nr. 170 der Bl. 4225),
- die **Einwender E31 und E32** als Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Dorf, Flur 4, Flurstück 11/3 (Inanspruchnahme durch Überspannung),
- der **Einwender E42** als Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Lüttem, Flur 7, Flurstücke 96/1, 97/1, 99/6, 101/2, 105/2, und 106/3 (Inanspruchnahme durch Überspannung, Schutzstreifen und durch die Errichtung des Masten Nr. 176 der Bl. 4225).
- der **Einwender E54** als Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Landkern, Flur 7, Flurstücke 13 und 14 (Inanspruchnahme durch Überspannung, Schutzstreifen und Errichtung des Masten Nr. 90 der Bl. 4225),

- die **Einwenderin E55** (Ortsgemeinde Forst) als Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Forst, Flur 5, Flurstücke 1, 2/1, 2/2, 5, 15/2, 19/2 und 20, Flur 8, Flurstücke 26, 34/1 und 34/2 (Inanspruchnahme durch Überspannung, Schutzstreifen und Errichtung der Maste Nr. 67 (teilweise) und Nr. 71 sowie Zuwegung),
- der **Einwender E105** als Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Forst, Flur 6, Flurstück 48 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen),
- der **Einwender E120** als Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Forst, Flur 5, Flurstücke 68, 69, 70, 71 und 72 sowie Flur 7, Flurstücke 140/4 und 165 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen sowie Errichtung des Masten Nr. 69 der Bl. 4225),
- die **Einwenderin E231** (Ortsgemeinde Beuren) als Eigentümerin der Grundstücke in der Gemarkung Beuren, Flur 2, Flurstücke 2/2, 5/2, 8, 42/1, 42/2, 43, 52/2 und 55/1, Flur 3, Flurstück 421/40, Flur 4, Flurstücke 3 und 7, Flur 5, Flurstücke 48/2, 52/5, 53/6, 58/1, 65, 73, 90/1, 94, 99, 100, 102, 103, 105 und 106, Flur 6, Flurstücke 60/3, 75/2, 92/1, 95/1, 96/1, 121/2, 125/1, 130/1, 133/1, 135/9, 135/10 und 135/11, Flur 14, Flurstücke 304, 305, 306, Flur 15, Flurstücke 105/1, 107/1, 119, 120 und 121 (Inanspruchnahme durch Überspannung, Schutzstreifen und Maste Nr. 127 (teilweise), Nr. 129, Nr. 131 und Nr. 132 der Bl. 4225 und Maste 258 (teilweise), Nr. 259, Nr. 261 und Nr. 262 der Bahnstromleitung Bl. 2409 sowie temporäre Arbeitsflächen und Zuwegung) und
- die **Einwenderin E234** als Eigentümerin des Grundstücks in der Gemarkung Willtlich, Flur 54, Flurstück 22/2 (Inanspruchnahme durch Überspannung und Schutzstreifen).

Da bis auf diese Einwendungen – soweit ersichtlich – alle Eingriffe in das durch Artikel 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum Dritter vertraglich und einvernehmlich zwischen diesen und den Vorhabenträgerinnen geregelt sind, ist festzustellen, dass die Belange dieser privaten Dritten dem Vorhaben der Amprion GmbH, der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH nicht entgegenstehen. Hinsichtlich der Einwendungen der vorgenannten Grundstückseigentümer gegen das Vorhaben ist festzustellen, dass deren Einwendungen bis auf die der Einwender E5, E13, E17, E18, E19 und E54, deren Einwendungen durch Verlegung der Maststandorte Nr. 90, Nr. 91, Nr. 149, Nr. 150 und Nr. 170 mit der 1. Planänderung (teilweise) stattgegeben wurde,

unter **Abschnitt V, Ziffern 4.22.1 bis 4.22.43** als unbegründet zurückgewiesen worden sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG ist die Entziehung oder Beschränkung von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens, für das nach § 43 EnWG der Plan festgestellt ist, erforderlich ist. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG wird in diesem Fall über die Zulässigkeit der Enteignung im Planfeststellungsbeschluss mit entschieden. Da bei dem Gemeinschaftsvorhaben der Amprion GmbH, der Westnetz GmbH und der DB Energie GmbH das öffentliche Interesse am Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im 2. Teilabschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen die betroffenen privaten Interessen überwiegt, wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugleich die Zulässigkeit der Enteignung in dem für das Vorhaben erforderlichen Umfang festgestellt. Dies betrifft die in dem planfestgestellten Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke, unabhängig davon, ob bereits zugunsten der Vorhabenträgerinnen Grunddienstbarkeiten bestehen oder die Flächen nur vorübergehend während der Bauzeit in Anspruch genommen werden sollen.

5. Gesamtabwägung

Der beantragte Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im 2. Teilabschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen ist nach Maßgabe dieses Beschlusses unter Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange zulässig.

Zwingende Versagungsgründe liegen nicht vor.

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im 2. Teilabschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen mit dem Neubau von insgesamt 137 Masten auf ca. 47 km Länge bei gleichzeitigen Rückbau der bisher bestehenden Bahnstromleitung BL 596, der Hochspannungsfreileitung Bl. 2409 im Teilabschnitt Pkt. Melchhof – Wengerohr sowie weiterer Leitungen (Bl. 1081, Bl. 0881, Bl. 2410, Bl. 2326, Bl. 0785 und Bl. 0748) mit insgesamt 189 Masten auf insgesamt 52,6 km Länge dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe

in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zweckes, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, grundsätzlich gerechtfertigt und zulässig.

Der geplante Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im 2. Teilabschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen liegt im Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung mit Strom im Sinne des § 1 EnWG. Ausreichende Leitungskapazitäten sind nicht nur für die Entstehung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem Strommarkt erforderlich, sondern sie dienen vor allem auch der langfristigen Sicherung der Versorgung mit elektrischer Energie.

Bei der Errichtung der Hochspannungsfreileitung werden zugleich die ökologischen Ziele im Sinne des § 1 EnWG beachtet, indem die Freileitung weitgehend im Trassenraum der bestehenden 220-kV-Hochspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) sowie der 110-kV-Bahnstromleitung Koblenz – Bengel (Bl. 596) geführt wird. Letztere Leitung wird vollständig zurückgebaut, während die bestehende 220-kV-Hochspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied (Bl. 2409) im Abschnitt zwischen Pkt. Pillig und Pkt. Melchhof entweder als 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH oder als 110-kV-Bahnstromleitung genutzt wird. Zu diesem Zweck wird die bestehende 220-kV-Leitung Bl. 2409 im Abschnitt Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof umbeseilt, indem je nach Unterabschnitt entweder zwei 110-kV-Bahnstromkreise oder zwei 110-kV-Stromkreise der allgemeinen Energieversorgung geführt werden. Der 13 km lange Abschnitt Pkt. Melchhof – Wengerohr der bestehenden 220-kV-Leitung Bl. 2409 wird komplett zurückgebaut. Hierdurch wird erreicht, dass das Neubauvorhaben auf die Errichtung von insgesamt 137 neuen Masten mit einer Leitungslänge von rund 47 km begrenzt ist, während im Gegenzug insgesamt 189 Masten auf rund 52,6 km Leitungslänge entfallen und zurückgebaut werden. Damit wird das geplante Vorhaben dem Ziel einer umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom gerecht.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt. Bedenken, Auflagen und Hinweise sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist die Versorgung mit elektrischer Energie nicht durchführbar. Im vorliegenden Fall sind die privaten Belange der Grundstückseigentümer in die Abwägung einbezogen worden. Danach ist im Interesse einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und im Interesse des Wettbewerbs auf dem Strommarkt die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum im Wege der Enteignung im Sinne des § 45 Abs. 1 und 2 EnWG zulässig.

Die Gesamtabwägung führt daher zu dem Ergebnis, dass der Plan zum Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem (Bl. 4225) im 2. Teilabschnitt Pkt. Pillig – Wengerohr nebst Anpassungen von bestehenden Freileitungen nach Maßgabe der unter Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt werden kann, da die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Ziele der Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile – insbesondere für Natur und Landschaft – überwiegen.

VI. Kosten des Verfahrens

Die Planfeststellung für das gemäß § 43 EnWG planfeststellungsbedürftige Vorhaben ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 11, 12, 13 und 14 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG). Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den Regelungen der §§ 9 ff. LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten – Besonderes Gebührenverzeichnis – Ziffer 14.1.1.

Die Amprion GmbH, die Westnetz GmbH und die DB Energie GmbH sind nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, da diese Amtshandlung zu ihren Gunsten vorgenommen wird und die Amprion GmbH die Amtshandlung beantragt hat. Gemäß § 13 Abs. 2 LGebG haften die Vorhabenträgerinnen als Gesamtschuldner. Wie in **Ziffer I.5** dieses Planfeststellungsbeschlusses entschieden, werden die Kosten zunächst gegenüber der Amprion GmbH als Antragstellerin geltend gemacht.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagefrist (siehe Absatz 1 des **Abschnitts VII**) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, wiederhergestellt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Thomas Gottschling



Rechtsquellenverzeichnis

- 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14. August 2013 (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV; BGBl. I S. 3266)
- Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (AEG; BGBl. I S. 2378, ber. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1737)
- Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BauGB; BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BBodSchV; BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (FStrG; BGBl. I S. 903), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221)
- Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (DSchG; GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719)
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (32. BImSchV; BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- Gesetz über den Bundesbedarfsplan vom 23. Juli 2013 (Bundesbedarfsplangesetz, BBPlG; BGBl. I S. 2543), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG; BGBl. I 2005 S. 1970 [3621]), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG; BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

Rechtsquellenverzeichnis

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (UVPG; BGBl. I S. 540)
- Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen vom 21. August 2009 (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG; BGBl. I S. 2870), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG; BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG; BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (Wasserhaushaltsgesetz – WHG; BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt, Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (LBauO; GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 66)
- Landesbodenschutzgesetz vom 25. Juli 2005 (LBodSchG; GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106)

Rechtsquellenverzeichnis

- Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (LNatSchG; GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesplanungsgesetz vom 10. April 2003 (LPIG; GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesstraßengesetz vom 1. August 1977 (LStrG; GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235)
- Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28. August 2007 (GVBl. S. 123)
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (LVwVfG; GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 487)
- Landeswaldgesetz vom 30. November 2000 (LWaldG; GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98)
- Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (LuftVG; RGBl. I S. 681), neugefasst durch Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2287)
- Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (ROG; BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (VwGO; BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)



Rechtsquellenverzeichnis

- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz vom 14. Juli 2015 (Landeswassergesetz, LWG; GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1** **Schutzanweisung für Arbeiten im Bereich der Mineralölfertigproduktenfernleitung sowie der Telekommunikationsleitungen der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln (Stand: 01.08.2010)²**
- Anlage 2** **Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen, Herausgeber: Open Grid Europe GmbH, Essen (Stand: Februar 2019)³**
- Anlage 3** **Kabelschutzanweisung – Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer, Herausgeber: Telekom Deutschland GmbH (Stand: 28.06.2017)⁴**

² Nur den Originalen des Planfeststellungsbeschlusses beigelegt, die den Vorhabenträgerinnen übermittelt werden.

³ Nur den Originalen des Planfeststellungsbeschlusses beigelegt, die den Vorhabenträgerinnen übermittelt werden.

⁴ Nur den Originalen des Planfeststellungsbeschlusses beigelegt, die den Vorhabenträgerinnen übermittelt werden.